Ies.
121 m

Bode
H.

[illegible]

der Gesellschaft Jesu.

[illegible]

durch die Dokumente des Jesuiten-Ordens [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Von

Heinrich Bode.

[illegible] Auflage.

Leipzig,
Verlag von Otto Wigand.
1847.

853

Das Innere der Gesellschaft Jesu.

Eine
durch die Dokumente des Jesuiten-Ordens
gegebene Darlegung
der Erziehungs- und Lebensweise, des Geschäftsganges, der Verwaltung und Wirksamkeit desselben
in unseren Tagen.

Mit
vergleichenden statistischen Uebersichten des gesammten Personen- und Häuserbestandes.

Von

Heinrich Bode.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Leipzig,
Verlag von Otto Wigand.
1847.

353. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort
zur ersten Auflage.

Schwerer als wohl die meisten Theile der Geschichte ist es, die Geschichte der Gesellschaft Jesu zu schreiben. Nicht allein weil hier die Politik nicht frei formen darf, ohne großes Unrecht nach beiden Seiten hin, für und wider, zu begehen, oder weil dieser so gewaltig in seiner Erscheinung aufgetretene und mit aller Kraft des ihm innewohnenden Riesengeistes in den Zeitlauf, so der kirchlichen wie der politischen Ereignisse, greifende Orden in einer Menge von Anschuldigungen befangen war, deren Ermittlung oft fast unmöglich erscheint, so daß selbst die größte Besonnenheit nicht zu sichten weiß; sondern mehr noch, weil die Gesellschaft zu sehr Geheimniß nach außen, ja selbst für den größten Theil ihrer Mitglieder blieb und ist, weil der Schlüssel zu den Thatsachen oft nur Wenigen der Vertrauten (Professen) gegeben war und weil es überhaupt nicht möglich ist, richtig über den Orden zu urtheilen, wenn man nicht in das Innere des Organismus gesehen und dem schnurrenden Räderwerk die treibende Kraft abgeforscht hat. Endlich aber ist es noch um deswillen eine schwierige Aufgabe, weil der Standpunkt des Geschichtschreibers nur mit unendlicher Mühe, ja ohne den höchsten Gleichmuth für alle Parteien rein unmöglich zu behaupten ist. Alle Schriften jeder Art über dieses Institut

leiden, mit sehr wenigen Ausnahmen, an diesen Gebrechen, obwohl alle versichern, daß sie aus lauteren Quellen geschöpft, obwohl sie alle glauben oder behaupten, die wahre Tiefe zu geben, den rechten Geist erfaßt zu haben. Gerechtigkeit, diese große Pflicht der Geschichtsschreiber, ist zu häufig verletzt oder in Lobpreisung verkehrt — ich will glauben aus Mißverständniß. Und doch ist diese Bedingung am meisten Noth bei der Beurtheilung eines Instituts, dessen mächtiger Geist nicht zu verkennen steht, für dessen Größe und Gewalt Tausende von Feinden, Tausende von Anhängern sprechen, eines Instituts, welches stark genug war, gegen die ganze Welt anzukämpfen und selbst nach seinem Falle sich riesig wieder zu erheben.

In der That, schwerlich behauptet eine andre Frage der Gegenwart das geistige Interesse, welches sich an die Gesellschaft Jesu knüpft. Man streitet für, man kämpft wider dieselbe, nicht allein in Schrift, sondern inmitten des Staatenlebens selbst. Bedeutende Männer haben sich an die Spitze der Gegner gestellt, nicht minder Fähige haben Feder und Wort zu Gunsten des Ordens ergriffen. Reiche haben ihn in ihren Schooß aufgenommen, andere die Begünstigten ausgestoßen, andere streben im Ringen gegen und für.

Und doch wie wenige von der zahllosen Masse von Schriften, welche von beiden Theilen zur Werbung in's Publikum gesendet sind, geben etwas Genügendes, Zuverlässiges, wie wenige erheben sich aus der niedrigsten Sphäre der Partei! Diejenigen, welche Wahrheit geben konnten, waren zu sehr Partei, die sie geben wollten, waren zu wenig unterrichtet.

Aus der neuern Gesellschaft sind wenige gegen sie zeugende Schriften hervorgegangen, denn die beiden Mittheilungen über

das Kollegium S. Michael zu Freiburg und über das Noviziat zu St. Acheul bei Amiens haben, letztere nicht genug Autorität und tiefere Kenntniß der Gesellschaft selbst, erstere nicht die erforderliche Ausdehnung, um einen Ueberblick über das Ganze zu geben. Die bloßen Parteischriften, wie sie aus mancherlei Ansichten in Deutschland und Frankreich erzeugt sind, können nicht in Betracht kommen, da sie außer den eigenen Meinungen der Verfasser keinen Werth besitzen; die von der Gesellschaft selbst veröffentlichten sind nur zur Gewinnung möglichst vieler Gunst geschrieben; die von ihren Freunden leiden an den Mängeln beider Parteien, obschon sie in der Regel behaupten, frei von aller Rücksicht zu schreiben.

Und doch verdiente wohl des bloßen Streites wegen, indem hier sich der Ruf von schreiendem Unrecht, dort von Widerrechtlichkeit und was allem sonst noch erhebt, die Frage in ein Licht gesetzt zu werden, welches sich genügend über alle Theile verbreitet. Die bloße, selbst gründliche Kenntniß des Instituts der Ordensvorschriften genügt dazu nicht; denn wer kann behaupten, was in diesem geändert worden, was außer ihm liegt, wer kann den eigenthümlichen Geist in seiner so seltsamen Lebensäußerung aus dem bloßen Buchstaben erfassen? Es wird immer nur der hineingebrachte Geist sein, nie aber der ursprüngliche oder geltende.

Hier nun setze ich den Inhalt der nachstehenden Blätter hin. Ich will die Gesellschaft Jesu rein, auf sie selbst mich stützend, hinsetzen, wie sie ist, wie ich sie verstanden habe. Thatsachen, ruhige Wahrheit, der nackte Gang des lebenden Instituts ist mein Zweck; vor jedem fremden Einflusse mich bewahrend, werde ich nur in leichten Andeutungen nothwendige Aeußerungen meiner Ansicht einflechten. Wahrheit, das von beiden Parteien zur Losung erhobene Wort, wohlan! ich gebe sie. Ich gebe sie ohne

einen Anspruch auf andre Bedeutung, als die, das von mir mit schweren, selbst ungewöhnlichen Opfern Errungene zu richtiger Feststellung der öffentlichen Meinung und zur Aufhilfe auf den einzig richtigen Standpunkt parteiloser Erkenntniß verwendet zu haben. Diese Wahrheit, ob sie einem Theile zusagen wird? Es ist eine gar eigne Sache um die stets beschrieene Wahrheit, ich gebe sie daher mit der Gefahr in manchen Verdacht zu laufen. Doch dies weiß ich, daß ich einen Zeugen der Wahrheit in meinen Mittheilungen habe, welche klar und offen für mich sprechen werden.

Vorwort
zur zweiten Auflage.

Mehr Freunde als ich beim Schreiben obiger Zeilen erwartete, hat sich diese Schrift in kurzer Zeit gewonnen; ein Verdienst, das ich weniger dem von mir Mitgetheilten als dem guten Willen zuschreibe, welcher das blinde Vorurtheil haßt und eine gewissenhafte, gründliche Aufklärung über die allgemein sich äußernde Abneigung wider den Jesuitenorden zu erlangen strebt. Man hat heutzutage einen ganz andern Grund erhoben, weshalb man die Gesellschaft Jesu verwirft, als die abgeschmackten Anschuldigungen mißbrauchter Gewalt, ausschweifenden Lebens und nichtswürdiger Lehren unter dem Deckmantel der Frömmigkeit. Nicht

ihr Streben nach Geltung, nicht der Wandel des Einzelnen, sondern der Geist, auf dem das Ordensgebäude ruht, sein Widerspruch mit den Fortschritten der Zeit und Wissenschaft, die aus ihm hervorgehende Unduldsamkeit und Anfeindung jeder entgegengesetzten oder nur abweichenden Lehre sind die Vorwürfe, mit denen man die heutige Gesellschaft anklagt.

Dies auf mittelbarem Wege zu zeigen, war der Zweck dieser Schrift. Persönliche Verhältnisse erlaubten mir nicht, eine charakteristrende Darstellung des den Orden innewohnenden Geistes zu geben, vielmehr hatte ich mir diese Aufgabe für die Arbeit vorbehalten, deren willen ich die gesammten mühseligen Studien unternahm, für eine historisch-kritische Behandlung der Gesellschaft Jesu und der Geschichte ihres Ordens, welche ich in Bälde der Oeffentlichkeit zu übergeben gedenke; weshalb ich mich auch bei der zweiten Auflage dieses Buchs nur auf die Ergänzung hierher schlagender Theile beschränkt habe. Dem fleißigen Verfolger der mitgetheilten Dokumente, meinte ich damals, würde das von mir mit beschwerlicher Arbeit Ausgewählte zur richtigen Erkenntniß genügen. Das war denn auch in beschränkter Ausdehnung der Fall. Namentlich danke ich dem General-Superintendenten Dr. Röhr in Weimar für die gütige Beachtung, welche er dieser Schrift gleich meiner frühern: Das deutsche Collegium in Rom. Geschichtliche Darstellung der Gründung, Entwicklung rc. Leipzig, 1843. angedeihen ließ. Ich kann nicht unterlassen, ihm die Erklärung zu geben, daß er unter den sämmtlichen mir bekannten Beurtheilern dieses Buchs der Einzige war, welcher dasselbe vollständig durchschaut und die Ergebnisse der Dokumente klar nachgewiesen hat. Den Meisten war nur das in die Augen Stechende bedeutend, nämlich die statistischen Uebersichten, welche

sich denn einer reichen Ausbeute in politischen Zeitungen des In- und Auslandes erfreueten, wobei es mir vorgekommen ist, daß eine sehr geachtete deutsche Zeitung diese Zahlennachrichten dem Constitutionnel, welcher seine deutsche Quelle, meine Schrift, ehrlich zu Eingang erwähnte, nachdruckte und das französische Journal als einzige Quelle angab.

Die Verhältnisse, welche mich zur anonymen Herausgabe dieser wie der oben erwähnten Schrift veranlaßten, bestehen nicht mehr, weshalb ich mich zu denselben als Verfasser bekenne; doch widerspreche ich bei diesem Schritte der von Vielen geäußerten Meinung, daß ich jenes aus Furcht vor den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und ihren Freunden gethan. Die Erfahrung hat mich belehrt, daß derjenige, welcher ohne Gehässigkeit und blindes, schmähendes Vorurtheil, aus wissenschaftlicher Ueberzeugung auftritt, auch die Anerkennung der Gegner erfährt und ruhig auf das mit jeder Partei verbundene lärmsüchtige Anhängsel niederblicken kann.

H. Bode.

Erste Abtheilung.

Die Bildung und die Studien der Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Der Eintritt in die Gesellschaft und die erste Prüfung.

Durch die Wiedereinsetzungsbulle des siebenten Pius begann die Gesellschaft Jesu mit dem 7. August 1814 ein neues Leben*). Die zuvor theils erlaubten, theils bestätigten Kräfte der Gesellschaft einten sich mit diesem Tage zur neuen Gesellschaft, zum neuen Wiedererobe= rungswerke des so plötzlich verlorenen ungemessenen Reiches. Von diesem Tage aus muß man die heutige Gesellschaft beurtheilen und den alten Orden durchaus zurücklassen, weil hier die Gesellschaft begann, von neuem ihren Fuß auf die verlorenen Länder zu setzen, die eines Papstes Machtspruch ihnen, welche die Völker ausgewiesen und nicht zurückbegehrten, wiedergab; obgleich es geschichtlich feststeht, daß die

*) Siehe einen Abdruck dieser Bulle am Ende der zweiten Abtheilung.

That des Ordens Aufhebung nicht bestätigt hat — wie denn der Orden selbst eher geneigt ist, die ununterbrochene Fortdauer zu behaupten und anzunehmen, seine Auflösung habe der Giltigkeit entbehrt, weil erstens Clemens der Vierzehnte zu der desfallsigen Erklärung gezwungen, dann aber diese nicht in der nothwendigen Form einer Bulle erfolgt sei, als wie allein ihr eine bindende Kraft zuzumessen, sondern nur in Gestalt eines Breve.

Man muß dieses alles, und selbst den etwaigen seltsamen Kommentar dieses Verfahrens zu der Lehre der Gesellschaft vom unbedingten Gehorsam und der Unfehlbarkeit des Papstes bei Seite setzen und sogar auch darüber hinwegsehen, daß der Orden sich selbst wiederherstellte, d. h. dem in der That Bestehenden die anerkennende, mehrfach schon vorhin nachgesuchte, aber stets zeitwidrige Bulle verschaffte. Nur seit dem Erlassungstage der Bulle Solticitudo omnium Ecclesiarum muß man beginnen, um einerseits keine Ungerechtigkeit zu begehen, indem man über Gerichtetes noch einmal zu Gericht sitzt, andrerseits, um nicht dem Orden eine gleiche Berufung auf große Verdienste früherer Zeit zur Rechtfertigung der Gegenwart zu gestatten. Die Verfolgungen wie die Lobeserhebungen, Stolz wie Anfeindung, die Gebrechen wie die Tadel, Gunst wie Haß — alles liegt im Buche der Geschichte begraben, abgethan; nur die Gestalt des Ordens, seine Verfassung und sein Bestreben hat sich herübergerettet und tritt jetzt eine Anerkennung verlangend auf. So hat man also zu forschen, ob sie ihm zu ertheilen oder zu verweigern, ob unter der Form auch der Geist aufgefrischt sei, ob dieser Geist der Gegenwart entspreche und der angemaßten Existenz würdig sei.

Viel ist hierüber bereits geurtheilt und es läßt sich voraussehen, daß man noch mehr von beiden Seiten urtheilen wird. Die Gegner haben einen großen Gewinn für sich, den Geist der Zeit, die Anfor-

derungen der neueren socialen und politischen Verhältnisse — eine ganze Zukunft; allein indem sie eine mißverstandene allgemeine Duldung geltend machen, geben sie damit den Jesuiten einen eben so großen Vortheil, der wenn gleich derselbe nur Illusion ist, doch die Menge leicht besticht; die Jesuiten besitzen außerdem in dem Geheimnisse ihrer Gesellschaft einen noch größern Vorsprung. Man sage mir nicht, daß man die Gesellschaft kenne, den Geist ihres Wirkens durchschaut habe, wenn man die beiden Folianten ihres Korpus Instituti glücklich überwältigt hat. Im todten Buchstaben ist ein Mißverständniß gar leicht und mehr noch läuft Oberflächlichkeit und falsche Ansicht für und wider dabei unter. Die zahllosen Beurtheilungen der Moral und der Einrichtung des Ordens, welche in alter und neuer Zeit erschienen sind, fußen sich mit sehr wenigen Ausnahmen auf Vorurtheil oder falschen Schein. Man sieht es ja, wie die Einen Gift aus derselben Quelle trinken, woraus Andere den reichsten Honigseim des Lobes und der Vergötterung schöpfen. Aber beiden fehlte die Auffassung des Lebens, welche allein die Offenbarung des Rechten vermag. Dazu kommt, daß hier so viele Schattirungen bestehen, indem die That so manches ändert und in ein andres Licht steckt, scheinbar Großes nichtig macht und anscheinend Kleines hoch erhebt, daß mit einem Worte die Gesellschaft so viel in sich schließt, was nur sie selbst — und nicht einmal die ganze, sondern nur der tiefer Blickende und die wenigen in ihr zum Wissen Berufenen kennen; ja, daß von außen herein nicht einmal behauptet werden kann, ob nicht im Wesen selbst Veränderungen vorgenommen sind. —

Das Größte im Menschenleben ist der Kampf mit dem mächtig herschreitenden Geiste, sei es mit sei es gegen denselben. Diesen Kampf hat die Gesellschaft einmal versucht und ist ihm unterlegen, obgleich sie das Schlachtfeld in das Herz des Feindes versetzte und aus

aller Welt ihre Verstärkung an sich zog. Denselben Kampf erneuert sie noch einmal. Wir haben zu würdigen, wie und mit welchem Rechte sie gegen diesen Geist streitet und welche Rechte dieser Geist hat.

Das „Innere der Gesellschaft" leitet zu dieser Untersuchung an, wenn gleich der formelle Theil desselben nur bedingt hierher gehört, inwiefern er nämlich das Gepräge von falscher Auffassung trägt und sich als ungenügend oder fehlerhaft darstellt. Doch ist er nicht zu entbehren, um den geistigen Theil zu erkennen und zu prüfen. Die Rechtfertigung, welche man in Betracht des erstern aufgestellt hat, daß durch das Institut die vollendetste Möglichkeit gleicher, gemeinsamer Einverleibung gegeben sei und daß die Dauer den Werth beurkunde, kann, obschon sie offenbar nur eine einseitige ist, von nichts weiter als der äußern Form angenommen werden, da Geist und Werth bedingte Fragen sind. Aber jene Einverleibung in den Orden der Gesellschaft ist eine sehr zweideutige, weil sie von der Erziehung und von Umständen sehr abhängt — sie kann sogar eine unnatürliche sein und zu übergroßer Aufopferung, zum Opfer aus moralischem oder durch Verhältnisse gegebenem Zwange, zur Heuchelei und zum Austritte führen, obwohl von letzterm gesagt werden darf, daß viele Spuren in die Höhle des Löwen führen, aber wenige zurück. Und was die Dauer angeht, so muß man allerdings bekennen, daß die Gesellschaft gedauert, mehr als dies, daß sie ausgedauert hat.

Uebrigens ist es ja nicht so sehr die formelle Existenz, welche dem Orden streitig gemacht wird — er hat sie sich selbst genommen, indem er nur e i n Recht anerkannte, das seinige nämlich — wer es versäumt hat, den sich unter der Decke verbergenden Keim zu ersticken, mag sich über die aufgeschossene Pflanze nicht beschweren; wer ihn gepflegt, hat noch weniger Ursache dazu. Es ist ferner nicht die Unzulänglichkeit oder Ausreichung seiner Regeln für seine Angehöri=

gen; sondern die innere Bedeutung des Ordens, sein Beruf, seine Rechte zum Wirken gegen die geselligen Verhältnisse sind es, worüber die Frage schwebt.

Die Gesellschaft Jesu verlangt eine andre Existenz, nämlich die bevorrechtete, ihren Lehren und Zwecken gemäß ins Leben, in den Fortschritt der Wissenschaft und die Entwicklung der Verhältnisse einzugreifen, und tritt als erklärte Feindin aller neueren Anforderungen an das intellectuelle und Staatenleben auf. Sie verlangt eine unbedingte Anerkennung ihrer Vorzüglichkeit und erkennt dabei das vom andern Theile gegen sie erhobene gleiche Recht nicht an, sondern klagt wider das Bestehende und statt mit den Gutgesinnten auf Besserung zu denken, verlangt sie eine Verschleuderung des Vorhandenen, um über den Trümmern des Gestürzten ihren Sitz aufzubauen. Sie verlangt die Herrschaft über Universität und Schulen, wie sie dieselbe über Beichtstuhl und Religionsunterricht so vielfach übt.

Und doch hat sie noch nichts gethan, um die Würdigkeit zu beurkunden. Sie pocht auf das sechs- und siebenzehnte Jahrhundert — allein wir sind im neunzehnten und die geistige Ueberlegenheit ist noch niemals Erbgut gewesen. Ihre Behauptung ausschließlicher Würdigkeit und einige beredte Prediger mit wenigen Schriftstellern von Bedeutung sind bis jetzt alles, was sie aufweis't. Diese Würdigkeit ist daher nicht anders zu würdigen, als durch eine genaue Wiedergabe des Innern der Gesellschaft.

Hierzu sollen die nächsten Blätter die Mittel bieten und ich hoffe, zur Beantwortung aller übrigen auf das Innere der Gesellschaft sich fußenden Fragen gleichfalls. Ich habe, wie Ravignan in seiner „Existenz der Jesuiten," den Weg folgerechter Entwickelung gewählt, um geistige Bildung, wissenschaftliche Betriebsamkeit und Wirkung

der Gesellschaft im treuesten Abbilde zu zeigen — indeß ist mein Werk kein Doppelgänger jenes; ich habe nirgends versichert, aber überall beurkundet.

Um die Fragen, welche sich an den Jesuiten-Orden knüpfen, nämlich ob er ein Recht habe, sich ohne Beistimmung eines Staats irgendwo niederzulassen; und wie er sich gegen den ihn duldenden Staat und den von ihn angefeindeten Theilen gegenüber verhalte, zu beantworten, wird der Vorwurf dieser Blätter genügen, den wir dahin feststellen:

Welche Vorzüge hat die Gesellschaft Jesu, daß sie nur in ihrer eigenen Einrichtung Heil sieht? hat sie die nöthigen Fähigkeiten, Kenntnisse, die Geeignetheit, die Lauterkeit der Gesinnung das verheißne Heil zu gewähren? und ist sie nicht sonstigen Einrichtungen entgegenstrebend?

Hierzu wollen wir ein Gemälde der Gesellschaft, mit ihren eigenen Farben gemalt, aufstellen und nach genauester Erkennung, wer, wie und was die Jesuiten sind, was ihre Richtung, was ihr Zweck, was ihre Leistung und ihre Kräfte, wird jede übrige Frage sich von selbst ergeben. Ich erinnere nochmals, daß ich nur von der heutigen Gesellschaft rede und jede Berufung auf frühere Jahrhunderte in ein desfallsiges Gebiet zurückweisen muß, daß ich ferner über die heutige Gesellschaft nur die Quellen der heutigen Gesellschaft selbst reden lasse und unverstellt, ohne Sinnverdrehung, mit möglichst kürzestem Ausdrucke die eigenen Worte der Gesellschaft hingesetzt habe, wo nicht meine eigene Darstellung durchaus nothwendig war und unverkennbar sein wird. —

Gefalle es dem Leser, mit einem den Eintritt in die Gesellschaft Begehrenden bei irgend einem Professen oder Obern des Ordens einzutreten.

Die Anmeldung zum Eintritte geschieht entweder durch eine bekannte Person (in welchem Falle der Gemeldete ohne weitere Umstände einem Novizenhause zureisen kann), oder durch die eintreten wollende Person selbst. Man liebt es nicht, daß jemand geradezu von einem Gesellschaftsmitgliede aufgefordert wird, um Vorwürfe zu vermeiden, weshalb auch eine besondre Vorsicht für die aus Kollegien der Gesellschaft Ankommenden befohlen wird. Indeß kann man die Worte so zu sagen, in den Mund legen. — Meldet jemand sich selbst, so hat er sich durch Zeugnisse nachzuweisen; doch genügt, wenn die Person selbst scheint, ein Taufzeugniß und Bescheinigung der Konfirmation. Der Obere oder Profeß fragt ihn möglichst aus, und läßt ihn von Anderen fragen, warum und durch welche Anleitung er in die Gesellschaft treten wolle, wie seine bisherigen Verhältnisse, ob er noch Eltern, ob Vermögen habe, ob er wissenschaftliche Kenntnisse besitze, sucht die Grade derselben zu erforschen und stellt vor allen Dingen die Geduld des Gemeldeten auf eine lange Probe, um die Kernhaftigkeit des Entschlusses und das Benehmen des so Geprüften zu erkennen. Es wird dann auch gefragt, ob und in wie fern er die Gesellschaft kenne, ob er ihre Zwecke wisse u. s. w., und ob er sich dem Gehorsame glaube unterziehen zu können.

Fällt alles befriedigend aus, so bezieht der Gemeldete ein Novizenhaus und beginnt die erste Prüfung, d. h. er wohnt in einem abgesonderten Zimmer allein, ißt im Gastzimmer, bekommt Rodriguez vom Zwecke des Instituts der Gesellschaft Jesu nebst dem neuen Testamente, der Nachfolge Christi und einigen ähnlichen Büchern zu lesen und wird von einem beauftragten Novizen täglich zweimal, übrigens aber öfterer von einem oder dem andern Priester der Gesellschaft besucht, um ihn in unbefangenem Gespräche oder durch geradezu gestellte Fragen nach Maßgabe des Examen

generale zu erforschen. Diese Zeit währt sieben bis zwölf oder nach Befinden mehrere Tage.

Zu Ende der von dem Obern des Noviziats oder der Provinz nöthig erachteten Frist wird der Gemeldete zu demselben berufen. Dieser befragt ihn um sein Vorhaben, seine Gründe, seinen körperlichen, geistigen, Familien- und sonstigen Standpunkt nochmals und insonderheit, ob er in Gehorsam und Untergebenheit die Prüfungen machen wolle. Ist der Gemeldete nicht abgeneigt, zeigt er vielmehr, daß die Stille, welche ihn bis hier umfangen, keine Ungeduld erzeugt habe, so wird zur förmlichen Vorbereitung geschritten, indem ihm das Examen generale selbst in die Hände gegeben wird, um solches aufmerksam zu lesen und genauen Bericht auf alle einzelnen Punkte, wo möglich schriflich, zu erstatten. Dieses Examen theilen wir im Auszuge aller darin enthaltenen Punkte hier mit.

Litt. A.

Erstes und allgemeines Examen für Alle, welche in die Gesellschaft einzutreten begehren.*)

1) Vom Institute der Gesellschaft Jesu und dem Unterschiede der Personen in ihr. Diese Gesellschaft, welche vom Apostolischen Stuhle den Namen von Jesus erhalten hat, wurde zuerst 1540 von Paul III. und nachdem 1543 von demselben bestätigt; wiederholt durch Julius III. 1550. — Der Zweck der Gesellschaft ist, so seiner wie Anderer Vervollkommnung zu leben. — Dazu drei Ge-

*) Außer diesem Examen vergleiche man Litt. V., Regeln des Provinzials, Nr. 4 und Litt. V., Regeln für die Prüfer.

lübde, Gehorsam, Armuth, Keuschheit; die Armuth so zu verstehen, daß Niemand Einkünfte zu seiner Erhaltung oder sonst etwas haben könne oder wolle. Dasselbe ist auf die Kirchen und Profeßhäuser anzuwenden. Ferner für die geleisteten Dienste keine unmittelbare Vergütung annehmen. — Die Collegien und Noviziate haben Einkünfte, jedoch soll kein Profeß oder Coadjutor davon Genuß haben. — Die Professen legen ohne dem noch ein besonderes Gelübde für den Papst ab, jede Reise zu jeglichem Auftrage unweigerlich und ohne Verlangung von Reisegeld zu machen. — Die Lebensweise ist gemeinschaftlich und es findet keine Pflicht zu gewöhnlicher Bußübung und Kasteiung statt. — Hinsichtlich der aufgenommenen Personen sind in Bezug auf den Zweck derselben vier Klassen anzunehmen; Alle, die eintreten, müssen sich jedoch zur vierten Klasse bekennen: — Die erste ist die der Professen, welche vier Gelübde abgelegt haben. Hierzu werden nur Priester und besonders zuverlässige und erprobte Personen gelassen. — Die zweite ist die der geistlichen Coadjutoren, welche geistliche und zeitliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu besorgen haben. Sie legen das vierte Gelübde nicht ab. — Die dritte Klasse ist die der Scholaren, welche, wenn sie würdig geachtet werden, Professen oder geistliche Coadjutoren werden können. Sie haben die einfachen Gelübde auszusprechen. — Die vierte Klasse ist diejenige der ohne besondere Bestimmung in die Gesellschaft zugelassenen. Sie haben die Grade, welche die Oberen bestimmen, anzunehmen. — Außerdem hat jeder, welcher zu einem der gedachten ersten drei Grade zugelassen werden soll, zwei volle Jahre der Prüfung zu bestehen und nach vollendeten Studien noch ein drittes Jahr. — Ein jeder hat sich mit diesem Examen und den beigefügten apostolischen Briefen vor Ablauf des ersten Jahres genau und wiederholt bekannt zu machen, bevor er zu dem bindenden Versprechen, in die Gesellschaft treten zu wollen, zugelassen wird.

2) Einige Fälle, worüber die eintreten wollenden Personen zu befragen sind. Unter den Fällen, worüber man anständiger Weise befragen kann, ist der erste, ob man jemals aus dem Schooße der heil. Kirche getreten, oder so in Irrthümer gegen dieselbe verfallen, daß man in irgend einer Hinsicht der Ketzerei schuldig erachtet worden; oder ob man öffentlich der Ketzerei verdächtig erklärt oder ob man durch Bannfluch als Ketzer, wegen Verachtung der Oberhoheit und Weisheit der heiligen Mutterkirche, ehrlos geworden. — Der Zweite ist, ob man einen Menschenmord jemals begangen, oder wegen großer Verbrechen bürgerlich ehrlos gewesen sei. — Der Dritte ist, ob man das Kleid eines Mönchsorden, sei es als Mönch oder Laienbruder angenommen, indem man unter dem Gehorsame mit den betreffenden Mönchen zusammenlebte, mit oder ohne Ablegung der Gelübde, oder ob man Einsiedler in Mönchskleidung gewesen. — Der Vierte ist, ob man durch Ehebande gefesselt oder rechtmäßiger Leibeigener gewesen sei. — Der Fünfte ist, ob man an Krankheiten leide, welche den Geist angreifen, oder ob man eine Neigung dazu habe. — Diese Fälle sind Hindernisse des Eintritts in die Gesellschaft. Die beiden ersten sind dem Zwecke derselben hinderlich, da man ihren Mitgliedern nichts darf nachsagen können; der Dritte läßt auf üblen Erfolg schließen, denn wer einmal seinem Berufe untreu geworden, berechtigt schlecht zur Hoffnung auf Bestand und Gehorsam. Im vierten Falle wird der Gattin oder dem Herrn Nachtheil erwachsen; im fünften die Gesellschaft selbst nicht geringen Schaden nehmen. — Findet einer dieser Fälle statt, so ist der Gemeldete in Gnaden zu entlassen und nicht weiter zu befragen *).

---

*) Doch kann der General, wenn der Gemeldete sonst scheint, für Alles Nachlaß ertheilen.

3) Höhere Fragen an die Gemeldeten. Sie sind zu benachrichtigen, daß sie genau, erschöpfend und wahrheitsgemäß antworten müssen; ist etwas dabei, was Geheimniß verlangt, so werde dieses beachtet nach Gebühr und dem Belieben des Gefragten. Zuerst also, wie er heiße? wie alt er sei? woher? — Ob er ehelich geboren oder nicht, im letzteren Falle, unter welchen Verhältnissen? Ob seine Vorfahren schon immer Christen gewesen, oder ob er vom Neubekehrten abstamme. — Ob Einer seiner Vorfahren wegen eines Irrthums gegen unsere christliche Religion, und in welcher Weise, anrüchig oder schuldig erachtet worden? — Ob er Vater und Mutter noch habe, wie sie heißen: wie ihre Verhältnisse, Geschäfte und Lebensweise: ob sie zeitlichen Mangel leiden oder ihr Auskommen ꝛc. haben, und inwie weit und unter welchen Umständen? — Ob er Schulden habe, oder ob er seinen Eltern und Verwandten in geistiger oder leiblicher Hinsicht beizustehen verpflichtet sei; ob er unter Ablegung aller eigenen Ansicht oder Urtheile, auf Verantwortung (Gewissen) oder Urtheile der Gesellschaft, oder seines Oberen, alles verlassen und sich bei dem beruhigen wolle, was letzterer im Herrn über ihn beschließe? — Wie viel Brüder und Schwestern er habe, wie ihr Stand, ob sie verheirathet oder nicht, welches Geschäft, welche Erwerbzweige sie haben? — Ob er jemals ein Eheversprechen gegeben und in welcher Art; ob er Kinder habe? — Ob er Schulden oder sonstige bürgerliche Verpflichtungen, welcher Art und wie groß? — Ob er ein Handwerk erlernt, ob er lesen und schreiben könne. — Ob er eine innerliche oder äußerliche Krankheit habe und welche? Besonders ist er zu fragen, ob er an Magen- oder Kopfbeschwerden leide, oder sonst ein natürliches Leiden und andere körperliche Gebrechen habe; und dies werde nicht allein gefragt, sondern so viel möglich in Augenschein genommen. — Ob er kirchliche Weihen erhalten, ob ihn ein Gelübde, als Wallfahrt oder

dgl., binde? — Wie sein Hang in früher Jugend und bis hierher zur Frömmigkeit gewesen; zuerst hinsichtlich des Gebetes, wie oft er Tags und Nachts zu beten pflegte, zu welcher Stunde, in welcher Stellung, welche Gebete und mit welcher Andacht und Ergebenheit? Dann wie es um die Anhörung der Messen und sonstigen kirchlichen Pflichten und die Predigten stehe? Wie um die Lesung frommer Bücher und um den Umgang mit guten Männern; wie um die Betrachtung oder Erwägung geistlicher Gegenstände? — Ob er Meinungen, welche von den Lehren der Kirche und ihrer Schriftgelehrten abweichen, gehabt oder noch habe; und wenn dies der Fall gewesen, ob er bereit sei, sein Urtheil aufzugeben und lediglich nach Vorschrift der Gesellschaft zu denken? — Ferner, ob er bereit sei, in Zweifeln, geistlichen Schwierigkeiten und sonstigen Zerwürfnissen sich seiner Ansicht ganz zu begeben und bei den Meinungen der durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit ihm Ueberlegenen aus der Gesellschaft *) sich zu beruhigen. — Ob er wohl beschlossen, die Welt zu verlassen **) und den Lehren Jesu Christi zu folgen, und seit wann? Ob dieser Entschluß ein Schwanken erfahren oder matter geworden und inwiefern? Wann der erste Gedanke dazu in ihm entsprungen? Durch welche Zeichen oder Beweggründe? Ob er wohl erwogen, in und mit dieser Gesellschaft zu leben und zu sterben, seit wann, wo und wie? — Wenn er in Abrede stellt, daß er von Jemand dazu angeregt sei, so ist weiter zu fragen: ist er aber von Jemand angeleitet (obschon dies in erlaubter Art und

*) Ueberlegen in diesem Betracht gilt aber jeder Obere über jeden Unteren, so daß bei Stellenwechsel auch die Gelehrsamkeit und höhere Frömmigkeit wechseln muß!

**) Soll denn der Jesuit die Welt verlassen? Seltsam, er will die Welt beherrschen und sich unmittelbar in den Gang derselben werfen, dem er doch ganz entfremdet ist! wie das Institut und alle Erziehungsregeln sagen!!

verdienstlicher Weise geschehen kann), so werde ihm, wenn es nützlich scheint, einige Zeit zu religiösen Betrachtungen angeordnet. — Fallen diese Fragen so aus, daß der Obere die Aufnahme für rathsam hält und jener sie begehrt, so werde weiter verfahren.

4) Einiges, was den Gemeldeten zu eröffnen vor dem Eintritte Noth thut. Wer eintritt, habe auf allen Besitz zu verzichten, müsse unter Gehorsam leben und seine Güter vertheilen *). — Sicher muß letzteres nach Ablauf eines Jahres, wo man das Versprechen, in die Gesellschaft zu treten, ablegt, auf Anwendung des Oberen geschehen; dabei ist zu befolgen, was die Bibel sagt: gib den Armen, aber nicht, gib den Verwandten. — Dieses Geschäft ist einigen gelehrten und bewährten Männern der Gesellschaft, welche der Obere bestimmt, zu überlassen. — Es werde also Jeder gefragt, ob er seine Habe gleich vertheilen wolle oder nach Befehl des Oberen zu Ende des Jahres. — Es dürfe Niemand nach dem Eintritte Geld bei sich haben (oder Werthsachen), ebenso nicht bei einem vertrauten Freunde. Besagtes Geld ist nach der Anordnung des Gemeldeten entweder zu vertheilen oder aufzubewahren. — Die bereits Priester sind, werden erinnert, daß sie nach dem Eintritt in die Gesellschaft als Professen oder Coadjutoren keine Würden &c. übernehmen dürfen und daß sie

*) Da der Novize, wenn er nach Jahresfrist sich der Gesellschaft mit Leib und Leben durch bindendes Versprechen ergibt, die Armuth des armen Ordens genugsam erkannt, zudem jeden Hang der ausgeschlossenen Verwandten in sich erstickt hat, da er außerdem des Oberen Willen dabei zu befolgen oder besser, um seine Ruhe nicht mit Geschäften zu stören, die Besorgung der Gesellschaft zu überlassen hat, wer ist ihm näher, als die ihm allein noch anzuerkennende Gesellschaft? Wäre nicht dieser Weg ein so gar natürlicher, man könnte in Zweifel gerathen, woher der arme Orden die unbedeutenden vielen Millionen an Geld und Gütern besitzt, denn im Kloster oder einem Jesuitenhause regnet's ebensowenig Geld, wie anderwärts.

die, welche sie bekleiden, nach Ablauf des ersten Prüfungsjahres auf Befehl des Oberen zu verlassen haben. — Daß der Verkehr mit Verwandten und Freunden, schriftlich oder mündlich, aufhöre, da er nur zur Trübung der Geistesruhe gereiche; ob man daher zufrieden, daß der Obere alle Briefe annehme und lese und nach seinem Gefallen darüber verfüge. Jeder hat das Wort Christi zu befolgen, wer mein Schüler sein will, hasse Vater und Mutter und seine eigene Seele. Aller Verwandtschaftshang ist daher zu ersticken: — Ob man zufrieden, daß man alle Anfechtungen, Irrthümer und Fehler dem Oberen außerhalb der Beichte bekennen muß? Ob man sich von Andern will tadeln und bessern lassen und solchen ein Gleiches thun? — Ehe Jemand in ein Haus oder Collegium (daß Noviziat nicht mit gerechnet) aufgenommen wird, hat er außer sonstigen sechs Haupteinrichtungen zu üben; zuerst einen Monat lang die geistlichen Uebungen machen; zweitens in einem Pflegehause einen Monat lang leben, um daselbst die Dienste der Verpflegten zu übernehmen; drittens einen Monat lang von Thüre zu Thüre bettelnd, ohne Geld oder sonstige Mittel auf die Wallfahrt ziehen; viertens im Hause selbst in Vollziehung niedriger Geschäfte sich üben; fünftens nach Gelegenheit öffentlich oder insbesondere Knaben oder ungebildeten Personen Religionsunterricht ertheilen; sechstens nach Ablauf der Prüfung und Erreichung hoher Erbaulichkeiten Predigten oder Beichten hören, oder beides, nach Ort, Zeit und Umständen. *) — Sechs Monate müssen vor Eintritt in das zweite

*) Was diese Punkte angeht, so wird bemerkt, daß sie fast alle auf bloßen Schein zurückgeführt sind, weil die Polizei das Walfahrten hindert, gute Anstalten die Krankenpflege besorgen, und der Unterricht vom Staate meistens vor fremden, unbefugten Einflusse bewahrt wird. Italien hat den Vorrang, hier noch eine Ausnahme zu machen. England, Schweden, Dänemark und Deutschland mit Ausnahme Oesterreichs und etwa auch Baierns, stehen am weitesten zurück in dem idealen Staate Loyola's.

Jahr des Noviziats so verbracht sein; später in der Scholastik nach Zeit und Umständen eine mindere Fortsetzung. — Während der Ausübung dieser Verrichtungen soll Niemand sagen, er sei aus der Gesellschaft, obwohl später bei Zulassung zum Profeß oder dergl. er anzugeben hat, daß er in diesen Geschäften geübt sei. — Die Gesellschaft verlangt Zeugnisse über die genaue Ausführung und erkundigt sich noch besonders darnach. — Daß man nicht ausgehen wolle ohne Erlaubniß und wenn man nicht Priester ist, alle acht Tage beichten und kommuniziren. — Daß man in Betreff der Speise, des Trankes, der Kleidung und des Bettes nicht vergessen wolle, man sei arm. *) — Daß man vor Ablegung seine (letzten) Gelübde als Profeß oder Coadjutor drei Tage von Thüre zu Thür betteln gehen wolle. — Daß man Abneigung gegen gewisse der erwähnten Hausbeschäftigungen eben durch ausschließliches Verrichten derselben überwinden wolle. — Daß man Jedem, dem man zugewiesen wird bei einer solchen Beschäftigung, wie dem Oberen selbst gehorchen wolle. — Daß man bei Krankheiten ausschließlichen Gehorsam gegen den Oberen und den Arzt hegen und in Geduld sein Leiden ertragen wolle. — Ob man für alles Gesagte unbedingten Gehorsam versprechen wolle, so wie demüthige Unterziehung der auferlegten Strafen für Fehler. —

Wer nun in diese Gesellschaft treten will, hat nach oder vor diesem allgemeinen Examen eine Generalbeichte, sei es als Beichte, oder Geheimniß oder sonst dem Oberen abzulegen. — Sechs Monate nach diesem abermals und sofort alle sechs Monate, die letzte Generalbeichte wird dreißig Tage vor dem Profeß oder der Bestellung als Coadjutor abgelegt. — Die Scholaren haben dieselbe Obliegenheit und legen

*) Armuth im Sinne der Gesellschaft, über welche weiter unten die Rede sein wird, siehe Litt. D.

noch außerdem zu Ende ihrer Studien eine Generalbeichte seit dem Schlusse des Noviziats ab. — Eben so, wenn es dem Oberen scheint, sind die Professen oder Coadjutoren verpflichtet, eine vollständige Gewissendarlegung, seit der letzten allgemeinen angerechnet, jährlich oder öfterer abzulegen. — Wer nun dieses Alles wohlerwogen und eben so die apostolischen Briefe, welche die Gesellschaft betreffen, in genauen Betracht gezogen und in die Gesellschaft eintreten will, lege bei irgend einem Priester der Gesellschaft nach Bezeichnung des Oberen eine Generalbeichte seines gesammten früheren Lebens ab. *) Nachdem kommunizire man und wiederhole die Generalbeichten nach oben gegebener Vorschrift alle sechs Monate. Nach Ablauf der beiden Prüfungen, dieser Vorprüfung und des Noviziats, wenn man in allem Gehorsame, höchster Erniedrigung und fleißiger Buße für die Verstöße und Nachlässigkeiten (gegen die Regeln) selbige Zeit verbracht, und Novize selbst, so auch die Gesellschaft und Oberer es zufrieden sind, kann derselbe in die Gesellschaft als Mitglied aufgenommen werden und nachdem er noch einmal die apostolischen Briefe und die Verfassung (den Regelnauszug) erwogen und eine Generalbeichte abgelegt, kann er die einfachen Gelübde aussprechen. — Es wird noch ausdrücklich gewarnt, daß man nach Ablegung der Gelübde nicht in einen andern Orden ohne Erlaubniß des Generals übergehen kann. — Ist die Gesellschaft nach Ablauf der Prüfung noch nicht überzeugt genug, so soll man zufrieden sein, noch ein drittes Prüfungsjahr zu bestehen. — Die Examinanden sind

---

*) Diese Generalbeichte ist der Schlußpunkt dieses Examens. Ist irgend etwas dunkel geblieben, hier findet der beichtende Obere den Schlüssel und erst nach Anhörung dieser Beichte beschließt er, ob er den Neuling in die von Gott regierte, von ihm, der hl. Jungfrau und den Heiligen des Ordens besonders beschützte, bewahrte, geleitete und begnadigte Gesellschaft aufnehmen will.

aufmerksam zu machen, daß man, um zweckmäßig in der Gesellschaft fortzuschreiten, gänzlich und nicht theilweise, der Welt entsagen und bereit sein muß, alle Niedrigkeit und Elend und Schmach in ihrem Befehle zu ertragen. — Fühlt Jemand dieses Verlangen aus menschlicher Schwäche noch nicht, so ist er zu fragen, ob er auch sicher den Wunsch in sich hege, solches Verlangen zu tragen. — Um besser fortzuschreiten, soll man verläugnen und sein Fleisch abtödten.

5) Vom besonderen Examen, welcher bei Gebildeten, geistlichen Coadjutoren und Scholaren anzuwenden. — Um diese Leute besser zu kennen, werde jeder gefragt: wo er studirt; in welcher Fakultät; welchen Autoritäten und Lehren er ergeben; wie lange er studirt; wie weit er fortgeschritten nach seiner Meinung und namentlich wie weit er im Lateinischen sei? — Ob er Grade in irgend einer Fakultät erlangt? — Ob er ein gutes Gedächtniß habe? — Ob seine Fassungskraft bei Durchdringung des Erlernten schnell und tüchtig? — Ob er natürlich Hang oder Willen zum Studium habe? — Ob die Studien seiner Gesundheit noch nicht geschadet? — Ob er körperliche und geistige Kräfte zu den Studien in der Gesellschaft und deren späteren Arbeiten habe? — Priester sind zu fragen, ob sie im Beichten, Predigen u. dgl. geübt sind? — Danach werde Examinandes geprüft, in der Weise, daß er eine Erklärniß in den verschiedenen von ihm studirten Facultäten mache. — Priester sind zu erinnern, daß sie ohne Erlaubniß des Oberen außer dem Hause keine Beichte hören, keine Messe lesen dürfen u. dgl., so lange sie in der Prüfung sind. — Schließlich frage man, ob er alle eigne Ansicht und eignes Urtheil dem der Oberen unterwerfen und sich bei dem Ausspruche des Letzteren beruhigen wolle? ob er zufrieden, wohin man ihn stelle und ob zum Profeß, zum Coadjutor oder Scholaren bestimme? ob er einwillige, selbst blos nach Verordnung des Oberen die zeitlichen Geschäfte

der Gesellschaft zu besorgen? ob er sich den geringsten Beschäftigungen unterwerfen und sich überreden wolle, daß er, indem er dem Oberen dient, er seinem Herrn und Schöpfer diene?

6) Examen bloß für die Coadjutoren. Es sind zweierlei Coadjutoren in der Gesellschaft, geistliche, welche Priester, zeitliche, welche ohne diese Weihen sind. — Den Ersteren liegt ob, durch Beichtehören, Predigten, Religionsunterricht und Unterweisung in den Wissenschaften, der Gesellschaft zu dienen. Es können ihnen dieselben Vorrechte, welche die Professen haben, zu ertheilt werden. — Die Anderen haben mehr für die niederen und gemeineren Geschäfte zu sorgen? sie müssen sich überreden, daß sie, indem sie der Gesellschaft dienen, Gott dienen, indem sie aus Liebe zu Gott es thun; sie haben daher das vollständigste Verdienst daran und sind aller guten Werke, welche die ganze Gesellschaft verrichtet, und aller Ablässe in Gnaden, die den Professen vom apostolischen Stuhle zugetheilt sind, theilhaftig. — Sie müssen im Gespräche gleichfalls fromm und erbaulich für das Seelenheil ihrer Nächsten sein. — Die geistlichen Coadjutoren haben unter Aufgebung aller früheren Richtung, sich nur nach Vorschrift der Gesellschaft zu bewegen. — Alle müssen bereit sein, sich bei der Anweisung der niedrigsten und gemeinsten Beschäftigung zufrieden zu finden und vor Ablegung der Gelübde die vorgeschriebene Prüfung zu bestehen; auch wenn es vom Oberen gefordert wird, aus der Gesellschaft jederzeit wieder auszutreten unter Vernichtung der Kraft der Gelübde seitens der Gesellschaft.

7) Ein anderes Examen für die Scholaren vor Zulassung in die Scholastik. Nach beendigter Prüfung haben diejenigen, welche die Scholastik der Gesellschaft besuchen werden, zuerst ihrer größeren Festigkeit willen die drei einfachen Gelübde abzulegen und das Versprechen zu geben, nach beendeten Studien in die Gesell=

schaft eintreten zu wollen. Dies ist aber dahin zu verstehen, daß sie den Profeß oder die Gelübde der Coadjutoren, wenn anders die Gesellschaft es will, ablegen werden. Sie werden dadurch Scholaren der Gesellschaft. Diese aber bleibt unverpflichtet und ist nicht gehalten, in einer jener erwähnten Arten sie aufzunehmen. — Sie sollen auch gefragt werden, wenn sie einen zu großen Hang des Geistes zu Wissenschaften zeigen, mehr als für die übrigen Dienste der Gesellschaft und wenn der Obere sie deshalb für unpäßlich zur Gesellschaft hält, ob sie unter Befreiung vor den Gelübden geduldig aus der Gesellschaft scheiden wollen? — Wer zu den Studien der Wissenschaften tauglich erachtet wird, ist zu fragen, ob er sich in Bezug auf Art und Weise, Zeit und allem Sonstigen nach dem Willen der Gesellschaft richten will; ob er zufrieden, ohne Vorzug und Vorrechte mit den Uebrigen im Kollegium zu leben, nur den Willen des Oberen anerkennend? — Ob er fest entschlossen, nach vollendeten Studien in die Gesellschaft auf Leben und Sterben einzutreten? — Ehe Scholaren nach vollendeten Studien in die Häuser der Gesellschaft aufgenommen werden, sind sie zu fragen, ob sie unbedingten Gehorsam bezeigen wollen und noch desselben Sinnes sind, wie früher laut dieses Examens.

8) Examen für die Indifferenten. Indifferent ist derjenige, welcher in ein Haus oder zu Studien der Gesellschaft zugelassen wird, ohne Novize zu sein, jedoch mit der Aussicht des wahrscheinlichen Eintritts. Die Dauer eines solchen Verhältnisses ist weiter unter der II. Abth. angegeben. Desgleichen werden die vor erster Prüfung als Gäste sich im Hause befindenden Gemeldeten Indifferente genannt. Hier sind Letztere gemeint. Derselbe ist zu erinnern, daß er nie, auf keine Weise, mit keinem Anspruche, weder mittelbar noch unmittelbar diesen oder jenen Grad der Gesellschaft erlangen kann, daß er vielmehr gegen jeden Grad vollkommen gleichgültig und für jeden gleichbereit

sein muß, wie der Obere es für gut befindet; ob er also zufrieden, selbst in dem niedrigsten und gemeinsten Geschäftskreise sich zu beruhigen und zugefallen?

Wenn Alles, was solcher Gestalt gesagt worden ist, dem Indifferenten (Gemeldeten) gefällt, so mag man mit dem oben angegebenen Examen verfahren und sehen, ob er aufzunehmen ist.

Diesem Examen sind nachstehende Bullen beigefügt:

1) Die Bulle Julius III. „Exposcit debitum" vom Jahre 1550, die Bestätigung und Abläſſe betreffend.
2) Die Bulle Pius V. „Aequum reputamus" vom Jahre 1565, gegen die Abtrünnigen der Gesellschaft.
3) Die Bulle Gregor's XIII. „Ascendente Domino" vom Jahre 1584, erneuerte Bestätigung.
4) Die Bulle Gregor's XIV. „Ecclesiae Catholicae" vom Jahre 1591, nochmalige Bestätigung.
5) Die Bulle Pius VII „Sollicitudo omnium Ecclesiarum" vom Jahre 1814, die Erneuerung der Gesellschaft und Wiederherstellung in aller Form und Gerechtsamkeit betreffend.

Diese Bullen enthalten alle dasselbe unter anderm Ausdruck, verleihen der Gesellschaft das Recht freien Predigens, Beichtens, Lehrens 2c., geben ihr das Recht des Besitzthums außer dem Hause, mit Ausnahme der Profeßhäuser, ertheilen ihr den Mitgenuß der Vorrechte und Gnaden aller anderer Orden, ohne daß diesen ein Gleiches zugestanden wird, verbieten unter Strafe der Apostasie den Uebergang in einen andern Orden, mit Ausnahme des der Karthäuser, und erklären denjenigen, welcher aus der Gesellschaft (nach Ablegung der ersten Gelübde oder des Versprechens) zurücktritt, für Abtrünnig und in Bann, so daß die Gesellschaft mit allen, selbst weltlichen Mitteln gegen ihn verfahren kann, und nur der General (oder die mit solchen Vollmach-

ten gleichfalls versehenen Professen, wenn sie anders davon Gebrauch machen wollen oder dürfen) vermag ihn loszusprechen rc.

Der Novize hat die Pflicht, alle sechs Monate obiges Examen mit genannten Bullen zu lesen; dieselbe geht in der Scholastik über und währt bis zum Profeß oder den sonstigen feierlichen Gelübden.

Außer den obigen Punkten besteht noch die Regel der Konstitution, daß man nicht unter 15 nicht über 50 Jahre alt sein darf, um nicht einer Dispensation des Generals zu bedürfen. Derselbe hat auch die Dispensation für die Haupthindernisse aus dem obigen Examen zu ertheilen, wenn Provinzial- oder sonstige einflußreiche Personen der Gesellschaft die Person sonst für tüchtig zur Gesellschaft und ihre Aufnahme von Gewinn erachten. —

Nach zwei oder mehreren Tagen läßt der Novizenmeister oder Obere den in erster Prüfung befangenen Gast zu sich kommen, fragt ihn, ob er besagtes Examen aufmerksam gelesen, was ihm darin aufgestoßen und wie seine desfallsige Meinung sei. Er geht dann die Fragen einzeln mit mehr oder minderer Umständlichkeit durch, fragt auf einigen Seitenwegen hin und wieder und sucht den Gemeldeten möglichst zu erkennen.

Ist das Resultat ein ersprießliches nach Ansicht des Oberen, so stellt er insbesondere noch die Frage, wie es um den Gehorsam aussehe, ob man diesen versprechen wolle und später das Gelübde desselben in vollster Ausdehnung auf Alles geben zu können glaubte, ob man zu jeder Zeit auch ohne Beichte sein Gewissen dem Oberen eröffnen werde, und einiges Derartiges mehr. Nach befriedigender Antwort erklärt er dem Gemeldeten, daß derselbe eine Generalbeichte abzulegen habe.

Um die Vorbereitung dazu zu erleichtern, mehr aber noch, um die wahrscheinliche Paßlichkeit für die Gesellschaft aus dem desfallsigen Eindrucke zu erkennen, wird eine Uebung der geistlichen Exercitien des

heil. Ignatius auf acht Tage vorgeschrieben. Dabei ist noch nicht die Rede davon, ob der Gefragte zum Noviziate zugelassen werde oder nicht. Er bleibt vielmehr noch immer in derselben Ungewißheit, welche sich nicht eher löst, als zu Ende der geistlichen Uebungen. Wenn er seine Generalbeichte gegeben und seine Wahlgründe schriftlich ausgeführt hat, beschließt der Obere, oder vielmehr Gott, welchen der Obere nur vertritt ob man ihn zulassen wolle oder nicht. Letzteres ist nur eine Ausnahme. Indeß tritt eine Aenderung des äußeren Lebens dadurch ein, daß der Gemeldete, statt im Fremdenzimmer, im Speisesaale der Gesellschaft an der zweiten Tafel ißt, jedoch bleibt er von der Gemeinde selbst stets mit Ausnahme der erwähnten Besuche getrennt.

Die Haltung dieser Uebungen ist verschieden; zuweilen und in mehreren Provinzen in der Regel wird die Vorschrift des Examens und der Konstitution (von welchen das Examen nur den einleitenden Theil ausmacht), daß man eine Uebung von einem Monate anstellen müsse, gleich vor Eintritt in die zweite Prüfung (oder das Noviziat) vollzogen. Da es indessen eine ermüdende und nicht selten zurückschreckende Arbeit ist, gleich zu Anfang vier Wochen lang in der Einsamkeit zu sein und Betrachtungen trübender Art anzustellen, so ist der Gebrauch der einleitenden achttägigen Uebungen fast allgemein geworden. — Diese geistlichen Uebungen sind ein zu wichtiger Gegenstand, als daß wir sie nicht einer besonderen Beachtung würdigen sollten. Wir sehen dabei von dem Unterschiede in der Zeit und Form ab, und folgen nur dem Geiste derselben und ihrem Gange.

Zunächst geben wir, um die Zeitvertheilung und die Weise, wie man dabei in Anspruch genommen und gehalten wird, zu verdeutlichen eine Tagesordnung dieser achttägigen Uebung; die Aenderungen in der Zeitfolge für die große Haltung derselben bemerken wir tiefer unten ebenfalls.

Litt. B. 1.

Regeln für die Haltung der (achttägigen) geistlichen Uebungen.

5 Uhr. Aufstehen, Besuch des hl. Sakraments, während dessen man das Morgengebet sagen kann. Durchgehung des Stoffs der folgenden Betrachtung. — $5^1/_2$. Erste Betrachtung — in seiner Zelle. — $6^1/_2$. Zusammenfassung desselben während einer Viertelstunde und Anmerkung der Lichtpunkte oder gewonnenen Eindrücke. $6^3/_4$. Freie Zeit, Vorbereitung zur Messe. — 7. Messe. Freie Zeit. — 8. Frühstück in der Stille. (Lesung des Breviariums oder der Matutinen und Laudes — kleine Stunden — der hl. Jungfrau.) — 10. Vorbereitung der zweiten Betrachtung. — $10^1/_4$. Zweite Betrachtung. — $11^1/_4$. Zusammenfassung wie $6^1/_2$. — $11^1/_2$. Freie Zeit. — $11^1/_4$. Besonderer Examen (nach der angegebenen Methode, siehe unten.) — 12 Uhr. Besuch des hl. Sakraments. Freie Zeit. — $12^3/_4$. Mittagsmahl. Erholung (der Leiter der Uebungen giebt Anweisung wie solche ohne Geisteszerstreuung zuzubringen.) — 2. Rosenkranz, Vesper 2c., Besuch des heil. Sakraments. Freie Zeit. — 3. Vorbereitung zur dritten Betrachtung. $3^1/_4$. Dritte Betrachtung. $4^1/_4$. Ueberschau wie $6^1/_2$. — $4^1/_2$. Freie Zeit. Matines und Laudes. — $5^1/_2$. Vorbereitung der vierten Betrachtung. — $5^3/_4$. Vierte Betrachtung. — $6^3/_4$. Ueberschau wie $6^1/_2$ Morgens. — 7. Freie Zeit. — $7^1/_4$. Besuch des hl. Sakraments. — $7^1/_2$. Abendessen. Erholung. — $8^1/_4$. Examen wie um $11^3/_4$. — $8^1/_2$. Vorbereitung der ersten Betrachtung des folgenden Tages. — $8^3/_4$. Schlafengehen. Man nimmt

noch einmal in Gedanken den Stoff der folgenden Betrachtung durch.— 9 Uhr. Alle Lichter müssen ausgelöscht werden.

Bemerkungen für den Leiter der Uebungen.

Der Leiter der Uebungen hat auf die genaue Befolgung der gegebenen Regeln zu achten. Insonderheit wird noch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1) Die Ratraitanten dürfen nicht im Hause umher gehen und nicht mit der Gemeinde (des Ordens) zusammentreffen.

2) Die Messen und die Besuche des heil. Sakraments finden ohne Zusammentreffen mit der Gemeinde (den Mitgliedern des Hauses) statt.

3) Sie dürfen unter gleicher Beobachtung nur an den angewiesenen Orten ihre Spaziergänge machen.

4) Strenges Schweigen im Speisesale und beim Gehen.

5) In der Erholungszeit dürfen sie nur mit den Zugewiesenen sprechen.

6) Der Leiter hat zu sehen, daß ihnen nichts fehle, und sie mit dem Betreffenden bekannt zu machen.

7) Derselbe hat dem Wecker die nöthige Anweisung zum pünktlichen Wecken zu ertheilen und

8) wenn der Retraitant Priester ist und die Messe zu lesen hat, ihn in die Sakristei zu führen und ihm Zeit und Altar zu bestimmen.

9) Er sehe ob die Kammer zu gehöriger Zeit und angemessen gemacht ist; er versehe dem Retraitanten mit allem Nöthigen nach dem Brauche des Hauses und vernachlässige nichts um ihn die Anstrengung

und die Langweile zu erleichtern, welche häufig die Uebungen begleitet.

10) Wenn der Retraitant in die Stadt gehen will, ist der Rektor davon in Kenntniß zu setzen, der zu entscheiden hat.

Bemerkungen, welche diejenigen, die die Uebungen machen, zu beobachten haben.

1) In der freien Zeit macht man eine der angegebenen oder erlaubten Lesungen; oder auch man bemerkt kurz einige gefundene Lichtpunkte oder gute Regungen zu seinem persönlichen Nutzen, nie aber zu einer besondern Anwendung für Andere (d. h. durch Lehre, Predigt); oder man prüft sein Gewissen und sucht die Quellen seiner Fehler auf; oder man macht auch wohl einige Besuche vor dem hl. Sakramente oder man kommt ohne Anstrengung auf die Wahrheiten zurück, von welchen man am meisten betroffen wurde.

2) Stillschweigen ist dringend empfohlen außer der Zeit und dem Orte der Erholung, vorzüglich im Speisesaale in den Gängen und den Kammern. Jeder wird ersucht, die Stille und Betrachtung der Uebrigen zu achten und zu ihnen selbst in der Erholungszeit nicht ohne Erlaubniß des Leiters zu reden.

3) Nur an bestimmten Orten und Zeiten (um nicht mit der Gemeinde zusammenzutreffen) darf man die Messe hören, und die Besuche des heil. Sakraments machen.

4) Außer der Erholungszeit und wenn sich nicht eine Anzahl der Gemeinde dort befindet, darf man die Gärten besuchen.

5) Die vier Uebungen (Betrachtungen) mit Vorbereitung und Ueberschau, so wie die beiden Examina werden in der Kammer gemacht.

6) Man beschmutze oder falte die gegebenen Blätter für die Betrachtung nicht, auch schreibe man nichts, weder im Einzelnen noch im Ganzen daraus ab.

7) Um etwaige Auskünfte zu erlangen, wende man sich an den Leiter der Uebungen.

8) Man darf ohne besondere Erlaubniß des Rektors weder das Haus verlassen noch Briefe schreiben.

9) Muth, Vertrauen, Neigung zum Gebete und zur Innerlichkeit, ohne Anstrengung, aber stets wahrhaftes Verlangen ganz bei Gott zu sein. Schließlich vergesse man nicht, daß von der genauen Beobachtung des Stillschweigens der gute oder schlechte Erfolg der Uebungen abhängt.

Ignatius hat drei verschiedene Menschenklassen für die geistlichen Uebungen angenommen, zuerst die außerhalb der Gesellschaft stehenden Personen in zwei Abtheilungen, die der Laien, welche in der Regel nur acht Tage oder weniger die ausgewählten Stücke der Betrachtungen zu machen haben; selten eigne sich Jemand für die gesammte Uebung; zweitens Priester, welchen gleichfalls in der Regel nur acht Tage zugestanden werden und wo den Leitern der Uebungen die größte Vorsicht anempfohlen wird, wenn sie die vollständigen Uebungen machen. Die dritte Klasse ist die der Mitglieder der Gesellschaft, wo die Exercitien in voller Ausdehnung eintreten, mit der Tagesordnung, daß zwei Uebungen der Betrachtung Morgens (etwa um 5 und um 8 oder 9 Uhr) zwei Abends (etwa um 5 Uhr) und die letzte um Mitternacht stattfinden, da die Mitternacht den aus dem Schlafe Geweckten am tiefsten in der Betrachtung ergreife. Die Verhaltungs-Maaßregeln bleiben dieselben wie angegeben; doch ist es gestattet, wenn der Uebende zu sehr angegriffen wird, Erleichterungen zu geben und selbst

zwischen den einzelnen Wochen Erholungsfristen zu gestatten. Versuchen wir eine möglichst getreue Schilderung der Uebungen, ihres Ganges und ihrer Aeußerungen zu geben.

Die geistlichen Uebungen.

Die geistlichen Uebungen, Exercitia spiritualia, haben einen großen Namen erhalten. Sie sind das gefeierte Buch der Gesellschaft, deren gesammte Grundlage in ihnen fußt, und welche ihr allen Halt verleihen. Denn in den Jesuiten wie in jedem andern Menschen lebt ein Geist, der sich zuweilen langweilt in seinem Winkel, wohin er verwiesen, er streckt sich, angegriffen von der Langweile, je zuweilen aus und hebt wohl gar sein Haupt keck und frei in die Höhe, um zu sehen, was in dem Bereiche seiner Unterthanenschaft vorgeht. Dieser Geist ist dem Institute feindselig; die geistlichen Uebungen sind die Beschwörungsformen gegen ihn, der Trank, mit welchem die Seele sich neuberauscht und den unwillkommnen Meister in neuen Schlaf wiegt. Darum ist es nothwendig für jeden Jesuiten, jährlich wenigstens einmal diese Uebungen zu wiederholen.

Die Uebungen sind nach Ignatius von Loyola benannt, obschon sie älter, als dieser. Er wendete sie in der Höhle von Manreza an, um sich über sein früheres, von ihm verabscheuetes Leben Rechenschaft zu geben und schrieb den Gang, welchen er dabei genommen, zu Nutz und Frommen seiner nachmaligen Gefährten zu Paris nieder. Paul der dritte bestätigte sie 1548.

Wie man die Regeln, welche Ignatius in der Verfassung des Ordens gegeben, einem scharfsinnig geordneten Räderwerke vergleichen kann, in welchem der kleinste Stift als nothwendig zum Ganzen erscheint und jedes Härchen, jedes Stäubchen darüber der Gesammtheit verderblich werden kann; so sind die geistlichen Uebungen als die trei-

3*

bende Feder anzusehen, welche dem Ganzen das gleichmäßige Bewegen giebt. Diese Uebungen sind in der That Mark und Blut der Gesellschaft. Wer sich ihnen nicht so hingiebt, daß er weder darüber noch darunter, oder seitwärts schauet, dem wird die Gesellschaft nimmer, er ihr nicht eignen. Sie ersetzen die Philosophie und umfassen das ganze Lehrgebäude des Ordens, welcher nur aus solchem Grunde die seiner Richtung geeignete Nahrung saugen kann.

Wie der Charakter der römischen Kirche überhaupt ist, an die Stelle des Geistigen ein Sinnliches, Vertretendes zu setzen (worüber zu oft das Vertretende als das wahre und letzte Wesen genommen ist und wird), so auch die geistlichen Uebungen. Sie sind nicht gemacht, um sie zu denken, zu erforschen, aus dem gegebenen Stoffe sich über denselben zu erheben, ihn zu beobachten, zu prüfen, zu vergleichen; sie sind nur für die Betrachtung innerhalb des gegebenen Raumes, um darin seine Phantasie zu weiden, seine Gedanken hineinzupassen, mit höchstmöglicher Einwirkung der sinnlichen Kräfte im Menschen. — Kurz um sie mit dem Herzen, den Sinnen zu fühlen, in ihnen träumerisch zu schwelgen.

Die Uebungen werden, wie bemerkt, nicht allein für die Mitglieder der Gesellschaft, sondern auch für die Eintretenden und die Auswärtigen, welche in einem geeignetem Falle dazu zu vereinigen sind oder sie begehren, angewendet. Für denjenigen, welcher ohne sie bereits zu kennen, sich ihnen ganz und willig hingibt, sind sie von zernichtender Wirkung, weil er nur den Menschen in seiner Schwäche, nicht in seiner Würde, in seiner Abhängigkeit und nicht in seiner göttlichen Freiheit erblickt. Der Mensch in ihnen ist nur ein frevelnder Wurm, der keine Selbstbestimmung, keine Erhebung, kein eigenes Wirken hat; der Gott darin nur ein strenger, erzürnter, richtender, kein liebender. Selbst die Betrachtungen von der Versöhnung sind auf diesen Grund

gebaut. Ihre Wirkung ist demnach nach dem Gefühle der Nichtigkeit, Erschütterung, Zerknirschung, welchen Zustand die spätern Betrachtungen nicht mit der Hand göttlicher Liebe heilen, sondern zu einem Punkte sammeln, dem willenlosen Dienste des so gefürchteten, von Höllenungeheuern und Schwefelpfühlen umschreckten Gottes in seiner alleinigen Kirche. Ich möchte behaupten und kenne selbst mehrere Fälle der Art, daß ein Andersgläubiger, der sich in der vorgeschriebenen Weise ihnen hingeben kann, nicht allein katholisch werden muß, sondern selbst keinen andern Ausweg erblickt, als Jesuit zu werden, weil ihm bei der entweder mangelnden oder betäubten Geisteskraft der Prüfung und Freiheit, in der Verfolgung der Aufgaben kein andrer Weg übrig bleibt, sondern ein moralischer Zwang eintritt, das höchstens von Feigheit oder Schwäche vernachlässigt werden kann.

Diese einseitige Richtung ist dagegen dem nur für die Phantasie fromme Nahrung suchenden Gemüthe höchst zuträglich, und dem Geiste des Instituts dadurch besonders förderlich, daß sie das Gefühl der Nichtigkeit und Unwürdigkeit stets im Leben erhält. Ich zweifle darum nicht im Mindesten an der Aufrichtigkeit der Worte Ravignans in seiner Schrift vom Institute der Jesuiten, wenn er es sein Glück, seine Liebe nennt: das Urtheil aber wage ich über ihn zu fällen, daß er, ein wie großer Redner er immer sei, doch nichts weniger ist als ein scharfer kräftiger Geist, vielmehr ein weiches, empfängliches, hingebendes Gemüth seinen Charakter bezeichnet.

Wie der Stoff der Betrachtungen, so ist auch die Weise und Anwendung genau vorgeschrieben. Man hat bei allen folgenden Gang unverbrüchlich zu befolgen. Zuerst den gegebenen Stoff der Betrachtung durchzulesen und sich über die anzuwendenden Vorspiele, und die

einzelnen Punkte, so wie die Anwendung des Gefühls zu ordnen. Mit dem Glockenschlage beginnt man alsdann, sich einige Schritte vom Betpulte entfernt hinzustellen und Gott und seine Heiligen als gegenwärtig zu denken. Danach küßt man die Erde, nähert sich demüthig dem Betschemel, knieet nieder und beginnt, die Vorspiele in Thätigkeit zu setzen. Diese bestehen in einer lebendigen sinnlichen Vorspiegelung des Orts, der Personen, der Eigenschaften der Personen, als Schönheit u. s. w., einer lebhaften Vergegenwärtigung der Scenen, oder bei abstrakten Themen in der Vorstellung eines entsprechenden sinnlichen Bildes u. s. w. Hierauf Begehrung des nothwendigen Geistes um vorschriftsgemäß zu verfahren und dann Uebergang zu den einzelnen Punkten der Betrachtung. Diese müssen gleichfalls sinnlich gehalten werden, indem man sich theils in eine demüthige, ehrfurchtsvolle, theils in eine reumüthige, theils in eine anbetende Stimmung versetzt. Jede Auffassung mit dem Verstande ist untersagt, jede Durchforschung der Aufgabe, Zergliederung, Vergleichung, Prüfung streng verboten, mit dem Herzen, dem Gemüthe allein soll die Betrachtung aufgefaßt werden, die Anschauung soll innerhalb der gegebenen Punkte umherschwärmen, aber nie die Grenze derselben überschreiten. Der so erfüllten Phantasie wird dann die Anwendung des Gefühls beigesellt, man küßt Gegenstände der Betrachtung, z. B. die Krippe von Bethlehem, die schönen Glieder der Maria, man fühlt das Feuer der Hölle, man hört die in den Flammen des offenen Abgrundes vom wahrgenommenen Teufel Gequälten heulen, man schmeckt die Süßigkeiten des Paradieses, die Bitterkeit der Hölle u. s. w. Dann von solchem Eindrucke ergriffen regt man den Willen auf und macht die Nutzanwendung ebenfalls in angegebener Weise, in der Regel durch das Colloquium, Anrede, Zwiegespräch mit Gott, dem man die besten Wünsche zuruft und dessen Antwort man vernimmt.

Man sieht, daß ich nicht zu viel gesagt habe, wenn ich behauptete, daß dem unbedingt sich Hingebenden nur ein Weg übrig bleibe. Alles aber, Alles ist auf einen Schlußpunkt abgemessen und dieser Punkt ist die alleinige Seligkeit der alleinigen Kirche in Gehorsam und ewiger Zerknirschung.

Die einleitende Betrachtung erstreckt sich über den Zweck des Menschen. „Der Mensch ist geschaffen zu dem Ende, daß er Gott seinem Herrn lobe und verehre (revereatur, fürchte) und indem er ihm dient, seine Seele rette." Diese Worte stehen an der Spitze und schlagen mit Betäubung in das erwartungsvolle, von jedem Standpunkte anderer Art losgeschiedene Gemüth. Man hat sich die Welt vorzustellen und darüber thronend den befehlenden, richtenden Gott, der Alles verdammt, was nicht unmittelbares Gebet ist. Es giebt nur zwei Wege für den Menschen, verdammt zu werden, indem er die ihm verliehene Freiheit geltend macht, oder die Seligkeit — eine unbestimmte Ahnung — zu erlangen durch Beten und Kasteien, durch Zerknirschung im Gefühle des Erdenwurms und stetes Gefühl zagender Nichtigkeit. Der Entschluß muß sein, danach sein Leben einzurichten. — Hieran schließt sich die Betrachtung der Dinge der Welt. Alles Uebrige auf Erden ist geschaffen, um zu Gottes unmittelbarem Dienste verwendet zu werden. Was ist, ist von Gott, gehört Gott und hat den einzigen Zweck, vom Menschen zum höchsten Dienste Gottes unmittelbar angewendet zu werden. Der Mensch ist nicht der Herr der Schöpfung, den Gott im alten Testamente bestellte, er ist nur ein opfernder Sklave, der im Tagelohn den Weihrauch seines Gebieters anzündet und am Abende des Tagewerks seinen Lohn zu verlangen geht. Darum soll der Mensch in der dritten Betrachtung eine vollständige Gleichgiltigkeit gegen die Erde in sich erwecken, er soll Alles als fremdes Dienstgut betrachten, welches ihn selbst weder nähren noch er-

freuen darf. Seine Aufgabe besteht darin, von Gott zu erflehen, daß er ihm Einsicht gebe, Alles, was ist, zu verachten, um es auf den Altar zu legen. Geist, Seele, Willen, Körper, Welt, Verwandte, Liebe hören auf, das Streben in der Menschheit ist Wahn — nur Einer existirt der Alles zu seinem Ruhme geschaffen, dem Alles unmittelbar angehört, unmittelbar gebracht werden muß, der sich einen Stellvertreter auf Erden als Empfänger hingesetzt in seiner einzigen durch ein unfehlbares Oberhaupt vertretenen Kirche. Diese ist die Empfängerin, die Ordnerin, die Gebieterin, welche unbedingten Gehorsam verlangt.

An diese Einleitungen schließt sich nun der Entscheidungspunkt. Die Betrachtung der Wahl wird gegeben. Der Mensch hat sich in seiner Nichtigkeit vor Augen, er sieht den richtenden, strafenden Gott über sich, er sieht sich als einen Miethling, der den Sklavendienst, welchen er schuldig, übel vollzogen und darum ewige Verdammniß zu erwarten hat. Er ist zerknirscht, zerschlagen, er sieht keinen Ausweg, sich zu retten, als im strengen, büßenden Leben der vollständigen Entsagung, des unbedingten Gehorsams gegen den sichtbaren, d. h. stellvertretenden Gott auf Erden — er soll wählen, was er nun zu thun. Die erste Pflicht dieser vorzunehmenden Wahl ist, bei Aufstellung seiner Beweggründe, jede Rücksicht aufzugeben, jedes Verhältniß, jede Pflicht fahren zu lassen und nur allein den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß sein künftiges Leben zu bestimmen. Der Herr ist gestürzt, der Eigenthümer ist Sklav geworden, der stolze Traum von Menschenwürde ist zerstoben, der freie Wille und eigenes Verdienst zu einer Maschine umgestaltet — man wähle! Man wähle nach folgendem Gange. Zuerst Gott, den richtenden vor sich, bitten, daß man nicht wähle, was gegen das eben erkannte Verhältniß sei; dann Gesundheit und Krankheit, Reichthum und Armuth, Ehre und

Niedrigkeit, kurz das ganze Leben als ein Lehngut betrachten, welches unmittelbar für Gott angewendet werden muß — bei Abschweifungen ewige Verdammniß, den zermalmenden Zorn des Richters. Ich habe es ausgesprochen und wiederhole es; nur ein Weg steht hier offen, sich in die Arme der alleinigen Gebieterin und Vermittlerin Kirche zu werfen und weil alles eitel und nur sie allein ist, sich ihrem unbedingten Dienste ergeben d. h. — Jesuit werden.

Wo aber im Menschen ein höherer Geist waltet, der sich nicht betäuben läßt, wo die Erkennung des Menschenzwecks im Menschenadel und Menschenwürde das Gemüth mit hoher göttlicher Thatkraft erfüllt, und die Welt als ein Höheres erscheint, denn der selbstangezündete, von pflichtigen Dienern geschürte Weihrauch eines selbstsüchtigen Gottes; da dringt in die Nacht der Betäubung der weckende Strahl, welcher die Erde schuf, der Strahl der Liebe und der Herrlichkeit in Freiheit und Adel des Geistes und das Gebäude des dichtgeschaarten Nebels zerstiebt. — Wer mag es verantworten, wenn in dem hier noch nicht mündigen Geiste später dieses Licht tagt und der Frieden, vielleicht die Seligkeit eines Lebens untergeht oder in der Rast eines thatlosen Seins sich zürnend erschlafft?

Die Wahlakte muß dem Oberen schriftlich in Zergliederung der einzelnen Punkte gegeben werden. Die Gesellschaft schwebt als ein goldenes Ideal alleiniger Verwirklichung des Zwecks der Menschen vor, es ist Gott selbst, der sie regiert, den jedere Obere persönlich vorstellt. Die Wahl selbst aber eine Brücke, welche nur mit dem einen Ende die Erde berührt, während das andere über einer verschlingenden Kluft schwebt: hier sicherer Tod, dort alleiniger Weg in die Gesellschaft — — man wähle! — —

Man hat gewählt; man hat entsagt; der Obere lobt die Wahl und läßt die Uebungen weiter fortsetzen, ohne sich über seine Meinung

zu erklären; denn nicht er, der die Generalberichte erwartet, ist es — es ist Gott, welcher die Aufnahme bestimmt.

Das Gebäude zu den Betrachtungen ist begonnen; der Grund auf welchem die Gesellschaft ruht, liegt in festen Quadern eingesenkt. Die Gesellschaft selbst erklärt diese Betrachtungen für den Grund des ganzen Gebäudes, welches ohne dieselben nicht bestehen kann. Sie sind es in der That, zu solchem Gebäude paßt kein andrer Grund, auf solchem Grunde steht kein andres Gebäude. Aber kann man das Haus sicher nennen, trotz der Quadern, welche seinen Grund bilden? Es ist kein Felsen, auf dem es eine Ewigkeit der Zeit und ihren Wettern trotzen kann, es ist bewegliches Erdreich, vielleicht sogar vulkanisch — vermögen wohlgenietete Quadern auch dieser Kraft zu trotzen? — Ich mag niemandem, der seine Wahl so geordnet hat, diese unter dem Grunde schlummernden Gefahren wünschen, aber wegzuläugnen sind sie nicht und sie haben schon manchen Bau zertrümmert und den Besitzer, statt ihn in süßer, ungestörter Ruhe zu wiegen, unter dem Schutt begraben — wenige haben die Kraft gezeigt, sich aus dem brechenden Gebälk zu retten, noch wenigere, ein andres sichres Gebäude auf höherer Stätte aus den Trümmern zu erbauen. —

Und nunmehr beginnt die eigentliche Uebung der Betrachtungen, welche in vier Hauptabschnitte einzutheilen ist. Zuerst die Erkennung der Verworfenheit des Menschen, Sünde, Hölle, ewige Strafen und Tod — wonach die Generalbeichte folgt. Dann das Reich Christi, seine Fleischwerdung, seine Geburt, das verborgene Leben desselben bei seinem Vater; drittens der Vergleich zweier Fähnlein, deren eines Christus, das andere der Teufel schwingt um die Wahl zu erneuern und zu befestigen. Der lehrende, wunderthätige und leidende Christus. Zuletzt der auferstehende Christus, seine Erscheinungen, Himmelfahrt, seine Einsetzung einer alleinigen Kirche.

Wie viel Stoff ist in der ersten Woche gegeben, um die mit Entsetzlichem, Fürchterlichem erfüllte Phantasie zu nähren, um die Zerknirschung bis zur vollständigen Verzagung zu steigern und den verworfenen Sünder zu schrecken. Die Schwärze der Sünde, des Mißbrauchs der erschaffenen Dinge, die Foltern des Gerichts, der klaffende Abgrund der Hölle voll Flammen, Teufel und gequälter Seelen, das Vorempfinden der zu erwartenden Strafen, die Ewigkeit — braucht es mehr um den Wahnsinn zu erwecken oder wenigstens dem Menschen allen Muth, alles Selbstvertrauen, alle Kraft zu nehmen? Eine forschende Erwägung dieser Stoffe würde theils zu andern Resultaten führen, theils eine ruhige Selbsterkenntniß wecken; das düstere Umherschwärmen darin nach gemessener Minute, gemarktem Stoffe, die Schrecken einer zu üppig im brennenden Gehirne umhertobenden Phantasie haben schon Viele fortgejagt, oder ihr Dasein verfinstert, ja selbst zu verzweiflungsvollen Schritten geführt. Denn man nehme zu dem Allen die Einsamkeit, nur von dem Leiter der Uebungen zu Ertheilung neuer Stoffe unterbrochen, das verdunkelte Zimmer, dessen Vorhänge während der Betrachtung zu schließen sind, in den Zwischenräumen nur die Nachfolge Christi in angemessenen Stellen oder die hl. Schrift zum Lesen, und man kann sich ein schwaches Bild von der Wirklichkeit machen.

Was will das aber sagen? Es wird dadurch eine höchste Zerknirschung, eine willenlose Ergebung und eine vollständige Durchlaufung des ganzen Lebens zum Zwecke der abzulegenden Generalbeichte erreicht und die weiteste Hoffnung für die Zukunft gegeben, indem die auszustreuende Saat in dem also durchglüheten, umgeschütteten Erdreiche am besten sprossen wird.

Die Betrachtungen der zweiten Woche, welche mit der Kommunion beginnt, sind ihrem Charakter nach milderer Natur. Allein die-

ser Zug wird ihnen genommen und statt der Versöhnung und Erhebung, welche die Lehre von der Erscheinung Christi in sich schließt, das einmal erzielte Gefühl der Zerknirschung und Unwürdigkeit erhalten. Gott sendet seinen Sohn, um das verworfene Geschlecht zur Buße zu ermahnen, um seine Allmacht und sein Gewicht zu verkündigen, um die Nichtigkeit der Menschen zu predigen, um unbedingten Gehorsam zu verlangen oder unabwendbare Strafe. Nur das Schwelgen der Phantasie wird hier genußreicher. Man bewundert die Hütte in Bethlehem, küßt die Krippe, spielt mit den Thieren des Stalles, hört Maria und Josoph sich in ihrer Bewunderung des gebornen Kindes unterhalten, vertieft sich in die Schönheiten der Mutter, küßt ihre Glieder, steigt selbst in die Eingeweide, welche so eben der Frucht entledigt, um schwärmend darin zu ruhen u. dgl. Man begleitet ihn, welchen die Weisen des Morgenlandes gefeiert, auf seiner beschwerlichen Flucht nach Egypten; man beobachtet, wie Jesus im Hause seiner Eltern Holz spaltet, der Mutter fleißig zur Hand geht u. s. w. und sieht ihn dann in den Exercitien der dritten Woche, wo die Verschleierung der Fenster aufhört, dem Heerlager des Teufels gegenüber seine Werbefahne aufpflanzen, wo er die, welche ihm nahen Gehorsam schwören und aller Welt entsagen heißt. Man fühlt die dem berührten Saume des Kleides entströmende Heilkraft, schmeckt die Brode und Fische der gespeiseten Massen, riecht das duftende Oel der Büßerin und trocknet mit ihrem Haare die göttlichen Füße, welche man in höchster Andacht küßt. Man schwitzt Blut mit dem Geängstigten am Oelberge, fühlt die Schmach der Gefangennehmung, leidet die Streiche und empfindet die Nägelwunden am Kreuze. In die Blut und Wasser strömende Wunde der Seite verbirgt man sich, um mit in Grab und Hölle niederzusteigen und glorreich (in der vierten Woche, wo die Zimmer mit Blumen u. s. w. geschmückt werden) mit dem sieghaften Gotte

zu erstehen, um die verlassene Stätte zu küssen, sich darein zu betten, sich vor dem Aufsteigenden nieder zu werfen in tiefster Anbetung und Zerknirschung über seine Sünden, welche ihn aus seiner Heimath voll unendlicher Wonnen, wo die zu glücklichen Engel und Erzengel ihm dienen, herunter getrieben haben, mit ihm nach Emmaus gehen und die Finger mit Thomas dessen Unglauben man nicht begreifen kann, in seine Wunden zu legen u. s. w. Das Ganze schließt mit einer vollständigen Widmung an diesen Richter Gott, einer Verachtung des Erdenmenschen und der Weltherrlichkeit und einer Widmung der heiligen Jungfrau, deren frech angegriffene Ehre man zu vertheidigen gelobt.

Die Betrachtungen werden dem Uebenden auf einzelnen Blättern gegeben, so daß Thema, die verschiedenen Vorspiele, die verschiedenen Punkte, die Anwendung des Gedächtnisses, des Verstandes (in dem eigenthümlichen Sinne der Betrachtung als bloßes Vermögen der Erkennung der Richtigkeit des Gegebenen), der Betrachtung, der Sinne und des Willens besonders aufgeführt sind. Diese Ausführung für die Betrachtung einer Stunde nimmt etwa die Viertelstunde der Vorbereitung durch Lesen hinweg.

Außer den üblichen vier Betrachtungen, eben so vielen Wiederholungen oder Zusammenfassungen, den Lesungen nach Angabe in der Nachfolge Christi und der hl. Schrift neuen Testaments, und den Besuchen der Kirche, hat man unmittelbar nach der Wahl des (Standes) Lebensberufs, wenn man zum ersten Male, gleich von Anfang an aber, wenn man zu wiederholtem Male die Uebungen macht, täglich zwei Examina oder Gewissensprüfungen zu machen, ob man den Vorschriften gehörig nachgekommen. Die Fragen, über welche man seine Beichte zu machen hat, sind im Folgenden gegeben, jedoch schreiben die fliegenden Blätter der Uebungen noch mehrere andere gleich oder beinahe eben so wichtige Dinge für die Gewissenserforschung vor.

Litt. B. 2.

Punkte der Gewissenserforschung.

1) Habe ich die mich überkommende Versuchung oder Trostlosigkeit (désolation) bekämpft, d. h. habe ich kräftig die Langeweile und Trägheit bekämpft, wenn ich solche spürte*)? (Anmerk. 13 Loyola's zu den geistl. Uebungen.)

2) Habe ich jede Zerstreuung (jeden außer dem mir angewiesenen Bereiche liegenden Gedanken) vermieden?

3) Habe ich das Stillschweigen beobachtet?

4) Habe ich mich des Lachens entwehrt? (Zusatz 8. L. z. d. g. Ueb.)

5) Habe ich die Anstandsregel beachtet, vorzüglich die Bescheidenheit der Blicke? Besonders wenn ich mich an öffentlichen Orten befand? (Zus. 9.)

6) Habe ich mit Aufmerksamkeit die Punkte der Betrachtung erfaßt?

7) Habe ich mich Abend beim Schlafengehen eine kurze Zeit damit beschäftigt, an die Stunde des Aufstehens und die nachfolgende Uebung zu denken?

8) Habe ich mich nach meinem Aufstehen jedes anderen Gedan-

---

*) Das Noviziat wie die geistlichen Uebungen nehmen jede Beschäftigung, welche den Geist zufriedenstellen kann, und doch soll die überkommende Langeweile Fehler sein? Es ist dies wohl dem Sinne der Praxis gemäß zu verstehen: daß man sich nicht sagt, ich habe Langeweile, sondern diesen, sehr häufig entsetzlichen Zustand als einen Weg zur Weisheit und Tugend — oder der Gefühllosigkeit und Flachheit — ansieht.

kens enthalten, sogleich die mir obliegende Betrachtung aufgenommen und mir die sie einleitenden Vorspiele vor Augen gestellt?

9) Habe ich ein Vaterunser lang ein oder zwei Schritte von meinem Betschemel entfernt gehalten und mir meinen Herrn Jesus als gegenwärtig vorgestellt und als zusehend, was ich thun würde, habe ich ihm meine Achtung durch eine Demuthsbezeugung erwiesen? (Zus. 11.)

10) Habe ich mich während der Betrachtung so gehalten, wie ich es am ersprießlichsten erachtete, um den vorgesetzten Zweck zu erreichen?

11) Wenn ich in einem Punkte Andacht genug fand, habe ich mich dabei verweilt ohne zu einem andern überzugehen, ehe nicht meine Andacht gestillt war? (Zus. 2.) Anmerkung. Alle haben diesen Punkt als von höchster Wichtigkeit zu erachten.

12) Habe ich alle vorgeschriebene Zeit der Betrachtung gewidmet? (Zus. 12.)

13) Habe ich vorzüglich den Anreden alle Ehrerbietigkeit und alle Gluth, welcher ich fähig, gezollt? (Anmerk. 3.)

14) Nachdem ich die Prüfung vollendet habe ich erwogen, wie es sich ergeben und wenn es übel ausgefallen, habe ich die Ursachen davon mit Betrübniß und dem Entschlusse mich zu bessern aufgesucht, und wenn es gut ausgefallen, habe ich Gott dafür gedankt?

15) Habe ich die Lichtpunkte und guten Gefühle, welche der Herr mir eingegeben, sei es in oder außerhalb der Betrachtung, aufgezeichnet, nicht lang oder in Gestalt einer Abhandlung, sondern sehr kurz? (Direct. Kap. 3. §. 5. 6. Kap. 7. §. 2.)

16) Habe ich meine Gedanken den Vorschriften der Betrach-

tung gemäß gehalten und alle andere, selbst fromme, ausgeschlossen? (Zus. 6.)*)

17) Habe ich etwa Sachen gelesen, die nicht in engem Zusammenhange mit den Betrachtungen stehen? (Anm. 1. Direct. Kap. 5. §. 2.)

18) Habe ich die Schwierigkeiten, welche mir aufgestoßen sind, offenbart? (Anm. 17.)

Dazu erhält man nach den Betrachtungen, welche in voller Ausdehnung für die erste Woche bestimmt sind, eine Anweisung seine Fehler zu beobachten, in die Hände. Diese besteht in einer Reihe von sieben Doppelstrichen, worein man für jeden Tag die mit größter Gewissenhaftigkeit gezählten Verstöße, so wie auch etwaige sonstige noch anhaftende Fehler durch Striche bemerkt und sieht, daß sie sich täglich vermindern. Tageweise schreibt man in ein kleines Buch die Zahlenbeläufe und vergleicht Tag mit Vortag wie mit letztem Wochentage und mit Monatsfrist; denn dies Verfahren bleibt ein fortbestehendes. Wöchentlich sind die Summen zusammenzuziehen, um die Summen zu vergleichen. — Man sieht hieraus, daß man zuletzt ein Heiliger werden muß, wenn Einem nicht etwa über die Kleinigkeiten und

*) Der Zusatz „und selbst diejenigen, welche fromm gewesen sein könnten", wie er in wörtlicher Uebertragung des Originals zu geben ist, scheint sehr unschuldiger Art zu sein und den andern, die Zurückweisung jedes Gedankens, zu rechtfertigen. Allein man bedenke, daß nur durch ein festes Zurückweisen alles außerhalb der buchstäblichen Vorschrift Liegenden es möglich sein kann, eine Entfernung jedes Beurtheilenden oder vergleichenden Gedankens zu bezwecken. Wie sehr letztere aber nothwendig entfernt werden müssen, wie jede Freiheit der Betrachtung aufzugeben und statt derselben eine ängstliche Beschränkung innerhalb der Buchstaben erforderlich ist, wenn nicht die einseitigen, ungenügenden Grundlagen der geistlichen Uebungen und die Dürftigkeit und der Zwang jeder Betrachtung hervortreten und das Gegentheil von dem Zwecke der Uebungen erzeugen soll, habe ich nicht nöthig noch hervorzuheben.

Aeußerlichkeiten das Wesen und die wahren großen Unvollkommenheiten entgehen und das ganze Leben des heilig Geachteten oder Gesprochenen ein Fehler, vielleicht gar ein Frevel war. Doch darüber hat der Mensch nicht zu richten und Gott wird seine Auserwählten und Würdigen trotz Fluch oder Heiligsprechung finden, wo es Noth thut.

Dies ist der Gang, der Gehalt der heilig machenden geistlichen Uebungen, das gepriesene Buch der Gesellschaft. Ob Neues darin — ich weiß es nicht; daß indeß Alles schon früher oft mißverstanden, das glaube ich behaupten zu dürfen. Wie aber die Gesellschaft bei ihrer so sehr der Schwärmerei ergebenen und einen vom forschenden Geiste nicht getrübten Glauben verlangenden Richtung derselben nothwendig bedarf, und wie sie in diesen Gängen die nothwendige Stimmung findet, wenn dem Geiste nicht Zeit gelassen wird sich zu ermannen, bevor die neue Betäubung eintritt; das erhellt aus der Sache selbst.

Derjenige, welcher hier eine dem Leiter der Uebungen angemessen scheinende Empfänglichkeit zeigt und in den Aeußerungen der Empfindungen, welche die Betrachtungen ihm erwecken, sich so zeigt, daß von ihm zu hoffen steht, empfängt dann die Bestätigung seiner Tüchtigkeit zum Noviziate oder der zweiten Prüfung aus dem Munde des Oberen (nach Maßgabe der Generalbeichte) und tritt nach Schluß der Uebungen in die Gemeinde als Novize ein. Dieser Stand sei einer besondern Darstellung gewidmet.

Die geistlichen Uebungen haben viele Kommentare erfahren, unter denen der von Diertins der beste und gebräuchlichste ist. An das Buch der Uebungen selbst schließt sich unmittelbar das Directorium, welches Rathschläge für alle Fälle der Sünde und Gemüthsbewegung im Sinne der Uebungen giebt und einen Hauptsatz für die Casuistik

der Jesuiten bildet; ferner die Industriä, welche noch weitläufiger denselben Zweck haben.

Zweiter Abschnitt.

Das Noviziat.

Die Einführung in das Noviziat geschieht ohne besondere Feierlichkeit. In der Regel findet der Eintritt an einem Sonntage oder Feste statt. Mit Hülfe einiger Novizen kleidet sich der angehende Novize in die Sottane (den langen schwarzen Priesterrock, welcher von manchen Priesterseminarien in Deutschland wohl bekannt und neuerdings von einigen Bischöfen und Priestern als gemeine Tracht wieder einzuführen gesucht ist, umgürtet sich mit der schwarzen Leibbinde, thut die schwarz bezogenen Füße in die geräumigen Schuhe und begibt sich, das etwa noch weltliche Haupthaar ein wenig mönchisch zugestutzt, in die Versammlung der Novizen, um der Conferenz beizuwohnen. Nach deren Schlusse weis't ihn der Novizenmeister mit den Worten: Sehet da, ein neuer Bruder! zur allgemeinen Umarmung an.

Von nun an tritt derselbe in die Mitte und Lebensweise der Novizen ein, zu deren Kenntnißnahme ihm acht Tage gewährt sind, und beginnt das ascetische Leben des Noviziats, so wie er von nun als Mitglied der Gemeinde betrachtet wird und in deren Kreise der allgemeinen, sogenannten ersten Tafel beiwohnt.

Es wird ihm von jetzt an die Mittheilung der gegebenen Vorschriften und der von den Konstitutionen zur Kenntniß auferlegten Ordenspflichten gemacht, so wie er nunmehr auch das Summarium der Konstitutionen in die Hände bekommt und aller Gnaden und Ver-

leihungen der Gesellschaft theilhaft wird. (Siehe das Ablaßverzeichniß am Schlusse dieses Kapitels.)

Man könnte leicht versucht werden, unter dem Titel Summarium der Konstitutionen einen „Geist des Ordens", eine Darlegung des Gehalts und der Bedeutung der Gesellschaft anzunehmen, was die Vorschrift der Konstitution selbst „eine genaue Kenntniß des Instituts zu erwerben, bevor man in dieselbe eintritt", zu rechtfertigen scheint. Allein es ist nichts weniger als dies der Fall. Die Erkennung des Ordens und seiner eigentlichen Bedeutung bleibt aufgeschoben bis alle Studien abgelegt sind und das dritte Prüfungsjahr angetreten ist; der Novize erhält nur den Inbegriff aller auf äußere und innere Haltung Bezug habenden Verordnungen, gleichsam den Prägestock, um sich in die Form eines Jesuiten hineinzudrücken, wie denn in einem bestens empfohlenen „Muster eines Novizen der Gesellschaft Jesu" ausdrücklich das Beispiel des Balthasar Alvarez angeführt wird, der sich wie ein Stück geglühetes Eisen der Willkür des Schmiedes hingab, um solches nach dessen Ansicht zu beugen und zu formen. Denn das Noviziat ist nach der wörtlichen Lehre und Erklärung der Gesellschaft nichts, als eine Zeit der Umwandlung und Bearbeitung für die Gesellschaft, eine Zeit der Verlernung alles bisherigen Lebens, Wissens und jeder Denkweise, einer Zeit fast gänzlicher Unthätigkeit des Geistes, um denselben wie einen Acker brach liegen zu lassen, damit man ihn nachher bequem mit einerlei Korn bestellen könne, nachdem die Egge des Gebetes und der Betrachtung jede Spur der früheren Befruchtung ausgerauft hat.

Gebet, Betrachtung und Einverleibung in die Aeußerlichkeiten und den Formengang bereiten zur Würdigkeit des Eintritts vor; die Angewöhnung an die Betrachtung in vorgeschriebener Weise und stete Hingebung an Gebete, wenn auch nur Lippen-Gebete — ich kann das

Wort Vocal=Gebet nicht anders übersetzen — machen das Wesen eines guten Novizen aus. „Wer immer betet, läuft nicht Gefahr, seinen Beruf zu verlieren, denn aller Abfall von der Gesellschaft stammt daher,“ sagt Joh. Bergmann darüber, und er hat nicht Unrecht. Denn wenn ich den ganzen Tag bete, denke ich nicht, und wenn ich nicht nachdenke, finde ich nichts was mich beunruhigen und in Zweifel setzen könnte. Das Gewohnheitsgebet ist ein Einschläferungsmittel des Geistes und seiner Schöpferkräfte, es ist ein Einschläferungsmittel aller Gedanken und hält fortwährend in einem halbwachen, schwärmenden Forttappen. Aber es wird damit auch die eigentliche Weihe des Gebets, die inbrünstige Selbsterhebung der Seele erstickt.

Manchen mag es als eine Ungerechtigkeit der Gesellschaft erscheinen, daß dem Novizen während seiner Prüfungszeit nicht eine vollständige Kenntniß des Ordensgebäudes gegeben wird, damit er die Hallen, wo er sich für sein Leben niederlassen soll, kenne. Ich kann hierauf nichts weiter erwiedern, als daß es einerseits im Interesse der Gesellschaft liegt, keine zu genaue Kenntniß von dem, was zu erlangen ist und wie, mitzutheilen, da dem Novizen der Austritt innerhalb Jahresfrist noch immer freisteht. Andrerseits für die nachfolgende oft zehn, zwölf Jahre und darüber lange Zeit betrachtet die Gesellschaft den Eingetretenen immer noch zweifelhaft. Er hat seine Gelübde ausgesprochen und ist der Gesellschaft verpflichtet, allein diese nicht ihm; sie kann ihn nach Gutdünken entlassen, indem sie seine Gelübde kraftlos macht. Dazu kommt, daß die Gesellschaft sich nur stufenweise offenbart und dazu immer eine lange Einverlebung verlangt. Das Institut theilt sie deshalb nur nach vollendeten Studien und entschiedener Aufnahme in die gegenseitig verpflichtete Mitte, ihre übrigen besonderen Zwecke und Verfolgungen nur den Professen mit, also der unverhältnißmäßig größern Anzahl der Mitglieder niemals. Ein Aus=

zug des Summariums der Konstitutionen, welches zuerst die Formenregeln derselben, dann allgemeine Regeln nach den Beschlüssen der General-Versammlungen, dann die (neu hinzugekommenen) allgemeinen Erinnerungen zur geistigen Leitung, ferner die so berüchtigt gewordenen Regeln der Bescheidenheit, die Anweisung zur Gewissenserforschung, die Wallfahrtsregeln, besondere Regeln für besondere Beschäftigungen und das Verzeichniß der von den Mitgliedern zu leistenden Gebete für besondere Zwecke enthält, ist am Ende dieses Abschnittes nebst den schon erwähnten Abläßen mitgetheilt.

Das Hauptbuch für den Novizen ist indeß die Anweisung zum Noviziat, welche eine ausführliche Erläuterung der Tagesordnung und des gesammten Novizenlebens enthält. Wir wollen nach Mittheilung eines Auszugs des Reglements für die Novizen dieselbe ebenfalls getreu auszüglich zum Verständniß und als Erklärung dieses so wichtigen Theils der Gesellschaft beifügen, jedes besonderen Zusatzes ohne desfalsige Bezeichnung durch () uns enthaltend.

Litt. C.

Regeln des Noviziats.

Wer der Regel lebt, lebt Gott. St. Bern.

Anmerkung. Diese Regel ist abzuschreiben, ohne etwas auszulassen, ohne etwas zuzufügen, ohne ein Jota zu ändern.

Gewöhnliche Tage.

4 Uhr. Aufstehen. Besuch des hl. Sakraments.

$4^1/_2$ Uhr. Betrachtung. — Jeder in seiner Zelle.

$5^1/_2$ Uhr. Prüfung und Zusammenfassung der Betrachtung.

$5^3/_4$ Uhr. Man macht sein Bett, ordnet und reinigt die Zelle.

6 Uhr 2 Min. Messe. Man kann fünf Minuten vor dem Ende gehen.

$6^1/_2$ Uhr. Lesung des Commentars.

7 Uhr. Freie Zeit.

7 Uhr 25 Min. Frühstück. (Die Priester lesen ihre Messe vor $5^1/_2$ oder 6 Uhr nach einander oder zusammen, nach den Umständen, so daß sie bis $8^1/_2$ Uhr gefrühstückt und ihre Stunden gebetet haben können

$7^3/_4$ Uhr. Körperliche Uebungen.

$8^1/_2$ Uhr. Lesung des Rodriguez.

9 Uhr. Vereinigung im Conferenz-Saale, darauf Besuch des hl. Sakraments, darauf Gedächtnißübung, dann freie Zeit.

$11^1/_4$ Uhr. Aussprache und Leseübung. Man bereitet sich in der vorhergehenden freien Zeit vor.

$11^3/_4$ Uhr. Gewissenserforschung. Gegen die Mitte des Examens geht Mittwochs und Freitags der Aelteste der Kammer zu jedem Einzelnen, um ihn zu fragen, welche Fehler er an ihm bemerkt habe, und umgekehrt die wahrgenommenen anzuzeigen.

12 Uhr. Mittagsmahl. Besuch des hl. Sakraments. Erholung.

$1^3/_4$ Uhr. Besuch des hl. Sakraments auf fünf Minuten, dann freie Zeit.

$2^1/_4$ Uhr. Lesung des Rodriguez.

$2^3/_4$ Uhr. Mittwochs und Freitags Uebung im Katechisiren, Montags Ton- (d. h. Declamations-) Uebung. Beim Anfang der Uebungen sagt man her, was man auswendig gelernt hat; Sonnabends Wiederholung des in der Woche Gelernten.

$3^3/_4$ Uhr. Körperliche Uebungen.

4 1/4 Uhr. Besuch des hl. Sakraments auf fünf Minuten. Freie Zeit.

4 1/2 Uhr. Schreibübung Montags und Freitags. Rechtschreibung Mittwochs und Sonnabends.

5 Uhr. Lesung der Nachfolge Christi.

5 1/4 Uhr. Freie Zeit.

5 1/2 Uhr. Lesung im Leben der Heiligen.

6 Uhr. Betrachtung.

6 1/2 Uhr. Rosenkranz.

6 3/4 Uhr. Vorbereitung der Meditation.

7 Uhr. Abendessen. (An Fast- und Enthaltungstagen um 7 1/4 Uhr. Dann freie Zeit von 7—7 1/4 Uhr.) Besuch des hl. Sakraments. Erholung.

8 1/4 Uhr. Litanei der Heiligen in Gemeinschaft in der Hauskapelle.

8 1/2 Uhr. Gewissensprüfung.

8 3/4 Uhr. Man geht während fünf Minuten den Gegenstand der Meditation durch, drauf Niederlegen.

Anmerkung. Mittwochs und Freitags gibt der Aelteste der Kammer vor dem Niederlegen das Zeichen, sich die Geißel zu geben, was nicht über die Frist eines gegrüßet seiest du, Maria! dauern darf. Niemand darf die Geißel nehmen ohne Erlaubniß des Novizen-Meisters. *)

*) Diese Disciplin, Geißel ist eine Spielerei zwischen Bußübung und Tändelei. Die darüber gegebenen Vorschriften bezwecken selbst für denjenigen, der etwa die Sache ernster nähme, eine Vermeidung jeder Härte und haben kein anderes Resultat als vielleicht eine Abhärtung gewisser Hauttheile. Sie wird mittelst einer dünnen Bindfadenschnur, welche unten geflochten, vollzogen und obgleich es keine Pflicht ist, so ist es doch eine Gewohnheit, der sich der angehende Novize als einer Spielerei unterzieht.

Sonntags.

6 Minuten vor der gemeinsamen Messe vereinigen sich alle Scholasten im Conferenzsaale, wo der Novizenmeister einen Stoff zur Vorbereitung für das Abendmahl gibt. Nach der Messe wohnt man einer zweiten Messe behufs der Danksagung bis zum Nobis quoque peccatoribus*) bei; darauf freie Zeit bis zum Frühstück, darauf das kleine Amt der hl. Jungfrau für die Nichtpriester.**) Dann freie Zeit.

Um 9 Uhr. Vereinigung im Conferenzensaale. Besuch des hl. Sakraments auf fünf Minuten. Freie Zeit. — 10 Uhr. Lesung des Commentars. — 11 Uhr. Gesangübung.***) — $11^1/_2$. Freie Zeit. — $11^3/_4$. Gewissensprüfung. Mittagsmahl. Besuch des hl. Sakraments. Erholung. — $1^3/_4$. Uhr. Besuch des hl. Sakraments. Freie Zeit. — 3 Uhr. Lesung des Rodriguez. — $3^1/_2$ Uhr. Freie Zeit.

$4^1/_4$ Uhr. Erholung. — 5 Uhr. Lesung im Leben der Heiligen. — $5^1/_2$ Uhr. Freie Zeit. — 6 Uhr. Rosenkranz. — $6^1/_4$ Uhr. Vorbereitung der Meditation. — $6^1/_2$ Uhr. Begrüßung des hl. Sakraments. †)

Anmerkung. An Tagen, wo Communion stattfindet, hat man die Erlaubniß, noch zwei außerordentliche Besuche des hl. Sakraments zu machen, je von einer Viertelstunde, die eine Morgens, die andere Nachmittags. — Außerdem darf man täglich die Kapelle des heil. Stanislas auf fünf Minuten besuchen.

---

*) $^3/_5$ der Messe etwa.

**) Gewisse Gebete, Psalmen, Hymnen u. dgl.

***) Einübung der Kirchengesänge für den Tag.

†) Eine Vesperandacht, in vielen Gegenden Deutschlands Laudes geheißen.

An gemeinen (d. h. Pfarr-) Festtagen findet Morgens eine halbe bis ganze Stunde Erholung statt. Ebenso bei besonderen Festen, nur zu verschiedener Stunde.

Für diejenigen Tage, welche zur Erholung durch Spaziergänge bestimmt sind, findet die nachstehende Ordnung statt. Bemerkt wird, daß jeder Novize, den nicht Krankheit oder ausdrückliche Bestimmung des Novizenmeisters abhält, ausgehen muß und verpflichtet ist, die ganze angesetzte Zeit in der vorgeschriebenen Weise dazu zu verwenden.

Regeln für die Tage des Urlaubs.

Man geht zu jeder Jahreszeit Dienstags und Donnerstags aus.

Im Sommer.

Um 2 Uhr Lesung des Rodriguez.

$2^1/_2$ Uhr. Man geht fort. Während der Dauer des Spazierganges hat man eine halbe Stunde Betrachtung zu machen und den Rosenkranz zu beten. Man muß zurück sein an gewöhnlichen Tagen um $6^1/_2$ Uhr, am Tage wo Begrüßung des Sakraments ist, um 6 Uhr.

Diejenigen, welche zu Hause bleiben dürfen, haben zweimal, eine halbe und eine ganze Stunde, Erholung, Betrachtung, Rosenkranz, zwei Lesungen, je eine halbe Stunde, übrigens vertheilte freie Zeit.

Im Winter

geht man um zwei Uhr und muß mit dem Dunkelwerden zurück sein. Dieselben Obliegenheiten.

Die Zurückbleibenden wie im Sommer mit einiger Zeitänderung.

Regeln für die großen Urlaubstage.

Von Ostern bis Allerheiligen findet alle 14 Tage ein großer Urlaub statt.

5 Uhr Aufstehen, Besuch des hl. Sakraments. — $5^1/_2$. Meditation. — $6^1/_2$. Prüfung und Uebersicht. Man macht sein Bett. — 7 Uhr Messe. — $7^1/_2$. Frühstück. — $7^3/_4$. Fortgang. — Um $11^1/_2$ Uhr muß man zurück sein und hat unterdeß die Obliegenheit, eine halbstündige Lesung in der Methode Christi zu halten (oder es wird eine geistige Gemeinunterhaltung, d. h. durch einen erbaulichen Vortrag, angestellt.)

Um $1^3/_4$. Besuch des hl. Sakraments. Fortgang. Betrachtung und Rosenkranz. — Zurück wie gewöhnlich.

Nach den Urlaubstagen darf man sich am nächsten Morgen um fünf Uhr erheben, worauf dann die Tagesordnung bis zur Hörung der Messe um eine Stunde vorrückt (wie an den großen Urlaubstagen), nach der Messe Frühstück und gewöhnliche Tagesordnung.

Während der Urlaubstage wie während der jährlich zu Ende August statt findenden Ferien verweilt man im Landhause. Jedes Haus fast hat ein solches geräumiges Landhaus zu seinen Sommervergnügungen. Die Urlaubstage sind ebenfalls eine Pflicht.

Hieran schließt sich das

Verzeichniß desjenigen, worüber die Unsrigen während der Erholungszeit sprechen dürfen.

1) Ueber das Leben Christi und der Heiligen, und über Kirchengeschichtliches.

2) Ueber Geschichtliches der Gesellschaft, so Sachen wie Personen.

3) Ueber eines Jeden redliches Bestreben zum Fortschritt auf dem Wege der Vollkommenheit und den aus den Betrachtungen gezogenen Nutzen.

4) Ueber eines Jeden redlichen Wunsch dem Nächsten zu helfen, vorzüglich unter Ketzern und Ungläubigen.

5) Ueber das Gehörte in den erbaulichen Vorträgen oder den Lesungen über Tisch.

6) Ueber den Geist und das Institut der Gesellschaft, über die Constitutionen, die Regeln und die Gnade seines Berufs, doch mit Demuth und Andacht im Herrn behufs vollkommner Beobachtung derselben.

7) Ueber eines Jeden Beruf (zur Gesellschaft).

8) Ueber die Tugenden, besonders die, welche einem Ordensgeistlichen erforderlich sind, und zwar gemäß der Gnade und Eigenthümlichkeit unsers Berufs.

9) Ueber die entgegengesetzten Fehler, mit Ausnahme der fleischlichen.

10) Ueber Tod, Gericht, Hölle, Paradies.

11) Ueber die verborgenen und augenscheinlichen Gerichte Gottes.*)

12) Ueber das Elend der Welt und die Gefahren derer, die im weltlichen Stande leben.

13) Ueber die Sicherheit derer, welche in der Gesellschaft leben, doch mit Demuth, ohne sich anderen Orden vorzuziehen, vielmehr mit dem heißen Verlangen, ihre Gnade zur Verherrlichung im Herrn anzuwenden.

14) Ueber die guten Werke gegen den Nächsten.

15) Ueber die Tugenden und den frommen Verkehr der Väter und Brüder, besonders der weit Entfernten oder Verstorbenen.

---

*) Ein wichtiger Theil in der Lehre der Jesuiten. Wo einem Widersacher der Gesellschaft etwas zustößt, da ist es die Hand Gottes, welche straft. Hinsichtlich eignem Unglücks gilt das Beispiel vom Splitter und Balken des Evangeliums.

16) Ueber Ketzer und Ungläubige unserer Tage, um das Gemüth zum Kampfe mit dem Schwerte des Geistes zu ereifern und daß wir beten, Gott möge sie bekehren.

17) Ueber solches besonders, was den Geist zerstreuen und zugleich erbauen mag, doch sei Alles vermieden, was im Geringsten die Speculation (freie Forschung) zuläßt, dagegen sei besonders das zu nehmen, was angemessene und süße religiöse Gemüthsbewegungen hervorbringt.

18) Die Unsern sollen in der Erholungszeit nicht abgesondert, nicht einzeln oder verschlossen sein, nicht leichtfertig in ihren Bewegungen nicht streitend oder spöttisch, nicht schnell schreitend, nicht beschwerlich fallend oder bitter, sie sollen nicht laut reden oder lachen.

Es fügen sich hierzu noch einige besondere Regeln, welche mündlich oder in der Anweisung zum Noviziate mitgetheilt werden, als z. B., auf den Spaziergängen nicht laut reden, gänzlich schweigen, wenn Leute in der Nähe sind, nicht vom Landesfürsten sprechen, oder der Regierung — um bei etwaigen Ereignissen zu keinem Verdacht Anlaß zu geben — nicht von feindseligen Büchern reden, z. B. dem ewigen Juden von E. Sue; nicht in einen entgegenkommenden Wagen blicken, keine Anzeigen lesen, nicht stehen bleiben oder umsehen u. s. w.

Sehen wir indeß hiervon ab und erklären wir die vorstehende Ordnung durch die anerkannte Quelle der Gesellschaft selbst, um dem Novizen in seinem Tages- und Bildungsgange zu folgen und den so ersprießlichen Standpunkt für die Erkennung der Gesellschaft und ihre Mitglieder zu gewinnen. Es ist erforderlich, daß man die am Schlusse dieser Abtheilung mitgetheilte, bereits erwähnten Auszüge aus den Konstitutionen dabei beherzige.

Litt. D.

Anweisung zum Noviziate. *)

In der Vorerinnerung wird deutlich gemacht, daß man Alles, was gegeben wird, sorgfältig und mit unverbrüchlicher Genauigkeit befolgen müsse, weil dies der Weg zur Vollkommenheit sei; daß es Gott, der Herr, ist, welcher redet und dem man gehorche.

1) Für das Aufstehen rc. — a) Im Augenblicke, wo man die Glocke vernimmt, muß man Aufstehen; man antwortet auf das Benedicamus domino! — Deo gratias! macht das Zeichen des Kreuzes und denkt an Gott. Es ist eine löbliche Sitte, die Sottane vor dem Anziehen zu küssen, um dadurch für seinen Beruf zu danken. Beim Ankleiden muß man sich im Angesichte Gottes und seiner Engel denken; während desselben geht man die Punkte der Betrachtung durch, betet einige Lippengebete und stattet einen Besuch beim heil. Sakramente ab. — b) Dieser Besuch ist eine Pflicht, weil unsere ersten Augenblicke Gott gehören; die Gewohnheit soll das ganze Leben währen; denn die Oberen sind versichert, daß wir auf sind, wenn sie uns daselbst sehen. Man muß auch der Mutter Christi seine Andacht dabei weihen.

2) Für die Betrachtung rc. — a) Mit dem Glockenschlage kommt man in seine Zelle zurück. Man steht einige Schritte vom

*) Diese Anweisung zerfällt in 31 Titel, welche in einer äußern und innern Verhaltung abgehandelt sind. Um unnöthige Raumerweiterung zu vermeiden, bezeichnen wir diese beiden Unterschiede nur durch Bezeichnung von a (für die äußere) und b (für die innere Verhaltung), minder erhebliche Theile übergehend. Eine wörtliche Mittheilung dieser 84 Seiten in Hoch-Quart, obschon sie das größte Interesse gewähren, führt für den angenommenen Zweck dieser Blätter zu weit.

Betschemel entfernt, macht das Zeichen des Kreuzes und denkt sich einige Augenblicke Gott gegenwärtig. Dann küßt man demüthig die Erde, kniet sich nieder (doch kann man allenfalls auch aufrecht stehen) und beginnt seine Betrachtung. Dasselbe Verfahren gilt für die Gewissenserforschung. Man darf während der Betrachtung die Zelle nicht verlassen. Nach deren Beendigung sagt man, ein Pater noster und ein Ave Maria, küßt die Erde und setzt sich nieder, um die Betrachtung zu wiederholen und deren Hauptpunkte anzumerken. — b) Die äußere Ehrfurcht kann die innere ersetzen, weil sie keine freiwillige ist; von ersterer hängt der Erfolg der Betrachtung ab: es ist als ob man einem Fürsten den Hof mache; ohne anständige Erscheinung darf man ihm nicht nahen, noch zu ihm reden.

3) Für das Bettmachen. — a) Alle Betten müssen gleichartig gemacht werden, nach beendigter Arbeit bürstet man sich ab. — b) Jesus Christus hat keine Diener gehabt und Franziskus Vavius hat wollen keine fremde Bedienung haben. Dieser Geist der Erniedrigung ist der der Heiligen.

4) Für Anhörung der Messe. — a) Man geht einige Minuten zuvor in die Kapelle. Beim Vorübergehen macht man eine Verbeugung vor dem Altarssakramente. Man darf kein Buch während der Messe haben, so viel irgend möglich, nicht husten, sich nicht schnupfen; im Nothfalle in sein Taschentuch auswerfen. Man darf nicht gehen, ehe nicht der Priester in die Sakristei zurückgekehrt ist. — b) Messe hören, mit dem Priester opfern, ist das glorreichste und höchste Verdienst des Christen um Gott. Um sich nützlich zu beschäftigen, werden gewisse Betrachtungen vorgeschrieben über den Gang der Messe, die Bedeutung der Ceremonien und sonstige Punkte, z. B. die Seelen im Fegefeuer, welche das Blut des geopferten Lammes in ihren Flammen erfrischt.

5) Für das Dienen der Messe. — a) Vorschriften, wie der Dienende sich zu knieen, wie zu verneigen hat, wie tief dieses in den verschiedenen Fällen geschehen muß, wie er bei den verschiedenen Antworten sich zu wenden und zu halten hat u. s. w. Die Vorschriften für zwei Messediener ebenso. — b) „Messe dienen ist ein Dienst so edel, daß die Engel darum auf uns eifersüchtig sind und uns die Beschäftigung gern streitig machten; wir müssen also mit demselben Eifer der Messe dienen. Die Heiligen, die nur einmal täglich kommuniziren konnten, dienten, um den Genuß zu vervielfältigen, so viel als möglich Messen. Die Mehrzahl der Ceremonien (welche wir hier ausgelassen haben) die gegeben sind, sind aus dem römischen Kataloge genommen, was ein Grund ist, sie noch genauer zu befolgen, als unsere Regeln.“

6) Für das Frühstück. — a) Die Novizen begeben sich zusamen in den Speisesaal, stellen sich vor die ihnen angewiesene und keine andere Tafel, und gehen zusammen wieder fort. Nach einem gesprochenen Gebete setzt man sich und nach Beendung spricht man ebenfalls ein gemeinschaftliches Gebet. Wer die Erlaubniß hat, etwas Besonderes zu nehmen, setzt sich an eine benachbarte Tafel. Die Priester unter den Novizen, werden bedient wie die übrigen Priester. Man darf lesen während des Frühstücks. — b) Man kann sich mit mancherlei nützlichen Gedanken beschäftigen, als: der Mensch lebt nicht allein vom Brode ꝛc. Manche Arme, die vordem reich waren, wissen kaum ein Stück Brod zu finden. Der Heiland und die Apostel hatten oft nichts als ein Stück Gerstenbrod oder ausgeriebenen Waizen im Felde. Die ersten Väter der Gesellschaft aßen nur erbetteltes Brod.

7) Für die körperlichen Uebungen. — a) Auf das Zeichen der Glocke begiebt man sich an den bestimmten Platz, um sich Arbeit ertheilen zu lassen; Jeder übernimmt wie aus Gottes Hand die

Arbeit, bindet eine Schürze vor und beginnt Augenblicks. Man hat die größte Sorgfalt auf die genaue Vollführung zu verwenden. (Hier folgen besondere Vorschriften für die einzelnen Arbeiten, z. B. das Fegen, welche mit einer Bestimmtheit und so vollkommener Angabe der einzelnen Fälle und Möglichkeiten angegeben sind, daß eine Fegemeisterin es nicht vortrefflicher schildern könnte.) — b) Der natürliche Endzweck dieser Arbeiten ist einige Verschiedenheit in das Tagesleben zu bringen, damit der Geist nicht zu lange Zeit an ernste Gegenstände gefesselt sei. Der übernatürliche Endzweck ist aber ein ungleich höherer. Erstens um den Spruch: Im Schweiße Deines Angesichts sollst Du Dein Brod essen, gegen sich zu üben, zweitens das Beispiel der ersten Väter der Gesellschaft nachzuahmen, drittens das verborgene Leben des Heilandes bis zu dreißig Jahren dadurch zu ehren und sich zu demüthigen.

8) Für die geistlichen Lesungen. — a) Man sitzt in seiner Zelle, um die Nachfolge Christi, das Leben der Heiligen und das Leben Christi zu lesen, man geht umher beim Lesen des Rodriguez und Sonntags auch bei dem des Lebens Christi. Ist man an der vollständigen Ausführung der Lesung des Rodriguez verhindert worden, so holt man es in der ersten freien Zeit nach. — b) Wenn wir beten, sprechen wir zu Gott; wenn wir lesen, vernehmen wir Gottes Rede zu uns. Man hat nicht auf den Styl oder einige Einfalt des Buches zu achten, ohne Neugierde zu lesen, nicht zu schnell, sondern zehn Linien in einer Viertelstunde; dagegen Bücher des Unterrichts, insonderheit der Geschichte sind schneller zu lesen. Von einer Stelle in den genannten Büchern heftig betroffen, kann man sie wiederholt lesen und sich einige kurze Bemerkungen darüber während der freien Zeit machen.

9) Für die Conferenzen (geistliche Vorträge) und

deren Wiederholung. — a) Der Novizenmeister ist der erste, welcher sich auf die Kniee niederläßt, um zu beten, sich wieder erhebt, sich setzt und das Haupt bedeckt. Während seines Vortrags verneigt man sich nur leise bei dem Namen Jesus und Maria; wenn jemand einschläft, so weckt ihn der Nachbar leise. Nach Beendigung formen sich Gruppen zu drei oder vier nach Bestimmung des Gehülfen unter den Novizen, um alles zu wiederholen bis zum Zeichen des Endes. Nächsten Tag ist Wiederholung. Der Novizenmeister oder dessen Beistand bezeichnet jemand zum Berichte; dieser wiederholt den gesammten Gang und Inhalt des Vortrags und kniet schließlich nieder, in der Voraussetzung, daß er nicht gut genug berichtet habe. In dieser Stellung beharrt er, bis ihm Auftrag zum Setzen gegeben wird. Die Sitzenden haben alle desfallsigen Vorschriften genau zu befolgen, als ohne Anlehen oder Vorbeugen zu sitzen, den Blick ohne Umherstreifen, weder Füße noch Knie verschränkt oder über einander, sondern erstere sauber mit der Sottane bedeckt ꝛc. — An gewissen Tagen wird man die begangenen Fehler anzeigen. Wer sich schuldig glaubt, muß sich auf die Kniee werfen und erwarten, was man ihm räth oder befiehlt. — b) Da man keine andre Uebung im Noviziate hat, die ersprießlicher wäre, so hat man dazu mit einem Heißhunger zu kommen, größer, als der Wißbegierigste zu den Lehren der Philosophen und Theologen eilt. Die ersten Väter der Gesellschaft haben so viel Zeit als möglich auf diese geistlichen Conferenzen verwendet. Um gehörigen Nutzen davon zu haben, muß man so oft als möglich darauf zurückkommen.

10) Ueber die Besuche des heil. Sakraments. — a) Man macht täglich die in der Tagesregel vorgeschriebenen Besuche. Beim Gehen und Wiederkehren höchster Anstand und strengstes Schweigen. — b) Welche Ehre, den Heiland so bei sich zu haben und ihn

besuchen zu können. In heidnischen Ländern geht man Meilen darum. Die Heiligen wußten die Gelegenheit besser zu benutzen. St. Franz Borgia verwendete alle übrige Zeit zu diesen Besuchen und Xaverius verbrachte gewöhnlich die Nächte in der Kirche, wenige Augenblicke auf den Altarstufen schlafend. Um dies nützlich zu thun, sammelt man sich und tritt im Geiste in das Tabernakel, um sich daselbst mit Jesus Christus einzuschließen, ihn anzubeten u. s. w. (Es folgen Vorschriften über das, was man für die verschiedenen Zeiten des Jahren denken kann.)

11) Für das Auswendiglernen. — a) Man lernt täglich sechs Verse des Neuen Testaments, oder zehn Linien der Regeln oder des Briefs vom heil. Ignatius über den Gehorsam. Dies geschieht im Gehen. Sonnabend wiederholt man, was die Woche über gelernt ist. — b) Einer der Zwecke der Gesellschaft ist, sich den Nebenmenschen durch Wissenschaft nützlich machen. Dazu ist Gedächtniß nöthig und deshalb befiehlt die Gesellschaft, daß in dem von aller geistigen Beschäftigung entblößten Novizenleben wenigstens täglich etwas gelernt werde.

12) Für die Gewissenserforschung. — a) die Nützlichkeit ist nicht nöthig darzuthun; es genügt, daß Ignatius sie für nothwendiger erachtet, als das Gebet selbst. — b) Die Gewissenserforschung wird nach den fünf Punkten der geistlichen Uebungen angestellt. 1) Danksagung für die verliehenen Wohlthaten: der Natur, Schöpfung, Erhaltung, väterliche Vorsehung; der Gnade, Erlösung, Rechtfertigung, bewundernswerthe Geduld und Erbarmung, Berufung zum Glauben, zur Gesellschaft Jesu, zum Priesterstande, besondere Gnaden jedes einzelnen Tages; der Preisung des ewigen von Gott bereiteten Lebens. 2) Bitte zu Gott um Erleuchtung zur Erkennung seiner Fehler und um Gnade zur Besserung. 3) Besondere Erforschung.

Man durchgehe jede einzelne Stunde seit der letzten Prüfung, ob man gefehlt, ob man stets den Vorsatz der Vervollkommnung gehegt und erneuert, ob man bei Gemahnung eines Fehlers reumüthig an die Brust geschlagen. — Allgemeines Examen, Morgens über Aufstehen, Danksagung, Betrachtung, Messe, Frühstück, Gebet, Beschäftigung in körperlicher Arbeit, Vorbereitung und Conferenz oder Unterrichtsstunden, Besuche des heil. Sakraments. Abends über Mittagsmahl, Erholung, körperliche Beschäftigung, Vorbereitung für den Unterricht und diesen selbst, Gebete, Rosenkranz, geistliche Lesung, Besuche des heil. Sakraments, den englischen Gruß (beim Betglockenschlagen), das Abendessen, Erholung, die Litanei, die Vorbereitung der Betrachtung. Beide Male über Armuth, Keuschheit, Gehorsam, Liebe, Demuth, Geduld und vorzüglich über die Regeln des Stillschweigens und des Anstandes. 4) Bitte um Verzeihung in Erweckung der Reue, Furcht, Verwirrung, Bedauern, Abscheu, der Liebe Gottes und des Vertrauens; Begehrung der Verzeihung im Namen Christi, der heil. Maria unter Anrufung der heil. Engel, der Schutzpatrone, des heil. Ignatius und seiner Genossen, der Heiligen des Tages. 5) Vorsatz zur Besserung unter Darbringung seiner selbst an den Heiland, Maria, und die eben genannten Heiligen. Vater unser rc. — Mittwochs und Freitags geht der Aelteste der Kammer zu jedem Einzelnen, theilt ihm die bemerkten Verstöße gegen die Regeln mit und begehet ein Gleiches. — Vor Beginn der Prüfung steht man ein wenig einige Schritte vom Betschemel entfernt und denkt sich Gott gegenwärtig, küßt demüthig die Erde und kniet nieder. Dasselbe Verfahren am Schlusse. *)

*) Während dieser Gewissenserforschung, wie während der Meditation, geht ein Beauftragter umher und sieht nach, ob auch ein Jeder sich in seiner Zelle und der Vorschrift gemäß befindet. Das allgemeine Ueberwachen Aller zu jeder Zeit und bei jeder Verrichtung versteht sich von selbst.

13) Für das Mittagsmahl. — a) Beim Zeichen der Glocke steigt man ohne Hast in den Speisesaal hinab, nimmt sein Tellertuch unter den linken Arm und stellt sich vor die Tafel, die Hände auf der Brust, die Augen gesenkt und in die Mitte des Speisesaals gerichtet; man antwortet laut auf die Gebete, ohne dem Vorbeter das Wort abzuschneiden und setzt sich dann an die Tafel, genaueste Obacht auf die Regeln des Anstandes, der Reinlichkeit und Mäßigkeit gebend. 1) Für den Anstand. Die Augen dürfen nicht im Speisesaale umher sehen oder auf des Andern Teller, sondern hübsch gesenkt, insonderheit beim Trinken. Man wende sich zuweilen gegen den Nachbar, ob ihm etwas fehle. Man sehe oft den Vorleser an. Jedes Geräusch mit Tellern, Löffeln u. s. w. ist zu vermeiden. Man darf Gabel, Messer u. dgl. nicht in die Hand nehmen, wenn man sich ihrer nicht bedient. Man darf sich der linken Hand nicht bedienen, um zu schneiden oder etwas zum Munde zu führen. Beim Zerschneiden des Fleisches nimmt man die Gabel in die Linke. Brod, Früchte und Alles, was die Finger nicht beschmutzt, muß mit deren Hilfe gegessen werden. Die Füße müssen ein wenig getrennt und von der Sottane bedeckt sein, man darf sie nicht übereinander schlagen, desgleichen die Kniee. Der Körper darf nicht angelehnt oder vorhängend sein. Nur beim Genusse von Flüssigkeiten darf man ihn ein wenig vorlehnen. 2) Für die Reinlichkeit. Man darf nichts, dessen man sich bedient, beschmutzen, als Brod, Fleisch, Früchte u. s. w., damit die Reste reinlich bleiben, daher hat man sich stets zum Vorlegen eines neuen Löffels ꝛc. zu bedienen. Das Brod muß gleichmäßig abgeschnitten werden, vor der Berührung desselben sind Finger und Messer abzuwischen; dasselbe ist vor Berührung der Flaschen zu beobachten. Vor und nach dem Trinken wischt man den Mund mit dem Tellertuche und trinkt nur mit leerem Munde. Das Glas darf nicht so voll geschenkt werden, daß

man ausschütte oder Tischtuch oder Tellertuch beschmutzte. Beim Trinken darf man sich nicht zu hoch überlehnen, man trinkt langsam, aber ohne Absetzen. Suppen dürfen nicht geschlürft werden. Man darf weder die Finger ablecken, noch Knochen aussaugen, man nimmt jedesmal wenig Salz und stets mit reiner Messerspitze. Wenn es nöthig, sich zu schnupfen oder auszuwerfen, muß es anständig geschehen. Hat man etwas Uebelschmeckendes in den Mund bekommen, so thut man es in die Hand und dann auf den Rand des Tellers. Bei Trauben oder Kernfrüchten entledigt man den Mund der Haut oder des Kernes nur mit Hülfe der Hand. Man darf die Hände über Tisch nicht an den Kopf führen oder die Finger in die Ohren. Selbst die Zähne darf man sich nicht reinigen ohne große Nothwendigkeit und dann nur mit dem Tellertuche vor dem Munde. Fällt etwas auf die Erde, das man nicht ohne Beschwerde aufheben kann, so hat man den Aufwärter darum anzusprechen. Gebrauchte Teller setzt man auf den äußeren Rand der Tafel zur Bequemlichkeit des Aufwärters; schließlich thut man die Brocken zusammen. — 3) Für die Mäßigkeit. Man muß sich gewöhnen, wo möglich von Allem zu essen; ist etwas, das man durchaus nicht genießen kann, so muß man vermeiden, seinen Widerwillen kund zu geben oder Anderen Ekel zu erregen. Man muß sich begnügen lernen, mit dem, was der Gemeinde vorgesetzt wird, da ja auch die Oberen nichts Anderes empfangen. Mittags nimmt man die vorgesetzten Schüsseln und einen der beiden Nachtische; Abends zwei Gänge, entweder die Suppe oder eine der beiden nachfolgenden Schüsseln übergehend, Nachtisch wie Mittags. An Tagen der Enthaltsamkeit kann man die Suppe noch über die gemeinsame Schüssel nehmen. Die Uebung der Mäßigkeit soll darin bestehen, daß man ohne Begierde und ohne Wählerei esse, und der Gesundheit Schädliches auslasse. — b) St. Bernard und St. Augustin weinten, wenn

sie zur Tafel gingen, aus Furcht den Sinnen zu fröhnen, mehrere Andere streueten Asche oder Wermuth in die Speisen und statt dessen sollen die obigen Regeln befolgt werden. *)

14) Für den Dienst im Speisesaale. — a) 1) Für den Leser. Er hat zu lesen etwa zehn Verse der heil. Schrift; die etwaigen Fürbitten für Todte; die Anzeigen u. dgl.; einen Schriftsteller in lateinischer Sprache zu ein Drittel der Zeit; den Monolog der Gesellschaft mit Ausnahme an Tagen der Enthaltung; ein Buch in der Landessprache; endlich in derselben Sprache den Martyrolog. 2) Für den Aufwärter. Er nimmt, wie die Uebrigen, das Tellertuch, seine Schürze und stellt sich unten in den Saal während des Gebets. Denn geht er in die Küche und trägt, während die Suppe genossen wird, die folgende Schüssel auf. Zwischen den verschiedenen Schüsseln hat er sich zu beeilen, daß Niemand warten muß, doch so, daß er sich Zeit nimmt, um die Speisen warm zu bringen. Die leeren Schüsseln räumt er ab. Nachdem die Tische beendet und abgeräumt sind, schließt er die Thüre zu und stellt sich, um das Gebet abzuwarten. In der Regel sind zwei Aufwärter; Sonntags bedienen die Laienbrüder. Die Aufwärter und Leser essen an der zweiten Tafel, statten keinen Besuch des Altars ab und haben eine Viertelstunde länger Erholungszeit. Diejenigen, welche aufwaschen, haben solches mit der größten Reinlichkeit, Schnelle und Vorsicht, daß nichts zerbreche, vorzunehmen. — b) Als ein Zeichen der hierdurch zu erlangenden Demuth und des großen Fortschritts darin wird man ansehen, wenn Jemand auch außer seiner Bestimmung die Geschirre zu waschen oder dergleichen begehrt.

---

*) Ueber diese drei Punkte sehe man zur Vergleichung die unter Nr. 21 rc. u. 31 aufgeführten Lehren des Anstandes und die am Schlusse dieses Abschnittes, Litt. II. mitgetheilten Regeln der Bescheidenheit aus den gemeinschaftlichen Regeln.

15) Für die Erholungen. — a) Nach dem Besuche des Altarsakraments geht man an die zur Erholung bestimmten Oerter, ohne eher zu sprechen, als bis der Aelteste das Zeichen dazu gegeben. Dies geschieht nach Vertheilung der Personen in Reihen zu drei oder vier. Bei jeder Reihe muß wenigstens ein älterer Novize (der das erste Jahr bereits zurückgelegt hat) sich befinden. Man verläßt die zur Erholung angewiesenen Plätze nicht, bleibt nur in seiner Reihe, darf nicht Einzelne zu Gefährten begehren, sondern muß vollkommen gleichgültig gegen die Genossen sein. Im Sommer darf man sich eine halbe Stunde lang setzen. Man darf nicht zu laut reden, überhaupt soll man sich mit viel Anstand, Ehrfurcht, Freundlichkeit und Einfalt benehmen; Redende nicht unterbrechen, nicht stark widersprechen, nicht necken, nicht reizen, keine weltliche Höflichkeiten sagen, nicht mit besonderer Meinung behaupten, und wenn man Gründe zu haben glaubt, mit Einfachheit entwickeln. Man darf Niemand scherzweise berühren, nicht singen, nicht albern oder mit Gegenständen, z. B. dem Rosenkranze oder Steinen, spielen, oder sonstige Kinderei treiben. Schließlich darf man nicht ungeduldig sein oder scheinen, nicht zornig, keine Verachtung oder Widerwillen ausdrücken, noch sonst ein Zeichen von Leidenschaft geben. Der Stoff der Unterhaltung muß, so viel möglich, geistlich sein; wenn man von gleichgültigen Dingen redet, muß man stets die Miene Jemandes, der noch einen besondern Rückhalt hat (Wichtigthuerei), und der Bescheidenheit und Frömmigkeit annehmen. Von wissenschaftlichen Gegenständen darf man nur leichthin und im Vorübergehen reden, nicht zeigen, daß man sie sehr schätzt oder daß man Wahn im Gehirne hat. Geschichten, Schulenstreiche erzählen, über vorgefallene Fehler, Bußen u. s. w. im Speisesaale oder sonst wo zu sprechen, ist verboten. Diese Vorschriften sind wichtiger, als man glauben mag. — b) Die Erholungen sind die schwierigste

Aufgabe, weil man sich in ihnen zu leicht gehen läßt. Sie sind nicht freie Erholung, sondern eine Pflicht, der man ohne Ausnahme nachkommen muß, wie den Vinzentius Caraffa äußerte, als man ihn fragte, was er thun würde, wenn man ihm sein Ende ankündige, er würde seine Erholung beendigen. Durch Beobachtung der gegebenen Regeln gewöhnt man sich das einem Jesuiten nöthige Wesen für die Unterredung mit weltlichen Personen an.

16) Für die Schreibeübung und Rechtschreibung. — a) Es ist in der Tagesregel eine halbe Stunde angesetzt, um schön schreiben zu lernen oder sich im rechtschreiben zu üben. Niemand darf darin fehlen, sondern Jeder hat die Vorschriften nachzuschreiben oder die Rechtschreiberegeln zu befolgen. — Es ist weder anständig noch lobsam, nicht leserlich noch richtig zu schreiben. Deshalb sind diese Stunden angesetzt und Jeder hat sich mit Fleiß darin zu beschäftigen, um das Fehlende zu erlernen. Gibt man Jemand Gegenstände zur Abschrift, die für Auswärtige u. dgl. bestimmt sind, so sind solche mit dem größten Eifer anzufertigen.

17) Für den Rosenkranz. — a) Man betet täglich den Rosenkranz in Gemeinschaft von zwei oder drei. Um die monatlich oder wöchentlich vorgeschriebenen Rosenkränze nicht zu vergessen, hat man sie zu bemerken. Dazu folgende Regeln: daß man nicht anders als nach Vorschrift den Rosenkranz bete; zweitens damit man wisse, über wie viele Rosenkränze man verfügen könne (zu Gunsten eines Andern); daß man die Zahl der Messen (für die Priester) oder der Kommunionen (für die Nichtpriester), welche nicht in besonderer Anordnung geschehen, bemerke, um zu wissen, über wie viele man verfügen kann. Das ist von einer großen Wichtigkeit. Ebenso muß man sich gewöhnen, auch die Zahl der Vater unser und Gegrüßt seist Du, Maria! anzumerken, welche man zu sagen hat, um den Ueberschuß zu berech=

nen. — b) Die Andacht zur heil. Jungfrau ist so sehr empfohlen, daß kein Glied der Gesellschaft einen Tag verbringen darf, ohne den Rosenkranz gebetet zu haben. Weil dieser Dienst der heil. Jungfrau so vernachlässigt und von den Neuerern so sehr angegriffen ist, müssen wir sie auf diese Art etwas entschädigen

18) Für die Litaneien. — a) Täglich Abends werden die Litaneien der heil. Jungfrau und der Heiligen gelesen. Man muß mit lauter Stimme und deutlich antworten und dem Vorbeter das Wort nicht abschneiden. — b) Es gibt keine Gebete in der Kirche, welche mehr Gehalt hätten, als jene beiden Litaneien, welche die meiste Fürsprache uns erzielen. Um sich von der Erholung (nach welcher Abends die Litanei der Heiligen gelesen wird) schnell und zweckmäßig zu bereiten, spreche man folgende Worte: „Große Heilige, vergesset jetzt die Bitten nicht, welche ich alle Tage meines Lebens zu euch mit so viel Vertrauen und Andacht richte. Ich kann euch nichts weiter sagen, als was ich so oft wiederholt habe: bittet für mich und beweget den Richter zu meinen Gunsten."

19) Für die freie Zeit. — a) Freie Zeit nennt man die Stunden des Tages, wo die Ordnung nichts Bestimmtes vorschreibt. Es ist nie, selbst nicht in dieser freien Zeit, erlaubt, nichts zu thun; man kann hier nach seinem Willen etwas Nützliches, Angemessenes und Zweckmäßiges thun. Diese Zeit ist anzuwenden um eine Zusammenfassung der Conferenzen und Ermahnungen zu machen; um auffallende Punkte der Betrachtung, Lesung u. dgl. anzumerken, um den Katechismus vorzubereiten, wo solcher stattfindet, um in einer der im Zimmer befindlichen Schriften zu lesen (ascetische Schriften, vorzüglich Leben der Heiligen), oder sonst etwas derartiges Nützliches. Nichts von einiger Erheblichkeit darf ohne eingeholte Erlaubniß des Novizenmeisters angefangen werden. — b) Man muß stets etwas thun und

wenn es auch nur ist, um sich zu beschäftigen, selbst während der freien Zeit von wenigen Augenblicken. Man lese zwei oder drei Zeilen, trage fort oder hole ein Buch, suche ein Wort auf, welches man nicht weiß, reinige seine Zelle u. s. w.

20) Für das Benehmen in der Zelle. — a) In seiner Kammer hat man das strengste Schweigen zu beobachten. Bei größter Nothwendigkeit hole man die Erlaubniß des Aeltesten der Kammer ein und rede so leise als irgend möglich. Die jüngeren Novizen haben nöthige Erkundigungen nur vom Aeltesten der Kammer einzuholen. Man muß in der Zelle jedes Geräusch vermeiden, nicht fest auftreten, den Stuhl nicht ziehen u. s. w., aus Rücksicht für die Nachbarn. Alles ist an den bestimmten Platz zu legen und die Stellung und Haltung der einzelnen Gegenstände genau nach gegebener Vorschrift anzuordnen. Hat man ein Buch aus der Kammer benutzt, so muß man es aus der Hand in die Bibliothek zurücklegen. Ebenso die übrigen Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs, Bürsten, Scheeren 2c. Jede Unreinlichkeit, als Papierschnitzel, Stroh 2c., muß sorgsam bei Seite verborgen werden. — Beim Eintritt in die Zelle kniet man vor seinem Betpulte nieder und betet ein Ave Maria; dasselbe betet man beim Verlassen der Zelle. Wenn Jemand außer der gemeinschaftlichen Zeit die Kammer verläßt, hat er dem Aeltesten zu sagen, wohin. Beim Zeichen der Glocke muß man Alles verlassen und beginnen, wozu gerufen wird; indeß kann man, was man eben in Händen hat, bei Seite legen und den Pult zu machen. Der Aelteste bezeichnet einige zum Oeffnen und Schließen der Fenster nach der desfallsigen Vorschrift. — b) Die Zelle ist als das Grab zu betrachten, worein man sich für Christus begeben hat. Wenn man vom Anfang an alle Regeln fleißig zu beobachten strebt, wird sie angenehm werden. Man verläßt schwerlich die Zelle aus Langeweile, um nicht anders wo etwas Schlimmeres

zu begehen. Ein junger Novize, der sich gegen einen Aeltern beklagte, daß die Zelle ihm unerträglich sei, erhielt zur Antwort: „Mein liebes Kind, Du hast wohl nicht an den Aufenthalt der Verworfenen gedacht, den Du so oft verdient hast und wohineinzufallen Du Gefahr läufst.

21) Für das Schweigen und den Anstand (die Bescheidenheit.) — a) Außer der Zeit und den Plätzen der Erholung Stillschweigen, wie in der Kammer. Nur in Nothfällen darf man stehend und ganz leise reden. Bei verschiedenen Verrichtungen hat man sich besonders in Acht zu nehmen, daß man der Gelegenheit, zu reden, nicht nachgebe, z. B. wenn man als Krankenwärter oder im Garten oder in der Küche beschäftigt ist, in der Sakristei und bei sonstigen gemeinsamen Beschäftigungen. In Betreff der Bescheidenheit hat man die deshalb gegebenen Regeln oft zu lesen und mit Genauigkeit zu befolgen (siehe diese Regeln weiter unten im Anhange dieses Abschnitts.) Folgenden Fehlern ist man häufig ausgesetzt, weshalb man besonders darauf zu achten hat mit: dem Rosenkranze spielen, beim Hinabgehen der Treppen laufen, beim Aufsteigen zu zwei und zwei gehen, hinter sich blicken; aus dem Fenster sehen; rasch von einem Orte zum andern eilen; ohne oder mit Grund lachen, wenn man Andere lachen sieht; die Hände in die Taschen oder den Aufschlag der Sottane stecken; laut auflachen oder mit Händen oder Füßen seinen Beifall bezeigen; im Gehen den Körper zu wiegen oder mit den Füßen zu schlürfen; den Kopf auf die Seite oder vorn nieder beugen beim Beten; die Augen leicht bewegen oder sie steil nieder senken, statt in einer angemessenen Entfernung; ungehalten scheinen, wenn man unterbrochen wird; die Finger häufig auf den Kopf, in Ohren und Nase zu bringen; beim Sitzen sich häufig anlehnen; stark durch die Nase athmen; zwischen den Zähnen oder näselnd reden; singen im Kommen oder Gehen. — Hierüber müssen daher die Novizen die ersten vierzehn

Tage eine besondere Prüfung anstellen und später oft genug diese Regeln lesen, um keinen Verstoß zu machen. — b) Das Stillschweigen hindert die Zerstreuung und befördert die Betrachtung; von demselben hängt der Erfolg des Noviziats ab. Die Regeln des Anstandes sind ein Schutz der Unschuld; eine vollkommene Bescheidenheit, welche man hiermit erworben, kann man wohl anderwärts verlieren, aber nirgends anderswo erlangen.

22) Für die Sauberkeit. — a) Die Armuth ist der Reinlichkeit nicht entgegengesetzt; im Gegentheil soll man auf seine Kleider, die Bücher, die Geräthe, die größte Sorge der Sauberkeit setzen. Man muß daher seine Kleider sorgfältig und oft ausstäuben, sie nicht nachhängen lassen, oft reinigen, wenigstens zweimal wöchentlich die Schuhe wichsen, einen Riß sogleich bessern lassen, Flecken augenblicklich entfernen, sich nicht kämmen, ohne das Handtuch über die Schultern zu werfen, und beim Knieen sich vorsehen; in der Zelle oder seinem Pulte nichts von seiner Stelle entfernen, ohne es nach dem Gebrauche augenblicklich wieder an den bestimmten Ort zu legen. Dasselbe gilt vom übrigen Hause; wo man etwas Ungehöriges bemerkt, muß man die Reinlichkeit herstellen, Alles an die bestimmten Plätze bringen, offene Schränke verschließen, Fenster, welche der Wind schlägt, befestigen, etwas von Andern Vergessenes dem Aeltesten der Kammer einhändigen, wenn man den Eigenthümer nicht kennt u. s. w. — b) Eben so sehr muß man vor übertriebener Reinlichkeit und aller Sucht sich bewahren. Reinlichkeit ist nach S. Ignatius eine Förderin der Gesundheit und der Erbauung.

23) Um sich im Winter zu wärmen. — a) Man muß sorgen, daß man nicht Schuhe, Strümpfe oder Kleider verbrenne. Man kann sich die Füße wärmen, nachdem man die Schuhe ausgezogen; doch darf man hiervon keinen Mißbrauch machen und es nicht vor Per-

sonen thun, denen man Achtung schuldig ist. Die, welche gewisse Uebelkeiten haben, müssen allein sein, um es sich zu erlauben. Man darf das Feuer nicht anrühren oder Holz nachlegen; es ist damit Einer beauftragt. Beim Feuer hat man fast mehr als irgendwo auf strenges Schweigen zu achten. Den Hinzukommenden muß man so viel möglich Platz machen. — b) Die Unbequemlichkeiten der Jahreszeit sind eine der Strafen Gottes für die Sünde der ersten Menschen. Unsere eigenen Sünden verdienen es noch mehr; man hat es so aufzunehmen. Diese Strafen sind besser als die von uns selbst auferlegten. Je mehr man sich wärmt, desto mehr friert man, desto mehr will man sich wärmen. Je mehr sich beisammen befinden, desto stärker fehlt man, wenn man etwas begeht; man hat sich also hier besonders zusammen zu nehmen.

24) Um seine Fehler zu bekennen und Verzeihung zu erbitten. — a) Dies geschieht erstens auf Anordnung, zweitens aus Demuth. Im ersten Falle hat man keine weitere Erlaubniß nothwendig. Im zweiten begehrt man dieselbe knieend vom Novizenmeister, sagt ihm seine Fehler und bittet um Buße. Dies geschieht gewöhnlich Mittwochs, Freitags und Sonnabends, die Vortage der Feste des Heilands und der heil. Jungfrau an welchen man kommunizirt und der Feste der Heiligen der Gesellschaft. Während des Tischgebetes wirft man sich, der Reihenfolge des Alters (in der Gesellschaft oder der Würden) nach auf die Kniee in mitten des Speisesaals (küßt vor und nach dem Gebete die Erde) und sagt dann nachstehende Formel, ohne daran ein Jota zu ändern: „Ehrwürdige Väter und geliebte Brüder, von wegen des heiligen Gehorsams klage ich mich meiner Schuld (oder zweier, dreier Vergehen ꝛc.) an, nämlich daß ich z. B. das Stillschweigen gebrochen, oder die Regeln der Bescheidenheit verletzt, ein Glas zerbrochen u. s. w.); weshalb der heilige Ge-

horsam mir auferlegt hat, daß ich z. B. mit ausgespannten Armen während des Gebetes, oder länger, verharre u. s. w.)" — Wenn man sich insgemein anklagt, folgende Formel: „E. V. u. g. V., von wegen des heiligen Gehorsams klage ich mich aller meiner Verstöße gegen die Regeln an und das schlechte Beispiel, welches ich dadurch im Umgange gegeben weswegen u. s. w." Die Aussprechung dieser Formel geschieht in derselben Rangordnung. Nach Hersagung derselben vollzieht man die Buße. Die welche die Füße zu küssen haben, küssen anfangs und schließlich die Erde. Wer Teller zu waschen bekommen, begiebt sich während der Tafel in die Küche, die betteln sollen, begehren hier und dort, die Priester an allen Tafeln, die Novizen aber nur an denen der Brüder, Brod, Wein, Wasser, Bier, Suppe. Nach dem Essen wie zu Anfang, während des Gebets. — b) Seine Fehler zu bekennen, ist nur Formel, wo es nicht vom Herzen geschieht; der Brauch, sich laut anzuklagen, ist alt, wie die Mönchsorden. Hat man Jemand seiner Brüder verletzt, so gebe man ihm noch außerdem Beweise großer Liebe.

25) Für die Tonübungen (d. h. Vortrag). Diese Uebungen sind alt wie die Gesellschaft; sonst verließ Einer seinen Platz am Tische, um über einen gegebenen Gegenstand der Erbauung zu reden. Am Tage, wo diese Uebungen statt finden, ist man frei vom Lesen des Lebens Christi, der Erlernung der Verse oder Zeilen (siehe oben) und der Lesung zu Abend. Wer einen Vortrag ausarbeitet, ist überdieß von allen Arbeiten befreiet. Man beginnt damit, daß Einer oder Zwei die Formel hersagen, wonach zwei kleine Vorträge folgen können. Die Formel muß genau auswendig gelernt werden, weil man in ihr Gelegenheit findet, alle verschiedenen Biegungen der Stimme, welche auf der Kanzel stattfinden, anzuwenden. Der etwaige sonstige Vortrag darf die Länge dieser Formel nicht überschreiten; um gut ge-

macht zu sein, muß er die Formel in allen verschiedenen Bewegungen wieder geben: Satz, Anwendung auf die Sitten, verschiedene Anreden und Schluß. Die Zuhörer müssen ernst sein, dürfen nicht lachen noch mit einander reden. Nach dem Vortrage sagt der, welcher gefragt wird, seine Wahrnehmungen über denselben. (Und wie ist denn diese Formel, höre ich fragen. Hier ist sie in wörtlicher Uebersetzung:)

Formel für den allgemeinen Vortrag.

„Es ist euch nicht unbekannt, meine vielliebenBrüder! daß der Mensch, durch seine Schuld in Gottes Ungnade gefallen, indem er sündigte, in eine große Verwirrung und in das entsetzlichste aller Uebel gestürzt war. — Und doch, erwäget, bewundert die Güte, die Liebe, den Edelmuth des göttlichen Erlösers der Menschen: deinetwillen, undankbares, ungehorsames Geschöpf, um dich zu retten, hat er sich herabgelassen, vom Himmel niederzusteigen, seiner Heimath, diesem Orte unsäglicher Wonnen, wo er die Huldigungen der Engel, Erzengel und des ganzen himmlischen Hofes, welche zu glücklich sind, ihm zu dienen, empfing. — Betrachte, Christ, betrachte deinen Herrn und Meister, wie er um deinetwillen Knecht geworden ist. O unendliche Güte, Lamm voll Liebe, wer hat dich genöthigt, dich mit unseren Ungerechtigkeiten zu belasten, mit unsern Fehlern zu bedecken, den Tod zu nehmen, um uns das Leben zu geben, uns undankbaren, elenden Geschöpfen. — O thörichte Menschen, o Menschen, die ihr eingehüllt seid in den Schlaf der Sünde, vernehmet ihr nicht die Stimme des Propheten Joel, der euch zuruft: Stoßet in die Trompeten in euren Tempeln, ordnet Fasten an, berufet die Gemeinde, versammelt das Volk, heiligt die Tempel einiget Greise und Kinder: canite tuba in Sion, sanctificate sejunium, vocate coetum, congregate populum, sanctificate ecclesiam, coadunate senes et parvulos. — O nichtswürdige Gleichgültigkeit, o bejammerns-

werthe Lauheit. So erwachet doch aus eurer unwürdigen Betäubung! Beweinet eure Sünden, beweinet die Verworfenheit des Volkes, erhebet Klagen und Wehgeschrei. — Doch was sage ich? Verlangt den Gottes höchster Ruhm nicht mehr die Soldaten und Gefährten Jesu Christi? Gehet, durcheilet die Straßen und öffentlichen Plätze, die Städte und Dörfer, rufet zusammen alles Volk zum großen, herrlichen Werke des Heils, Alle, Männer und Weiber, Groß und Klein, Jung und Alt. Sehet ihr nicht diese Mengen sich ins Verderben stürzen und die Hölle ihre Abgründe aufthun, sie zu verschlingen? — Gehet, entzündet die ganze Erde vom Feuer der göttlichen Liebe. Um diesen Preis hat Gott euch seine Gnade in diesem und ewige Herrlichkeit im künftigen Leben verheißen. Amen!"

— b) Man muß nicht ehrgeizig sein, gut zu reden, aber man muß öffentlich reden, wie wenn man Ehrgeiz hätte. — Entweder macht man es gut oder nicht. Im letztern Falle muß man sich in Gott befleißigen, jedoch nicht muthlos werden; im erstern darf man nicht darauf hin steuern, ein glänzender Redner werden zu wollen.

26. Für die Beichten. a) Man beichtet alle Sonnabend; wenn Sonnabends Kommunion ist, Tags zuvor; in bestimmter Reihenfolge tritt man beim Novizenmeister (oder dem sonstigen Beichtiger in den andern Häusern) ein, sagt sein Confiteor während des Eintretens um keinen Aufschub zu veranlassen, kniect nieder, macht das Kreuz und spricht: Benedic, pater, quia peccavi. Die Beichte muß kurz, genau und in fünf oder sechs Punkte gefaßt sein. Man schließt mit den Worten: de istis et de omnibus ante actae, vitae peccatis veniam a Deo peto et a te, pater, absolutionem; mea culpa etc. Nach der Lossprechung, während welcher man die Reue vorzunehmen hat, geht man in die Kapelle, um zu danken und seine Bußen zu verrichten. Ueber die Beichte versäumte Lesungen holt man in der freien

Zeit nach. Wird man außer der bestimmten Beichte (da häufig mehrfache Kommunionen im Laufe der Woche statt finden) von seinem Gewissen beängstigt, so kann man zum Novizenmeister beichten gehen, indeß man muß sich nicht um Kleinigkeiten ängstigen und nicht mehrere Male kommen. — b) Ueber diesen Punkt findet man nicht für nöthig etwas Erläuterndes zu sagen; man bereitet sich vor nach den fünf Punkten der allgemeinen Gewissenserforschung, siehe Nr. 12 oben.

27) Für die Gewissenseröffnung. a) Diese findet monatlich statt. Man begiebt sich zum Novizenmeister auf dessen Verlangen und sagt ihm mit großer Einfachheit, Demuth und Liebe Antwort auf die Fragen, mündlich oder schriftlich. Außerdem so oft man irgend eine erhebliche Beunruhigung hat, begiebt man sich deshalb zum Novizenmeister. Dies ist das wirksamste Mittel, um über den Teufel den Sieg davon zu tragen und die Versuchungen eitel zu machen. — b) Die General-Versammlungen haben diese (außer der Beichte geschehende) Gewissenseröffnung als das Wesentliche der Gesellschaft erklärt. Man hat sich dabei nicht zu schämen, denn der Obere weiß sehr wohl aus Erfahrung, wie man von Versuchungen angefochten wird. Dieselbe ist zugleich das Allernothwendigste für die Neulinge, weil sie hierin noch nicht genug Erfahrung haben. (Man vergleiche damit Nr. 12. oben, die Anweisung zur Gewissenseröffnung weiter unten Litt. I., die Fragen an die Scholaren im folgenden Abschnitte dieser Abtheilung; ferner die Vorschriften des Provinzials Litt. V. Nr. 15. und die Regeln des Novizenmeisters Litt. X.)

28) Für das Schreiben oder Empfangen von Briefen. Man fängt nicht eher an, einen Brief zu schreiben, bis man Erlaubniß vom Novizenmeister eingeholt hat. Um einen Zettel in einen versiegelten Brief zu legen, hat man eine besondere Erlaubniß nothwendig. — Bald nach seinem Eintritte darf man an seine Eltern schrei-

ben, später höchstens monatlich. Jeder Briefverkehr mit andern Personen, wenn solches nicht ersprießlich vom Oberen geachtet wird, hört mit dem Eintritte auf. So viel der Anstand erlaubt, hat man um Befreiung vom Briefgelde zu bitten. — Die Briefe müssen reinlich, leserlich, ohne Abkürzungen und ohne Fehler, einfach, klar, erbaulich und ohne Kunst der Gedanken und Wendungen geschrieben sein. Keine weltliche Angelegenheiten; keine gesuchte Höflichkeiten, vorzüglich nichts, was die Liebe verletzen kann. Man darf über das Noviziat oder das Innere der Gesellschaft keine bestimmte und unvorsichtige Mittheilungen geben. Man darf einen Oberen nicht mit Empfehlungen für Untere beschweren. So oft ein neuer Gegenstand angefangen wird, macht man einen Absatz. Man muß die Stelle des Siegels weiß lassen und den Brief möglichst einfach halten. — Ist Alles fertig, so bringt man ihn unversiegelt zum Novizenmeister und kümmert sich nicht weiter darum. — Schreibt man an Jemand in der Gesellschaft, so macht man die Anrede: „Mein ehrwürdiger Vater, oder, mein vielgeliebter Bruder." An Obere setzt man den Titel nach „Vater," an den General schreibt man „Hochwürdigster ꝛc." Ein wenig tiefer zur Linken setzt man Pax Christi. Zu Ende zeichnet man Servus in Christo oder in Domino, bei Rangunterschieden Infimus in Christo servus. — Ankommende Briefe entsiegelt der Obere und giebt sie zu lesen oder nicht. Bringen Besuchende Briefe und wollen Antwort mitnehmen, so hat man dieselben Vorschriften zu beobachten. — Wenn ein Brief vom Oberen an uns kommt, so muß man ihn nicht gleich lesen, sondern seine Neugierde unterdrücken. — Ohne Erlaubniß darf man empfangene Briefe nicht behalten. — Man hat zu schreiben, wie man redet, drum muß man um gut und erbaulich zu schreiben, von Gott reden lernen.

29) Um mit Auswärtigen zu reden. — a) Man darf mit kei-

nem Auswärtigen reden ohne ausdrückliche Erlaubniß des Novizenmeisters. Wenn es sich trifft, daß Jemand kommt, um mit Einem zu reden, selbst wenn es nur ein Diener wäre, muß man ihm sagen, daß er erst die Erlaubniß einzuholen habe. Ohne besondere Erlaubniß des Oberen darf man nicht allein sein, um mit der betreffenden Person zu reden. Die zu Begleitern bestimmten Personen dürfen sich nicht lästig aufdringen oder beschwerlich fallen. Sie stellen den Schutzengel des Redenden vor. Sie müssen über das Vernommene Stillschweigen beobachten, insonderheit über Familienangelegenheiten, um diese Sitte nicht gehässig zu machen. Wenn die weltlichen Personen sich darüber befremdet zeigen, hat man ihnen zu antworten, das ist hier so Gewohnheit. Der Gefährte hat keinen Antheil an der Unterredung zu nehmen. Will die fragliche Person allein einige Worte mit dem Gerufenen reden, so hat dieser dem Gefährten zu sagen, daß er sich einige Augenblicke entferne, worauf dieser geht, um den Oberen zu benachrichtigen. Wenn die Besuchenden Damen sind, und nicht etwa nächste Verwandte, darf man nicht ohne wenigstens einen Gefährten bleiben; diese Regel ist von größter Strenge. Man hat sich so zu setzen, daß man ihnen nicht ins Gesicht sieht; ausgenommen ist die Mutter. — Welcher Besuch es auch sein mag, man hat ihn kurz zu fassen uud sicher mit dem Glockenzeichen, welches zu einer Verrichtung ruft, zu schließen. Ist es durchaus erforderlich ihn fortzusetzen, so muß man eine besondere Erlaubniß dazu einholen. Die Unterhaltung darf, so viel möglich, nur gute, erbauliche Gegenstände betreffen; hier muß man beginnen, seine ersten Versuche mit der uns gegebenen Gabe gut und erbaulich von Gott zu reden, anzustellen. Man hat nicht nach Neuigkeiten von Krieg und Stadt zu fragen und erfährt man zufällig etwas, muß man sich hüten, ohne besondern Nutzen davon zu sprechen. — b) Es ist leicht zu er=

kennen, daß man durch diese Maßregeln Auswärtigen die Lust zu öfteren Besuchen nehmen und die Mitglieder vor den Eindrücken solcher Unterhaltungen bewahren will. Schon manche Novizen haben die Lust an ihrem Berufe durch Besuche Auswärtiger verloren. Man muß Gott nicht versuchen. Aber nicht auf's Genaueste diese Anordnungen befolgen, heißt Gott versuchen.

30) Für das Ausgehen. a) Im Noviziate (und bis zum Priesterstande) verläßt man gemeinlich das Haus nicht anders, als um spazieren zu gehen. Sobald der Augenblick des Fortgehens gekommen, muß man ohne Verzug seinen Hut nehmen, und Schuhe und Sottane, wenn es nöthig, bürsten. Man geht mit dem zugewiesenen Begleiter. Im ganzen Hause beobachtet man Schweigen. Vor dem Gehen, zurückgekommen, macht man einen kurzen Besuch des heil. Altarsakraments. Der Aelteste der Kammer ordnet die Spaziergänge und ihre Bestimmung. So sehr es möglich hält man sich fern von der Stadt, welche man nie ohne besondere Erlaubniß betreten darf. Die Wälle und öffentlichen Promenaden darf man indeß besuchen, besonders wenn es schlechtes Wetter ist und wenig Leute daselbst anzutreffen sind. Man beobachtet die Regeln des Anstandes stets und mit besonderer Obhut in der Stadt; man bleibe nicht stehen, um Vorübergehende anzusehen, oder Wagen, oder Anzettelungen zu lesen. Man redet, auch in den Straßen, mit Ausnahme an Orten, wo Geräusch dem leichten Folgen der Worte hinderlich ist. Trifft man Jemand von seiner Bekanntschaft an, darf man ihn grüßen; wenn er es verlangt, darf man sich nähern und entfernt sich nach wenigen Worten der Erbauung mit der Entschuldigung, daß man sich außerhalb des Hauses nicht länger unterhalten dürfe. — b) Beim Umhergehen begegnet man tausend Gefahren, drum hat man sich vor dem Verlassen des Hauses sorgfältig Gott zu empfehlen. Ist man draußen,

so hat man Augen, Zunge und Ohren mehr denn je zu hüten. Bei der Rückkehr dankt man für die gnädige Bewahrung. Die Uebungen, welche man unterwegs vorzunehmen, fallen leicht linkisch aus, wenn man nicht eine außergewöhnliche Sorgfalt darauf verwendet. Man trifft manche Gegenstände draußen, die zur Erbauung dienen können. Man danke mit M. de Rentez Gott, daß man nicht inmitten dieser Unglücklichen, die vor dem Herrn wie verflucht sind, gebieben; und preise sich glücklich, daß man nicht in dieser Menge ist, wo selten Jemand für das Heil der Seele arbeitet.

31) Für die Uebung der Bescheidenheit. — Uebung der Bescheidenheit nennt man ein Verfahren im Noviziate, welches eine Art brüderlicher Zurechtweisung ist, und von dem nicht blos der Schuldige, sondern alle Anwesenden Nutzen ziehen sollen. — a) Diejenigen, welche angewiesen sind, sich dieser Uebung zu unterziehen, knieen mitten im Zimmer nieder. Sie hören mit großem Ernste und demüthigem Sinne die Fehler an, deren man sie beschuldigt, ohne die geringste Entschuldigung vorzubringen, noch das geringste Zeichen gebend, daß die Anschuldigung sie verletze, selbst wenn sie des Erwähnten nicht schuldig sein sollten oder man es übertriebe oder die Redenden leidenschaftliche Befangenheit verriethen. Nachdem der Angeschuldigte das, was der Vorsitzende ihm sagt, vernommen, küßt er die Erde und setzt sich auf seinen Platz. — b) Es ist dies eine Anwendung des Geistes der Liebe. Wer dazu bestimmt wird, muß sich überreden, daß es ihm höchst nothwendig sei und daß Anderer Augen besser an ihm sahen als seine eigenen. Desgleichen muß man nicht denken, ein anderes Mal die Scharte an Andern auswetzen zu wollen, sondern man muß verzeihen und selbst für die beten, von welchen wir eine Ungerechtigkeit empfangen haben. Ferner muß man bedenken, daß es Gott ist, der uns Einen gegen den Andern zum Zeugnisse auf-

ruft. Um in Betreff der Gegenstände sicher zu sein, sind folgende Hauptpunkte als Richtschnur der Beurtheilung anzunehmen, dieselbe betrifft: Nicht nur die Verstöße gegen die Regeln und diese Verordnungen, sondern mehr noch die Geringschätzung, welche man gegen dieselben durch Worte oder Zeichen an den Tag zu legen scheint. Fehler gegen die Reinlichkeit bei Tafel und Alles was gegen Anstand und höfliche Sitte ist. Mangel an Ehrfurcht und Rücksicht Eines gegen den Andern. Zu große Freiheit in ungünstigen Reden über den Nächsten, so über natürliche Fehler wie über bekannte Gegenstände. Spielereien und Alles was Schülermanier ist. Eine gewisse Gleichgültigkeit in Erledigung seiner Pflichten, insonderheit der des Gebetes und der Frömmigkeit. Alles was Eitelkeit betrifft, zu große Liebe für Wissenschaften, Hang sich hervorzuthun, in der Zukunft sich einen Namen zu machen. Die kleinen feinfühlenden und geschniegelten Züge, vorzüglich im Gesichte, dem Gange der Haltung und beim Reden. Streben nach Gemächlichkeit und Bequemlichkeit, indem man für sich das Bessere auswählt und Widerwärtiges geschickt zu entfernen weiß. Vorliebe und Kunstgriffe, um sich den Einen anzuschließen und Andere zu meiden. Von sich, seinem Vaterlande, seinen Eltern und Bekanntschaften vortheilhaft reden, Andere gering schätzen oder lächerlich machen. Die Ungleichheiten der Stimmung, die Aeußerungen eines heftigen und rauhen Gemüths: sich erzürnen, aufbrausen, bald traurig sein, heute zum Lachen aufgelegt und morgen unzugänglich und geneigt sich über Alles empfindlich zu zeigen, Morgens leicht bis zu einer Art von Ausgelassenheit, Abends mürrisch, finster und fast grob. Die Einfältigkeiten und Verstöße, welche Einem begegnen, wenn man sich will hören machen und wenn man von etwas, daß man nicht weiß oder nicht wissen soll, redet. Kurz, Alles was gut erzogene Personen verletzen oder frommen üble Erbauung gewähren kann.

Diese Fehler also und alle ähnliche bilden den Gegenstand der Uebung der Bescheidenheit, so wie der gegenseitigen Belehrung Mittwochs und Freitags während der Gewissensprüfung. (Siehe die Tagesordnung des Noviziats, 11¾ Uhr Mittags, und Nr. 12. oben).

Jeder Novize ist verpflichtet, diese Anweisung alle sechs Wochen zu lesen; die Neueingetretenen müssen innerhalb zweier Monate vom Tage ihres Eintritts an dieselbe zweimal gelesen haben.

Wird man nach diesen Mittheilungen und den unmittelbar hier unten gegebenen Inbegriffen der Regeln der Gesellschaft eine weitere Erklärung verlangen? Ich glaube mich jeder ferneren Zusätze enthalten zu müssen und gebe nur die nothwendigen Andeutungen für den äußeren Gang dieses Lebens mit Ergänzungen einiger dessen bedürftigen Punkte. Für diese folgenden Worte wiederhole ich die Versicherung, daß ich nichts schreiben werde, was nicht streng der Wahrheit gemäß ist und was sich nicht größtentheils aus dem Gegebenen selbst zu rechtfertigen oder was ich nicht sonst mit buchstäblicher Belegung zu verantworten vermöchte. Zu welcher Partei sie sich hinneige — ich wollte nur und ich gebe nichts anderes als reine, baare Wahrheit, das Material zu eigenem Urtheile des Lesers. Was die vorangegangenen und nachfolgenden Auszüge anlangt, so habe ich nicht im Mindesten den Sinn der Gesellschaft selbst in Zusammenziehung der Worte beeinträchtigt, vielmehr mich bemüht auch außerdem stets den Sinn des Instituts allein zu erkennen zu geben, so daß die wenigen mir eigenthümlichen Andeutungen ohne Verkennung herauszufinden sind.

Bei den nachstehenden Erläuterungen habe ich vorgezogen, der Ordnung des Noviziats, wie sie die eben gegebenen Mittheilungen aufstellte, einer bequemern Uebersicht willen zu folgen.

Die Novizen wohnen zusammen in einem gemeinschaftlichen

Schlafsaale, wo ein Jeder eine abgesonderte Zelle besitzt. Diese Zellreihen sind folgendermaßen beschaffen. Eine dünne Holzwand scheidet das Zimmer in zwei Hälften, ohne die beiden entgegenstehenden Wände oder die Decke des Zimmers zu berühren und selbst dem Fußboden nur in einer Höhe von einem Fuße etwa sich nähernd, mit Ausnahme der tragenden Stäbe. An diese Wand lehnen sich in einer Entfernung von etwa sieben Fuß verschiedene Holzwände der Quere nach an, breit drei Fuß, zwischen je zweien befindet sich ein Untergestell für eine Matraze, welche mit einer etwaigen zweiten oder mit einer sonstigen Unterlage das Bett bildet. Dieses ist mit zwei Bettüchern versehen, so daß das obere zum Unterzuge der wollenen Schlafdecken dient. Für den Kopf ein länglich runder Polster. Die Betten werden nach französischer und italienischer Sitte flach gemacht; die Seiten der Hüllen unter die Matraze geschoben. — Die oberen Latten dieser Querwände verlängern sich um drei Fuß und stützen sich auf die Vorderpfähle, welche aber ebenfalls durch eine Latte verbunden sind. Diese leer gebliebenen Stellen der Sprissen- und Vorderwände werden durch Vorhänge verschlossen, die gleichfalls um einen Fuß von dem Fußboden abstehen. Der Raum einer solchen Zelle ist demnach etwa sechs Fuß Breite und sieben Fuß Länge. Die Hälfte nimmt das Bett ein. Außer demselben befindet sich ein Stuhl, der zu Füßen des Bettes stehen muß, und neben diesem ein Betpult darin. Letzteres kann aufgeschlagen werden und bildet dann den Tisch zum Lesen und Schreiben. Mit

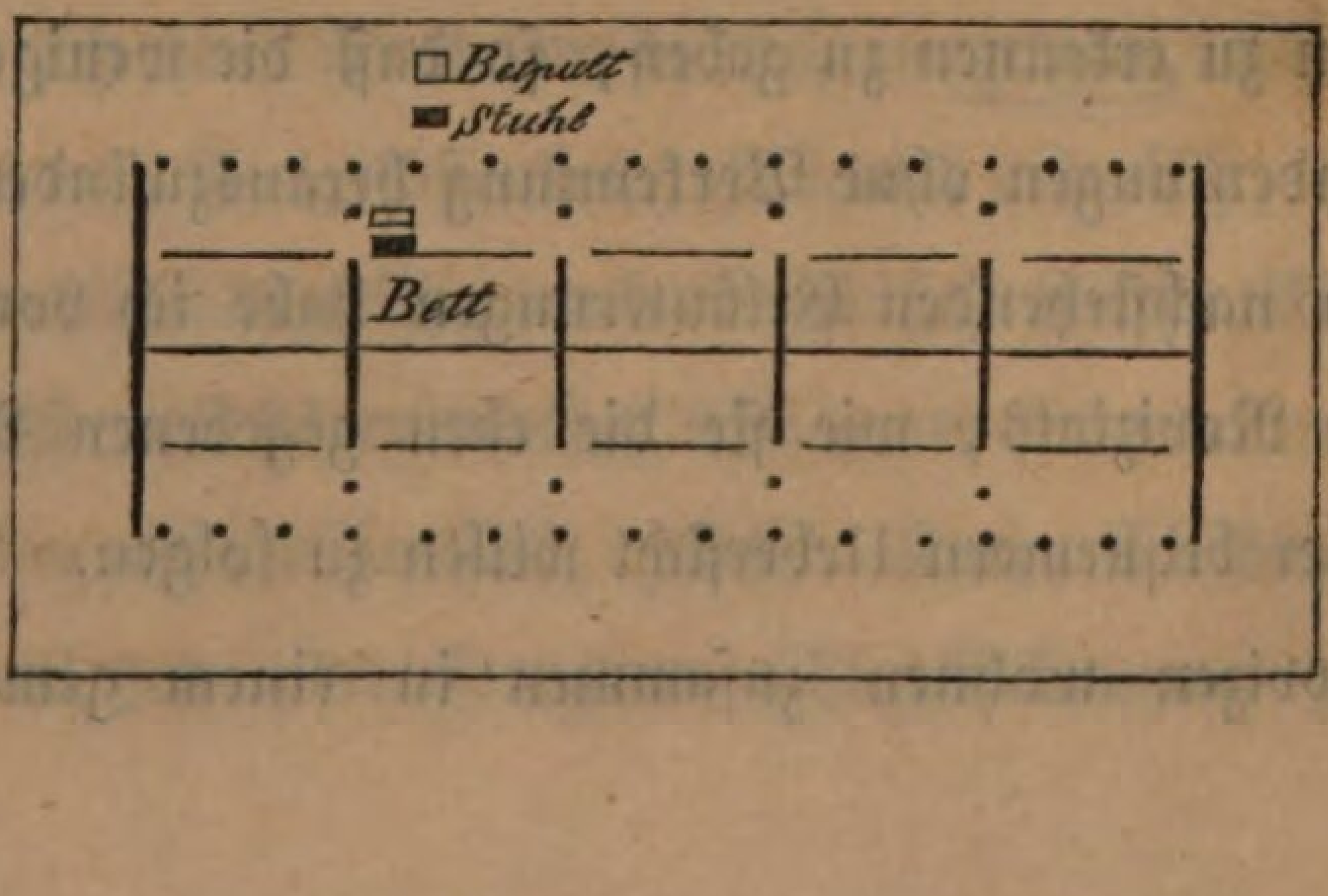

Ausnahme der Zeit der Betrachtung, der Gewissenserforschung und des Schlafes müssen die Vorhänge der Vorderseite aufgezogen sein. — Dieselbe Einrichtung der Kammern ist auch für die Scholaren und Theologen, nur daß hier drei oder vier zusammen in einem Zimmer wohnen und statt des Betpultes ein im freien Zimmer stehender, durch Schirme abgeschlossener Tisch gegeben wird. — Im Noviziate sind die im ersten Jahre befindlichen Mitglieder unter Vorstehung eines älteren von denen im zweiten Jahre getrennt, diejenigen aber, welche zu Studien angewiesen worden, müssen von allen andern gesondert sein. Der Novize darf in seinem Pulte nichts haben, als die ihm gegebenen Bücher — Rodriguez, Nachfolge Christi, ein neues Testament, die erwähnten Regeln der Gesellschaft, die geistlichen Uebungen der Gesellschaft, und den Commentar, d. i. das aus den vier Evangelien zusammengetragene Leben Christi. — Bücher für die Lesung des Lebens der Heiligen stehen in einer kleinen Auswahl mit einigen sonstigen dahin gehörigen in der Kammer und müssen stets aus der Hand dahin zurückgehen. Alle Uebungen machen sich gemeinschaftlich und auf die Minute, denn die Lebensordnung der Gesellschaft hängt an der Glocke.

Das Frühstück besteht nach Landessitte in Brod, Butter, Käse mit Wein oder Bier, oder in einer Milchsuppe mit Brod, Wein oder Bier, oder in Kaffee oder Chocolade, je nach eines Jeden Geschmack und Erlaubniß. Die Priester und Scholaren haben dasselbe mit Ausnahme der Milchspeise. Die Zeit des Frühstücks ist 20 Minuten.

Die körperlichen Uebungen bestehen in Wasserholen für den Gebrauch der Novizen und Anfüllung der Waschbecken. Auskehren der Zellen und Kammern, der dazu gehörenden Räume und Treppen, Holz zutragen im Winter, vielleicht Einige eine kleine Beschäftigung im Garten 2c. Hülfeleisten in der Küche u. s. w. Selbstbedienung der

Einzelnen für alle übrigen Theile der Aufwartung. — Diese Beschäftigungen nehmen zweimal des Tags drei Viertelstunden ein. In der Scholastik beschränken sie sich auf Selbstbedienung und Reinigung der Kammern.

Die Vorträge finden eine Stunde lang statt und erstrecken sich auf eine Nutzanwendung des Tagesfestes, eine Lobrede der Jungfrau Maria, Preisung des Berufes der Novizen, Anempfehlung des Gehorsams als einziger alle andere bedingenden Tugend, und schließen stets mit einer besonderen Hinleitung im Interesse des Noviziats. Die Novizen sind verpflichtet, genau den Gang und die einzelnen Theile zu merken oder nachzuschreiben, um sie in der unmittelbar folgenden Wiederholung nachsagen oder ablesen zu können. Diese Vorträge sind das Amt des Novizenmeisters, durch sie wirkt er außer der Beichte und Gewissenseröffnung auf die Novizen. Sein Gehülfe stellt am nächsten Tage die Wiederholung an. Die Regel über das Einschlafen ist keine zufällige, sondern eine nothwendige, da gemeinlich der größte Theil der Reihe nach von einer unwiderstehlichen Schlafsucht befallen wird.

Das Auswendiglernen erstreckt sich auf zehn Linien im kleinsten Format, etwa die Zeile zu dreißig bis zwei und dreißig Lettern, die zahlreichen Absätze für voll gerechnet. Man bleibt mitten im Satze stehen und schließt häufig mit einem Komma, denn es soll sich nicht um den Sinn, sondern um den Maschinengang handeln.

Die Gewissenserforschung wird als die Grundstütze der Gesellschaft von den General-Versammlungen erklärt. Sie ist es in der That. Da sie sich fast ausschließlich auf die äußeren Verhaltungen zu erstrecken hat, so erweckt sie einen kleinlich ängstlichen Geist und erzeugt jenen Charakter, der sich bei keinem Mitgliede der Gesellschaft verkennen läßt, an den Kleinigkeiten der Sache mit scheuer

Sorgsamkeit umher zu suchen. Dieser Charakter war der Mathematik und den philologischen Leistungen sehr zuträglich und bildet eine große Stütze der scholastischen Philosophie.

Das Mittagsmahl besteht aus drei verschiedenen Klassen: das gewöhnliche, für die Feiertage und für besonders hoch gehaltene Festtage. Das gewöhnliche besteht aus der Suppe, Fleisch, Gemüse, Braten und zwei Nachtische zur Auswahl mit einer halben Flasche Wein oder einer Flasche Bier. Der Wein muß gut und unverfälscht sein. Für Festtage zweiten Ranges im Kalender des Speisesaals kommen zwei Gerichte Crême und Pasteten hinzu und der Nachtisch wird dreifach. Eine feinere Sorte Wein begleitet letztern als zweite Reichung. Bei Festtagen ersten Ranges steigen die einzelnen Speisen im Werthe, statt des Fleisches nach der Suppe Braten, ein zweites Gemüse gesellt sich hinzu, der zweite Braten ist von besonderer Wahl; Torten u. dgl. kommen zum Nachtisch und eine dritte Sorte edelsten Weines wird gereicht. — An Freitagen und Sonnabends ersetzen Eiergerichte und Fische die Fleischspeisen. In den verschiedenen Nachtischen wird mit großer Mannichfaltigkeit abwechselnd geboten, was die Einmachekunst und Süd und Nord zu geben vermag. Bei Urlaubstagen findet der zweite Tisch statt.

Die tägliche sogenannte zweite Tafel unterscheidet sich nur darin von der ersten, daß sie ohne gemeinsames Gebet ist. Erstere währt drei Viertel, die andere eine halbe Stunde. — Ob man sich dabei begnügen kann? Die Regel 13 befiehlt es. — Das Abendessen besteht aus Fleischsuppe, welche Freitags und Sonnabends durch eine andere ersetzt wird, aus Gemüse und Braten, so lange es die Jahreszeit gestattet, grünem Sallat und zwei Nachtischen zur Auswahl. Man kann von den drei ersten Gegenständen sich zwei auserlesen, doch hört

dieser Zwang, ein Gericht auszulassen, in der Scholastik auf und ist mehr nur eine Gewohnheit. Wein oder Bier wie Mittags.

In der Regel ißt und trinkt man nicht außer diesen drei Zeiten. Die Ausnahmen sind indessen, namentlich außer dem Noviziate, zahlreicher für einen zweiten Morgenimbiß und Vesperbrot, wie die Regel.

Von den Erholungen darf sich Niemand ausschließen; wie überhaupt alles Leben nur in Gemeinschaft und Gleichförmigkeit sich macht.

Die Regel für die Schön- und Rechtschreibung, so wie die Ansetzung der damit abwechselnden Leseübungen sind in der That nothwendiger als man glauben sollte. Wenige unter einer großen Anzahl vermochten leidlich richtig zu schreiben und für die Lesung namentlich des Lateinischen ist es nicht befremdend zu hören libri quintam pars primi u. dgl. Von einem richtigen Accente und Beobachtung der Quantität schweige ich — wenige haben sich trotz langjährigen Lateinsprechens dahin aufgearbeitet und selbst das Latein ist immer nur eine Zahl lateinischer Worte in französischen Sätzen. Besser arten sich darin die Italiener und Spanier.

Der Rosenkranz wird innerhalb einer Viertelstunde gebetet. Er besteht: aus einem Einleitungsgebete, dem Veni, sancte spiritus, einem Paternoster, drei Ave Maria, mit den üblichen Zusätzen nach dem Worte Jesus; dem Benedicta sit purissima et immaculata conceptio beatissimae Mariae virginis, welches je 100 Tage Ablaß für sich allein einbringt, dem Gloria Patri etc., einem Paternoster, dem Credo, fünf mal zehn Ave Maria mit der Anhängung der fünf Formeln der drei verschiedenen Rosenkränze (freudenreicher, schmerzreicher, glorreicher) nach dem Namen Jesus und nach je zehn ein Gloria Patri und ein Paternoster. Ein Gebet um Fürsprache der heil. Maria, ein Gloria, ein Paternoster, die Litanei der heil. Jungfrau, welche jedes-

mal an sich vollständigen Ablaß gewährt; ein Gloria, ein Paternoster. die Erweckungsgebete vom Glauben, Liebe, Hoffnung und ein Schlußgebet. Und das Alles in einer Viertelstunde, die selten ganz gebraucht wird. — Außerdem hat man Morgens, Mittags und Abends den englischen Gruß zu beten. Ueber die hierfür und für die Abends stattfindende Litanei der Heiligen, welche den Zusatz, „Königin der Gesellschaft" für Maria enthält, gegebenen Ablässe siehe Litt. L.

Stillschweigen ist die größte Pflicht, jedes Wort außer der Erholung und mit dem Obern oder für Anweisungen in Nothfällen ist Fehler gegen die Regel, dessen man sich anzuklagen hat. Nicht ohne Ursache sagt die Regel, daß der Erfolg des Noviziats wie der Uebungen davon abhänge; denn jeder ist so verhindert, seine Gedanken mitzutheilen und schlummernde Geister zu erwecken. Drum gilt diese Regel, obwohl in milderer Form, für die ganze Lebenszeit; bei den Priestern, Lehrern und Professoren indeß fast verschwindend.

Was von der Sauberkeit gesagt wird, insonderheit in Betreff der Armuth, so kann man einfach sagen, daß in Palästen immer Reinlichkeit zu herrschen pflegt, die Gesellschaft aber keineswegs in Hütten wohnt oder an irgend einer vollkommenen Einrichtung für höchste Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit Mangel leidet. Wie ihr Tisch der eines Armen, so auch ihre Wohnung und alle Befriedigung der Bedürfnisse.

Außer den angegebenen Bekenntnissen seiner Verstöße findet noch eine monatliche und eine allgemeine zu gewissen Zeiten, namentlich beim Verlassen des Hauses statt. Die Formel ist dieselbe mit den betreffenden Aenderungen, so wie Verfahren und Buße vollkommen gleich sind. Es stehen diese Vorschriften im Einklang mit einer monatlichen Haus-Erbauung, und einem Zusammenfassen der Fehler

in einem Vortrage des Novizenmeisters, wozu ihm die Berichte der einzelnen Gewissenseröffnungen über sich und Andere den Stoff geben.

Was die Tonübungen anlangt, so ist ihr Zweck eine Gleichmäßigkeit der Gesten zu bezwecken, die Stimme an die Erregung der Leidenschaftlichkeit zu gewöhnen, den Gang sinnlichen Eindrucks zu erfassen. Alle Predigten der Gesellschaft sind auf den sinnlichen Eindruck und auf Imponiren berechnet und die lobesame Sitte, zuerst den Bibelspruch lateinisch zu sagen, dann in der Uebersetzung nachzufügen, ist eben dahin zu schreiben. Man vergleiche sämmtliche Predigten der Gesellschaft, und man wird darin eine vollkommene Gleichmäßigkeit finden, wie ihr Vortrag stets derselbe ist. Das mitgetheilte Muster wird nicht ohne Interesse sein.

In Betreff der Gewissenseröffnung habe ich keine Erläuterung hinzuzusetzen, da die Regeln und die Anleitung zum Noviziate sich genügend darüber aussprechen. Was aber den darin erwähnten Teufel betrifft, so wandelt derselbe brüllend umher auf Erden und klemmt sich in leiblicher Person je zuweilen an den Menschen an. Es ist eine schöne Sache um die Autorität. Man kann ganz nach seinen Zwecken verfahren, ob etwas bildlich oder wörtlich verstanden werden soll. Die Geschwister Jesu sind trotz der ausdrücklichen Erklärung desselben, daß sein Amt ihn keine Blutverwandtschaft berücksichtigen lasse, eine Figur (vielleicht Stiefgeschwister); der brüllende Teufel ist keine Figur. Dieser Teufel stellt sich denn auch sehr bald im Novizenleben ein. Fast ohne Ausnahme empfindet jeder, selbst der Trägste und an Nichtsthun Gewöhnte, eine peinigende Langweile und ein Widerstreben des Geistes, sich solcher Abstumpfung und Verdumpfung hinzugeben. Man nennt das die Versuche des Teufels, der den Menschen zurückziehen will, oder die Versuchungen des Jesuiten, und tödtet diesen Teufel durch ununterbrochenes Hersagen von Lippengebeten, als vor welchen er flie-

hen würde. In der That ist dies das beste Mittel, einen sich regenden Geist zu betäuben und wem es glücklich gelungen ist, der wird für lange Zeit ruhig bleiben, in Wiederholungsfällen muß er zum alten Mittel greifen, wenn nicht die geistlichen Uebungen das ihrige gethan haben.

Die übrigen Punkte sind deutlich genug durch sich selbst.

Hat sich nun der Novize wohl in diese Gänge und Vorschriften einverlebt und wird es für ersprießlich geachtet, so tritt am Ende des ersten Jahres oder nach achtzehn Monaten eine Bedingungsfrage ein.

Nämlich man fragt jetzt, nachdem man gefunden, daß besagte Person sich willig, folgsam und durchdrungen vom Einflusse des Novizenlebens zeigt, nicht etwa, wie weit er in den Studien vorgerückt, denn die Liebe der Wissenschaft ist verboten, sondern wie alt er sei. Mit drei und dreißig Jahren wird man Priester, ein Jahr dritter Prüfung geht vorher, vier Jahre Aufenthalt in der Theologie, macht ein Normaljahr von acht und zwanzig Jahren. Ist der Novize nahe dabei oder hat er es vielleicht gar überschritten, so wird er zu den Studien während der letzten zwölf oder sechs Monate bestimmt, nachdem er zuvor des Gelübdes Kraft habende Versprechen gegeben, in die Gesellschaft eintreten und die betreffenden Gelübde ablegen zu wollen. Dieses heißt nun: er durchläuft das Heft der Logik und Metaphysik (empirischen Philosophie, würde ein deutscher Leser sagen), wie es weiter unten bei der Scholastik angezeigt wird, um sich die Sprachmethode nego, concedo, nego majorem, minorem consequentiam und die Form einen Schluß nach scholastischer Form regelrecht zu zimmern, nebst einer Angewöhnung an den lateinischen Vortrag eigen zu machen. Eben so hat er die Mathematik zu durchlaufen, um darin ein mäßiges Schulexamen allenfalls — nicht bestehen zu können, sondern dessen Material zu kennen. Nach Ablauf seines Noviziats macht er sein Examen,

welches Ravignon ungemein streng nennt; es dauert nämlich mit den Vorbereitungen, die nicht ausbleiben, eine ganze Stunde; vier Examinatoren und ein Vorsitzender halten es, geben einen Satz auf, um ihn in besagter Weise deduciren zu lassen, einige Fragen aus Mathematik, Physik u. dgl. und dann ist es nothwendig, um bestanden zu haben, daß von diesen fünf sich zwei für den Examinanden erklären. Genau dasselbe findet für alle übrigen Examina aller Uebrigen statt.

Oder der Novize hat noch Zeit, die Scholastik selbst zu besuchen. Dann bleibt er im Noviziate bis zum Schlusse desselben, geduldig abwartend, ob man nicht vielleicht ein drittes Jahr für ersprießlich erachtet.

Daß die zu den Studien gelassenen Novizen streng gesondert von den übrigen sind, mit Ausnahme der Erholung, und von den Uebungen des Noviziats, von bestimmter Zeit für den Rosenkranz u. s. w. nach der Tagesordnung für die Scholaren (siehe weiter unten Litt. N.) befreiet sind, ist theils schon erwähnt worden.

Ist der Novize für reif zur Ablegung der Gelübde erkannt, so vollzieht er diesen Akt ohne weitere Feierlichkeit. Nach abgelegter Generalbeichte über das Noviziat nähert er sich während der Messe nach der Kommunion des Priesters dem Altare, kniet nieder und spricht über die ihm vom Priester vorgehaltene Hostie nachstehende Formel aus:

Omnipotens sempiterne Deus, ego N. licet undecumque Divino tuo conspectu indignissimus, fretus tamen pietate ac misericordia tua infinita et impulsus tibi serviendi desiderio, voveo coram sacratissima Virgine Maria, et curia tua coelesti universa, divinae Majestati tuae Paupertatem, Castitatem et Obedientiam perpetuam in Societate Jesu: et promitto eandem Societatem me ingressurum

ut vitam in ea perpetuo degam: omnia intelligendo juxta ipsius Societates Constitutiones. A tua erga immensa bonitate et clementia per Jesu Christi sanguinem peto suppliciter, ut hoc holocaustum in odorem suavitatis admittere digneris: et ut largitus es ad hoc desiderandum et offerendum, sic etiam ad explendum gratiam uberem largiaris. N. W., tali loco, die, mense et anno.

Nachdem nimmt er die Hostie und begiebt sich zurück auf seinen Platz. Hat er die Tonsur noch nicht im Noviziate empfangen, so bekommt er sie jetzt und ist nun verpflichtetes, aber nicht berechtigtes Mitglied der Gesellschaft. Er verläßt das Noviziat, um entweder in ein Seminarium der Gesellschaft zu gehen, oder die Scholastik als Juvenist (Rhetorik zu hören) oder Philosoph zu besuchen.

Ehe wir zu diesem Punkte übergehen, wollen wir die bereits mehrfach erwähnten Regeln der Gesellschaft mittheilen.

Litt. E.

Summarium derjenigen Konstitutionen, welche zur geistigen Leitung der Unsrigen dienen und von Allen zu beobachten sind.

1) Einleitung über die Nothwendigkeit von Regeln zu bestimmter Auffassung und Erhaltung des Geistes der Gesellschaft. (Konstit. §. 15.)

2) Zweck der Gesellschaft ist eigene, wie fremde Führung zum Heile nach den Ansichten der geistlichen Uebungen (Bekehrung zum Dienste der Kirche durch Opfer und Unterwürfigkeit für dieselbe), weshalb

3) Der Beruf des Jesuiten die Uebung des Apostelamts in aller Welt verlangt.

4) Gemeinsames Leben des steten Beispiels wegen. Geißelungen sind nicht Pflicht, jeder nehme sie nach seinem Gutdünken unter Genehmigung des Oberen oder nach Auferlegung desselben.

5) Beim Eintritte Generalbeichte an den Superior oder dessen Beorderten; alle sechs Monate später eine neue, jährlich eine Gesammtbeichte.

6) Jeder erforsche täglich sein Gewissen. Alle Nichtpriester beichten und kommunizíren alle acht Tage. Derselbe Beichtiger für Alle.

7) Hat Jemand einem Andern gebeichtet, so muß er seinem Beichtiger jene Bekenntnisse ebenfalls noch ablegen.

8) Der Eintritt in die Gesellschaft soll jede Welterinnerung und Verbindung abschneiden, daher ist selbst die Liebe gegen Verwandte und Eltern aufzugeben und nur in geistige Zuneigung in Gott zu verwandeln.

9) Um Demuth und Unterwürfigkeit zu erlangen, soll jeder seine Fehler außer der Beichte noch dem Oberen anzeigen, sowie Alles, was er von Jemandem, außer der Beichte, wahrgenommen.

10) Zu diesem Zwecke sollen die Brüder sich gegenseitig ermahnen.

11) Gegen Alles Irdische, Ehre, Rücksicht, Liebe, Freundschaft, Ansehn, Ruhm 2c. soll man sich vollständig abstumpfen und stets durch alle Mittel sich abhärten für die himmlischen Tugenden.

12) Daher Abtödtungen des Fleisches und Selbstverläugnung in jeder Hinsicht und

13) Unterziehung der niedrigsten und verachtetsten Verrichtungen.

14) Jede Neigung ist durch das stärkste Gegentheil zu unterdrücken; z. B. Stolz durch schmachvolle Erniedrigung.

15) Die Konstitutionen müssen genau und ins Kleinste verfolgt werden.

16) Wer in die Gesellschaft tritt, hat sich lediglich der religiösen Vervollkommnung und der geistlichen Betrachtung zu widmen, daher alle Wissenschaft untergeordnet.

17) Um eine richtige Leitung in Ansicht zu haben, beziehe man alles auf Gott (und die Kirche.)

18) Alle Conferenzen (Hausreden) sollen, so viel thunlich, immer auf Empfehlung der Selbstverläugnung, Fortschritt in der Tugend und jegliche Vervollkommnung gerichtet sein. Daher gegenseitige Ermahnung vorzüglich zur Einigkeit und brüderlichen Zuneigung.

19) So sollen auch alle jene Verrichtungen hauptsächlich geübt werden, welche die Demüthigkeit und Liebe fördern.

20) Voran streben ist verboten. Niemand soll daran denken, aus dem ertheilten Grade zu gelangen, sondern in diesem tugendlich verharren.

21) Alle haben ihre Zeit den geistlichen Angelegenheiten zuzuwenden.

22) Es wird besonders vor den Anfechtungen des Teufels bei den geistlichen Uebungen gewarnt.

23) Alle sollen die Armuth lieben und zwar

24) Wie eine Mutter; sie sollen nichts als Eigenthum ansehen, oder gebrauchen und stets bereit sein zum Betteln, wenn Noth oder Gehorsam es gebeut.

25) Zur Befriedigung der Bedürfnisse sollen sie nur das Mindeste begehren.

26) Alles Leihen, Annehmen, Zuerkennen ist verboten, nur der Wille des Oberen berechtigt.

27) Annahmen von Geschenken ꝛc. für geistliche Verrichtungen ist verboten, um nicht den Vorwurf der Bereicherungssucht zu erfahren.

28) Die Keuschheit bedarf keiner Erklärung; Alle sollen rein sein wie die Engel.

29) Die Augen, als die Thore der Begierden, Ohren und Sprache müssen scharf bewacht werden, daher die Vorschriften der in Allem nur Gott erkennenden Bescheidenheit.

30) Bei allen Körperverrichtungen und Erholungen ist Maß und Anstand zu beobachten, innen wie außen. Vorher Segnung, nachher Dank. Verordnung einer Geistesspeise neben der körperlichen Nahrung — Erbauliche Lesung. —

31) Das Vorzüglichste und Nothwendigste ist der Gehorsam. Der Obere oder dessen Stellvertreter ist stets anzusehen als Jesus Christus, daher zu verehren und zu lieben. Der Gehorsam soll sich nicht blos auf alle Handlungen und Vollziehungen erstrecken, sondern es soll eine vollständige Willenlosigkeit und Verläugnung seiner selbst dem Jesuiten eigen sein. — Alles, was der Obere heißt, muß man thun; die geheimsten Wünsche offenbaren, den letzten Gedanken eröffnen.

32) Jede Verfügung über seine Persönlichkeit und alles Betreffende soll man (ohne eigenen Wunsch) dem Oberen überlassen. Die Einverlebung in den Willen seines Oberen ist der einzige und beste Weg zur Vereinigung mit Gott.

33) Darum wird der Eifer des Gehorsams allen Tugenden vorgezogen und jeder soll darin nach Auszeichnung streben, nicht allein das Befohlene, Pflichtgemäße thuend, sondern den Augen des Oberen mit Aengstlichkeit zuvorkommend.

34) Des Oberen Stimme muß dem Befehle Gottes gleichgeachtet werden, so daß man selbst eine angefangene Brieffalte unvollendet läßt, um zu folgen.

35) Dies ist das Ziel für Alle, einen vollkommenen Gehorsam zu erlangen in That, Ansicht und Willen, und nicht nur gehorchen, sondern mit Freudigkeit erfüllen, das Gegentheil für Uebel achtend.

36) Jeder muß sich überreden, Gottes Vorsehung leite ihn im Willen und Worte des Oberen und sich als einen Leichnam betrachten oder als einen Stab in der Hand eines Andern.

37) Für jede Unterlassung und Verletzung sind Strafen zu übernehmen, deren Vollziehung ebenfalls freudig geschehen muß, um nicht gegen den Gehorsam zu sündigen.

38) Dem niedrigsten Bruder ist mit derselben Freudigkeit zu gehorchen, wenn man in seinem Amte zu arbeiten hat.

39) Niemand darf ohne Erlaubniß einen Brief schreiben oder ungelesen fortschicken. So soll auch jeder ankommende Brief vom Oberen gelesen und nach dessen Gutdünken dem Empfänger eingehändigt werden oder nicht.

40) Wer in Gott der Gesellschaft angehören und darin zum höheren Ruhme Gottes bleiben will, muß unter dem Siegel der Beichte oder des Geheimnisses, wie es eben scheint, sein Gewissen eröffnen, ohne einen Fehltritt zu verschweigen und überhaupt sein ganzes Leben dem Oberen offenbaren. Nach sechs Monaten eine neue Generalbeichte, und jährlich eine Gesammtbeichte.

41) Nicht blos Sünden und Fehler sind zu eröffnen, sondern jede Versuchung, jede Büßung, Abtödtung, Erhebung (Gebet oder Gelübde) und jede Tugend, damit man zweckmäßig von dem Oberen geleitet werden könne. — Niemand soll einen Willen (im Guten wie im Schlechten) haben, außer dessen, der an Christi Statt zu erachten.

42) Alle sollen Gleiches annehmen und behaupten. Abweichende Lehren werden nicht gestattet, weder in Predigten u. dgl., noch in Schriften. Ueberhaupt dürfen letztere nicht herausgegeben werden

ohne Billigung und Genehmigung des Generals. — Selbst jede Meinungsverschiedenheit über zu verrichtende Handlungen sind verboten, denn kleine Ursachen führen zu großen Feindschaften. Alle sollen Eins sein.

43) Jede politische Parteinahme ist der Gesellschaft verboten (d. h. thätige Theilnahme.)

44) Jeder soll den ganzen Tag beschäftigt werden, sei es geistig oder körperlich; denn Müßiggang ist aller Laster Anfang.

45) Alle weltlichen Geschäfte werden den Orden untersagt. Selbst Dienstleistungen nur unter besonderer Erlaubniß.

46) Jeder soll die höchste Sorge für seine Gesundheit tragen, damit er stets zu Gottes höherem Ruhme thätig sein könne. Doch darf nichts an Kleidung, Essen, Trinken, Beschäftigung u. dgl. geändert werden, ohne vorherige Erlaubniß des Superiors. Bei Ansuchungen ist zweierlei zu beachten: 1) beten ehe man zum Oberen geht, 2) es schriftlich überreichen, aber jede Hoffnung, jeden Willen darüber aufgeben, um gleichgültig des Oberen Entscheidung zu erwarten; denn es ist Gott, der bestimmt.

47) Jeder soll körperliche Dienstleistungen verrichten, auch die, welche in Studien sind; das Eine soll das Andere unterbrechen.

48) Körperzüchtigungen (selbst gewählte oder vom Superior bestimmte, siehe oben §. 4) dürfen nicht unmäßig sein. Man darf im Wachen, in Enthaltsamkeit und anderen äußerlichen Bußübungen und Abhärtungen das Maß nicht überschreiten, welches man von seinem Beichtiger einzuholen hat.

49) Der Gehorsam erstreckt sich auch noch auf die Kranken, welche dem Arzte unbedingte Folge zu leisten haben und den geistlichen Anordnungen sich unbedingt unterziehen müssen.

50) Der Kranke soll durch Geduld und Demuth dem Gesunden ein gutes Beispiel geben.

51) Jährlich einige Male sind vom Oberen für die Verletzung der Regeln Strafen anzunehmen, damit man so ein Zeichen gebe, wie sehr man für seinen geistigen Fortschritt in Gottes Wege besorgt sei.

52) Um die Konstitutionen und Regeln zu beachten, ist es nothwendig, sie genau zu kennen, weshalb sie jeden Monat einmal zu lesen oder anzuhören sind.

Litt. F.

Gemeine Regeln.

1) Nach bestimmter Ordnung hat jeder täglich zweimal sein Gewissen zu erforschen, zu beten, zu meditiren, zu lesen.

2) Alle müssen täglich der Messe beiwohnen und die etwaige Predigt oder geistliche Lesung anhören.

3) An bestimmten Tagen bei bestimmtem Beichtiger zu beichten.

4) Zweimal im Jahre die Gelübde zu erneuern, nach vorheriger Generalbeichte. Generalbeichte, so oft es dem Oberen scheint.

5) Jeden Sonnabend kein Fleisch essen. (Freitag ist von selbst angesetzt.)

6) Niemand soll seine Abtödtungen öffentlich machen noch solche predigen, ohne Erlaubniß des Oberen.

7) Niemand soll Geld bei sich haben, noch bei Andern Geld oder Geldeswerth besitzen.

8) Niemand soll Bücher haben ohne Erlaubniß. Wem der Gebrauch von Büchern erlaubt worden, soll nichts in dieselben schreiben, noch Bemerkungen dazu machen.

9) Niemand darf aus eines Andern Zelle oder von außerhalb etwas an sich nehmen ohne Erlaubniß des Oberen.

10) Jeder soll die Landessprache erlernen und nicht seine Muttersprache geltend machen; Latein jedoch ist für Alle.

11) Keiner soll sein Schlafgemach so verschließen, daß man es nicht von außen öffnen könne. Niemand soll einen Kasten oder sonst Verschließbares haben, ohne Erlaubniß des Oberen.

12) Niemand soll Nachts bei offenem Fenster schlafen oder ohne Hemde und unzugedeckt.

13) Niemand soll aus seinem Schlafgemache ohne anständige Bekleidung gehen.

14) Die Laienbrüder sollen nicht lesen oder schreiben lernen, oder nicht mehr, als sie bereits wissen. Niemand soll ihnen etwas lehren ohne Erlaubniß des Generals. Es sei ihnen genug, in Einfalt und Demuth Christo, dem Herrn, zu dienen.

15) Auf den Klang der Glocke ist zu folgen, den angefangenen Brief in seiner Faltung unvollendet lassend.

16) Außer der Zeit oder dem Hause darf Niemand essen und trinken ohne Erlaubniß des Oberen.

17) Wer sich unwohl fühlt, hat es anzuzeigen; er darf aber keine Arznei nehmen, keinen Arzt wählen oder befragen, ohne Billigung des Oberen.

18) Unmittelbar nach dem Aufstehen decke jeder sein Bett zu, um es später zu bestimmter Zeit zu machen, und alle drei Tage ist die Zelle auszufegen.

19) Reinlichkeit ist für Gesundheit und Anstand hinsichtlich seiner selbst und Anderer, zu beobachten.

20) Wer eine heftige Versuchung spürt, hat solche dem Oberen zu sagen, damit derselbe zweckmäßig vorbaue.

21) Niemand soll neugierig sich um die Verwaltungsangelegenheiten kümmern, danach fragen oder rathen, vielmehr keinen Gedanken über seine Beschäftigung hinaus hegen.

22) Alle sollen das Haupt entblößen vor dem Oberen, Nichtpriester vor Priestern, Schüler vor Lehrern. Der Obere ist nur mit Ehrfurcht anzureden; derjenige, welchen derselbe anredet oder tadelt, höre demüthig und ohne Entgegnung.

23) Die von einem Superior verweigerte Erlaubniß darf bei keinem andern eingeholt werden, ohne Bemerkung der Verweigerung und deren Gründe.

24) Wenn Jemand unversehens an der Ausführung eines Auftrags gehindert wird, so hat er zeitig den Oberen davon in Kenntniß zu setzen.

25) Wer von einem Orte zu einem andern reiset, darf ohne Erlaubniß nichts mitnehmen.

26) Außer der Erholungszeit herrscht Stillschweigen. Vorzüglich in Kirche, Sakristei, Speisesaal. Wo es nothwendig ist, soll man so wenig als möglich sprechen.

27) Niemand darf ohne Auftrag mit einem der ersten Prüfung reden.

28) Jeder soll leise reden. Niemand mit dem Andern streiten, sondern Jeder nachgeben.

29) Wer mit Erlaubniß Kranke besucht, soll leise reden und zwar so sehr, daß es jenen nicht beschwere, und nur über solche Gegenstände, die dem Kranken und den sonstigen Anwesenden zur Erbauung dienen.

30) Vaterlandsliebe muß in Gefühl und Gespräch wegfallen; daher ist es auch verboten, über Kriege und Zwiste unter den christlichen Fürsten zu sprechen.

31) Niemand darf ohne besondern Auftrag einem Andern befehlen oder ihn tadeln.

32) Niemand in eines Andern Thätigkeit sich einmischen oder in dessen Bereich treten ohne Erlaubniß und nur in dringenden Fällen.

33) Niemand darf ohne Erlaubniß in eines Andern Schlafgemach treten. Man hat zu klopfen und das „Herein!" abzuwarten; die Thür muß unverschlossen sein, so lange Jemand darinnen ist.

34) Es ist verboten, einen Andern anzufassen oder im Scherze zu berühren, ausgenommen ist die Umarmung beim Gehen oder Kommen.

35) Außer vor dem Oberen, der dem ganzen Hause vorsteht, soll Niemand über Tafel vor einem der Unsern das Haupt entblößen. Wenn bei Tische einem der Gäste etwas fehlt, soll der zunächst Sitzende den Aufwärter in Kenntniß setzen.

36) Niemand soll mit Auswärtigen reden oder Andere dazu rufen ohne Erlaubniß des Oberen.

37) Niemand soll ohne Vorwissen des Oberen Aufträge oder Briefe Auswärtiger an Hausgenossen oder von solchen an Auswärtige tragen; weltliche Gerüchte, die man draußen erfährt, sollen nicht ohne Noth und Vortheil erzählt werden.

38) Niemand darf ohne Billigung des Oberen aus dem Hause an Auswärtige erzählen. Die Verfassung aber und andere Bücher und Schriften der Art, welche Vorrechte oder Verfassung der Gesellschaft enthalten, darf Niemand ohne besondern Auftrag des Oberen mittheilen.

39) Niemand darf einem Auswärtigen geistliche Anweisungen oder Betrachtungen geben oder schicken, noch die geistlichen Uebungen mittheilen ohne Genehmigung des Oberen.

40) Niemand darf Fremde um Rath fragen ohne Erlaubniß des Oberen.

41) Niemand soll Angelegenheiten Auswärtiger übernehmen, selbst nicht fromme; weltliche aber sollen noch mehr zurückgewiesen werden.

42) Die Gespräche Aller sollen auf Erbauung berechnet sein und besonders Ermahnungen und Rath zu guten Werken, vorzüglich zur Beichte ꝛc. enthalten.

43) Niemand soll das Haus verlassen, außer wann und mit welchem Begleiter dem Oberen gutdünkt.

44) Bittet Jemand den Oberen um Erlaubniß, irgendwo hinzugehen, so hat er anzugeben, weshalb, vorzüglich wenn ein Prälat oder anderer Vornehme besucht werden soll, und denselben Tag noch zu berichten, was er angegeben hat.

45) Beim Ein- und Ausgange soll man die Glocke nicht zu oft und zu stark ziehen, auch nicht eine Nebenthüre benutzen.

46) Wer das Haus verläßt, bezeichne seinen Namen auf der desfallsigen Tafel und sage dem Pförtner, wohin er gehe.

47) Jeder muß vor Nacht zurück sein und Niemand darf vor Tage ausgehen ohne besondere Erlaubniß.

48) Wo Jemand auf Reisen an einem Orte ein Haus oder Colleg der Gesellschaft antrifft, soll er nirgends anders einkehren. Hier hat er sich dem Oberen in Allem zu unterwerfen.

49) Jeden Monat sind diese Regeln zu lesen, solche Regeln aber, welche besondere Verrichtungen Einzelner angehen, sind wöchentlich zu wiederholen.

Litt. G.

Allgemeine Erinnerungen, welche zur geistlichen Leitung der Unsrigen dienen und von Allen zu beobachten sind.

1) Niemand, auch nicht Priester, darf während des Examens das Zimmer verlassen, außer bei Beschäftigungen in der Kirche. Wenn Sonn- und Festtags Predigt, ist kein Examen; sonst aber auf das übliche Zeichen.

2) Niemand, selbst von den Procuratoren, der das Glück hat, nach Rom zu kommen, darf Geschäfte Anderer übernehmen oder seinen Beistand dazu versprechen, ohne Auftrag des Provinzials, der solchen nur selten und nicht ohne wichtige Gründe zu geben hat.

3) Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Priester (nach §. 18 der Regeln für die Priester) einen Begleiter bei sich haben, wenn sie zu Frauen beichten oder besuchen gehen. Derselbe bleibt fortwährend an einem Orte, von wo er beobachten kann, ohne zu hören, was geheim ist — nach Maßgabe des Raums. — Dasselbe gilt auch von Nichtpriestern, mögen sie Besuchende oder Begleiter sein, und es ist ebenfalls bei Besuchen von Männern erforderlich, um stets Zeugen zu haben. (Nur besondere Fälle erlauben eine Ausnahme). Bei der Rückkehr müssen die Begleiter sogleich und ohne Anforderung dem Oberen Bericht erstatten, ob etwas gegen die Regeln und diese Verordnung vorgekommen.

4) Beim Briefschreiben ist nicht nur Regel 39 des Summariums zu beobachten, sondern auch, daß man nicht über weltliche Angelegenheiten oder unnütze oder den Schreiber nicht angehende Sachen schreibe. Ferner ist zu vermeiden, Gerüchte jeglicher Art, Nachrichten von Angelegenheiten, die einem Ordensgeistlichen nicht anstehen, selbst Schreib-

art, Bilder und Ausdrücke, die weltlichen oder gar Hofton verrathen; eitle Geschäftigkeit, gezierte Ausrufungen rc. Vielmehr soll Alles auf Erbauung des Lesers berechnet sein.

5) Briefe Jemandes an oder von mittelbaren Oberen dürfen dem unmittelbaren Oberen mitgetheilt werden. Enthalten sie etwas, was derselbe wissen muß, kann man ihm die Kenntniß durch Worte geben, nicht durch den Brief selbst.

6) Briefe, welche Geschäfte enthalten, sind an den General selbst zu richten. An Mittelspersonen kann man höchstens schreiben, daß sie sachwalten mögen. Die nothwendige Vermittlung des General-Procurators werde durch besondere Bezeichnung bemerkt.

7) Für Briefe, die an den General unmittelbar (soli) geschrieben werden, ist zweierlei zu bemerken: 1) Geheimnisse nicht mit andern Angelegenheiten zusammen zu stellen; 2) sonstige nothwendige Mittheilungen besonders zu schreiben.

8) Beim Almosenbitten sei man nicht zu oft kommend, nicht lästig werdend und weise.

9) Der Einzelne darf für sich nichts annehmen, keinenfalls aber begehren. Was man ihm darbietet, gehört dem Gemeinwesen an.

10) Wer ohne Vorwissen des Oberen etwas für sich in Gebrauch nimmt oder gar entwendet, begehet eine Todsünde wider das siebente Gebot.

11) Niemand zeige oder theile die Jahresberichte einem Auswärtigen mit.

12) Niemand soll eines Andern Beschützer oder Fürbitter rc. abgeben.

13) Der Ueberschuß vom Reisegelde darf zu keinem andern Zwecke verwendet werden, sondern ist zurück zu statten.

14) Niemand darf Seltenheiten, Kostbarkeiten oder Sachen von einem Werthe haben.

15) Niemand darf in Bücher, die ihm verliehen sind, seinen Namen schreiben, sondern überall nur, auch wenn Jemand mit Erlaubniß des Oberen für fremdes Geld Bücher anschafft, das Zeichen und den Namen des Hauses.

16) Das Versprechen, in die Gesellschaft treten zu wollen, wenn man zu den Studien gelassen wird, ist ein Gelübde, verschieden von dem dreifachen Gelübde, es verpflichtet zur Ablegung der übrigen nach Verfügung des Generals.

17) Regel 24 des Summariums, keine Sache als Eigenthum gebrauchen, will sagen, daß die, so die drei Gelübde abgelegt, gegen das Gelübde der Armuth sündigen, wenn sie irgend etwas als ein Eigenthum betrachten oder gebrauchen, für diejenigen aber, welche noch nicht entsagt haben, daß sie über das ihnen noch Zustehende nicht ohne den Willen des Oberen verfügen können.

18) Jede Uebernahme eines Staatsgeschäftes oder Einmischung in Staatsangelegenheiten ist verboten.

19) Selbst bei Freundschaften von Fürsten soll man vorsichtig sein und ihre Gunst stets nur auf den Orden, nie auf sich lenken, selbst nicht auf Freunde und Verwandte.

20) Jeder hat jährlich wenigstens acht bis zehn Tage die geistlichen Uebungen zu machen.

21) Beim Zeichen der Glocke, daß die Erholung zu Ende ist, hat jeder augenblicklich zu schweigen; wer ausgeht, darf nicht reden, wo der Ort stark besucht ist; für diejenigen, welche im Speisesaale oder in der Küche während des ersten oder zweiten Tisches aufwarten, ist selbst während der zweiten Erholungszeit strenges Schweigen.

22) Die Erholungszeit ist (religiose) auf eine, dem Ordensgeistlichen geziemende Art hinzubringen, damit der Geist durch freiere Unterhaltung nicht (warm) lau werde; man soll nur nutzhafte und lehrreiche Gespräche, die einem Mönche ziemen, führen; beim Gespräche mit Auswärtigen soll man immer einige Salbung einfließen lassen, die nach Frömmigkeit duftet.

Litt. H.

Die Regeln des Anstandes.

1) Dies ist vor Allem den Unsern insgemein zu sagen, daß sie überall leuchten lassen Bescheidenheit, Demuth und religiöse Reife.

2) Das Haupt ist nicht leicht, flatterhaft zu bewegen, wo es sein muß, sondern ernst. Wo es nicht Noth, genügt eine mäßige Verbeugung ohne Hinneigung zu einer Seite.

3) Die Augen gesenkt für gewöhnlich, beim Aufschlagen ohne Umherschweifen.

4) Beim Reden mit Jemandem, vorzüglich mit Höheren, soll man nicht an seinem Blicke hängen, sondern die Augen tiefer als jener senken.

5) Runzeln auf der Stirn, mehr noch um die Nase, sind zu vermeiden; der äußere ruhige Ernst zeuge vom Innern.

6) Die Lippen nicht zu sehr zusamengepreßt, nicht zu sehr aufgesperrt.

7) Das ganze Gesicht eher heiter als finster oder sonst heftig bewegt.

8) Die Kleider reinlich und in geziemender Haltung.

9) Die Hände ruhig und anständig getragen, wenn sie nicht die Kleidung halten.

10) Der Gang gemäßigt, ohne bemerkbarer Eile, wenn es nicht Noth thut; selbst dann aber die möglichste Anstandsbeachtung.

11) Alle Gebehrden und Bewegungen seien erbaulich.

12) Wenn Mehrere beisammen, sollen sie nach des Oberen Vorschrift zu zwei oder drei gehen.

13) Wenn zu reden, beobachte man Bescheidenheit und Erbauung, so in Worten wie in Weise und Redensart.

Litt. I.

Anweisung zur Gewissenserforschung nach dem Brauche der Gesellschaft.

Man erwäge, wie hoch Ignatius die Uebungen des Gewissens anschlug zum höhern Preise Gottes, wie §. 40 des Summariums es vorschreibt und die Konstitutionen so häufig empfehlen: „Proinde unusquisque magna cum puritate, sub sigillo confessionis aut secreti, aut quacumque ratione ei placuerit et ad majorem ipsius consolationem fuerit, totam animam suam integre manifestam faciat, nullam rem celando etc. Nach folgenden Abschnitten:

1) Ob man zufrieden in seinem Berufe lebe:

2) Wie es um den Gehorsam stehe, auch den des Verstandes; um die Armuth, die Keuschheit und die Uebung sonstiger Tugenden? Welches die Hauptneigung sei?

3) Ob man Geistestrübungen oder heftige Anfechtungen fühle? wie leicht oder schwer man widerstehe? zu welchen Leidenschaften und Sünden man am meisten sich zuneige und angereizt werde?

4) Ob man gegen die Konstitution oder eine Regel, oder gegen die Anordnung des Oberen ein mißfälliges Urtheil gehegt oder dagegen gesprochen habe?

5) Was man vom Institute der Gesellschaft selbst halte? von den Mitteln, deren sie sich zu ihrem Zwecke bediene? und welchen Eifer man hege?

6) Wie die Lust zu geistigen Bestrebungen sei? wie viel Zeit man dem Gebete widme? ob das Lippen- oder Sinngebet (die Betrachtung oratio vocalis — mentalis) besser zusage? welchem man die größere Zeit widme? welchen Gang man im Gebete befolge?

7) Ob man von der Anwendung geistlicher Mittel Trost und Andacht habe? oder ob das Gegentheil?

8) Ueber den Nutzen, den man aus Abendmahl, Beichte, Gewissenserforschung, vorzüglich der besondern — examen speciale — und anderen geistlichen Uebungen ziehe?

9) Ob man seit der letzten Gewissenseröffnung vor- oder rückgeschritten sei? und wie es aussehe um die Verfolgung der Vollkommenheit?

10) Wie man beobachte, was ihm aus der Konstitution, den gemeinen Regeln, wie den besonderen, obliege?

11) Ueber die Abtödtungen, Büßungen und andern Uebungen zu geistigem Fortschritt, insonderheit über die Vorbereitungen, Beleidigungen und Anderes, was zum Kreuze Christi gehört, zu dulden, und dem Verlangen danach?

12) Ueber seine Genossen und wie man von ihnen Nutzen ziehe im Herrn? und ob man Einem mehr zugethan sei, als Anderen?

13) Ob man eine Abneigung gegen Jemand spüre? und ob man sich in etwas von dem Oberen, Beamten oder sonst Jemand verletzt fühle? wie seine Stimmung gegen den Oberen sei?

14) Ob man einige Anfechtungen erlitten, die Andere bemerkt haben könnten, insonderheit hinsichtlich des Berufs.

Litt. K.

Walfahrtsregeln.

1) Der Zweck ist nicht so sehr körperliche Ermattung und große Zurücklegung, als religiöse Erbauung.

2) Die Pilger haben die Litaneien oder das Itinerarium (außer Beobachtung der üblichen Gebete und Regeln) zu sagen.

3) Ihre Reden und Bemühungen seien zur Erbauung und Belehrung der etwaigen Mitreisenden.

4) Allmosen sind um Christi willen zu bitten, ohne Geld und Mittel sollen sie die Reise machen.

5) Sie sollen Mangel, Noth und Schmach geduldig ertragen.

6) Wo Mehrere beisammen, ist der Marsch den Schwächeren anzumessen, denen bei Mangel an Kräften selbst der Gebrauch von Zugthieren freisteht.

7) Wenn Jemand erkrankt, ist er ins nächste Kollegium oder Haus der Gesellschaft zu schaffen; wenn dies nicht angeht, bleibe Einer bei ihm, bis er mit dem Genesenen nachfolgen kann.

8) Trägt Jemand die Gastlichkeit an, so kann man davon Gebrauch machen; dann aber nur nach höchster Erbauung das Haus verlassen.

9) Stets eingedenk der Erbauung haben sie auf Nüchternheit bei Tische und Bescheidenheit in der Unterhaltung stets zu achten.

10) Kommen sie unterwegs in ein Haus oder Kollegium der Gesellschaft, so haben sie sich guten Beispiels zu befleißigen, von Angelegenheiten oder Personen sollen sie nichts als Gutes reden.

11) Wo am Orte sich ein Haus oder Kollegium der Gesellschaft befindet, sollen sie von Niemand anders ohne Erlaubniß etwas begehren oder annehmen.

12) Auch alle Reisenden, sei es wie immer, haben möglichst diese Regeln zu befolgen; Alle aber einen offenen Brief der Oberen bei sich haben.

Diese Regeln sind heutzutage ziemlich überflüssig, da die Wallfahrten auf Kosten der Gesellschaft und wie Feste gemacht werden.

Litt. L.

Verzeichniß der Abläſſe für die Geſellſchaft Jeſu.

Anmerkung. 1) Alle diese Abläsſe sind für die Seelen im Fegefeuer anzuwenden.

2) Um einen Ablaß zu gewinnen, muß man im Stande der Gnade sein und das Vorgeschriebene erfüllen. Bei einem vollständigen Ablasse muß man wenigstens innerhalb acht Tagen gebeichtet und kommunicirt haben und nach Vorschrift des Heiligen Vaters beten. Der Brauch ist fünf Vater unser und fünf Gegrüßest seiest Du Maria! Wo eine bestimmte Kirche vorgeschrieben ist, muß das Gebet daselbst geschehen.

3) Um die dreizehn ersten vollständigen Abläsſe zu gewinnen, muß man eine Kirche oder Kapelle der Gesellschaft besuchen.

4) Kranke und Greise, die nicht zur Kirche gehen, noch die vorgeschriebenen Werke erfüllen können, gewinnen alle der Gesellschaft ertheilten Abläsſe, wenn sie an selbigen Tagen irgend ein anderes frommes Werk nach Angabe ihres Beichtigers errichten.

I) Vollständige Abläsſe.

1) Am Feste der Beschneidung des Heilandes.

2) Am Feste des heil. Ignatius.

3) = = = = Franciscus Xaverius.

4) Am Feste des heil. Franciscus de Borgia.

5) = = = = Franciscus Regis.

6) = = = = Stanislas Kostka.

7) = = = = Johannes Nepomuk.

8) = = der = Cosmus und Damianus.

9) = Jahrestage der Wiederherstellung der Gesellschaft — 7. August. —

10) Jeden der zehn Sonntage, welche dem Feste des heil. Ignatius vorher gehen, oder zehn andere auf einander folgende Sonntage im Jahre, diese Tage irgend eine fromme Handlung zur Ehre des Heiligen verrichtend.

11) An einem der zehn Freitage, oder Sonntag oder jeden beliebigen andern Tag der Woche, welche dem Feste des heil. Franciskus Xaverius vorangehen, diese Tage eine Andacht zur Ehre des Heiligen vornehmend.

12) Alle Ablässe der Stationen von Rom an den im Missale angezeigten Tagen.

13) Am Tage des Schutzpatrons unserer Kirche (die Kirche, wo das Fest gefeiert wird, ist zu besuchen.)

14) Einen der Sonntage jeden Monats, wenn ein Priester der Gesellschaft in einer der unsrigen oder sonstigen Kirchen eine allgemeine Kommunion gibt. (Die Kirche ist zu besuchen.)

15) Den Tag, welchen man der Vorbereitung zum Tode widmet, vorausgesetzt, daß man den Betsaal oder die Kapelle, welche zu dieser Uebung bestimmt ist, besucht.

16) Einen der Tage der vierzig Stunden, (die drei Tage) welche dem Aschermittwoch voraufgehen (wobei die Kirche zu besuchen ist, wo das Hochwürdigste ausgestellt ist) oder einen beliebigen Tag der Woche von Septuagestmä oder Sexagestmä.

17) Einmal des Monats für den, der einen vollen Monat (in jeglicher Jahreszeit) ein Vaterunser und ein Gegrüßet seiest du, Maria! vor dem Bildnisse des hl. Stanislas Kostka in irgend einer Kirche oder beliebigem Betsaale hersagt. Man gewinnt diesen vollständigen Ablaß selbst dann, wenn man nicht täglich in die Kirche gehen kann.

18) Sechs auf einander folgende Sonntage im Jahre, wenn man diese Tage eine Andacht zu Ehren des hl. Louis von Gonzaga vornimmt.

19) So oft man wenigstens fünf Tage lang die geistlichen Uebungen des hl. Ignatius macht.

20) Wenn man bei Gelegenheit des Besuchs des Provinzials oder seines Stellvertreters für die Gesellschaft oder für das Haus betet.

21) Wenn man der ersten Messe eines der Unsrigen beiwohnt.

22) Den Eintrittstag in's Noviziat; den Tag der Ablegung seiner ersten Gelübde und im Augenblicke des Todes.

23) Wenn man an einem beliebigen Wochentage des Monats eine halbe Stunde lang ein Singgebet (oratio mentalis) vornimmt.

24) Einmal im Monate für die, welche täglich wenigstens eine Viertelstunde der Betrachtung der Leiden Christi widmen.

25) Für Diejenigen, welche zu Ungläubigen oder Ketzern abgesendet werden, einen vollständigen Ablaß vor ihrer Abreise und einen andern nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte.

II. Ablaß von 60 Jahren und 60 Quarantainen (à 40 Tage).

Jedesmal, wenn man ein Sinngebet während einer halben Stunde macht, wenn man die Gewohnheit hat, es täglich zu thun.

III. Ablässe von 7 Jahren und 7 Quarantainen.

1) Jeden der 9 oben erwähnten Tage bei dem zehnten vollständigen Ablasse, der nur für einen der zehn Tage Statt findet.

2) Jeden der zehn Sonntage, welche dem Feste des hl. Stanislas Kostka vorangehen, wenn man eine Kirche oder einen Betsaal besucht und daselbst nach Vorschrift des souverainen Papstes betet.

3) Einmal jeden Tag, wenn man in unserer, oder bei Abwesenheit aus der Gemeinde in einer beliebigen andern Kirche fünf Vaterunser und fünf Gegrüßet &c. betet.

4) Jedesmal, wenn man die in dem 24. Ablasse angegebene Andacht verrichtet.

IV. Ablässe von hundert Tagen.

1) Jedesmal, wenn man gemeinschaftlich die Litanei der Heiligen hersagt.

2) Einmal täglich, wenn man die neun Tage vor dem Feste des hl. Stanislas Kostka (oder bei Beiwohnung einer Andacht zu seiner Ehre oder an irgend einem beliebigen Tage des Jahres) vor dem Bilde des Heiligen in einer beliebigen Kirche oder einem Betsaale ein Vaterunser und ein Gegrüßet seiest du, Maria, hersagt.

V. Verschiedene Ablässe.

1) Die Ablässe der Congregation der hochheiligen Jungfrau, genannt die erste, welche in der Bulle Gloriosae Dominae enthalten sind, wenn man in unserer Kirche oder Hauskapelle die vorgeschriebenen Werke vornimmt.

2) Die Ablässe der ursprünglichen Congregation (Brüderschaft) zum guten Tode, als nämlich den Tag des Eintritts, im Augenblicke des Todes, einen der Freitage oder Sonntage jeden Monats und an verschiedenen Festlichkeiten des Jahres; ferner die Ablässe der Stationen und mehrere Andere, indem man die vorgeschriebenen Werke erfüllt.

3) Theilnahme an den Ablässen, welche ausgesprochen sind oder

es noch werden für die anderen geistlichen Orden (ob Bettelorden oder nicht) für Andachtsörter und für Klöster.

4) Einmal täglich alle Abläße, welche wir gewinnen könnten durch den Besuch der heiligen Orte unserer Gegend. (Statt des wirklichen Besuchs hat man in unserer Kirche vor dem Altare das hl. Sakrament nach Angabe des souverainen Papstes zu beten.

Abläße,

welche Diejenigen erlangen können, die ein Kreuz, ein Crucifix oder einen Rosenkranz oder eine Medaille, welche vom Papste oder seinem Bevollmächtigten geweihet ist, tragen.

1) Sie können vollständigen Ablaß gewinnen an den Tagen: Weihnacht, Dreikönige, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Dreieinigkeit, Frohnleichnam; an den Tagen der Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt Mariä; an den Aposteltagen; an dem Tage der Geburt Johannes des Täufers; des hl. Joseph und aller Heiligen. (Nicht Allerheiligen.) Ebenso vollständiger Ablaß im Augenblicke des Todes, sprechend oder denkend die Namen Jesus und Mariä.

Um diese Abläße zu gewinnen, muß man wenigstens die Woche den Rosenkranz beten oder die hl. Messe hören, an den angezeigten Tagen beichten und communiciren, fünf Vaterunser und fünf Gegrüßet sagen.

2) Alle übrigen Feste Christi oder Mariä gewinnt man einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quarantainen.

3) Alle Sonn- und übrigen Festtage einen Ablaß von 5 Jahren und 5 Quarantainen.

4) Hundert Tage jedesmal, so oft man dasselbe Werk verrichtet.

5) Zweihundert Tage, so oft man Gefangene oder Kranke in

Hospitälern besucht, um ihnen geistigen oder körperlichen Beistand zu bringen.

6) Zweihundert Tage, so oft man sein Gewissen prüft, um sich zu bessern, und dabei drei Vaterunser und drei Ave zu Ehren der hl. Dreieinigkeit oder fünf Vaterunser und fünf Ave zu Ehren der fünf Wunden des Heilandes hersagt.

7) Zweihundert Tage, so oft man dem Katechismus in der Kirche beiwohnt oder seine Kinder, Nächsten, Hausgenossen christlich unterweist.

8) Hundert Tage, so oft man bei dem Zeichen einer Kirchenglocke den englischen Gruß betet oder statt dessen ein Vaterunser und ein Ave.

9) Funfzig Tage, so oft man für Sterbende ein Vaterunser und ein Ave betet. Außer diesen gibt es noch mehrere Abläße, die an bestimmte Verrichtungen geknüpft sind,*) deren Aufzählung zu lang wäre. Man ermahnt, des Morgens den Vorsatz insgemein zu fassen, sie zu gewinnen.

Wenn mehrere den Rosenkranz gemeinschaftlich beten, gewinnt Jeder für jeden Glauben, jedes Vaterunser, jedes Ave hundert Tage Ablaß. (53 Ave, 1 Credo, 6 Vaterunser = 6000 Tagen jedesmal.) Wer die Gewohnheit hat, den Rosenkranz täglich einmal einen vollen Monat zu beten, gewinnt für jeden Tag vollständigen Ablaß. — Alle Abläße sind für die Seelen im Fegefeuer. Nur der erste Besitzer der Medaille etc. wird des Erwähnten theilhaft. Betet für den Papst und seinen Gesandten.

---

*) 1080 Tage, wer vor dem Bilde der Maria zu den sieben Schmerzen betet. Für die fingerstrahlende Maria (die neue pariser Wundermedaille) sind 4 vollständige und 1 Ablaß von 100 Tagen bewilligt. Wer vor einem Christusbilde das darunter gedruckte kurze Gebet spricht, gewinnt vollständigen Ablaß und die Macht, eine Seele aus dem Fegefeuer zu erlösen u. s. w.

Litt. M.

Verzeichniß der Messen und Gebete, welche von den Unsrigen zu sagen sind.

1. Jährlich.

1)	Für unsere Gesellschaft,	Priester 1 Messe;	Brüder 3 Kronen.*)
2)	= lebende u. todte Wohlthäter	= 1 =	= 1 =

am 12. März,

3)	Die Heiligsprechung des hl. Ignatius und Franciskus Xaverius,	Pr. 1 Messe;	Br. 1 Communion.

am 7. August, dem Wiederherstellungstage der Gesellschaft.

4)	Für unsere Gesellschaft,	Pr. 1 Messe;	Br. 1 Communion u. 1 Krone.

am 27. September.

5)	Für d. Stiftung d. Gesellſ. u. ihr Gedeihen,	Pr. 1 M.;	Br. 1 C. 1 Kr. ꝛc.

am 1 November.

6)	Für alle in d. Gesellschaft Verstorbene,	Pr. 1 M.;	Br. 1 Kr.

2) Monatlich,

7)	Für unsere Gesellschaft,	Pr. 1 M.;	Br. 1 Kr.
8)	= lebende und todte Wohlthäter,	= 1 =	= 1 =
9)	= Bekehrung der Inder und der Heiden,	= 1 =	= 1 =
10)	= Zurückführung d. nördl. ketzer. Gegenden	= 1 =	= 1 =

3) Wöchentlich.

11)	Für die außerhalb der Provinz Gestorbenen, **)	Pr. 1 M.;	Br. 1 Kr.
12)	Nach Bestimmung des Generals,	= 1 =	= 1 =

*) Drei Rosenkränze mit den üblichen Gebeten ꝛc. machen eine Krone.

**) Jede Provinz (über diese Bezeichnung siehe die Abtheilung „Verwaltung“) hält nur für ihre Mitglieder das Todtenamt u. s. w.

13 u. 14) Nach besonderer Bestimmung

für unsere Gesellschaft,	Pr. 1 M.;	Br. 7 Vaterunser u. 7 Ave.
„ lebende u. todte Wohlthäter,	desgl.	desgl.

Außerdem häufige Messe oder Abendmahl nach Bestimmung des Oberen. Für jeden Stifter eines Kollegium hat jeder Priester zwei Messen zu lesen, die Nichtpriester eine bestimmte Anzahl Gebete zu sagen, zudem wird eine Kerze ihm zu Ehren in der Kirche gebrannt.

Die unter Litt. E. und F. angeführten Regeln werden nebst dem Briefe des hl. Ignatius über den Gehorsam monatlich einmal im Speisesaale vorgelesen, um der Vorschrift, daß sie jeder monatlich lese, in Eins zu genügen.

Dritter Abschnitt.

Die Scholastik oder die Studien der Gesellschaft.

Wenn bedeutende Namen früherer Zeit in der Gesellschaft Jesu glänzen und manche Zweige der Wissenschaft, wie Mathematik, Physik und Astronomie, Philologie und Theologie mit großem Ruhme von ihnen behauptet sind, so ist dies wohl nicht so sehr dem Studiengange und Betriebe zuzuschreiben, als vielmehr der weisen Maßregel, jeden an dem Platze zu lassen, den er mit besonderer Neigung ausfüllt. Im Lehren lernen wir: so auch die Jesuiten. Die Gesellschaft, insbesondere die heutige, auf ihre Vergangenheit stolz zurückblickend, schreibt es indeß nicht diesem Umstande, sondern ihrem Unterrichte zu. Von demselben schreibt Ravignan in seinem Büchlein von der Existenz und dem Institute der Jesuiten, welches das, was der Verfasser von ihm abwehrt, eine Apologie, in leidenschaftlichem Grade ist: „Der Cursus muß

regelmäßig und genau befolgt werden, wenn nicht Mangel an Fähigkeiten oder Gesundheit oder das Alter dagegen spricht. Zwei Jahre nach Ablauf des Noviziats treibt man Rhetorik und Literatur; drei Jahre Philosophie und physische und mathematische Wissenschaften, zuweilen noch länger; dann kommt die Regenz, wo der junge Mönch das Lehramt an dem Kollegium zu üben beginnt; endlich die Theologie, welche vier bis sechs Jahre dauert."

Wird nicht manchem ehrlichen Deutschen, der seine Universitätsjahre im Schweiße seines Studiums verbracht hat, dabei Angst werden und die Frage sich aufdrängen: wie ungeheuer gelehrt müssen denn diese Menschen sein? — Doch den Muth nicht verloren, mein Freund! Deine drei Jahre mäßiger Arbeit wiegen mehr, als die unendliche Zahl von Jahren, welche hier bestechend prangt. Denn die Gesellschaft Jesu fragt nicht, was weißt Du? sondern wie alt bist Du? nach Deinem Alter richtet sich Dein Cursus, der oft, sehr oft auf sechs Monate Philosophie, Mathematik und Physik im Noviziate zusammenschrumpft und dann mit der Theologie schließt, deren vier Jahre, wie wir zeigen werden, lange nicht einem Jahre deutschen Studienlebens gleich kommen. Wo das Alter fehlt, das heißt, die erforderlichen drei und dreißig Jahre, um Priester zu werden, da macht man so viel, als das Alter erlaubt, von jenen Studien, um die Zeit hinzubringen.

Doch nehmen wir den angefangenen Gang ordnungsmäßiger Schilderung wieder auf.

Der Novize hat seine zweite Prüfung vollendet, er hat die einfachen Gelübde abgelegt und verläßt nun das Noviziat, um — wir nehmen seine äußerste Jugend an, siebenzehn oder achtzehn Jahre — die Scholastik zu besuchen. Der erste Cursus ist der der sogenannten Rhetorik.

In der Rhetorik soll der noch nicht ausgebildete Schüler seine fehlende Schulkenntniß ergänzen, d. h. lernen, wie man ein wenig vernünftig und richtig sich ausdrückt, wie man ein Buch lies't, anfangen lateinisch zu sprechen und zu übersetzen.

Nicht wahr! das lautet anders. Also was uns als so hohes Studium vorgestellt worden, was ist es? Es ist der Gegenstand mittlerer Gymnastalklassen, wie sich dieses sogleich auf's Genaueste rechtfertigen wird.

Die Bücher, welche hier gelesen werden, sind der Virgilius, der Cicero (Briefe), ein Dichter der Landessprache oder ein betreffendes prosaisches Werk, ein griechischer Dichter, d. h. der Homer ist erster und letzter. Dabei folgt man genau folgendem Stundenplane:

Litt. N. 1.

Morgens um vier Uhr wird aufgestanden, ein Besuch der Kirche vorgenommen, dann eine Stunde Betrachtung, Messe, freie Zeit, Frühstück.

Morgens.

Um 8 Uhr. Wiederholung vom vorigen Morgen. $8^1/_2$. Aufgabe. $8^3/_4$. (Montag und Sonnabend), Erklärung eines (franz.) Prosaisten (Kanzelredner), oder einer lat. Geschichte; Dienst. und Mittw. Erklärung eines lat. Dichters oder eines griech. Dichters oder Redners; Freit. Cicero, Donnerstag ein (franz.) Dichter, Sonnab. Wiederholung der Woche um 8 bis $8^1/_2$.

$9^1/_2$. Nach Schluß der Stunde tritt man zu drei oder vier zusammen, um die Worte des Lehrers zu wiederholen oder abzulesen, wer sie niedergeschrieben hat. Sonnabend eine halbe Stunde Redeübung.

Nachmittags.

Um $2^1/_2$ Uhr wie 8 Uhr Morgens. 3 Uhr desgl. wie $8^1/_2$. $3^1/_4$. (Mont. und Freit.) Erklärung eines lateinischen Dichters. Mittwoch, Erklärung des Cicero; Sonnab. Erklärung eines lat. Dichters oder eines griech. Historikers.

4. Wiederholung wie Morgens $9^1/_2$ Uhr.

Dazu sind folgende Anmerkungen gegeben:

1) Die Klassen dauern Morgens von 8 bis 10; Nachmittags von $2^1/_2$ bis $4^1/_2$ Uhr.

2) Die Juvenisten können während der ersten fünf Minuten das Gelernte vor sich wiederholen, in den folgenden 25 Minuten treten sie zur Wiederholung oder Nacherklärung des Vortages zusammen.

3) In der ersten halben Stunde darf man nicht ohne Erlaubniß des Pedells hinausgehen.

4) Der Lehrer kommt nach der ersten halben Stunde.

5) Man erhält seine Aufgaben, Morgens ein prosaischer Schriftsteller, Nachmittags ein Poet. Dienstags und Donnerstags sind die Nachmittage frei.

6) Sonnabends ist Wiederholung der Woche.

7) In den Vereinigungen nach der Klasse bespricht man die vorgekommenen Gegenstände.

8) Man hat sich überall, mit Ausnahme der Erholungszeit, nur der lateinischen Sprache zu bedienen.

9) Morgens nach der Messe bereitet man sich für die Klasse vor. Ebenso Vormittags für die zweite Klasse.

10) Man darf sich gegenseitig nichts von Ansichten über aufgegebene Arbeiten, selbst nach deren Ablieferung mittheilen. „Diese Regel ist von höchster Wichtigkeit."

11) Wo es nöthig, dürfen die Juvenisten um 11 Uhr Morgens sich Raths bei den Lehrern erholen.

12) Die zur Erneuerung der Gelübde vorgeschriebenen Verse müssen drei Tage zuvor vollendet, nachgesehen und dem Minister eingehändigt sein.

13) Alle Sonntage wird eine Stunde für neue Sprachen angewiesen; desgleichen während der kleinen Ferien, wenn es thunlich ist.

Sollen wir hierzu noch eine Erklärung geben? — Ein schwacher Untersekundaner eines deutschen Gymnasiums wird ohne Mühe herausbringen, wie viel Stunden Latein und Griechisch er in einem Jahre mehr hat, als der Jesuit in seinem gepriesenen zweijährigen Cursus. Ueber die Weise, einen Schriftsteller zu handhaben, siehe unten Abth. III über die Kollegien der Gesellschaft. Dazu bedenke man, daß der Jesuitenzögling in Pausen und Stückwerk lernt, ohne Zusammenhang, daß er mit dem Cicero und Virgil seine gesammte lateinische Sprachforschung schließt, obgleich er durch die Pflicht, Latein zu reden, wie gut oder wie schlecht, ein gemächliches Kirchenlatein sich zu eigen macht (d. h. bis zu Ende seiner gesammten Studien, denn es ist mir vorgekommen, daß denen, welche vier bis fünf Jahre so geübt waren, dennoch die Zunge nicht gelöset war); daß das Griechische fast nur namentlich aufgeführt ist, mit Schluß der beiden Jahre der Rhetorik die Uebung dieser Sprache ganz aufhört; daß man, statt einen richtigen grammatikalischen Grund zu legen, nur eine oberflächliche Geläufigkeit im Lateinischen bezweckt und zu diesem Zwecke die Zeit mit der Künstelei einiger lateinischer Verse verbringt; daß die schöne Gelegenheit, die verschiedenen lebenden Sprachen zu erlernen, weil immer von allen Nationen beisammen sind (obgleich die Nothwendigkeit solcher Uebungen für sehr hoch geachtet wird), ganz vernachlässigt ist bis auf eine Stunde für die

Woche; und zwar nicht eine Stunde für jedwede Sprache, sondern insgesammt. In sündhafter Verlodderung der kostbaren Zeit gehen zwei Jahre hin, ohne wesentlichen Gewinn in dem Fache, dessen Namen sie tragen, und doch soll der Juvenist nach Beendigung dieses Cursus die höheren, philosophischen Studien betreiben, wie Ravignan schreibt und das Institut befiehlt.

Aber es ist gewissermaßen nothwendig, daß der Zögling nicht mehr wisse, denn die Vorschriften für den Unterricht im Hebräischen (siehe unten) und über die Anwendung der griechischen Sprache behuf der Bibelerklärung, selbst die Vorschrift, die Uebersetzung der 70 Dollmetscher als eine ausgezeichnete zu rühmen, stimmen damit überein, daß man den Geist durch Entziehung jeden Fundaments auf die Stufe möglichst niedriger Selbstkraft und Forschung stellen will.

Ehe wir indeß weiter gehen, bemerken wir noch, daß die Scholasten verpflichtet sind, keine andere Bücher lesen zu wollen, nichts zu thun, zu lernen, keine andere Erklärung anzunehmen, als die ihnen von dem Studienmeister bezeichneten. Daher am Schlusse die wortgetreuen Wiederholungen des Vorgebeteten. Diese Pflichten sind auch den Philosophen und Theologen gemein, welche überdieß dieselbe Tagesordnung befolgen, die beiden täglichen Gewissensprüfungen fallen ebenfalls nie aus; sowie Betrachtungen, Rosenkranz, Lesung ascetischer Schriften (nach Maßgabe der Zeit, die ein rechtschaffener Jesuit dem Studium und Lesen zuwenden darf) Tagesordnung bleiben. Im Monate August sind Ferien, „nicht unter einem, nicht über zwei Monate", nach Vorschrift der Studienordnung, wo alle Studien aufhören. Die Zöglinge (jetzt Mönche) stehen unter der Aufsicht des geistlichen Rathers, dem Beichtiger, welcher alle Gewissensangelegenheiten zuhanden hat, des Studienministers, der die übrige Ordnung leitet und des Gehülfen dieses letztern, des Pedells, welcher einer der ältesten, bewährte-

sten Scholaren ist und folgende Regeln nach der neuen Ratio studendi hat:

1) Er hat auf die gemeine Ausführung des vom Studienmeister Angeordneten zu sehen. (Er macht die Runde, ob Jeder seine Gewissensprüfung und die Betrachtungen anstelle, erstattet Bericht, was in den Erholungen vorgefallen ist u. dgl.)

2) Er hat für die Reinigung der Klassen zu sorgen (wie er überhaupt die körperlichen Arbeiten, Fegen ꝛc. vertheilt), hat die Sitze der Scholaren zu bestimmen u. dgl.

3) Er hat die Betreffenden, welche nach Anwendung des Lehrers Arbeiten zu verrichten haben, Wiederholungen, Disputationen u. s. w., bei Zeiten in Kenntniß zu setzen.

4) Diejenigen, welche wöchentliche Disputationen zu machen haben, hat er sieben Tage vorher davon zu unterrichten. Er sorge, daß sie ihre Sätze bei Zeiten ausgearbeitet haben, trage sie zum Lehrer zur Verbesserung und endlich zum Studienmeister.

5) Er hat eine Uhr zu führen und stets die Zeichen mit der Glocke zum Anfangen und Aufhören zu geben.

6) Bei festlichen Gelegenheiten hat er für die Ausschmückung der Klassen Sorge zu tragen.

7) Wenn Jemand irgendwo fehlt oder abwesend blieb u. dgl. m., so hat er davon Anzeige zu machen.

Hieran reihen wir noch einen Auszug der Regeln für die Scholaren.

Litt. N. 2.

Regeln unserer Scholaren.

1) Der Seele Reinheit bewahren und wahre Neigung zu Studien müssen unsere Scholaren haben, nur Gottes Ruhm und der Seele

Heil darin suchend. Dahin werden auch die Studien der Gesellschaft abgezielt. In ihren Gebeten müssen sie häufig um Gnade bitten.

2) Ernstlich und beharrlich muß der Fleiß sein, ohne das religiöse Leben zu beeinträchtigen. Gegenseitige Ermunterung soll unter ihnen stattfinden.

3) Gleichgiltigkeit gegen Lieblingsfächer zeigend, sollen sie nur treiben, was der Obere befiehlt.

4) Während der Klasse seien sie aufmerksam, fleißig in der Vorbereitung; nach Anhörung der Klasse Wiederholung, in zweifelhaften Fällen Einholung der Entscheidung des Lehrers.

5) Das Wichtigste der Vorträge ist anzumerken und nachdem ordentlich auszuführen, um es in die dazu bestimmten Bücher zu schreiben, welche aufzuheben sind.

6) Sie sollen auch den öffentlichen Wettreden der von ihnen besuchten Schulen beiwohnen, wobei sie an Wissen und Benehmen gutes Beispiel geben müssen.

7) Bei den täglichen Besprechungen und Wiederholungen sollen alle anwesend sein und dem mit dem Vorsitze Beauftragten gehorchen.

8) Wo man öffentliche Schulen besucht, soll man in Anordnung hin- und zurückgehen und durch innere und äußere Bescheidenheit Erbauung gewähren.

9) Haben Auswärtige die Erlaubniß, mit Scholaren zu sprechen, so sei es bloß über Studienangelegenheiten oder zur Geistesbesserung.

10) Alle, insbesondere diejenigen, welche die Humaniora studiren (Philos. und Math.), sollen Latein reden, auswendig lernen was aufgegeben wird, und fleißige Stylübungen halten.

11) Nach höchstens zweistündigem Arbeiten, lesen oder schreiben, muß ein Zwischenraum gelassen werden; die Zeiteintheilung, welche

die Studienvorsteher geben, ist genau einzuhalten. Niemand darf die Bücher Anderer gebrauchen.

12) In den Stunden des Privatstudiums (wenn nicht die Vorschrift der Oberen Anderes befiehlt) ist das in den Klassen Gehörte nachzulesen und fleißig zu studiren und die Folgerungen zu erwägen.

13) Zu den Lehrern darf man nur in den angesetzten Stunden gehen, außerdem nicht ohne Erlaubniß ihr Zimmer betreten.

Es scheint unnöthig, nachdem gesagt worden, wie ganz gleichlautend die Tagesordnung für die Philosophie mit der angegebenen ist, eine Würdigung des Zeitgehalts dieser Studien hinzuzufügen. Drei Jahre in so schlaffem, maßlosem Betriebe, wie viel wiegen sie? Und doch hat man noch immer eine zu hohe Meinung gefaßt, wenn man nur hiernach urtheilt und nicht den Maßstab gründlicher, genau ausgedehnter Wissenschaft ganz bei Seite setzt. Auswendig lernen, wörtliches Nachbeten, darin besteht der ganze Cursus aller drei Abtheilungen.

Der philosophische Cursus ist derselbe, welcher in den oberen Gymnasialklassen stattfindet, das heißt, Erlernung eines richtig geordneten Schlusses, der empirische Theil der Psychologie und diejenigen Theile, welche man unter dem Namen Metaphysik zu begreifen gewohnt ist, in genau gemarkter Grenze, ohne Anflug philosophischen Geistes (empirische Philosophie im gewöhnlichen Sinne). Die Regeln der Studienordnung, welche wir mittheilen wollen, mögen am besten dieses erörtern. (Die Studienordnung, welche ich anführe, ist überall die neue ratio atque institutio studiorum Societatis Jesu, erlassen Rom, 1832, vom General Johannes Roothaan, welcher damit nach seinem Vorworte die Studien der Gesellschaft Jesu dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft angepaßt und die Gesellschaft zur würdigen Beherrscherin alles Wissens erhoben hat.

Außer der Philosophie wird in diesen drei Jahren noch die Mathematik und Physik getrieben, welche sehr nothwendig für die Bekehrung in China uud andern Ländern sich ergeben haben. (Ob die Physik nicht auch sonstigen Zwecken mit ihren Kräften gedient hat, selbst in neuester Zeit, will ich nicht behaupten.)

Hier die Vorschriften für die Lehrer der Philosophie.

Litt. O.

I. Allgemeine Regeln.

1) Weil die Philosophie die Gemüther für die Theologie und andere Fächer vorbereitet und zu einer genauen Erlernung und Anwendung derselben dient, so haben die Lehrer dieselbe so zu handhaben, daß sie vorzüglich zur Theologie vorbereite, gegen alle Irrthümer Neuerer schütze und zur Kenntniß Gottes anleite.

2) Die gesammte Philosophie ist in zwei oder drei Jahren nach Bestimmung des Provinzials zu beendigen.

3) Im ersten Jahre Logik, Metaphysik und Mathematik; im zweiten Physik und Moral; im dritten physische und metaphysische Erörterungen zur Ergänzung des Vorjahrs und höhere Mathematik.

4) Der Cursus darf nicht vor Anfang der Ferien beendigt werden.

5) Sie dürfen in keiner erheblichen Sache von der vorgeschriebenen Meinung abweichen; sie haben den „orthodoxen" (römischen) Glauben nach Kräften zu vertheidigen und andere Meinungen streng zurückzuweisen; überall aber den theologischen Gesichtspunkt fest zu hate.

6) Philosophen, welche ein schlechtes Verdienst um die christliche Lehre haben, sollen sie nur vorsichtig erwähnen und mittheilen, da-

mit niemand davon angetastet werde; ist Gutes daraus anzuführen, so soll es ohne Lob geschehen und wenn möglich, gezeigt werden, daß sie es anders woher entlehnt haben (si quid boni ex ipsis proferendum sit, sine laude proferat et, si fieri potest, id eos aliunde sumpsisse demonstret).

7) Hingegen von St. Thomas (d. h. dessen philosophischen Schriften) werde nur ehrenhaft gesprochen bei Gemüthern die denselben lieben, ihm folgend, wenn es nothwendig ist, oder ihn ehrerbietig und mit Würde verlassend, wenn er weniger zusagt.

8) Obgleich jede schwere Terminologie zu vermeiden ist, so sollen doch die Scholaren der scholastischen Redeweise nicht unkundig sein, welche später in der Theologie Anwendung erfährt.

9) Täglich eine halbe Stunde Wiederholung (siehe die Tagesregel oben.)

10) Monatlich eine Disputation, wobei Einer einen philosophischen Schluß zuerst gegen einen unteren, dann gegen einen gleichgeordneten Schüler vertheidigt.

11) Diejenigen, welche die Anfangsgründe der Logik erlernen, nehmen an den Disputationen keinen Theil, wie sie auch in den ersten Wochen nicht unter sich disputiren.

12) Wo nur ein Lehrer der Philosophie ist, da veranstalte derselbe nur drei- oder viermal jährlich eine Disputation.

13) Bei den Disputationen ist die dialektische oder scholastische Methode anzuwenden. Der Lehrer heische nichts von ihnen, als Beobachtung der Gesetze und gegebenen Gänge der Disputation. Also wer antwortet, wiederholt zuerst die gesammte Beweisführung, ohne etwas hinzuzufügen, dann die einzelnen Sätze derselben nochmals unter Hinzufügung von concedo, oder nego majorem, minorem consequentiam, dann streiten sie unter sich darüber, ohne daß der Lehrer

ohne ihren Willen sich über die Beweise und Gründe auslassend einmische.

14) Diese scholastische Form, so nützlich und nothwendig zur Auffindung und Bestätigung der Wahrheit, zur Widerlegung der Irrthümer, soll in klaren und bestimmten Worten angenommen werden; wenn genug aufgeführt, so lasse der Lehrer es nicht zu unnützem Weiterreden kommen.

II. Für die Logik.

15) Vor der Logik schicke der Lehrer eine Einleitung zur Philosophie voraus, worin über die Geschichte und den Nutzen der Philosophie kürzlich gehandelt wird.

16) Hinsichtlich der Ideen zeige er deutlich den Unterschied der einzelnen unter einander und schreibe die Gesetze ihrer Anwendung vor, so wie er ihre Worte und deren Entstehung, den Gebrauch und Mißbrauch erkläre.

17) Er erkläre den Begriff des Urtheils und die Verschiedenheit von dem Satze, desgleichen die Gesetze der Definition und der Eintheilung.

18) Er erkläre die Gesetze der Beweisführung und zeige die Gattungen der Beweisführungen, insonderheit der Syllogismen, und übe seine Schüler fleißig im Argumentiren.

19) Ueber Wahrheit und Falschheit stelle er leicht genügende Regeln auf; auch über Anzeichen und Kriterien der Wahrheit handle er ausführlich.

20) Er lehre Wissenschaft und Glauben, Meinung, Unwissenheit und Irrthum unterscheiden, handle von den Gattungen und Gesetzen der Erscheinungen, der allgemeinen Regeln der Kritik und Hermeneutik und sonstiges zur Erkennung der Wahrheit Nützliches.

III. Für die Metaphysik.

21) Im ersten Theile, der Ontologie, handle er über die Grundzüge der Erscheinungen, die allgemeinen Eigenthümlichkeiten und Gattungen der Dinge, die Attribute, Arten, Beziehungen u. s. w., die Substanzen, Accidenz und Kraft, Wirkung und Ursache; Raum, Ort, Dauer, Zeit; Bewegung u. s. w.

22) In der Kosmologie von dem Ursprunge der Welt, von den Körpern und ihren Elementen, von der Vollkommenheit der Welt, von der Natur und ihren Gesetzen, von übernatürlichen Wirkungen, von den Anzeichen eines wahren Wunders, doch unter Auslassung alles dessen, was zur Offenbarung und zur Physik gehört.

23) In der Psychologie vom Wesen der menschlichen Seele und ihren Fähigkeiten, also von den Empfindungen, der Einbildung, dem Gedächtnisse, von dem Wesen des Verstandes und der Vernunft, vom Begehrungs- und Abneigungsvermögen, von der Freiheit des Willens, von der Freiheit der menschlichen Seele; er erkläre den wesentlichen Unterschied zwischen Leib und Seele, die Einfachheit des Geistes und die Unsterblichkeit der Seele. Er durchgehe flüchtig die Fragen über den Sitz der Seele und ihren Verkehr mit dem Körper, die Natur und den Ursprung der Ideen, die Seele der Thiere, in Bezug auf die Ansichten berühmter Philosophen.

24) Die natürliche Religion, theologia naturalis, lehre er denjenigen insonderheit, welche der scholastischen Philosophie sich nicht hingeben, so daß sie über Gott, seine Existenz und Eigenschaften, Nothwendigkeit der Offenbarung, Wahrheit und Glaubwürdigkeit der christlichen Religion genügend unterwiesen werden, wenn er nicht vorzieht, die Fragen über die Religion in der Moral abzuhandeln.

IV. Für die Moral.

25) Hierbei soll nicht in die Theologie geschweift werden, außer vielleicht bei Gelegenheit eine kurze Bekräftigung aus der Offenbarung.

26) Der Lehrer handle vom besonderen Ziele des Menschen oder der Glückseligkeit; von der Moralität der menschlichen Handlungen, soweit dies zum Verständniß der Sittenlehre nöthig; über das natürliche Recht und dessen Eigenthümlichkeiten, über die Pflichten des Menschen im Allgemeinen und Besondern gegen Gott, Nächsten und sich selbst.

27) Gegen das Ende des Cursus handle er vom Völkerrechte.

28) Alle vierzehn Tage Wiederholungen aus der Sittenlehre, für die monatlichen Disputationen Sätze aus der Moralphilosophie.

29) Der gesammte Cursus ist in einem Jahre zu beendigen.

V. Für die Physik.

30) Der Lehrer hat zu handeln von den Körpern, der Dynamik, Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik, Aerostatik, Pneumatik und dergleichen; von den Anfangsgründen der Astronomie, vom Lichte, von der Wärme, der Elektricität, dem Magnetismus, und den Meteoren, wenn es ihm gutdünkt.

31) Wo nur ein Lehrer der Physik, ist die Chemie nur kurz zu erklären.

32) Das zu beobachtende Verfahren ist Aufstellung von Sätzen und Folgerung.

33) Die Beweise sind mathematisch zu führen, ohne dabei zu weit zu gehen.

34) Er zeige die verschiedenen Lehren, Systeme und Annahmen so, daß ihre Zuverlässigkeit daraus kund werde.

35) Er hat sich mit den neuen Entdeckungen bekannt zu machen, um fortzuschreiten, da diese Wissenschaften so großen Vermehrungen unterliegen.

36) Er stelle angemessene Wiederholungen und Disputationen an.

37) Nach Bedünken der Oberen darf er die Anfangsgründe der Naturgeschichte vortragen.

38) Ebenso, wenn die Unsern Mechanik, Astronomie, Chemie u. dgl. in besondern Schulen lehren müssen, befolgen sie die Winke des Oberen und die Sitten der Schule.

39) Schließlich ist Alles so zu behandeln (religiose), daß die unsichtbaren Kräfte Gottes damit gezeigt werden; er suche Glaubenswahrheiten bei Gelegenheit durch die Physik zu beweisen, ohne aber in Theologie, Metaphysik und heilige Schrift zu greifen.

VI. Für die Mathematik.

40) Im ersten Jahre ist zu lehren, was für die Physik nothwendig ist.

41) Also die Algebra, Geometrie und ebene Trigonometrie, auch die sphärische, so weit es thunlich, und die Kreisschnitte.

42) Im zweiten und dritten Jahre die analytische Geometrie, die Indifferential- und Integral-Rechnung.

43) Alle vierzehn Tage eine Wiederholung.

44) Da hier Disputationen nicht zulässig sind, so hat er statt dessen Erklärung und Beweisführung einer Frage machen zu lassen.

Obgleich diese Vorschriften für die Lehrer eines Collegiums, nicht aber für die Scholastik insonderheit gegeben sind, und der mathematische und physische Cursus der Scholasten eine große Beschränkung erleidet, *) auch bei den wenigen Collegien, welche die Gesellschaft außer Italien besitzt, nicht überall diese Studien geübt werden können, so müssen wir doch mit Anerkennung erwähnen, daß wer Lust und Anlage zu diesen Wissenschaften hat, Gelegenheit findet, sich darin fortzubilden, und dies um so mehr, als er selbst als Lehrender vom unteren Grade anfangend einen festen Grund für seine eigene Kenntniß erlangen kann. Was jedoch dem wirklichen freien und nutzreichen Betriebe selbst dieser letztgenannten Wissenschaften entgegensteht, ist derselbe Fehler, welcher alle übrigen Theile der Wissenschaft und des Studiums in eine gewisse Versteinerung bannt, der nämlich, daß der Unterricht in lateinischer Sprache gehalten werden muß. Allerdings ist es für die philosophische Richtung der Gesellschaft sehr zuträglich, da die meisten Zöglinge eine heilige Scheu vor der lateinisch gekleideten Mutter Philosophie und Theologie haben und sie gern in der eisigen Umstarrung lassen, wenn nicht etwa in einem oder dem andern Kopfe ein so glühender Geist steckt, daß er den Frost schmilzt und mit ihm seine Stellung in der Gesellschaft. Der Gang der Philosophie ist, wie in den Regeln selbst ausgesprochen; es wird satzweise verfahren, jeder Satz einzeln bewiesen oder zurückgeschlagen; ein ganzes aber und vereintes Gebäude sorgfältig vermieden. So bleibt die Philosophie ein dürres unfruchtbares Feld von Steinen, die zu keinem Zwecke gut sind und es wird nichts gewonnen, als die Kunst, formenrecht an ei-

---

*) Die meistens sehr große Unwissenheit des angehenden Philosophen, selbst für gewöhnliches Rechnen, macht nothwendig, daß der Kursus bei einfachem Zahlenrechnen beginnt; wie weit man bei der Studienweise der Gesellschaft darin kommen mag, erwäge Jeder selbst.

nem Satze umher zu klauben. Drum existirt denn auch von einer höhern Philosophie, von dem vermittelnden und verbindenden Geiste keine Ahnung — im Gegentheile, alles derartige ist blinder Rationalismus, Skepticismus, Pantheismus u. dgl. für den Jesuiten. Philosophen von Fach werden mit großem Vergnügen das zu Freiburg in der Schweiz erschienene Werk des Jesuiten Rothenflur lesen, wo insonderheit die kräftige Widerlegung der sämmtlichen deutschen Systeme in wenigen aber formengerechten Beweisen gegen einzelne herausgerissene Sätze, deren Terminologie der Verfasser nicht einmal gekannt hat, vorgenommen wird. (Hegel ist z. B. in etwa sechszehn Zeilen abgefertigt.) Nach Lesung des modernen Theils der Geschichte der Philosophie konnte ich mich des Gedankens nicht erwehren, daß der Reverendus Pater Societatis Jesu nicht eins von allen den mit so großer Sicherheit verdammten Büchern gelesen habe.*)

*) Von großem Interesse ist es mir gewesen, gegen einen Professor der Philosophie viele verdammte Sätze des adoptirten, unter Garantie der Gesellschaft erschienenen Buches nach ihrem eigenthümlichen, wirklichen Sinne aus dem Systeme zu erklären und mir die Uebersetzung seiner Terminologie in erklärende Begriffe auszubitten, wo sich denn zu meiner besten Ergötzung herausstellte, daß die Lehre des Jesuiten dieselbe, nur häufig etwas sinnlicher war. Ich erinnere überhaupt hier noch an den Prozeß, den der Mesmerismus in Rom erfahren. Die beiden Berichte, nach welchen Rom geurtheilt hat, waren der eine von dem ehrsamen Lyoner Klerus, der andere von dem Herrn Fontana, Zögling des deutschen Kollegiums der Jesuiten in Rom, dem in Bern durch die Frage über die gemischten Ehen übel Berufenen, veranlaßt und absichtlich auf eine Verdammung des Magnetismus in der Heilkunde berechnet. Rom, das unfehlbare, gab diesmal eine diplomatische Antwort, wenn die Sachen sich nach Bericht verhalten, so sind sie ein Werk des Teufels. Ein katholischer Geistlicher, selbst gewesener Novize der Gesellschaft und später wieder eingetreten, welcher vorhin Medecin studirt und sich seit langen Jahren bloß dieser Frage gewidmet hatte, schrieb ein bekanntes Werk in französischer Sprache hierüber und sendete einen Bericht nach Rom, um das ausgesprochene Urtheil zurückzunehmen; allein ohne Erfolg. Und in derselben Diöcese, in welcher derselbe Fontana gegen den Gebrauch des Magnetismus eiferte, wurde ein

Um die Summe des philosophischen Studiums in der Gesellschaft zusammen zu fassen, so ist dasselbe weiter nichts, als eine Vorbereitung für die Theologie, damit man geläufig in den Formen sei und wohl, schulgerecht, einzelne Sätze handhaben könne. Darf es befremden, wenn den disputirenden Jesuiten, welche einen das Gesammt prüfenden Geist nicht aufkommen ließen, in kleinlicher Anklammerung an eine Formel die größere Gewandtheit zeigten, da sie täglich in diesen Formen sich umherbewegten, so daß die Formel ihnen Gehalt und Wesen wurde.

Es mag dieses genügen, um zu einem andern Gegenstande, der Theologie, überzugehen. Wir haben schon erwähnt, daß die Theologen denselben Stundenplan, welcher oben mitgetheilt ist, befolgen, mit der einzigen Veränderung, daß nach beendigter Stunde des Vortrags der Lehrer noch eine Viertelstunde in der Klasse bleibt, um denjenigen, welche etwas nicht deutlich begriffen oder verstanden haben, Antwort zu geben. Da Lebensweise und alles Uebrige unverändert bleiben, so wollen wir, um nicht unnöthig den Stoff dieser Blätter zu vermehren, gleich zur Mittheilung der Regeln für die Lehrer der Theologie nach der erwähnten Studienregel mittheilen.

Von den allgemeinen Regeln für die Lehrer der höheren Unterrichtsgegenstände insgemein heben wir nur folgende besondere, nicht schon gegebene Punkte hervor:

1) Die gesammten Studien haben religiösen Zweck.

2) Vor Beginn der Klassen Gebet.

3) Die Lehrer haben die Schüler zur Frömmigkeit anzuhalten und aufzumuntern.

---

magnetisirender Bauer mit einem bischöflichen Frei- und Bestätigungsbriefe bedacht!!!

4) Sie stehen in sämmtlichen Vorträgen unter dem Studienmeister, dem sie ihre Lehren zuvor zur Genehmigung einzureichen haben.

5) Wo zweierlei Meinungen zulässig sind, soll dem etwaigen früheren Lehrer in seiner Meinung nicht zu nahe getreten werden.

6) Selbst wo für Glauben und Frömmigkeit keine Gefahr vorhanden, sind alle Neuerungen und Aufstellungen anderer Ansichten untersagt.

7) Unnütze, fremde und falsche Meinungen sind nicht aufzuführen oder wenigstens ist bei ihrer Widerlegung nicht zu verweilen.

8) Anziehungen von Kirchenvätern, heil. Schrift u. dgl. sollen wörtlich geschehen.

9) Es ist wo möglich nichts zu dictiren; wo es unumgänglich nothwendig, geschehe es in fortlaufender Rede, nicht in wörtlichen Absätzen.

10) Die Schüler sind auf Schriftsteller, welche einen Gegenstand ausführlich behandeln, zu verweisen.

Die übrigen Regeln umfassen die Vorschriften über Wiederholungen, Disputationen u. dgl. wie sie schon in dem Mitgetheilten enthalten sind.

Litt. P.

I. Regeln für den Lehrer der heiligen Schrift.

1) Er hat die heilige Schrift nach dem leiblichen, wörtlichen Sinne zu erklären.

2) Er hat die von der Kirche angenommene Uebersetzung zu vertheidigen.

3) Zu diesem Ende hat er die eigentlichen Redeweisen der heil.

Schrift beizubehalten und eine jede Redeweise mit einer andern ähnlichen zu bekräftigen.

4) Aus dem Hebräischen und Griechischen ziehe er, wenn es nöthig ist, nur kurz an, und nur dann, wenn eine Verschiedenheit der Auslegung es erfordert oder es zur deutlicheren Darlegung des Textes dient.

5) Andere Uebersetzungen sind, wenn sie nicht ausgezeichnet und anerkannt sind, zurückzuweisen, die Vorzüge der Vulgata aber hervorzuheben und die 70 Dollmetscher stets mit Ruhm zu erwähnen.

6) Die wörtlichen Erklärungen der Päpste und Concile sind überall zu vertheidigen.

7) Die Aussprüche der Kirchenväter sind aufrecht zu erhalten und anzunehmen.

8) Wenn die meisten Kirchenväter behaupten daß ein Glaubensdogma aus der heil. Schrift zu beweisen sei, so läugne er es nicht.

9) Wenn sich in den hebräischen Rabbinen etwas findet, was weder für die lateinische Vulgata noch für die katholischen Dogmen mit Nutzen angezogen werden kann; das trage er so vor, daß er denselben daraus kein Gewicht zuerkenne, damit Niemand zu ihnen geleitet werde; insonderheit ist dies für diejenigen zu befolgen, welche nach Christus geschrieben haben.*)

10) Mit den übrigen Angelegenheiten der Rabbiner und ihren

---

*) Si quid sit in hebraeorum rabbinis, quod vel pro latina editione vulgata, vel pro catholicis dogmatibus utiliter possit afferri, id ita afferrat, ut illis propterea non conciliet auctoritatem, ne ad eos aliqui afficiantur, praesertim si fuerint ex iis, qui post Christi Domini tempora scripserunt. Man beachte auch den folgenden Punkt, Nr. 13 unten, und Nr. 6 der Regeln des Lehrers der Philosophie.

Irrthümern (d. h. von der römischen abweichende Lehren) befasse er sich nicht; dasselbe gilt auch von christlichen Erklärern, welche dem Verstande einen minder oder mehr erheblichen Einfluß gestatteten.

11) Ebenso soll er auf die Interpunktation sich nicht verlassen, sondern den Erklärern der Gesellschaft, den 70 Dollmetschern und andern alten Auslegern folgen.

12) Zu Anfang des Studiums hat er die Regeln für die Erklärung der heil. Schrift kurz vorauszuschicken, so wie er sich insgemein der möglichsten Kürze zu bestreben hat, um rasch weiter zu kommen.

13) Die besondern Fragen der heiligen Schrift hat er nicht nach scholastischer Form abzuhandeln.

14) Bei der Zeitrechnung und der alten Geographie hat er sich nicht aufzuhalteu, wenn es nicht die vorliegende Stelle erheischt.

15) Gleichnisse und Nutzanwendungen, wenn sie nicht zu bekannt sind und aus dem wörtlichen Sinne hervorgegangen, erkläre er, mit Andeutung der für Predigten nützlichen Punkte.

16) Wenn er auf eine Stelle geräth, welche zwischen uns und den Ketzern bestritten oder von den theologischen Schriftstellern nach zweien Seiten hin gedeutet wird, so erwähne er nur die Wichtigkeit dieser Erklärung der Stelle, insbesondere wo es sich gegen Ketzer handelt; alles Uebrige übergehe er.

17) Ein um das andre Jahr ist das alte und neue Testament zu nehmen.

18) Ein in einem Jahre angefangenes Buch ist nicht ohne Noth ins nächste zu übertragen.

19) Es sind Wiederholungen anzustellen.

20) Desgleichen zuweilen öffentliche Erklärungen Einzelner, jedoch so, daß sie nur nach dem wörtlichen Sinne unter Anziehung glei-

cher Stellen, aus den Eigenthümlichkeiten der Sprache und den Erklärungen der Kirchenväter kommentiren.

Litt. Q.

II. Regeln für den Lehrer der hebräischen Sprache.

1) Er hat die Worte der heil. Schrift treu zu erklären.

2) Die Uebersetzung der Vulgata zu vertheidigen.

3) Er hat zu Anfang des Jahres die ersten Anfänge der Grammatik vorzutragen und dann zur Erklärung eines leichteren Buches der Schrift überzugehen.

4) Bei der Erklärung der Schrift hat er sich nicht so sehr um den Sinn zu kümmern, als um die Bedeutung und den Charakter der Worte.

5) Die Unannehmlichkeit und Schwierigkeit, welche Vielen das Studium dieser Sprache verursacht, sind zu erleichtern.

6) Er mag zur Erleichterung des Studiums des Hebräischen Hülfsmittel anderer morgenländischer Sprachen anwenden.

Litt. R.

III. Regeln für den Lehrer der Theologie.

1) Sein Ziel ist, Geläufigkeit im Disputiren mit dem alleinigen Glauben und Frömmigkeit zu vereinigen.

2) Alle Mitglieder der Gesellschaft sollen durchaus in der scholastischen Theologie St. Thomas folgen und ihn als besondere Autorität annehmen. Drum haben die Lehrer auf alle Weise die Zuhörer für denselben einzunehmen. Doch ist damit nicht gesagt, daß man nicht in einzelnen Sachen von ihm abweichen dürfe; die Theologen

insgemein sollen nicht mehr als die Thomisten selbst durch diese Lehre gebunden sein.

3) Ueber die Empfängniß Mariä ist die zeitweilige Lehre der Kirche zu befolgen. In rein philosophischen Punkten die Meinung berühmter Lehrer.

4) Wo St. Thomas zweifelhaft sich ausgesprochen, oder in Sachen worüber er nicht geschrieben, wo die Kirchenlehren in zwei Meinungen sich theilen, darf man eine Meinung befolgen unter Beobachtung der fünften der allgemeinen Regeln für die Lehrer.

5) Wo Lehren, sei es welchen Verfassers immer, die Katholiken der Gegend verletzen könnten, sind sie auszulassen.

6) Der Cursus der Theologie ist in vier Jahren zu machen. Im ersten von Religion und Kirche mit Besprechung der Concilien und des Papstes, im zweiten vom einigen und dreieinigen Gott, seiner Allwissenheit und der Vorherbestimmung; im dritten vom Schöpfer Gott, den Engeln, der Menschenschöpfung und Fall und von der Menschwerdung Christi, im vierten vom Abendmahl, von den Strafen, Abläßen und der letzten Oelung.

7) Ein andrer Lehrer handele im ersten Jahre von den menschlichen Handlungen, von Tugend und Laster insgemein; im zweiten von den theologischen Tugenden, insonderheit von Recht, Gerechtigkeit und den religiösen Tugenden; im dritten von der Gnade, von den Sakramenten insgemein und insonderheit von Taufe und Firmung; im vierten von der Priesterweihe, der Ehe und den vier letzten Dingen.

8) Dieser Cursus ist genau einzuhalten.

9) Des besseren Fortschrittes wegen ist Einiges zu übergehen, vorzüglich folgende vier Punkte:

Die besonderen Erklärungen der heil. Schrift, welche dem Erklärer überlassen werden. — Der zweite Punkt findet bei den Con-

troversen gegen die Ketzer statt, wo lieber scholastisch als historisch zu verfahren und wenn nicht die Gegenden eine besondere Behandlung einzelner Fragen, mit zwei oder drei festen Grundlagen abzuthun ist, desgleichen sind die Beschuldigungen seitens der Ketzer ebenso zu behandeln unter Verweisung auf einen Autor, der dies genügend bearbeitet hat. — Der dritte Punkt betrifft die philosophischen Angelegenheiten, die nur nachzuweisen sind. — Zum vierten ist in der Casuistik nur allgemein zu verfahren, die Besonderheiten sind zu übergehen.

10) Dieselbe Frage ist nicht an mehreren Orten zu behandeln, sondern Hinweisung.

11) Wenn St. Thomas selbst dem Hauptinhalte nach durchgenommen wird, so ist das von ihm nicht behandelte jetzt besonders Nothwendige einzufügen. Bei den Lehren der Kirchenväter ist jedesmal zu bemerken, St. Thomas spricht sich verneinend oder bejahend aus.

12) Nur Gegenstände, die von St. Thomas nicht behandelt sind, dürfen über diesen hinaus ausführlicher vorgenommen werden.

13) Die Ansichten des St. Thomas sind entweder gegen die der übrigen Kirchenlehrer zu vertheidigen oder die Frage ist auszulassen.

14) Monatliche Disputationen.*)

*) Zu dieser Regel fügen wir die kurze Bemerkung hinzu, daß in der Theologie der Gesellschaft die Kirche der Bibel Autorität gibt, nicht aber die Bibel als Grundlage gilt, neben welcher eine Kirche existirt; ohne die sie autorisirende Kirche habe die Bibel keine Giltigkeit, und diese sei stets nur nach Erklärung der Kirche annehmbar. — Alles was Koncilien oder Konkordate an der römischen Kirche, wie sie des Papstes Unfehlbarkeit will, geändert, wie z. B. die gallikanische Kirche, die Beschlüsse von Constanz und Basel, muß ausgerottet werden rc.

Litt. S.

IV. Regeln für den Lehrer der Kirchengeschichte.

1) Seine Aufgabe: das Studium der Theologie zu erleichtern und die Dogmen und Canones fester einzuprägen.

2) Die Chronologie und Geographie darf zu Hülfe genommen werden.

3) Aus jedem Jahrhundert ist das Nothwendigere und Aufstoßendere zu behandeln. Bei sehr erheblichen Angelegenheiten sind desfallsige Schriftsteller zum Nachschlagen anzugeben.

4) Er zeige das Alter der Rechte der Kirche und ihres Oberhauptes und zeige daß es eitel Lüge sei, was von Neueren über die Neuheit (das mindere Alter) dieser Rechte geschrieben worden.

5) Er bediene sich nur lauterer Quelle, die er wörtlich anführe, und lehre, daß sie von Neuerern oft verfälscht seien.

6) Er darf zur Prüfung der Angelegenheiten freie Forschung anwenden, aber innerhalb der Grenzen der Bescheidung und Billigkeit.

7) Fragen, welche Dogmen und Canones betreffen, überlasse er zur Behandlung den desfallsigen Lehrern; er durchlaufe sie nur historisch.

8) Er zeige, weßhalb die Kirche im Laufe der Zeiten Einiges standhaft beibehalten, Anderes verändert habe.

9) Besondere Kirchen, National- und Provincial-Concilien sind nur nach Nothbedarf zu lernen und nach Erfordernissen der Gegenden, wo gelehrt wird.

10) Der Cursus ist innerhalb zweier Jahre abzumachen, sicher aber nicht über vier Jahre auszudehnen.

11) Alle 14 Tage Wiederholung, alle Monat Lesungen.

---

*) Es scheint nothwendig, hier nochmals die Bemerkung zu wiederholen, daß diese verschiedenen Lehrer sich in die täglichen zwei Stunden passen, also in die Tage vertheilen müssen und daß, wenn es heißt, im ersten, zweiten Jahre rc.,

Litt. T.

V. Regeln für den Lehrer des kanonischen Rechts.

1) Seine Aufgabe ist, die Kirchenrechte nach Vorschrift zu erklären und ihre Gerechtigkeit und Begründung zu vertheidigen.

2) Er mache seinen Cursus in zwei Jahren, so daß er im ersten 1. 2. und 5. im zweiten 3. und 4. Buch der Decrete erkläre und gleicher Weise in einem Jahre von den Personen, Gerichten und Strafen, im andern von Sachen handele.

3) Dogmatische und völkerrechtliche Fragen, daher nach Nothbedarf berühren.

4) Die Fragen sind gemeinlich nicht in scholastischer Form zu behandeln; den Zuhörern sind Fälle zur Lösung zu stellen.

5) Wöchentliche Wiederholung, monatliche Disputation.

Litt. U.

VI. Regeln für den Lehrer der theologischen Moral.

1) Seine Aufgabe ist, erfahrene Pfarrer und Priester zu bilden.

2) Im ersten Jahre handele er von den menschlichen Handlungen, vom Gewissen, Gesetze, von den Sünden, den zehn Geboten mit Ausnahme des siebenten; im zweiten Jahre vom siebenten Gebote, wobei er von Verpflichtungen, den Sakramenten, den Sittenprüfungen, den menschlichen Zuständen und Pflichten zu sprechen hat.

3) Theologische Fragen hat er nur zu berühren, um in der Theologie nicht vorkommende Erklärungen zu geben.

4) Die Fragen sind scholastisch zu behandeln; doch gebe er nicht mehr als zwei oder drei Gründe und nur bei Hauptvorschriften füge er etwa drei Beispiele bei.

---

dies so zu verstehen ist, daß dieser Zweig nicht etwa ein ganzes Jahr einnehme, sondern im Laufe desselben neben dem andern Angeordneten genommen werde.

5) Bei wahrscheinlichen Fällen gebe er auch die andere Meinung, wenn sie von guten Lehrern unterstützt ist.

6) Wöchentlich, Sonntags, eine Disputation.

7) Denen die dem vierjährigen Cursus der Theologie nicht folgen, gebe er doch eine genügende Kenntniß der Dogmen.

8) Ueber das Verfahren bei Gewissensfällen, Frageweise, Mittel, Bußen u. dergleichen werden an gewissen Tagen Versuche angestellt.

9) Die etwaigen Schriftsteller über die vorgelegten Fälle sind zu befragen.

10) Ueber den Gang dieser Verhandlungen und etwaige Aufschiebung eines außerordentlichen Falles zum nächsten Male.

(Anmerkung.) Die Priester der Gesellschaft haben sich ebenfalls alle acht Tage zu einer angezeigten Zeit zu versammeln, um die vorgekommenen wichtigern Fälle der Beichten zu besprechen, um die von ihnen vorgeschriebenen Mittel ꝛc. anzugeben. Es versteht sich, daß dieses ohne Personenbezeichnung geschieht.

Es mag aus diesen Auszügen hinlänglich klar geworden sein, wie der Studiengang der Gesellschaft ist. Besondere Verwaltungsregeln befinden sich noch in der nächsten Abtheilung unter den Vorschriften für den Provinzial angegeben, welche nicht ohne bedeutendes Interesse über die wissenschaftliche Haltung der Gesellschaft sind.

Nach Beendigung der Studien wird das dritte Prüfungsjahr angetreten; d. h. der zum Priesterstande Bestimmte verbringt noch einmal ein Jahr in den geistlichen Uebungen und der Lebensweise der Novizen, nur daß manche besondere Unannehmlichkeiten davon gehoben werden und er in einem besondern Hause gehalten wird. In diesem Jahre nun hat er sich auch mit dem Institut der Gesellschaft be-

kannt zu machen; jetzt endlich kommt eine formelle Darstellung wenigstens in seine Hände. Er lies't statt der Auszüge die Konstitutionen selbst, die Beschlüsse der Generalversammlungen u. s. w. — mit einem Worte: das jedem Laien zugänglich gewordene Buch, von dem die Konstitutionen zu verlangen scheinen, daß man damit möglichst vor dem Eintritte bekannt gemacht werde, kommt ihm jetzt, im längsten Falle vielleicht nach vierzehn- bis sechszehnjährigem Aufenthalte in der Gesellschaft, zur Kenntnißnahme vor. Jetzt hat er sich damit bekannt zu machen, gleichsam damit er begreife, daß er aus dem Dienststande nun in den Herrenstand des Ordens übergehe, und sich durch solchen Uebergang auf noch größere Offenbarungen gefaßt mache, die den Professen erwarten.

Nach verlaufenem Jahre empfängt er die Priesterweihen und wird an irgend eine Thätigkeit gewiesen, ohne zu wissen, wie seine dereinstige Stellung in der Gesellschaft sein werde; denn wann und wozu er berufen werden soll, das ist Willkür des Generals. Indessen läßt sich nach den Grundsätzen des Ordens mit ziemlicher Gewißheit erkennen, daß diejenigen jungen Priester (d. h. alle sind über drei und dreißig Jahre alt; ich will damit das Alter der Weihen bezeichnen), welche zu Lehrern der Philosophie oder Theologie bestimmt werden, für die Ablegung der feierlichen Gelübde oder den Profeß auserlesen sind. Die übrigen werden zu Geschäftsführern verschiedener Art in den Häusern, Collegien u. s. w., zu Missionen gewöhnlicher Art und ähnlichen Beschäftigungen angewiesen, während die Geheimnisse und geheimen Aufträge nur im Kreise der Professen bleiben.

Ueber das nähere Verhältniß der Mitglieder unter einander und den Gang des Instituts wollen wir in der nächsten Abtheilung Auskunft geben.

Zweite Abtheilung.

Der innere Bau und Geschäftsgang der Gesellschaft.

Der Gliederbau der Gesellschaft ist ein nicht so sehr künstlicher als vielmehr mit ungemeiner Gleichmäßigkeit und Unverbrüchlichkeit aus dem einfachen Grundgedanken, welcher das gesammte Wesen des Instituts schuf und es bildet, abgeleiteter. Dieser Grundgedanke ist unbeschränktes Vorherrschen der Autorität und er spricht sich bis zum letzten Gliede hinunter überall deutlich aus. Zwar rühmen die Jesuiten, ihr Institut, welches sie als die Nachbildung Christi im Großen ansehen, hege in seiner Verfassung das wahre Ideal allgemeiner Freiheit, es sei auf die vollkommenste Gleichberechtigung Aller gebauet und jeder Rang darin sei nur als ein vorübergehender zu betrachten, der stets wieder zurückgenommen werden könne, ohne dem Belehnten damit zu nahe zu treten. Allein es ist wohl nur eine Täuschung oder aus dem natürlichen Hange der Menschheit, seine Sache als die beste zu betrachten, hervorgegangen. Freiheit ist auf den Willen gebauet, die Willenlosigkeit hebt sie auf, Gleichberechtigung besteht in der Anerkennung des Einzelnen, nicht in dessen Macht- und Rechtlosigkeit. Freiheit fußt sich auf Vertrauen und anerkannte Menschenwürde, sie hört auf, wo die Gegenseitigkeit nur eine scheinbare und obendrein auf Mißtrauen gegründete ist. Wo das Wort stets Gebot ist, da gibt es

nur stummen Gehorsam — willenlos ist nur der Leibeigene. Ein einziger geltender Wille ist Despotismus. Umsonst sagt man, es sei freier Verzicht der Einzelnen — ich kann es nicht glauben, nicht sagen; es ist bei dem Tausendsten vielleicht die ungeheure Größe zu einem solchen Verzicht vorhanden, gegen die Uebrigen, Erzogenen, Aufgebildeten, spricht die Erziehung, spricht die Thätigkeit selbst. Ein gewisses Erlerntes kann man zu leicht bei Allen finden, eine mühsam angewöhnte, ängstlich beobachtete Form. Und selbst jene Männer, deren Namen der Stolz der Gesellschaft sind, waren nicht gewaltige, selbstkräftige Geister, es waren emsige, suchende Bienen, welche mit fleißiger Mühe in den Erzgruben der Philologie scharrten oder mit dem Talente der Rede eine angelernte Meinung übertünchten. Und wo ein Genie sich zeigte — es durfte nicht auftauchen, weil jedes Wort mit Mißtrauen von zahlreichen Wächtern umringt war. Balde's höchste Gabe ist eintönig und fast dürr geworden gegen den Geist, den sie verräth. — Ja, das läßt sich nicht verkennen, Mißtrauen ist die Behüterin des Ordens, dessen Charakter unbedingte Alleinherrschaft in Form, Verwaltung, Lehre, Wirken, Thun, Reden und Denken ist.

Indessen selbst jene gepriesene Gleichheit unter den Mitgliedern besteht nicht. Was man dafür nimmt, ist nichts als die gewöhnliche Höflichkeit der Welt. — Der ankommende Priester oder Bruder umarmt Alle, so auch der scheidende. Dann tritt jeder in seine engsten Schranken zurück. Die Gemeinschaft der gleichen Stufen sind nothwendig bedingt durch das gemeinsame Leben — auch hier steht jeder genau abgemarkt von dem Andern. Sogar auf die gemeinsame Tafel erstreckt sich dieser Unterschied in Theilung der Tische.

So dürfen Laienbrüder nicht mit Novizen, Novizen nicht mit den Scholasten, Scholasten nicht mit den Theologen, Theologen nicht

mit den Priestern verkehren. Eben so muß auf das Gewissenhafteste der Rang beobachtet werden, den Jemand einnimmt.

In diesen Unterschieden zeigt sich der militärisch despotische Geist des Stifters genau, wie sich sein tief politischer Blick in der Organisation selbst kund gibt. Den Zauber des Ranges hat er trotz des Verbots der Begehrung mit einem schmeichelnden Gefühle ausgestattet und den Untergeordneten durch Schein der Gleichmäßigkeit, als in Tisch, Kleidung und Buße, bei seiner Stellung wohl zu beruhigen gewußt, wie er daneben die steten Ausübungen des Gehorsams, dieses täglich unzählige Male wiederschallenden Losungswortes, zu stets sich erneuernden Stützen des Gebäudes angewendet hat.

Die Gesellschaft wird gebildet aus den in der dritten Abtheilung aufgeführten, schon durch das Examen generale näher unterschiedenen Mitgliedern. Die hervorspringenden Klassen: Priester, Scholasten (und Novizen) und Laienbrüder sind nicht als Grundlage der Ordnung anzunehmen, es sind dies vielmehr nur drei Kasten in Bezug auf den Verkehr untereinander, deren dritte, die der Laienbrüder, den Charakter einer dienenden Klasse stets beibehält, während aus der zweiten der Uebergang zur ersten durch die Priesterweihe und das dritte Prüfungsjahr geschieht.

Die wahre politische Ordnung der Gesellschaft ist eine andere. Abgesehen von dem General, dessen lebenslängliche und monarchische Stellung die einzige derartige ist, dessen Wille über alle übrigen Mitglieder verfügt, seien sie Provinziale oder die geringsten Laienbrüder, so zerfällt die Gesellschaft zuerst in die Klasse der Professen, das heißt derjenigen Priester, welche vermöge „vorzüglicher Kenntniß in der Theologie und höchster Erbaulichkeit des Wandels" zur Ablegung der letzten feierlichen Gelübde, des unbedingten Gehorsams gegen den Papst, Verpflichtung, keine Stelle oder Würde übernehmen zu wollen und

engster Auffassung des Gelübdes der Armuth, durch den Willen des Generals berufen werden.

Die Zahl dieser Auserlesenen ist klein, man kann sie den Kern und die Wissenden des Ordens nennen. Sie sind es, welche das vollste Vertrauen genießen ohne der Ueberwachung ledig zu sein, sie sind die Stimmberechtigten der Gesellschaft. Aus ihnen werden die Beamten der Gesellschaft gewählt *), sie wählen insgesammt den General, ihnen ist er in der General-Versammlung Rechenschaft schuldig. Das Rangverhältniß unter ihnen zerfällt gleichfalls in viele Abstufungen.

Oberster Beamter, der General.

Die Provinziale, diesem nachgestellt, dann

die Superioren der Profeßhäuser, welchen

die Consultoren und Admonitoren nebst dem Generalverweser folgen;

die Rektoren,

die Novizenmeister,

die Räthe und Consultoren,

die Minister und sonstigen Gehülfen, als Procurator ꝛc.,

die Professen ohne Amt oder als Lehrer der Theologie, Philosophie ꝛc.

Alle diese stehen, als die herrschende Klasse über der zweiten Abtheilung, der Priester schlichtweg, welche nicht zum Professe berufen oder durch Ertheilung zeitlicher Aemter davon zurückgewiesen sind.

---

*) Es kommt wohl vor, daß ein Nicht-Profeß zur Verwesung eines oberen Amtes bestellt wird, wenn die Professen minder Befähigung zur Verwaltung haben oder sonst mehr beschäftigt sind; dann aber wird in der Regel nur ein solcher bestellt, dessen Profeß nicht mehr fern ist. Aemter dagegen, die keine so große innere Wichtigkeit haben, werden, um die Professen zu schonen, gern Nicht-Professen gegeben.

Im gewöhnlichen Umgange der Erholungsstunden vermischen sich diese Alle in Eins; dagegen nicht so mit der dritten Abtheilung, der Scholasten, welche in Theologen, Philosophen und Rhetoren zerfallen, alle streng, selbst durch verschiedene Häuser, von einander geschieden. Jede dieser beiden Unterabtheilungen steht für sich da, ohne andern Verkehr, ohne andere Mittheilung. Sogar werden aus ihnen diejenigen, welche ihre Studien schon früher beendigt hatten oder aus sonstigen Gründen mit einer Hülfslehrerstelle an einem Kollegium der Gesellschaft bekleidet sind, getrennt, selbst für die Zeit der Erholung.

Mehr noch tritt diese Sonderung bei der vierten Klasse hervor, den Novizen, welche stets in einem besondern Hause oder gut getrennt von den Uebrigen gehalten werden müssen. Diejenigen in der Prüfung Befangenen, welche nur Laienbrüder werden, sind wiederum getrennt in ihrem gesammten Umgange von den Novizen, und stehen im Range der fünften Klasse, der Coadjutoren oder Laienbrüder, welche die Gelübde ausgesprochen haben, nach.

Der Gehorsam steigt durch diese verschiedenen Stufen immer zum Generale zurück, da ein jeder in des Generals Namen, sei es mittelbar oder unmittelbar, befiehlt, dieser aber, mithin jeder Stellvertreter desselben gleichfalls, als der befehlende Heiland, als Gott selbst zu betrachten ist. Der General ist als Mittelpunkt der gesammten Bewegung und des gesammten Willens der Gesellschaft zu betrachten.

Jeder Obere einer Provinz, wie auch jeder Obere eines Hauses, ist der unumschränkte Herr seines Kreises. Ihm allein gebührt eine höchste Ehrfurcht und seine Anordnungen, seine Worte sind Aussprüche Gottes, welchen unbedingter Gehorsam, unbedingter Glaube gegeben werden muß.

Das Gesetzbuch der Gesellschaft ist die herabsteigende Autorität. Das Institut und was sonst an Beschlüssen und Verordnungen der

General-Versammlungen oder des Generals besteht, ist nur für die allgemeine Richtung gegeben. In Gewohnheiten und besonderen Verfügungen waltet herrschende Kraft.

An die Spitze der Gesellschaft ist mittelbar der Papst zu setzen. Wie die Gesellschaft den Zweck hat, den Papst und die Hierarchie zu unterstützen und zu vertheidigen, so hat dieser die unumschränkte Gewalt über dieselbe, jedoch nur vermittels des Oberhaupts ihrer Mitglieder. Für die Gesellschaft ist alleiniges Streben, das unfehlbare Wort des Papstes anzunehmen, diese Unfehlbarkeit zu beschirmen, zu ihr zu bekehren. In dem Papste, wie in dem Generale, den sonstigen Oberen und in jedem einen Befehl Ertheilenden, ist die alleinige Person und Würde Christi anzunehmen und zu achten, als ob der Heiland das Wort gesprochen habe. Daher heißt es denn, obgleich von den Konstitutionen der unbedingte Gehorsam dahin vorgeschrieben ist, daß er etwas Erlaubtes, der Religion &c. nicht Widerstrebendes betreffe, so habe man dennoch, wenn etwas befohlen wird, dessen Werth man in Zweifel zieht, durchaus kein Bedenken, sondern thue schnell und freudig, was befohlen ist, denn es ist der Heiland, welcher es befohlen.

Das unmittelbare Oberhaupt, der alleinige Herr und Gebieter, der große Eigenthümer des armen Ordens ist der zu Rom sitzende General — zeitweilig der Holländer Johannes Roothaan. Er nimmt, von vier Gehülfen (Rathern) unterstützt, von einem Warner ermahnt, alle Rechenschaft und allen Besitz der Gesellschaft unter seine Verfügung und hat nach seinem Willen über Alles, selbst die Personen zu bestimmen. Gewählt von der Gesammtheit der Professen, welche aus jeder Provinz durch die von allen Oberen und Professen gebildete Provinzial-Versammlung zwei Professen nebst dem Provinzial nach Rom zur General-Versammlung senden, ist er nur von der Gesammtheit der Professen, d. h. der General-Versammlung belangbar. Diese kann

ihn allenfalls der Würde entsetzen. Allein einem solchen Verfahren ist eine gar große Schranke entgegen gestellt. Da Niemand über Gegenstände der Unzufriedenheit mit Andern verkehren kann — aus Mißtrauen — und darf, da alle Befehle des Generals nur mittelbar an die Personen gelangen und so viel möglich in besondern Angelegenheiten Jeden einzeln erreichen, so ist jenes Mittel damit von selbst aufgehoben, und es wird es noch mehr durch den Gehorsam, welchem nicht erlaubt ist, eine Unzufriedenheit, wie klein sie auch sei, gegen den Befehl zu hegen. In diesem Betracht steht der General als wirklicher unumschränkter Gebieter über die Tausende und das Vermögen des Ordens da; er ist vielleicht der einzige Herrscher, welcher sagen kann, ich befehle, und siehe! es ist Niemand, der nicht gehorcht, der nicht freudig gehorchen muß.

Ueber den gesammten Bestand der Gesellschaft hat er die genauesten Auskünfte. Wie kein Heller einkommt oder verwendet wird, den er nicht zur Rechenschaft erhält, so ist kaum ein Gedanke von Erheblichkeit in irgend einem Mitgliede, den er nicht summarisch oder besonders mitgetheilt erhielte. In seine Hände laufen die vielen besondern Berichte über alle Persönlichkeiten zusammen, die Uebersichten der Provinziale erleichtern ihm die Prüfung und so erfährt er, weiß er, welche und wie beschaffen seine Diener sind, um für jede Verrichtung ein passendes Wesen zu erkiesen. Dies ist die Macht des Jesuitenordens, dadurch ist er zu solcher Höhe gestiegen, dadurch wird er stets so mächtig. Und umgekehrt, geht kein Gedanke aus der Gesellschaft Mitte in die Welt, der nicht mit seiner Erlaubniß versehen ist. Nichts kommt in die Gesellschaft, als an die Gesammtheit, sei es Ehre, Besitz, Nachrichten oder was es immer sonst sein möge.

Diese Politik müssen wir bewundern und den gewaltigen Geist des Stifters verehren. In der That hat kein Institut so sehr die Ein=

heit zu erreichen gewußt, — weil keines dem Menschen seine Würde, sein freies Verdienst in solchem Grade nahm. —

Die Bestimmungen für den Warner, welcher (wie folgt) auch den sonstigen Oberen, dem Provinzial 2c. beigegeben ist, sind sehr einfach; (die für den General zu geben, scheint nach dem Gesagten überflüssig.) Er hat sich stets als den Untergebenen des Oberen zu betrachten, ohne sich durch seine Ehrfurcht von zeitiger und gemessener Warnung abhalten zu lassen; er hat ihm vorzustellen, was die Mehrheit der Gehülfen (Rather, consultores) für gut befunden, gegen diese aber zu schweigen über das, was er dem Oberen gerathen; den Oberen selbst mehrfach zu erinnern, wenn er anders, offenbar entgegengesetzt, handelt; er hat (bei den Provinzialen 2c.) die Briefe der Gehülfen an den General oder sonstigen nächstfolgenden Oberen einzusenden; er hüte sich, daß sein Amt ihn nicht sich vergehen mache gegen die Unterwürfigkeit und den Gehorsam gegen den Oberen; er hat ein Siegel zu führen, womit er die an die mittelbaren Oberen bestimmten Briefe der Gehülfen oder sonstiger Mitglieder zu verschließen hat, ohne es jedoch sonst ohne Erlaubniß seines Oberen zu gebrauchen.

Die den Gehülfen (consultores) ertheilten Bestimmungen, welche sich ebenfalls für die Provinziale, Viceprovinziale 2c. wiederholen, sind nachfolgende: Sie haben zu erwägen, daß sie zur Beihülfe und Erleichterung des Oberen bestellt sind; sie sollen Liebe für das gemeinschaftliche Beste hegen, gesunden und nicht zweideutigen Rath in kurzen Worten ertheilen; einen aufrichtigen Willen beim Rathe hegen; sie sollen freundschaftlich unter sich sein; der eine den andern mit Ehrenbezeigungen zuvorkommen und seinen Ruf und sein Ansehn durch Wort und That vertheidigen; sie haben die Sache immer genau zu durchprüfen, ehe sie Rath ertheilen; ihre Gründe kurz und deutlich

anzugeben und die Anderer, wo es nöthig, mit Bescheidenheit zu widerlegen; der Obere wird nach vernommenem Rathe für sich beschließen, die Gehülfen haben sich jeden Mißfallens über die Verschmähung ihrer Ansicht zu enthalten; ist es aber eine Sache von großer Wichtigkeit, die bedenklich scheint, so kann der Gehülfe nach wohlüberlegter, nochmaliger Prüfung den höheren Oberen davon in Kenntniß setzen; auch ohne gefragt zu sein, können sie Rath ertheilen, wo es nothwendig erscheint; sie haben sich unter einander nichts über die vorgelegten Fragen oder ihre Meinung mitzutheilen, noch Anderen; in den an den Oberen zu schickenden Briefen sollen sie genau die vorgeschriebene Form (siehe unten, die Vorschrift über die Schreiben) beobachten, und solche mit dem Siegel des Warners verschließen, Niemand soll wissen, was der Andere geschrieben; wenn Jemand aus der Gesellschaft an den General schreiben will, und ihnen den Brief gibt, sollen sie ihn einlegen; sie haben durch den Warner anzuzeigen, was an Lebensweise, Kleidung, Beschäftigung rc. der Oberen oder an der Verwaltung zu ändern, zu mehren oder zu mindern; wenn ihnen Jemand von Schwierigkeiten seiner Lage oder von Verwirrungen redet, so haben sie ihn bestens zu trösten, doch immer des Oberen Verfahren oder Ansicht zu vertheidigen; sie müssen vertraut mit den Konstitutionen und allem Sonstigen sein; sie haben sich keinen Zweig der Verwaltung anzumaßen, sondern immer in Untergebenheit zu verfahren, um Allen ein Muster des Gehorsams zu sein. —

So groß ihr Wirkungskreis auf oberflächlichen Anblick erscheint, so wird doch die Thätigkeit des Warners wie der Rather erheblich gemindert, ja fast zu einer bloßen Aushülferolle gemacht durch die vielen kleinen Rücksichten und den geringen selbstthätigen Einfluß, den sie üben. Sie sind, genau beachtet, nichts weiter, als bloße Nothstände des Verwaltenden, der ihren Rath hört und nach Belieben verfährt.

Dem Generale steht noch zur Führung der Geschäfte ein Generalverweser zur Seite. (Procurator generalis.)

Litt. V.

Regeln des Generalverwesers:

Dieser muß möglichste Treue, Klugheit und Gewandtheit besitzen, neben den Eigenschaften, Anderen ein Beispiel zu sein und stets des Endzwecks der Gesellschaft zu gedenken; ihn gehen alle Geschäftsbesorgungen, Prozesse, Verträge im Auftrage des Generals und in Bezug auf die gesammte Gesellschaft, der Häuser oder der einzelnen Personen selbst an; er hat nicht nur die Verrichtungen des auswärtigen Procurators und des (sollicitator) Geschäftsführers, sondern auch aller ihm zuertheilten Gehülfen, desgleichen die Geschäftsführer der auswärtigen Provinzen, bei ihrer Anwesenheit in Rom, nach Bestimmung des Generals zu leiten und überwachen; nur seine Vollziehung hat Gültigkeit, mit einziger Ausnahme der des Generals, er hat letzterem zu helfen und zu rathen, jedoch einzig nur seine Ansicht und deren Gründe vorzutragen; ehe er einen Proceß beginnt, versuche er möglichst die Güte, um Aufsehen und Gerüchte, sowie feindselige Gemüther zu verhüten; er hat auf die möglichst beste Ausführung zu achten, die tauglichsten Rechtsgelehrten zu erwählen nnd Rücksprache mit den Beamten zu nehmen; er hat dem General Rechenschaft zu geben und das etwa Ersprießliche im Verfahren anzugeben, auch alle mögliche Hülfe in Anspruch zu nehmen; so hat er ferner über den Stand der Angelegenheiten, ihre Verfolgung und den Fortgang den an ihn sich Wendenden Bericht zu geben, und seine (desfallsigen) Briefe dem Beihülfer, welcher für die betreffende Provinz angesetzt, zu zeigen; er hat genaue Rechnungsbücher über jede einzelne Provinz, Häuser und selbst Personen zu führen, jede Ausnahme und Einnahme darin einzeln aufführend,

den Ueberschuß der Einen hat er den andern Bedürftigen zuzuweisen; er hat auch die verliehenen Beneficien nach Zeit und Orten aufzuführen und die Rektoren der betreffenden Kollegien zu erinnern, daß sie die fälligen Gelder bei Zeiten einschicken, er sorge, daß die Provinzen die zahlenden Gelder für Geschäftsverwesung u. dgl. so früh einsenden, daß sie am Fälligkeitstage in Rom sind; werden ihm zu diesem Zwecke Creditbriefe übersendet, so hat er auf sie nicht mehr als die überall fälligen Summen zu erheben, wo kaufmännische Rücksichten eintreten, erhebe er Alles und verschließe es in einem Kasten mit zwei Schlössern, deren andern sein Gehülfe führe; Schriften, Bullen und authentische Briefe nehme er nicht ohne Noth aus den Archiven, sonstige stets im Gebrauch befindliche und nöthige Vollmachten verwahre er wohl, wobei die Obacht zu nehmen, daß er ein Verzeichniß mit Genauigkeit führe und sein Zimmer stets wohl verschließe; er habe die ihm für die Geschäfte ertheilten Vorschriften stets vor Augen und sorge, daß die Bullen und Briefe den Gesuchen entsprechend seien; er führe ein Register über den Inbegriff der Geschäfte mit Bemerkung der wichtigern Punkte, sowie über den Fortgang derselben; er nehme eine Abschrift von allen Briefen und abgehenden Papieren in ein besonderes Buch; er verrichte die Obliegenheiten eines Kanzlers, kaufe die Bullen und Briefe der Päpste an, bemerke was sie Neues enthalten, wenn in der Bulle coenae domini etwas zugefügt oder geändert, gebe er den sämmtlichen Provinzen sogleich Kunde, so wie er alle Erheblichkeiten unter Vorwissen des Generals an die Provinzialen sende; wenn der General zu einem neu gewählten Papste sich verfügen will, um den Konstitutionen gemäß Seiner Heiligkeit den Gehorsam und das Gelübde der Gesellschaft zu erklären, erinnere er ihn, ob vielleicht eine neue Gnaden- und Privilegienbestätigung der Gesellschaft dienlich scheine; er sei außer seinen Amtsgeschäften unter die Oberen der Kollegien gestellt.

Der Generalverweser ist somit die rechte Hand des Generals und gewissermaßen eine der bedeutendsten Personen der Gesellschaft, er ist der Hauptvermittler zwischen Haupt und Gliedern, Orden und Welt. Sein Rang wird indeß weislich unter den Oberen eines Kollegiums gestellt, somit etwa die vierte oder fünfte Stufe — damit er den Gehorsam nicht verlerne und sich stets in seiner Unterthänigkeit erblicke.

Die Größe des Ordens machte eine Unterabtheilung nothwendig. Diese wurde dergestalt vorgenommen, daß die Gesammtheit als ein Reich betrachtet ist, welches in verschiedene Provinzen zerfiel — nach dem Vorbilde der alten weltbeherrschenden Roma.

Dieser Provinzen zählt man jetzt vierzehn, nämlich: Rom, Sicilien, Neapel, Turin, Spanien, Frankreich, (Paris mit der nördlichen Hälfte des Landes, die südliche gehört zu) Lyon, Belgien, England, Gallizien (mit Oesterreich), Ober-Deutschland, (die Schweiz), Schottland, Maryland und Missurien. (Ueber den Personenbestand darin, die Unter-Provinzen und Missionen, siehe die Statistik des Ordens weiter unten.)

An der Spitze einer jeden Provinz steht der Provinzial, begleitet von dem Warner und vier Consultatoren. Er ist dasselbe für die Provinz, was der General für den Orden, wie überhaupt dieselbe Verwaltungsform sich abwärts mit den verhältnißmäßigen Beschränkungen stets wiederholt. Seine Amtsdauer ist in der Regel für drei Jahre, doch kann der General ihn neu bestätigen. Es ist damit der Eingewöhnung und der Ausartung vorgebeugt und zugleich ein Stachel zu möglichster Dienstfertigung gegeben, zumal da er weiß, daß von dem Warner, wie von den Gehülfen, stets über ihn berichtet werden muß. Also hält eine Furcht die andere im Zügel. Außer dem Provinzial hat der Provinz-Procurator die weltlichen Geschäfte zu führen. Die Vorschriften für denselben gleichen im Wesentlichen denen des General-

Procurators; die des Warners und der Consultatoren sind bereits aufgeführt. Ehe wir die besondere Amtsvertheilung in der Provinz verfolgen, wollen wir in möglichster Kürze den Inhalt der allgemeinen Regeln für den Provinzial aufführen, die besondern, welche ihren Grundzügen nach darin enthalten sind und nur die Befugnisse desselben genauer aufzählen, übergehend. Sie zerfallen nach seinen verschiedenen Thätigkeiten in funfzehn Titel.

Litt. W.

I. Allgemeine Regeln. Was den Oberen und Rektoren insbesondere vorgeschrieben, hat der Provinzial des Beispiels wegen noch sorgfältiger zu beachten. — Seine Aufgabe ist: die Provinz zur höchsten Erreichung des Zwecks der Gesellschaft und Beobachtung der Regeln zu bringen. — Er soll mehr durch Beispiel und Freundlichkeit auf die Untergebenen wirken, als durch Befehl. — Doch mag er auch Strenge anwenden, wo es frommt, doch stets in Demuth und mit Vorsicht. — Eifrig der Verwaltung sich hingebend, soll er jedoch das Gebet ebenfalls fleißig üben und die Provinz mit heiligem Verlangen erfüllen; er braucht gewöhnlich nicht zu predigen, doch wenn es seine Zeit erlaubt. — An den Regeln, Ordnungen und Bräuchen der Provinz ändere er nichts ohne den General. — Obgleich er Befreiungen von Regeln u. dgl. ertheilen kann, soll er doch solches bei Erheblichkeiten nicht ohne den General thun. — Außer den hier namentlich aufgeführten Regeln liegen ihm alle für Provinziale im Institute angegebenen ob. — Alle Befugnisse der unter ihm stehenden Oberen kann er ebenfalls ausüben. — In seiner Abwesenheit oder Lebensgefahr kann er einen Viceprovinzial ernennen, wenn solches noch nicht vom General geschehen.

II. Ueber seine Beistände in der Verwaltung. Der Ge=

neral bestimmt ihm vier Consultatoren an den am häufigsten von ihm besuchten Orten. Einer derselben ist sein Warner und Gehülfe. Er kann aber jeden Oberen und dessen Beistände zu Rathe ziehen in ungewöhnlichen Angelegenheiten. — Er darf außer den Consultatoren zuweilen auch noch andere Stimmen zu Rathe ziehen. — Wenn sonst nichts dagegen zu erinnern, zeige er die Briefe &c., deren willen er Rath begehrt, den Consultatoren. — Wenn er allgemeine Anordnungen vom General erhalten, theile er sie den Oberen und den Consultatoren mit. Bei erheblichen Angelegenheiten führe er über diese Vollziehung ein Buch. — Bei Verlangung von Rath soll er keine Meinung äußern noch sich zu einer Seite neigen, damit die Rather nicht dadurch verleitet oder bestochen werden. — Sind es Sachen, die er nicht mittheilen darf, so verfahre er nach Vorschrift der geistlichen Uebungen „über die Wahl.“ — Warnungen nehme er stets gut auf und höre sie willig an. — Er hat bei sich zu führen authentische Exemplare der päpstlichen Briefe, ein Verzeichniß des Vermögens &c. der Gesellschaft, die Konstitutionen, Dekrete, alle Regeln und was sonst vom General befohlen wird. — An dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte habe er authentische Exemplare aller Briefe, Bullen, Bücher &c., welche er genau verzeichnet seinem Nachfolger zu übergeben, und solches sich von ihm bescheinigen zu lassen hat. — Er führe ein Buch über die Gegenstände, deren willen er Rath nehmen, Abhülfe treffen oder an den General schreiben will. — Er kann von Zeit zu Zeit Gebete und Messen zu besonderm Zwecke in der ganzen Provinz anordnen, jedoch mit Maß.

III. Ueber die unter ihm stehenden Oberen. Obgleich er die Oberen der Häuser, Kollegien und Noviziate nicht einzusetzen, so kann er doch in Nothfällen Aenderungen und Ersetzungen treffen bis zu weiterer Bestimmung des Generals. Die Minister aber, Geschäfts-

führer, Studienmeister rc. ernenne er selbst. — In den nicht abgesonderten Prüfungshäusern bestelle er unter Genehmigung Novizenmeister, die in geistlichen Angelegenheiten wohl erfahren und für das Gedeihen der Gesellschaft sind. — Er bestimme überall die Beichtiger und geistlichen Beistände. — Er kann die Rather und Warner der Oberen zu unverzüglicher Amtsübernahme ernennen, muß jedoch die Bestätigung des Generals nachholen. — Prediger und Beichtiger setze er an nach Bestimmung des Tridentinischen Konciliums. — Er darf die Lehrer aller Klassen der Kollegien ernennen, mit Ausnahme des Rektors und Kanzlers, soll jedoch keine neue einsetzen oder neue Schulen einführen ohne Erlaubniß des Generals. — Er vertrete die Oberen gegen die Untergebenen, doch dürfe der Untergebene seine Zuflucht zum mittelbaren Oberen nehmen. — Wenn er Jemand zur Geschäftsführung tauglich erachtet, gebe er ihm Verrichtungen zum Versuche und zur Bildung. — Er prüfe, ob die Beamteten vielleicht tauglicher für einen andern Beruf seien. — Niemand befreie er vom Gehorsam gegen den unmittelbaren Oberen, wenn nicht Noth vorhanden, ohne Zugeständniß des Generals; ist es im Nothfalle geschehen, so hat er sogleich Rechenschaft abzulegen an den General und seine Gründe zu berichten.

IV. Ueber die Aufzunehmenden. *) Er kann diejenigen in die Gesellschaft aufnehmen, welche sich von selbst oder durch Andere dazu melden, wenn er es für ersprießlich für unser Institut hält; doch sehe er, daß damit kein Schaden nach außen oder eine sonstige Verletzung geschehe, insbesondere bei Denen, welche in unseren Schulen erzogen sind. — Er sorge, daß die Unsrigen nicht zu eifrig darauf ausgehen, Neue anzulocken, sondern vielmehr sie durch Tugenden und

*) Man vergleiche die näheren Ausführungen in der ersten Abtheilung.

guten Ruf zu Christus ziehen. — Er bedenke, daß dummes Volk — inepta turba — in unser Institut nicht aufgenommen werden soll; drum handhabe er fleißig die Regeln des Examinators. — Hinsichtlich der fünf Haupthindernisse, obgleich die Gesellschaft nicht davon befreien kann, schreibe er jedoch dem General, wenn der sich Meldende sonst bedeutende Talente verräth. — Von den übrigen Hindernissen kann er befreien, mit Ausnahme bei großer Häßlichkeit oder Gebrechen, wie sie sich finden bei Verschnittenen, und beim Alter unter funfzehn und über funfzig Jahren und bei Verheiratheten, auch wenn sonst nichts entgegen steht. — Er kann allenfalls von den sechs Uebungen einzelne stärken, andere nachlassen während des zweijährigen Noviziats, auch diese Zeit, wenn es Noth thut, verkürzen. — Er kann auch im zweiten Prüfungsjahr die Novizen zu den Studien zulassen, doch muß er diese entweder in ein anderes Haus versetzen oder sonst von den Uebrigen trennen. — Der Laienbrüder sollen nicht mehr sein, als nothwendig sind für die Verrichtungen, welche die Priester und Scholasten nicht ausführen können.

V. Ueber die zu Entlassenden. Er kann entlassen die in den Prüfungen Befindlichen, selbst nach Ablegung der Gelübde, mit Ausnahme der vom General in die Provinz Gesetzten, oder wenn sie sonst um die Gesellschaft verdient sind, daß man mit ihnen Rücksicht zu nehmen hat. In diesen Fällen handele er nicht ohne oder gegen den Willen des Generals. — Die geprüften Scholasten und Laienbrüder aber kann er nicht entlassen, sondern hat die Antwort des Generals abzuwarten. Findet er an ihnen etwas Erhebliches, so hat er schleunig zu berichten. — Er kann nach Berathung mit den Oberen, Consultatoren und den Umständen gemäß mit Andern, Jemand entlassen, doch greife er nur in äußersten Fällen zu diesem Mittel. — Bestellte geistliche oder zeitliche Coadjutoren und Professen kann er unter

keiner Bedingung entlassen. — Bei Entlassungen befolge er Theil 2. Kap. 3. der Konstitution, sorge, daß das Zugebrachte ihm erstattet werde, ob aber Schriften mit fortgetragen werden, untersuche er selbst genau. — Er erkläre den Entlassenen, daß sie frei sind von den einfachen Gelübden der Gesellschaft. — Wollen Entlassene oder Ausgetretene später wieder eintreten, so beachte er darüber die Vorschriften der Verfassung und prüfe sie im Falle der Aufnahme noch einmal; es wird bemerklich gemacht, daß einmal Ausgetretene selten tauglich für unser Institut sind.

VI. Ueber das Studium der Wissenschaften. An den Universitäten und Kollegien, wo die Unsern studiren, bestelle er tüchtige und unterrichtete Lehrer und wenn die Hinzufügung eines außerordentlichen Lehrers nöthig erscheint, berichte er es dem General. — Mit emsiger Sorge wache er, ob die Lehrstunden und Uebungen fleißig und pünktlich gehalten werden und ob die Lehrer und Schüler ihrer Pflicht im Herrn genügen. — Es bleibt ihm überlassen, zu ermessen, was die Einzelnen nach Alter und Kräften studiren sollen. — Die Scholasten sollen vor Beginn der übrigen Studien einen guten Grund im Lateinischen legen und die (Humaniora) Rhetorik erlernen. — Sie mögen auch andere Sprachen erlernen; das Hebräische ist jedoch nur den in der Theologie bereits Vorgerückten zu gestatten, damit dieses Studium zu keinem Nachtheile führe. — Einige, die sich durch Tugend und Geist anszeichnen, lasse er nach vollendeten Studien der Philosophie und Theologie sich in Ruhe der heil. Schrift und den theologischen Studien hingeben können und durch öffentliche Wettreden (Disputationen) von Zeit zu Zeit Beweise ihres Fortschritts geben. — Er sorge, daß die Lehrer der Philosophie mit größter Auswahl diejenigen Erklärer des Aristoteles lesen, welche feindselig gegen das Christenthum geschrieben haben, und daß sie die Philosophie so vortragen,

daß sie dieselbe zum Dienste der scholastischen Theologie verwenden. — Da neue oder abweichende Meinungen nicht nur dem Zwecke, sondern auch der Sicherheit der Gesellschaft zuwider laufen, so ist die Freiheit der Geister bei Einführung oder Verfolgung von Meinungen auf alle Weise durch bestimmte Gesetze zu beschränken. Er sorge daher aufs Genaueste, hierin zu wachen über die Lehrer insbesondere und alle Unsrigen gemäß der Ratio studiorum. (Siehe diese bei der Darstellung der Scholastik der Gesellschaft, oben.) — Wenn Einzelne besondere Talente für ein Fach haben, lasse er sie länger dabei und berichte darüber dem General. — Die Alters oder schon erworbener Kenntnisse wegen in den scholastischen Studien nichts mehr gewinnen können, lasse er sich auf die Kasuistik legen, wie überhaupt dieser Zweig zur Erzielung von Beichtigern stets zu pflegen ist. — Er bestelle auch für jedes Haus einen tüchtigen Kasuisten zum Beichtiger. — Er erlaube die Aufführung von Schau- und Trauerspielen, latein und geziemend geschrieben; alle übrigen seien streng verboten. — Nach Beendigung der Studien berichte er dem General über eines Jeden Talente und Fortschritte. — Er sorge, daß keiner der Unsern ein Buch aus einer Sprache in eine andere übersetze oder drucken lasse ohne Erlaubniß des Generals.

VII. Ueber die Ertheilung von Graden. Die tauglich Erachteten kann er zu den kirchlichen Graden zu lassen. — Niemand kann einen Grad in der Philosophie oder Theologie erhalten ohne Zugeständniß des Generals. — Wenn er zur Erlangung eines Grades auf einer unserer Universitäten Jemanden Erlaß geben muß, so berichte er über Person und Gründe dem General. Erlasse sind zur Erhaltung der Ehrenhaftigkeit der Grade selten zu ertheilen. — Die erlangten Titel eines Doktors oder Magisters dürfen im Umgange der Gesellschaft nicht geführt werden. —

VIII. Ueber die Erhebung zu Professen ꝛc. Nach Ablauf zweier Jahre kann Jemand zu den einfachen Gelübden eines Scholasten oder Laienbruders zugelassen werden. — Doch soll vor feierlicher Ablegung dieser Gelübde jeder nach Beendigung des Noviziats dieselben sogleich vor einigen Genossen, welche bereits dieselben abgelegt haben, aussprechen. — Wenn Jemand als Indifferenter zugelassen ist (dessen Prüfungszeit noch nicht begonnen), so theile er ihn den Scholaren oder Laienbrüdern zu; Niemand bleibe länger als zwei Jahre in dieser Eigenschaft. — Sobald die Scholasten die Studien vollendet, sollen sie das dritte Prüfungsjahr beginnen. — Nach Beendigung der Untersuchung (jährlich) berichte er sorgfältig dem General, welche zu bestellten (Coadjutores formati, in den Kern der Gesellschaft aufgenommen,) geistlichen oder zeitlichen Coadjutoren und zur Ablegung des Professes tauglich sind. — Bevor Jemand nach Bezeichnung des Generals die Gelübde eines bestellten Coadjutors ablege, mache er die geistlichen Uebungen, lege die Generalbeichte ab und was sonst von den Konstitutionen und Generalversammlungen vorgeschrieben ist. Die Ablegung der Gelübde geschehe öffentlich. — Die zum Profeß bezeichnet sind, haben nach der Ablegung der Professes noch die drei einfachen Gelübde zu wiederholen. Alle müssen binnen Jahresfrist vierzig Tage lang Unterricht im christlichen Glauben ertheilen. — Er zeichne die Ablegungen von Gelübden, einfache und feierliche genau in einem Buche auf. — Die, welche die Gelübde eines Professen oder bestellten Coadjutors abgelegt haben, müssen eine Formel dieses Gelübdes, sowie der übrigen fünf eigenhändig unterschreiben, welche Vollziehung an den General einzusenden ist.

IX. Ueber die Angelegenheiten der Kollegien und Häuser. Die Gebäude sind zu erhalten und herzustellen; bei größern Bauten, wie einer Kirche, eines Schlafsaals, muß die Genehmigung

des Generals eingeholt werden, welcher die Anweisung dazu zu ertheilen hat. (Von jedem Hause befindet sich ein genauer Riß nebst Zeichnung in Rom.) — Die Einkünfte und dergleichen sind zu behüten, er forsche, ob sie sich mehren oder mindern. Will Jemand etwas schenken, so nehme er es an; sind aber Gegenbedingungen dabei, so ist dem General zuvörderst anzuzeigen. Ebenso kann er die Geschenke veräußern, welche einem Profeßhause gemacht werden, bis zu einem bestimmten Betrage, wo die Bestimmung des Generals einzuholen ist. — Prozesse sind möglichst zu vermeiden; wird die Gesellschaft damit bedroht, so versuche er möglichst eine gütliche Beilegung. — Er sorge, daß von allen Verträgen gültige Exemplare im Archive des Generals in Rom niedergelegt werden. — Er prüfe die Einnahmen und Ausgaben und ziehe Vergleiche. — Er besuche die liegenden Güter der Gesellschaft, um zu sehen, ob etwas daran vorzunehmen. — Wenn Häuser oder Kollegien mit zureichendem Grunde angeboten werden, prüfe er deren Beschaffenheit, die gesunde Lage ꝛc, genau, sage indeß nichts zu, sondern schreibe alles dem General. — Die Häuser sollen keine großen Anleihen machen; in ihnen auch nicht mehr Mitglieder sein, als verhältnißmäßig. — Er bestimme, wie viel jegliches Haus zur Bestreitung der gemeinsamen Unterhaltungskosten der Provinz beizutragen habe. — Bei der Bekleidung achte er auf dreierlei: daß sie anständig sei, der Tracht der Priester des Orts entspreche und nicht im Widerspruche mit der Armuth stehe. — Wohnungen, Werkstätten, Kleider und allen übrigen Hausrath hat er in Augenschein zu nehmen, um Bedarf oder Ueberfluß zu prüfen.

X. Ueber die, welche dem Besitze noch nicht entsagt haben. Die Entsagung soll nicht eher ausgesprochen werden, als bis die Prüfung des Berufs genau und unwandelbar geschehen ist. — Die Betreffenden sollen über ihre Güter keine Verträge mit ihren

Eltern oder Verwandten oder sonst abschließen, man erinnere sie vielmehr, daß die Gesellschaft kein Recht an den Gütern habe. — Verfügt Jemand über seinen Besitz zu Gunsten der Gesellschaft, so werde der Betrag dem Generale angezeigt, damit dieser ihn einem Hause oder Kollegium der Provinz ertheile. — Wenn durch den General die Zuerkennung geschehen ist, so treibe der betreffende Procurator die Güter mit Milde ein, sorge auch, daß den Armen des Orts einiges zufließe. — Es sei nicht gestattet, daß die Unsern etwas von ihren Verwandten rc. erbitten, weil die Gesellschaft das Nothwendige verabreicht; auch ist zu erkennen zu geben, daß, obgleich man noch nicht entsagt hat, doch jede Verfügung über den Besitz untersagt ist.

XI. Wie der Provinzial sich im Verkehr mit dem Generale rc. mit Auswärtigen zu verhalten hat. Gehorsam, ehrerbietig und treu gegen den General, sei er gegen die untergebenen Oberen so, daß sie ihm gewogen und ergeben seien. — Er suche den General über die gesammte Provinz in die klarste Kenntniß zu setzen und sorge, daß die Vorschriften über das Schreiben (s. weiter unten) befolgt werden. Er strebe für's gemeine Beste der Gesellschaft. Wenn er hinsichtlich der Konstitutionen oder Beschlüsse etwas wahrgenommen, was eine allgemeine Versammlung heischt, so zeige er es dem Generale oder dem alle drei Jahre kommenden Procurator an. *) — Wenn anderen Provinzialen zu helfen ist, so werde es nicht verabsäumt. — Er gewinne wohlwollende und ergebene Leute, sorge, daß man sich gegen Wohlthäter dankbar zeige, und wenn Gegner der Gesellschaft sind, suche er sie durch bessern Bericht zu Freunden zu machen. — Er

*) Außer dem Provinzial und dessen Beobachter hat ein Prokurator von drei zu drei Jahren die Provinz zu bereisen, um den Provinzial, dessen Berichte und den Stand der Provinz zu erforschen.

schreibe den Oberen zu verabreichende Almosen vor und versehe mit den Ueberschüssen des einen das bedürftige andere Haus.

XII. Gemeine Vorschriften für den Beistand Anderer. Er sehe, wer von den Unsern sich für den Dienst Anderer eigne, doch bestelle er nur erprobte, standhafte, verschwiegene und wohl unterrichtete Männer dazu. Er sehe, ob man die Messen und Sakramente nach römischem Ritus vollziehe, desgleichen die Predigten und Religionslehren; Alle sollen darin die Vorschriften der Gesellschaft beobachten. Auf die Prediger habe er eine besondere Obacht. — Er prüfe, ob die Prediger und Beichtiger in den Häusern, wie die Lehrer der Religion, tüchtig sind. Bei ansteckenden Krankheiten bestelle er Einige zum Dienste der Kranken, und halte sie abgesondert. — Die Beichtiger sollen höheren Alters seien. Die Unsern sollen die Gnaden und Vorrechte, welche von den Päpsten verliehen sind, mit Klugheit und Maß anwenden. — Wo an demselben Orte ein (Profeß-) Haus oder Kollegium sind, sollen die Geschäfte und Verrichtungen der Gesellschaft in dem (Profeß-) Hause geübt werden, in den Kollegien aber nur Studien und das die Scholasten Betreffende geschehen. — An Festen, die von den Unsrigen vorzugsweise gefeiert werden, soll die kirchliche Begehung mäßig und klösterlich sein, weder zur Zerstreuung der Unsern, noch zur Beschwerde Auswärtiger. — Die Unsern sollen mit andern Congregationen nicht zusammen treffen, noch deren Häuser besuchen. — Wenn die Unsern der Auflage eines Ordinarius, zu prüfen, durchaus nicht ausweichen können, sollen sie sich jedes Urtheils enthalten und nur die Zureichung ihrer Gelehrsamkeit beurkunden.

XIII. Ueber Missionen und Versetzungen. Der Provinzial verlasse seinen Bezirk nicht ohne Erlaubniß des Generals, die übrigen Oberen nicht ohne die des Provinzials, es sei denn für einen nahen Ort oder wenn sie die Antwort nicht abwarten können. Die

Ortsveränderung der Uebrigen geschehe nicht ohne erhebliche Ursachen. — Bei Aussendung von Arbeitern aus den Häusern, „damit sie im Weinberge des Herrn arbeiten," befolge er die Konstitutionen und Vorschriften für Missionen und sehe, daß er die Häuser nicht zu sehr entblöße. — Jedem Auszusendenden ist eine genaue Unterweisung zu ertheilen. — Derselbe hat durch öftere Briefe über den Erfolg seiner Wirksamkeit zu berichten. — Er soll nur die Reifsten und Tüchtigsten aussenden und sie nöthigenfalls einem benachbarten Oberen unterordnen. — Scheint eine Sendung des Oberen oder des Papstes nicht ersprießlich genug, so gebe er dem General Kunde. — Er sende Niemand außerhalb der Provinz ohne Erlaubniß des Generals und Uebereinkunft mit dem betreffenden Provinzial. Zu oder zwischen außereuropäischen Provinzen geschehen Missionen nur auf Anordnung des Generals. — Nach dem Tode des Generals darf er keinen Stimmberechtigten ohne große Noth aus der Provinz senden, und selbst dann nur mit Einstimmung der Mehrzahl der Consultatoren. Wenn die Unsern aus der Provinz zu reisen haben, bestelle er einen Zuverlässigen, dem sie für die Dauer der Reise als ihrem Oberen gehorchen. — So viel thunlich, sollen die Unsern zu Fuß reisen. — Die Kosten der Reise fallen der Provinz oder dem Hause zu, zu dessen Vortheil die Sendung geschieht; wenn die Provinziale sich nicht darüber einigen können, ist es dem General vorzulegen.

XIV. Ueber die Haussuchungen. Alle Jahre hat er einmal alle Orte seiner Provinz zu besuchen; außerdem verweile er, wo es am meisten nöthig und die Verbindung am bequemsten. — Wenn er einmal aus wichtigen Gründen alle Orte nicht selbst besuchen kann, bestelle er Jemand dazu, die Häuser der Novizen und Scholaren aber habe er in genauesten Augenschein zu nehmen. — In einem Hause angelangt, frage er den Oberen, ob etwas Dringendes vorliegt; er

fordere die letzten Haussuchungen und ermahne dann Alle zur Erneuerung des Geistes. — Er beginne die Haussuchung mit der Kirche bei verschlossener Thüre und sehe, ob das hl. Sakrament des Altars wohl aufgehoben; dann untersuche er das hl. Oel und die Reliquien der Heiligen, von denen durchaus nichts entnommen werden darf, die Altäre, die Beichtstühle und Alles in der Kirche und Sakristei. — Nachdem nehme er die Untersuchung der Personen vor, wobei er stets freundlich sein muß. — Er frage die Oberen, die Consultatoren und ältern Priester, was sie etwa Erhebliches über den Stand des Hauses wissen. — Dann durchgehe er mit dem Oberen das Verzeichniß der Personen, um sich über Jeden Erklärungen geben zu lassen. — Schließlich rufe er Alle einzeln zu sich, um sie zu prüfen. — Er ermahne sie, die vollste Wahrheit zu sagen; ob sie vielleicht eine Krankheit verheimlicht, und ob dieselbe unheilbar; daß sie über das, was er frage, Stillschweigen beobachten, selbst wenn ein unter ihm stehender Oberer frage. — Beschwerden gegen Obere glaube er nicht leicht, doch prüfe er sie. — Wenn vielleicht Uneinigkeit unter Einigen, stelle er die Einigkeit wieder her, selbst durch Versetzung die böse Seuche Unfrieden vertilgend. — Er hat das gesammte Haus sorgfältig zu untersuchen. — Er stelle Prüfungen über die Konstitutionen und Regeln in Gegenwart des Oberen an und prüfe die einzelnen Beamteten über ihre besondern Regeln. — Der Provinzial hat dem Eintretenden eine Rechenschaft des gesammten bisher geführten Lebens abzuverlangen, und denen, welche das dritte Prüfungsjahr beginnen, eine gleiche seit Anbeginn der Studien. Jedes Jahr hat er allen Einzelnen in allen Häusern eine vollständige Gewissenseröffnung abzunehmen; wenn er zur Zeit der Erneuerung der Gelübde eintrifft, kann er zur Generalbeichte einige reifere, erprobte Priester bestimmen, diejenigen jedoch, die ihm selbst beichten wollen, höre er liebreich. — Am Ende besuche er

den Oberen des Hauses, um ihn über seine Person, sein Amt, die Befolgung der Regeln und das, was er von Andern vernommen, zu befragen. — Zum Schluß der Haussuchung gehe er noch einmal alles Wahrgenommene durch, um das Erforderliche und was dem General vorzulegen, darnach zu ermessen. — Er unterscheide dabei alle Theile genau und ehe er zum letzten Entschlusse schreitet, bereite er sich durch Gebet und Lesung einer Messe wohl vor. — Nach gefaßtem Entschlusse bemerke er Alles in seinem Tagebuche. In das Buch, worin nur die erheblichsten Gegenstände aufzuführen sind, schreibe er nur eigenhändig und unterzeichne, was dem General mitzutheilen und von diesem zu genehmigen ist.

XV. Fragen, die bei der Haussuchung zu stellen sind. A) Hinsichtlich der Oberen, Consultatoren ꝛc. — Ob er außer der Beichte etwas Wichtiges im Hause oder Collegium wahrgenommen und was dagegen zu thun scheine. — Wie die Regeln, welche die Novizen betreffen, beobachtet werden. — Ob Andere, insonderheit Knaben oder Weiber zur Ablegung der Gelübde oder zu anderer Rathschläge Beobachtung unkluger Weise aufgefordert sind. — Ob Jemand für seine Verwandten eine große Anhänglichkeit zeige oder zu deren Beistande angehalten werde. — Ueber Zahl und Zureichung der Beichtiger und den Besuch und Nutzen der Beichten. — Wie die Studien getrieben werden und ob befolgt wird, was hinsichtlich neuer oder abweichender Meinungen vorgeschrieben. — Ob Kranken- und Armenhäuser, Gefängnisse (und Galeren) von den Unsern besucht werden. — Welche fromme Bemühungen der Unsern am Wirksamsten sind. — Ueber die Vertheilung der geistlichen Uebungen und deren genaue Ausführung, so wie über Unterweisung der Kinder und Ungebildeten in der christlichen Lehre. — Wie man mit Auswärtigen verkehre gemäß der Vorschriften und des Zwecks des Instituts. —

ueber Missionen, deren Nutzen und die Weise des Verfahrens. — Ob Einzelne unter dem Vorwande von Gesundheitsrücksichten vom Geiste der Vervollkommnung nachlassen oder vor den Arbeiten unsers Instituts zurückschrecken und sich dem Müssiggange zuneigen. — Ob wir gegen unsere Kranken und Gäste mit aller Sorgfalt und Liebe verfahren. — Ob Jemand des Ehrgeizes oder eigenen Besitzes verdächtig. — Welche Almosen auswärtigen Armen gegeben werden.

B) Von Allen zu erfragen. Wie Körper und Kräfte sich befinden, ob die Lebensweise, Kleidung, Schlafgemächer und körperlichen Arbeiten zusagen. — Ob man genau offenbare, wenn Zweifel oder Schwierigkeiten aufstoßen oder sonst etwas zum Troste, zur Belehrung oder zum Fortschritt dienlich schiene. — Wie er von seinen Oberen behandelt werde, was er von demselben und seiner Verwaltung denke. — Ob der Obere verweigert, daß man an den höheren Vorgesetzten schreibe oder sein Mißfallen erklärt, daß Unsere über ihn und seine Verwaltung schreiben. — Ob man außer der Beichte an Jemand etwas Ungehöriges bemerkt, wie Ungehorsam, Murren, geheime Vereinigung, insbesondere gegen Obere, oder etwas Unanständiges, oder Unvorsichtigkeit durch zu große Vertraulichkeit, oder Meinungsverschiedenheit. — Wie im Hause Konstitutionen, Dekrete, Regeln, gemeinsame Ordnung und Befehle des Generals und anderer Oberen beobachtet werden. — Wie die Pflichten der Gesellschaft gegen Auswärtige geübt werden und mit welchem Nutzen. — Wie der geistliche Fortschritt der Unsrigen sei. — So mag auch über andere Häuser und Kollegia gefragt werden, wenn es dienlich scheint.

C) Die Scholasten sind noch zu fragen: Wie Anlage, Gedächtniß, Kräfte und Hang zum Studium. — Ob sie durch äußerliche Beschäftigung von den Studien und geistlichen Bestrebungen

abgehalten werden. — Ob man die nöthigen Bücher habe, ob man schreibe, lese, disputire. — Ob man alle Uebungen der Gesellschaft verrichte und mit welchem Nutzen.

D) Die in der Gesellschaft Befindlichen: Ob man fest sei in dem Entschlusse in der Gesellschaft zu leben und zu sterben. — Ob man gleichgültig gegen jeden Grad, Beschäftigung und Dienstpflichtung der Gesellschaft, dem Gehorsam gemäß. — Ob man die geistlichen Uebungen und Anderes der Art gemacht, und mit welchem Nutzen. So wie noch andere Fragen nach Maßgabe des Examens.

E) Ueber die Gewissenseröffnung: Was über die Gewissenseröffnung in §. 40. des Summariums der Konstitutionen vorgeschrieben ist, werde mit großer Sorgfalt und Aufrichtigkeit befolgt. Wenn Jemand mitgetheilt, was er zu sagen hat, so möge der Provinzial ihn, mit Auslassung solcher Punkte, welche man außer der Beichte der Schamhaftigkeit wegen nicht gern berührt, nach seinem Belieben noch fragen und prüfen, doch gehe er hierbei klug und mit vorsichtiger Erwägung der Personen zu Werke.

Außerdem liegen dem Provinzial aus der Ratio et instructio studiorum für die Leitung dieses Zweiges folgende Regeln ob, welche wir, um nicht allgemein bekannte, sich von selbst ergebende Sachen zu geben, nur in einer Auswahl mittheilen.

Litt. X.

1) Zweck aller Schulen der Gesellschaft ist Kenntniß und Liebe Gottes.

2) Er hat danach den Rektor zu beobachten und ihm einen Studienmeister zuzugesellen.

3) Außer diesem ist noch ein anderer Studienmeister für die untern Klassen und die Vorschulen anzusetzen.

4) Die Lehrer sind nach großer Auswahl zu bestellen.

5) Ein besonderer Fleiß ist in die Beförderung der religiösen Studien zu setzen, wozu besonders ausgewählte Lehrer anzustellen sind.

6) Die Theologen sollen die Erklärung der heil. Schrift zwei Jahre lang täglich eine Stunde hören.

7) Der Lehrer der heil. Schrift soll wo möglich auch die hebräische Sprache lehren, so wie zu wünschen ist, daß er auch des Griechischen kundig sei, des neuen Testaments und der 70 Dollmetscher wegen; so wie des Chaldäischen, Syrischen, Arabischen und Indischen.

8) Die nicht zu dumm sind, sollen ein Jahr lang Hebräisch hören; außerdem sind aber die Vorschriften der Konstitution (daß nur die schon in den theologischen Studien Vorangeschrittenen das Hebräische treiben sollen und nur so viel als nothwendig ist, um einen Vers übersetzen zu können) zu beachten.

9) Der theologische Cursus ist innerhalb vier Jahren von zwei Hauptlehrern abzumachen; ein dritter Lehrer behandele die von jenen auszulassende Moral. — Es ist keiner zum Lehrer der Theologie zu bestellen, der nicht besondere Ergebenheit gegen St. Thomas zeigt.

10) Die Schüler der Theologie, welche dieselbe Eigenschaft haben und besondere Talente besitzen, sollen einen zweijährigen Wiederholungscursus machen, um später zu lehren. —

13) Zweimal in den Profeßhäusern, einmal in den übrigen und auch für die Theologen, ist wöchentlich Bericht der Gewissensfälle und des angewandten Verfahrens.

16) Die Lehrer der Philosophie müssen die Theologie vier Jahre lang getrieben und die Philosophie zwei Jahre wiederholt haben, damit ihre Lehre zuverläßiger sei und der Theologie gewisser diene.

19) Um zur Theologie zugelassen zu werden, muß man wenigstens mittelmäßig in der Philosophie bestehen, d. h. Sätze anzuordnen und zu vertheidigen wissen. — Vor Allem aber ist auf die Frömmigkeit und religiöse Ergebenheit zu sehen. — Wer zu dumm zur Philosophie und zu sehr in den theologischen Studien zu tadeln ist, soll die Moral und Casuistik studiren oder zum Lehrer (der unteren Klassen) bestimmt werden. — Die in die Gesellschaft eintretenden Priester sind zu prüfen über die Theologie, oder haben nach des Oberen Bestimmung dieselbe nochmals zu wiederholen. — Wer zu dumm zur Philosophie sich zeigt, aber Talente für die Verwaltung oder das Predigen hat, werde hierzu verwendet; solche haben aber, wenn auch nur mittelmäßig, den theologischen Kursus durchzumachen. — Aber nur ergebene, fromme, sich kasteiende Personen dürfen solchen Nachlaß erhalten. — Zu Ende der theologischen Studien ist das theologische Examen, wonach der General bestimmt, ob man zum Profeß zugelassen werde. Dies Examen muß zwei Stunden dauern. Nur zu Lehrern der Theologie und Philosophie Geeignete sind zum Profeß zu bestimmen. Jeder Prüfer hat sein Urtheil besonders an den General zu berichten; ihrer müssen vier sein. — Die Theologen haben innerhalb zweier Jahre zwei Examina zu bestehen, jeder wenigstens eine Viertelstunde. —

25) Zu Lehrern der Theologie, Philosophie 2c. schon bei ihrem Eintritte Geeignete sind zu fragen, ob sie auch bereit sind, nach Befehl das Lehramt zu übernehmen.

31) Er hat zu sorgen, daß in Collegien zahlreiche Beichtiger der Gesellschaft sich befinden.

34) Bücher, welche gelesen werden sollen, sind immer erst durch Ausschneiden und Aendern von Allem, was entfernt Gefahr

bringen kann, zu reinigen, wo dies nicht thunlich, sind sie gar nicht zu lesen.

Dem Rektor liegt die Leitung der Klassen des Kollegiums ob nach den Bestimmungen des Provinzials und besonderen Regeln. So viel in den Bereich unseres Zwecks gehört, werden wir später darauf zurückkommen.

Der obere Studienmeister hat die Aufsicht über den inneren Gang der Lehren und Lehrer zu führen, die Professoren zu überwachen und deren Vorträge durchzusehen, zu ändern u. dgl.

Unter den Provinzial stehen ebenfalls von Räthen und Warnern begleitet, die Oberen der verschiedenen Häuser, welche bei den Profeßhäusern Präpositi, Vorsteher, heißen, bei sonstigen Häusern, Noviziaten, Seminarien und Kollegien den Titel Rektoren führen.

Die Profeßhäuser unterscheiden sich dadurch von den übrigen Häusern, daß sie zunächst der Aufenthaltsort für die Professen mit bedingtem Ausschlusse sonstiger Priester der Gesellschaft sind und keine Gründe oder feste Einkünfte zu ihrer Erhaltung haben. Der eigentliche Begriff, welcher hinsichtlich des letzteren Punktes von Ignatius hineingelegt worden, nur von Almosen und Betteln zu leben, ist dahin verschwunden, daß sie außer dem der Gemeinschaft gehörenden Hause und dessen Geräthen kein Eigenthum haben, übrigens in Betreff der Almosen das ihnen Geschenkte und die Ueberschüsse der Eigenthum besitzenden Häuser zu ihrem Unterhalte verwenden. Gegenwärtig existiren nur drei Profeßhäuser, in Rom, Genua und Palermo.

Der Vorsteher eines Profeßhauses hat mit Auslassung der besondern Geschäftsregeln dieselben Vorschriften beinahe wie der Provinzial. Wie dieser die Provinz, verwaltet er das Haus. Seine engern Befugnisse sind, über das Haus und die Personen zu wachen,

die Geschäfte zu vertheilen, unnützen Verkehr zu verhindern, insbesondere mit Weibern, sich Meldende zu erforschen und in dringenden Fällen sie als Gäste aufzunehmen bis der Provinzial verfügt hat, Register über den Personenbestand zu führen, die zum Noviziate, zu den Studien und den Gelübden Zugelassenen einzuschreiben u. dgl. m.

Der Rektor hat dieselben Befugnisse für das von ihm geleitete Haus und bei Collegien die Studienleitung.

Der in jedem Hause angesetzte Minister versieht das Hauswesen, die pünkliche Befolgung aller Vorschriften, untersucht die Schlafgemächer, sieht ob die Lichter nach neun Uhr verlöscht sind und vertritt die Stelle des abwesenden Oberen.

Die Geldgeschäfte und dergleichen sind den Händen des Procurators zugewiesen.

Alle diese Beamten haben nichts Erhebliches zu unternehmen ohne die mittelbare oder unmittelbare Vernehmung des Provinzials.

Außer Diesen ist jedem sonstigen Beauftragten die genaueste Vorschrift für seine Geschäfte gegeben, so dem Leiter der geistlichen Angelegenheiten, dem Kirchenvorsteher, den Predigern, den Priestern, den auf Missionen sich Befindenden, dem Prüfer der Gemeldeten und dem Novizenmeister (siehe unten), dem Vorsteher der Lesungen über Tisch, dem Gesundheitsvorsteher, dem Unterminister, dem Aufseher über die Gebäude, dem Krankenwärter, dem Pförtner, dem Kleideraufseher, dem Käufer, dem Austheiler, dem Vorsteher des Speisesaals, dem Koch, dem Wecker, dem Aufseher über die Schlafzimmer bei Nachtzeit u. s. w., wobei zu bemerken ist, daß mehrere in einander greifende Aemter nach dem Verhältnisse der Personenzahl auf Einen übertragen werden können. Aus den Vorschriften für den Bibliothekar bemerken wir noch als wesentlich, daß er nach §. 9. seiner Regeln alle unnützen, d. h. nicht das enge Studium der Gesellschaft betreffenden Bücher dem

Oberen zum Verkaufe anzuzeigen hat. Hierher gehört, was außer den Kirchenschriften, der Geschichte und Geographie, Mathematik mit den angehörenden Zweigen und den alten Schriftstellern existirt. In demselben Sinne ist der Betrieb von Künsten u. dgl. durch den Oberen des Hauses als etwas Abziehendes, Zerstreuendes zu verbannen und desfallsiges Geräth nicht zu dulden.

Alle diese in so vielen Punkten sich wiederholende Vorschriften aufzuzählen, erscheint für den Zweck dieser Blätter zu viel. Dem in die Einzelnheiten eintretenden Wollenden wird die freilich nicht geringe Mühe des Studiums des Instituts und anderer als Kommentare zu betrachtenden Schriften nicht zu groß sein. Selbst über das in diesen Staubwolken nicht zu findende Licht kann ich nicht die ausführlichste Erklärung, sondern nur Andeutungen geben, um nicht der Mehrzahl der Leser eine überflüßige Last aufzubürden.

Nur zwei Regeln, welche die bereits gegebenen ergänzen, scheinen noch besonders der Beifügung zu bedürfen, da sie auf die frühere Abtheilung wie für's Ganze engen Bezug nehmen: die des Prüfers und des Novizenmeisters. Während dem Ersteren nur die vorsichtliche Aushörung obliegt, um zu erkennen, ob man auch in keiner Hinsicht Gefahr bei der Aufnahme laufe, liegt Letzterem die große Sorge ob, die Gemüther der Novizen tauglich für's Institut zu machen, das heißt, sie zur vollkommenen Gleichgültigkeit, zur Ausübung des buchstäblich vorgeschriebenen, zum unbedingten Aufgeben des eigenen Denkens, Wollens und Begehrens zu leiten. Für diese Aufgabe sind demselben, der stets mit großer Vorsicht gewählt wird und in der Regel zugleich Rektor ist, folgende Vorschriften ertheilt:

Litt. Y.

Regeln für den Novizenmeister.

A) Seine Person und Befugniß betreffend.

1) Er erwäge, das ihm sehr Wichtiges anvertrauet, da von der ersten Bildung der Novizen der Fortgang und die Hoffnung der Gesellschaft abhängt. Drum soll er durch Eiferung eigener Vollkommenheit sich desto tauglicher machen.

2) Er zeige sich liebenswürdig, unbescholten im Wandel und verständig (diskret), damit die in der Prüfung Befindlichen zu ihm in ihren Versuchungen Zuflucht nehmen, sich ihm gern eröffnen und Rath und Hülfe von ihm erwarten.

3) In den abgesonderten Prüfungshäusern habe er auch alle Regeln und Befugnisse eines Rektors, außer denen, die sich mit seinem Amte nicht vertragen.

4) Zu seinem Gehülfen habe er nach des Provinzials Bestimmung einen erfahrenen Priester. Auch geselle er sich aus den älteren Brüdern (der Novizen) einen verständigeu bei, um durch ihn zu wirken.

5) Wenn das Prüfungshaus mit einem Kolleg- oder Profeßhause verbunden ist, so steht der Novizenmeister unter dem Oberen desselben, doch nicht unter dem Minister. Hier indeß ist ebenfalls gemeinsame Tafel für Alle, nur durch Tische Novizen und Priester trennend.

6) Dagegen kann der Novizenmeister Büßungen nur seinen Novizen auflegen, sonst nicht ohne Rücksprache mit dem Oberen.

7) Er hat daselbst das Recht, von den vorbehaltenen Fällen

freizusprechen, für die Novizen, vorausgesetzt, daß die Zugestehung desselben vom Oberen nicht verweigert ist.

8) Er muß wohlbewandert in geistlichen Büchern sein. Dazu mögen ihm die unten benannten insbesondere dienen.*) Den Novizen aber gebe er nur zu lesen, was auf unser Institut abzielt, damit sie nichts Fremdes einsaugen oder irgendwie (quacumque ratione) Schaden nehmen.

(*) Basilius, ascetische Schr. und Regeln. Gregorius Moral, Augustins Bekenntnisse und Betrachtungen. Bernardus. Bonaventura's kleine Schriften. Cassianus. Die Homilien von Doretheus, Macharius, Cäsarius. Kleine Schriften von Ephrem, Nilus, dem Abt Esaias. Diadorus. Hugo de S. Victore de Claustro animä. Richard de S. Victore. Umbertus, von der Gelehrsamkeit der Mönche. Innocentius, von der Verachtung der Welt. Thomas v. Kempis, von der Nachfolge Christi und übrige Schriften. Vincentius, vom geistlichen Leben. Ludovicus Blosius. Des Karthäusers Dionysius Schriften. Albertus Magnus, von den Tugenden. Briefe der Katharina von Sennen. Landulph, vom Leben Christi. — Geschichtliche Werke: Gregorius Dialogen. Gregorius, Turonensis de gloria confessorum und Leben des hl. Martin. Ausgewählte Lebensbeschreibungen der Väter. Leben des hl. Lipomannus und Surius. Petrus Damianus. Petrus Cluniacensis von den Wundern. Indische Briefe. Leben des hl. Ignatius und ähnliche.

B) Ueber die erste Prüfung.

9) Ist beschlossen, Jemand zur Prüfung zuzulassen, so mag er in abgesonderten Gemächern zwölf, zwanzig oder mehr Tage als Gast gehalten werden, um ihn besser zu durchblicken, und damit er die Gesellschaft kennen lerne.

10) Am dritten Tage wird ihm eröffnet, wie er sich zu verhalten habe und daß er weder mündlich noch schriftlich (was nur sehr selten vom Oberen gestattet werde) mit Auswärtigen oder den Hausgenossen verkehre.

11) Ihm soll ein Buch, welches das vollständige Examen (Examen generale), jedoch ohne die Declarationen, enthält, sowie das Summarium der Konstitutionen und die allgemeinen Regeln gegeben werden.

12) Nach zwei oder drei Tagen soll man ihn sorgfältiger befragen und ihn dann jenes Examen generale noch ferner durchgehen lassen.

13) Nachdem werde ihm der Apostolische Brief Julius III. von 1550 und das Summarium, nebst den allgemeinen Regeln gelassen.

14) Die Ordnung, sich zu prüfen richtet sich nach dem Examen; was dem Prüfenden aufstößt, merke er an, um es dem Superior zu überreichen.

15) Bei diesem Allen aber soll langsam zu Werke gegangen werden, damit der zu Prüfende die Sache der Gesellschaft wohl begreife und standhaft bleibe. Insonderheit auf einige schwere Punkte ist aufmerksam zu machen, als auf die Pflicht, allenthalben dem Herrn dienen zu wollen, Gleichgültigkeit gegen die verschiedenen Grade, Gewissensoffenbarung ꝛc.

16) Wem eine sehr große Neigung zu Studien eigen, jedoch vermöge anderer Gründe die Tauglichkeit nicht abzusprechen ist, der werde gefragt, ob er sich stets bereitwillig wolle aus der Gesellschaft entfernen lassen, wenn er frei bleibe von allen Gelübden.

17) Jeder soll zur Aufrichtigkeit in seinen Antworten ermahnt werden, der Beichtiger aber erinnert werden, daß er das Gewissen desselben aufrege.

18) Ist etwas Geheimes in den Mittheilungen, so schweige man billiger Weise, erkläre jedoch, daß nach den Konstitutionen es dem Superior mitzutheilen erlaubt ist.

19) Man hat zu versprechen, ein Jahr nach dem Eintritte allem Besitze entsagen zu wollen.

20) So soll der zu Prüfende fünf oder sechs Tage belehrt und ihm einige fromme Bücher zum Lesen gegeben werden.

21) Wer nur zum Laienbruder sich meldet und die Fähigkeit des Geistes nicht besitzt, werde körperlich beschäftigt.

22) Die in Wissenschaften Bewanderten mögen von einigen Beauftragten darüber geprüft werden.

23) Jetzt sind die geistlichen Uebungen zu machen, und die Generalbeichte abzulegen. Wer Gelübde 2c. hat, wird deren für die Dauer seines Aufenthaltes in der Gesellschaft entbunden. Nach diesen nehme er das Abendmahl und werde schließlich in die Gemeinde aufgenommen behuf der zweiten Prüfung.

24) Wen die Betrachtung zu sehr körperlich anstrengt, möge einen Stillstand von vier bis fünf Tagen machen, oder der Novizenmeister kann ihn nach Ablauf der ersten Woche oder nach der Generalbeichte enden lassen, um später nach der Aufnahme fortzufahren.

25) Der Aufgenommene hat dann in einem Buche seine mitgebrachten Sachen zu bemerken, und sie zur besondern Verwahrung abzugeben.

26) In einem andern Buche wird sein Namen, Vaterland 2c. und sein Versprechen, Alles zu halten, von ihm unterschrieben.

C) Von der zweiten Prüfung.

27) Er hat vorzüglich zu achten, daß die Novizen sich den von den Konstitutionen vorgeschriebenen Uebungen mit Nutzen und willig hingeben.

28) Die geistlichen Uebungen soll er nach des Einzelnen Verhältnissen und Fähigkeiten und den Vorschriften der Uebungen ihnen selbst geben, mit Auslassung der Standeswahl; und er hat zu sorgen, daß Jeder seine Wort- und Sinngebete nach den Anordnungen des Instituts verrichte.

29) Er hat sie einen Monat lang bei Gästen aufwarten zu lassen; er sehe auch vorzüglich, ob sie essen, schlafen und einige Stunden täglich Krankendienste verrichten.

30) Ferner daß sie nicht durch zu großen Eifer der Gesundheit schaden oder einer ansteckenden Krankheit sich aussetzen; daß sie nicht in den Theil der Gastzimmer gehen, wo Weiber zu wohnen pflegen.

31) Sie sollen einen Monat lang auf die Pilgerschaft geschickt werden, ohne Geld und sonstige Erleichterung.

32) Er sorge, daß die Schwächeren dabei keinen Schaden nehmen, daß die Pilgerfahrt weder bei zu großer Hitze noch zu großer Kälte geschehe.

33) und 34) Er soll sie geringe, verachtete Geschäfte verrichten lassen.

35) Sie sollen die Katechisation der ungebildeten Jugend unternehmen.

36) Die dazu Vorgerückten sollen nach Ablauf des ersten Jahres geprüft werden im Beichthören und Predigen.

37) Er hat an den vorgeschriebenen Prüfungsübungen nichts ohne Befragung des Provinzials nachzulassen.

38) Zwischen den einzelnen Uebungen sollen die Novizen immer einige Zeit zum gewöhnlichen Novizenleben zurückkehren.

39) Außer den gewöhnlichen Uebungen hat er die Novizen nach seinem Ermessen noch andere zweckmäßige thun zu lassen.

40) Außer den allgemeinen Erniedrigungsübungen sollen die Abtödtungen nicht öffentlich oder für gewöhnlich geschehen.

41) Er soll den Novizen beistehen, sich abzutödten und die Welt unter die Füße zu treten.

42) Wenn sich eine Gelegenheit bietet, den Gehorsam oder die Armuth zu üben, soll er sie benutzen.

43) Bei Strafen und Körperbüßungen soll er nach den Kräften ermessen, damit man nicht für den kommenden Dienst der Gesellschaft untauglich werde.

44) Es sollen Vorlesungen aus den apostolischen Briefen, den Regeln und den Konstitutionen, insonderheit aus dem Examen und dem dritten Theile, mit Abwechselung gehalten werden.

45) Es soll ihnen kurz die christliche Lehre erzählt und ihnen angegeben werden, wie man zweckmäßig kommunicirt, Messe hört und dient, betet, betrachtet und lies't.

46) Er hat die Novizen zu ermahnen, daß sie bei jeder Gelegenheit sich an Gott wenden und immer nur um Gottes willen etwas thun, damit sie in höchster Vollkommenheit zur Beobachtung unseres Instituts gelangen.

47) Er soll Alle durchschauen, deshalb oft mit den Einzelnen verkehren und von ihnen Herzenseröffnung verlangen.

48) Er sorge, daß die Novizen Bescheidenheit (prae se ferant) üben, gemäß der Verfassung und den daraus gezogenen Regeln.

49) Er forsche, welche Wege sie im Gebete nnd in der Gewissensprüfung einschlagen; ob sie über besondere Fehler besondere Forschungen anstellen; ob sie überall seine Unterweisung befolgen.

50) Wenn Jemand von Leuten häufig in Anspruch genommen wird, sorge er, daß der Provinzial ihn an einen andern Ort versetze.

51) Es sollen den Jüngeren stets Aeltere, Bewährte als Genossen desselben Schlafgemachs beigegeben werden.

52) Wenn es zweckmäßig scheint, einmal zu erlauben, daß ein Novize Verwandte oder Freunde sehe, soll es vor einem von Oberen Beizugebenden geschehen.

53) Die Novizen sind keinem der Genossen (Socii societatis), welcher weltliche Häuser besucht, beizugeben, auch sollen sie keinerlei Geschäfte zu verrichten erhalten, wobei sie mit Auswärtigen in Berührung kommen.

54) Er gebe den Novizen Andere bei, mit denen sie in Erbauung reden können. Wenn Einer ohne Erlaubniß mit Anderen verkehrt, lege er ihm eine Strafe auf.

55) Sie sollen die Gelübde nicht vor Ablauf zweier Jahre, auch nicht geheim für sich, ablegen, sondern des Provinzials Entscheidung darüber abwarten. Haben sie Einige mit Erlaubniß des Oberen abgelegt, so ist darüber ein Buch zu führen und sie haben nach Verfluß der zwei Jahre solche zu erneuern.

56) In der ganzen Zeit des Noviziats hat er darauf zu sehen, ob Jemand wahrhaft tauglich für die Gesellschaft sei oder nicht; was er darüber denkt, hat er alle sechs Monate dem Provinzial zu schreiben.

57) Er schreibe auch über jeden Einzelnen nach Ablauf des Noviziats, damit sie die Gelübde der Gesellschaft thun. Vor Ablegung derselben sollen sie eine Woche lang Zeit zur Betrachtung haben und geistliche Uebungen anstellen.

58) Die Scholasten, welche nach Beendigung der Studien das dritte Prüfungsjahr begehen, prüfe er in verschiedenen der erwähnten Uebungen. In dieser Prüfungszeit sollen sie die Schule der Gemüthsbewegungen durchmachen, geistliche Uebungen und körperliche, welche

die Demuth fördern, Verläugnung aller sinnlichen Neigung, des eignen Willens, des eignen Urtheils anstellen.

59) Die Laienbrüder hat er im Gebete nach Vorschrift der Konstitutionen zu unterweisen, ihnen den Rosenkranz zu lehren und sie zu unterrichten, die Dienste ihres Berufs zu üben und mit dem Loose Martha's zufrieden zu sein.

60) Bei den gewöhnlichen Ermahnungen und Conferenzen sollen Alle gegenwärtig sein, doch die Laienbrüder und noch nicht Aufgenommene (Indifferente) nicht gefragt werden ohne besondere Wahl.

61) Wenn sie der Predigt im Hause oder in der Kirche beiwohnen, sollen sie frei sein von den Lesungen, den Konferenzen und den Redeübungen.

D) Halbjährliche Prüfung der Novizen.

62) Halbjährige Prüfung der Novizen. Alle sechs Monat halte er Prüfung über die päpstlichen Bullen und die Regeln und das Examen, mit Weglassung des noch nicht Betreffenden. Wie folgt:

64) Ob sie mit allem Vorerwähnten zufrieden, ob ihnen ein Zweifel, ein Bedenken aufgestoßen, welche Uebungen man angestellt, wie man sich dabei befunden?

65) Ob man körperlich und geistig sich gewachsen glaube, ob man den Entschluß, in der Gesellschaft zu leben und zu sterben, überlegt?

66) Die Anstellung dieses Examens ist schriftlich aufzuführen und wenn etwas Erhebliches sich ergeben, der Obere davon in Kenntniß zu setzen.

67) Nach Anstellung des Examens ist Generalbeichte in die Hände des Oberen oder dessen Bevollmächtigten zu legen.

68) Hausordnung. Die Novizen haben sich mit dem Glockenschlage zu erheben, und während des Ankleidens und Bedeckens des Bettes einige Gebete oder Betrachtungen zu halten, dann bis zum Ende einer halbe Stunde erbauliche Lesung oder Vorbereitung zum Gebete rc. anzustellen.

69) Drauf eine volle Stunde Betrachtung (oder Gebet für die minder Fähigen.)

70) Eine halbe Stunde danach zur Ordnung des Bettes und der Zelle, und Erwägung des Gewinnes aus der Betrachtung.

71) Hierauf andächtige und ehrerbietige Anhörung der Messe, drauf eine halbe Stunde Lesung und zweimal wöchentlich Erbauung, welche in der nächsten halben Stunde zu besprechen ist, zu Drei oder Vier, ohne Bestreitung, in Demuth und Bescheidenheit.

72) Am nächsten Tage zu derselben Stunde, Wiederholung wobei die praktische Anwendung auf bestimmte Fälle, Versuchungen rc. zu machen ist.

73) In der übrigen Zeit bis zur Gewissenserforschung nach Anordnung des Novizenmeisters körperliche Uebungen und sonstige Verrichtungen, einige Zeit ist der Erlernung der Regeln und der christlichen Lehre zu widmen.

74) Nach dem Mittagsmahle eine volle Stunde Erholung, welche entweder in gemeinsamer Unterhaltung oder zu drei oder vier nach des Novizenmeisters Bestimmung abgehalten wird. Man soll reden über das Leben Christi, der Heiligen, was Erbauliches in der Gesellschaft vorgefallen oder eine sonstige in Herrn ersprießliche Sache.

75) Zu Ende der Erholung hat Jeder sich mit dem Glocken-

schlage an die bestimmten Geschäfte oder sonst in seine Zelle zu begeben, um daselbst, nach Vorschrift, zu lesen oder zu schreiben.

76) Nach einer Stunde Vereinigung, um das Gelernte herzusagen. Nachdem zweimal wöchentlich eine halbe Stunde Religion, darauf Katechasation darüber. Einmal wöchentlich sollen Redeübungen gehalten werden. (Toni, Vortragübung eines erlernten Stücks.)

77) Jetzt gehe jeder an seine Geschäfte, oder zum Lesen, oder wie ihm sonst bestimmt worden. In der letzten Stunde vor dem Nachtessen eine halbe Stunde Gebet (Betrachtung), in der andern halben Stunde häusliche Geschäfte, körperliche Arbeit oder sonst zu Bestimmendes.

78) Nach dem Nachtessen eine volle Stunde Erholung, der übrige Rest der Zeit werde zur Gewissensprüfung, was stets vor dem Schlafengehen eine Viertelstunde lang geschehen muß, zum Lesen, zur Vorbereitung für die morgende Betrachtung oder nach sonstiger Bestimmung des Novizenmeisters verwendet.

79) Die Novizen sollen unter sich keinen Verkehr haben, sondern stets außer der Erholungszeit Stillschweigen beobachten.

80) Ueber die Prüfung nach Beendigung des Noviziats. Nach Ablauf der zwei Jahre werde der Novize, wie nach Verlauf von sechs Monaten, geprüft, bevor er die Gelübde der Scholasten ablegt.

81) Ob er sich in dem, was er studiren soll, in der Weise der Studien und der Zeit, wolle ganz dem Gutdünken des Oberen überlassen.

82) Ob er zufrieden, ohne Vorrechte, ohne die mindeste Zugestehung vor Andern, im Kollegium gehalten zu werden, Alles dem Gutdünken des Oberen überlassend.

83) Ob er wohl bei sich beschlossen, nach Beendigung der Studien und Prüfung, in die Gesellschaft auf Leben und Sterben in den Grad zu treten, den ihm der Obere zu Gottes höherem Preise bestimme.

84) Er werde erinnert, daß er nach den abzulegenden Gelübden ohne den Willen des Generals weder den Orden verlassen noch in einen andern übergehen könne, mit Ausnahme des Ordens der Karthäuser, bei Strafe des Bannfluchs laut der Bulle des fünften Pius vom Jahre 1565.

85) Ueber die Prüfung der Scholasten nach Beendigung der Studien. Am Ende der Studien sind die Scholasten zu fragen, ob sie noch fest in ihrem Entschlusse und den zu Beginn abgelegten Gelübden und Versprechungen, damit man ihren Zustand besser erkenne und ihnen in Gott beispringen könne.

86) Sie sollen auch gefragt und geprüft werden nach den Fragen und dem Examen, wie alle sechs Monate vor den Studien, damit sich der Obere dessen besser erinnere und etwaige Aenderungen gewahre.

87) Schließlich sollen sie eine vollständige Rechenschaft ihres Lebens vom Beginne der Studien an ablegen.

Die Regeln für den Examinator sind weit einfacher und wir theilen sie nur der Vergleichung wegen und zur bessern Erkennung des Verfahrens mit.

Litt. Z.

Regeln für den Prüfer (Examinator).

1) Wer diejenigen, welche in die Gesellschaft zu treten begehren, prüft, muß Kenntniß von den Angelegenheiten der Gesellschaft haben

und Eifer für ihre Förderung, so daß ihn keine Rücksicht von ihrem Interesse entferne.

2) Er soll umsichtig zu Werke gehen, daß, wie einerseits die Mehrung der Gesellschaft zu wünschen, andererseits nur Berufene und Taugliche aufgenommen werden.

3) Er muß vom Meldenden zuerst seine Fähigkeiten und den Beruf erforschen; wen er offenbar untauglich erachtet, den zeige er als solchen dem Oberen an, damit er ihn zurückschicke; indeß sende er dann nach des Oberen Angabe Andere zu demselben, um ihn zu erforschen.

4) Nach der Prüfung haben Alle dem Oberen zu berichten, der danach entscheidet.

5) Wenn Jemandes Abkunft und Haus nicht genug bekannt ist, so forsche man sorgfältig bei Leuten, die ihn kennen; auch sehe man, ob er fleißig die Sakramente erfülle. Waltet noch Zweifel ob, so lasse man ihn die geistlichen Uebungen machen und dann, wenn die Sache noch nicht klar genug ist, bespreche er mit dem Oberen, ob man noch Anstand nehmen, oder ihn ganz abweisen wolle.

Kurze Fragen an die Aufzunehmenden.

6) Zuerst, doch mit Vorsicht, damit der zu Prüfende nicht merke, worauf es ankommt und danach seine Antworten stelle, frage er über die fünf Haupthindernisse des Eintritts.

7) Findet sich eines, so hat man nicht weiter zu verfahren; bemerkt er aber große Talente an ihm, so berichte er es zuvor dem Oberen.

8) Ist dies nicht, so frage er, ob derselbe den Entschluß, das Weltliche zu verlassen, wohl überlegt habe, wie ihm dieser Vorsatz

gekommen, wie lange er ihn hege, ob solcher schon eine Minderung erfahren.

9) Seit wann er den Eintritt erwogen, was ihn angetrieben, daß er dieses Institut vorziehe? Ob Jemand, insbesondere der Unsern, ihn beredet? Ob er darin zu leben und zu sterben betrachtet? Ob er schon einmal aufgenommen und warum er ausgetreten?

10) Ob er Schulden oder Verpflichtungen habe? Ob eine innerliche Krankheit, oder äußerliche, ob Erbfehler oder sonstige Gebrechen?

11) Wie alt er sei, aus welchem Orte, wer seine Eltern, wie deren Verhältnisse, ob sie arm oder sonst hülfsbedürftig jetzt oder künftig?

12) Ob er von ehelicher Geburt, ob seine Vorfahren schon Christen, oder Bekehrte oder Ketzer? Ob einer seiner Vorfahren mit schändenden Strafen belegt worden oder Irrthümer wegen gegen die christliche, katholische Kirche angeklagt?

13) Wenn er Wissenschaft getrieben, werde er gefragt, wo und bis wie weit. Sein Verstand und Geist mögen nach den Antworten ermessen werden.

14) Ist es ein Laienbruder, der aufzunehmen, so werde er um Alter und Kräfte gefragt; ob er mit dem Loose der Martha sich begnügen wolle; ob er eine Kunst erlernt? Es werde beachtet, ob er Hang zur Tugend und Demuth habe?

15) Danach werde dem Aufzunehmenden eine Kenntniß von unserm Institute, von den Prüfungen und Schwierigkeiten gegeben (durch das Examen generale, welches eben diese Punkte ausführlich behandelt und dem die Bestätigungsbullen der Gesellschaft beigegeben sind, damit man die Bannaussprüche kenne.)

16) Ueber sonstige besondere Beobachtungen, die vielleicht noch anzustellen, erhole er sich Anweisung vom Novizenmeister.

17) Die sonst vom Oberen etwa noch Angewiesenen, um mit demselben zu reden, mögen sich ähnlicher Fragen bedienen, jedoch die vermeiden, welche dem Befragten Mißtrauen erregen könnten.

Zum Schlusse dieser Abtheilung theilen wir noch die Formula scribendi mit, welche über den Verkehr in der Gesellschaft ein genaues Licht verbreitet.

Litt. AA.

Vorschrift für die Schreiben.

1) Zur Förderung des Geistes der Einheit in der Gesellschaft scheint es ersprießlich, einen regelmäßigen Verkehr zwischen den Untergeordneten wie den Oberen zu unterhalten.

2) Die Oberen der Häuser und Rektoren in Europa schreiben regelmäßig jede Woche an den Provinzial, außerhalb nach Bestimmung des Provinzials.

3) Sie schreiben an den Provinzial über den Stand der Personen und Angelegenheiten, so innerhalb der Gesellschaft wie im Verhältnisse nach außen, dergestalt, daß dem Provinzial eine die eigene Anschauung vollkommen ersetzende Kenntniß gegeben wird.

4) Bei einem Todesfalle sollen sie mit nächstem Postgange an den Provinzial schreiben, damit dieser an die verschiedenen Häuser und Personen den Befehl zu Haltung der üblichen Fürbitten und Gebete ertheile und alsbald den General und die benachbarten Provinziale in Kenntniß setze.

5) Die auf Mission (auf den Acker des Herrn zur Arbeit)

Ausgeschickten schreiben wöchentlich oder nach Bestimmung an den Provinzial, um ihn über den Erfolg zu unterrichten.

6) Die Provinziale schreiben dagegen an die Oberen, Rektoren und auf einer Mission Befindlichen monatlich, sonstigen Personen nach Umständen.

7) Alle Provinziale Europa's schreiben an den General einmal monatlich; die Oberen der Häuser und die Novizenmeister alle drei Monate.

8) Außereuropäische Provinziale schreiben dem General, so oft sich Gelegenheit bietet.

9) Alle Genannte schreiben sich unter einander, so oft es Noth thut.

10) Die Oberen der Häuser und Kollegien und die Novizenmeister schreiben an den General, was Erhebliches geschieht, sei es auch auf Anordnung des Provinzials. Vorzüglich aber, wenn etwas Vorgetragenes vom Provinziale nicht geschieht oder geschehen kann, oder wenn sie eine verschiedene Meinung gegen die Anordnung des Provinzials haben, unter Beifügung der Antwort jenes und ihrer Gründe. Indessen haben sie ihm zu gehorchen.

11) Die Provinziale schreiben dem General über den Standpunkt der Häuser, Kollegien und der ganzen Provinz ausführlich, so daß dieser Alles genau vor Augen habe.

12) Der General schreibt den Provinzialen alle zwei, den Rektoren und sonstigen Oberen aber alle sechs Monate, Nothfälle ausgenommen.

13) Keiner der Unsrigen werde im Schreiben an einen mittelbaren Oberen oder den General gehindert.

14) Briefe, welche Geschäfte enthalten, werden dem General

unmittelbar zugesendet, doch kann man sich Anderer zu besserer Verständigung und Förderung außerdem bedienen.

15) Geschäftsbriefe, welche die Beihülfe des Generalverwesers erfordern, sind in der Aufschrift deshalb besonders zu zeichnen.

16) Sachen von größerer Wichtigkeit sollen von auswärts in drei, in Europa aber in zwei Exemplaren abgesendet werden, um den Verlust zu verhüten; jedenfalls aber ist der Hauptinhalt im nächsten Schreiben zu wiederholen.

17) Wenn Jemand etwas Geheimes zu schreiben hat, so thue er dies in einem besondern Briefe, mit desfallsiger Bemerkung in der Aufschrift. Es ist über den Brief noch ein Umschlag zu legen ohne jene Bemerkung.

18) In Angelegenheiten, die Geheimniß heischen, hat man sich der Schreibweise, welche Niemand als den Oberen verständlich ist, zu bedienen; dieselbe wird vom General vorgeschrieben.

19) Kein Untergebener soll an den Oberen für sich schreiben lassen, es sei denn im Krankheitsfalle.

20) Die Räthe der Rektoren und Oberen schreiben zweimal jährlich, im Januar und Juli, an den Provinzial und einmal, im Januar, an den General; die Räthe und Provinziale schreiben zweimal, im Januar uud Juli an den Provinzial, außerdem bei dringenden Angelegenheiten.

21) Sie haben klar, kurz und ohne alle Rücksicht anzugeben, was sie von ihren Oberen, deren Verwaltung und dem Stand der Angelegenheiten halten.

22) Wie der Rektor einer Universität über alle Lehren und sonstige Mitglieder der Gesellschaft, so haben die Kanzler und die Räthe solcher Lehranstalt über den Rektor und die Uebrigen einmal jährlich, im

Januar, dem General, und zweimal, im Januar und Juli, dem Provinzial zu schreiben.

23) Die Briefe müssen versiegelt eingeschickt werden und keiner soll wissen, was der Andere geschrieben.

24) Jeder Obere und Rektor hat ein Buch zu führen, worein die vom General angeordneten Haussuchungen zu tragen sind, so wie sonstige Anordnungen des Generals. Was fortdauernde Giltigkeit behält, werde von den vorübergehenden Vorschriften getrennt; das aber, was der Visitator und der Provinzial anordnet, werde in einem andern Buche bemerkt.

25) Wird etwas über Auswärtige geschrieben, so geschehe es in der Art, daß es sie nicht beleidigen kann, wenn etwa die Briefe in ihre Hände gerathen.

Von den jährlichen Berichten.

26) Die Oberen und Rektoren der Häuser haben Sorge zu tragen, daß was in ihren Häusern im Herrn zu Arbeiten geschieht, zur Erhebung der Unsern und zur Erbauung des Nächsten, jährlich in einer geordneten Auswahl des Besten an den Provinzial eingesendet werde.

27) Der Provinzial mache aus den Briefen u. dgl. der Oberen, Rektoren und auf Missionen Befindlichen jährlich im Januar eine Darstellung der Begebenheiten in lateinischer Sprache, welche er unterschrieben an den General einsende; aus diesen Berichten werden zu Rom die Annalen der Gesellschaft verfertigt.

28) Die genannten Personen haben dabei folgende Ordnung zu beobachten. Sie stellen zuerst die Gesammtzahl der Unsern auf, dann die der einzelnen Häuser, Kollegien und Wohnungen, die der Priester, Lehrer, Scholaren und Laienbrüder und der neu Aufgenommenen seit Jahresfrist.

29) Zuerst handlen sie von dem Fortschritte der Unsern im Herrn, meldend, was Erbauliches sich findet, dann über die Dienste der Gesellschaft gegen die Nächsten, als Predigten, fromme Vorlesungen, Religionsunterricht, geistliche Uebungen, Besuche der Gefängnisse und Krankenhäuser, Friedensstiftungen, die Zahl der Büßenden und sonstige fromme Verrichtungen, doch nur Erhebliches aufführend. Ferner über die Schulen, die Zahl der Schüler, deren Fortschritt, besonders im Betreff der Universitäten und Kollegien höheren Ranges, über die Achtung der Gesellschaft; über Verfolgungen sollen sie aber nur das berichten, was zur Erbauung dient; desgleichen über die Liebe frommer Leute für die Gesellschaft und etwas bedeutende Almosen.

30) Das Alles sollen sie umständlich erzählen unter Beifügung von Namen, wo es dienlich. Wenn sonst etwas Bemerkenswerthes geschehen, was indessen nicht für Aller Ohren ist, das schreiben sie besonders, genau und umständlich, es in der allgemeinen Erzählung entweder ganz übergehend oder nur das Erbauliche daraus erwähnend. Was Auswärtige betrifft, muß so abgefaßt werden, daß Niemand daran Anstoß nehmen kann, wenn es zufällig in andere Hände fiele.

31) Die in Rom angefertigten jährlichen Berichte werden an die Provinzen abgeschickt, um daselbst in den einzelnen Häusern der Reihe nach gelesen zu werden (dies geschieht über Tisch); der Beschleunigung wegen dürfen sie nicht über zwei Wochen an einem Orte behalten werden. Es ist ingleichen Jemand zu beauftragen, der den des Lateinischen unkundigen Laienbrüdern den Inhalt erzähle.

Die jährlichen Verzeichnisse und Nachweisungen.

32) Zu genauerer Kenntniß Aller verfertigen die Oberen der Häuser und Kollegien für die Zeit, wo der Procurator der Provinz zum Generale reiset, zwei Verzeichnisse mit der größten Genauigkeit,

als ob noch keine vorher eingesandt wären. In dem ersten beschreiben sie Alle, welche in den Häusern, Kollegien und auf Missionen sind, ihren vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland, Alter, Kräfte, Zeitdauer ihres Aufenthaltes in der Gesellschaft, ihrer Studien und ausgeübten Amtsthätigkeiten, etwaige Grade in den Wissenschaften, ob sie Profeß, oder weltlicher Coadjutor u. s. w. seien, und seit wann.

33) Im zweiten Verzeichnisse werden eines Jeden Fähigkeiten und Anlagen beschrieben, als Geist, Urtheilskraft, Klugheit, Erfahrung, Kenntnisse, natürliche Talente und besondere Fähigkeiten für Dienste der Gesellschaft. Beide Verzeichnisse sind an den Provinzial einzusenden.

34) Endlich werde am Ende jeden Jahres ein drittes Verzeichniß an den Provinzial eingesendet, welches die Namen und Beschäftigungen eines Jeden enthält. Ingleichen Ergänzungen zu den beiden ersten Verzeichnissen, worin die Veränderungen, die Neueingetretenen, die abwesend Gewesenen, die Todesfälle und sonstiges zu bemerken sind.

35) Der Provinzial schickt dieses dritte Verzeichniß über die gesammte Provinz unter Einverleibung der Ergänzungen mit den Jahresberichten im Januar an den General, die beiden ersten aber versiegelt durch den Procurator der Provinz. Was noch Besonderes beizufügen oder zu erklären, schreibe er in einem eigenen Berichte dem General.

Die Jahresberichte, welche an die verschiedenen Häuser oder Provinzen zu schicken sind, werden eingetheilt zuerst in eine Hauptübersicht der Provinz, dann Berichte der einzelnen Häuser, dann die Stationen, „Predigten, Beichten u. dgl." ausgesendeter Priester, namentlich an hohen Festen. Es wird von jedem so irgendwohin geschickten Priester,

um andern Pfarrern Hülfe zu leisten, auf's Genaueste berichtet, wie viel zur Beichte gekommen, wie viel kommunizirt, wie die Predigten besucht gewesen, diese Zahlen als Erfolge der Gesellschaft aufzählend und unter ihre Lorbeeren reihend, obgleich zu bedenken wäre, daß diese Leute wohl sammt und sonders ohne die Mission der Jesuiten gekommen wären. Zu erwähnen ist indeß, daß gewisse hohe Personen die Jesuiten als Beichtiger lieben, da die Professen mit größter Vollmacht für Lossprechungen u. dgl. in sogenannten vorbehaltenen Fällen versehen sind. — Eine große Rolle spielen in den Jahresberichten etwaige Besserungen schlechter Personen und mehr noch Bekehrungen zum Katholicismus, die mit genauester Umständlichkeit erzählt werden.

Alle diese Gegenstände werden mit großem Aufwande lithographirt — denn jedes Haus beinahe hat eine zur Autographie eingerichtete Steindruckerei. — Die Jahresverzeichnisse der Häuser und Personen der Provinzen — mit Ausnahme solcher, wo der Druck nicht rathsam ist, wie z. B. Spanien, Frankreich bis 1836, England und Irland bis in die neueste Zeit — werden dagegen mit großer Pracht dem Druck übergeben, da sie die Triumphgemälde der Gesellschaft sind, welche den Wachsthum von Jahre zu Jahre bezeichnen.

Anhang.

Constitutio qua Societas in statum pristinum in universo orbe Catholico restituitur. MDCCCXIV.

Pius Episcopus

servus servorum Dei

ad perpetuam rei memoriam.

Sollicitudo omnium Ecclesiarum humilitati Nostrae, meritis licet et viribus impari, Deo sic disponente, concredita, Nos cogit omnia illa subsidia adhibere, quae in nostra sunt potestate, quaeque a Divina Providentia Nobis misericorditer subministrantur, ut spiritualibus Christiani Orbis necessitatibus, quantum quidem diversae, multiplicesque temporum, locorumque vicissitudines ferunt, nullo Populorum et Nationum habito discrimine, opportune subveniamus.

Hujus nostri Pastoralis Officii oneri satisfacere cupientes statim ac tunc in vivis agens Franciscus Kareu, et alii saeculares Presbyteri a pluribus annis in amplissimo Russiaco Imperio existentes, et olim addicti Societati Jesu a felicis recordationis Clemente XIV. praedecessore nostro suppressae, preces Nobis obtulerunt, quibus facultatem sibi fieri supplicabant, ut Auctoritate nostra in unum Corpus coalescerent, quo facilius Juventuti Fidei rudimentis erudiendae, et bonis moribus imbuendae ex Instituti ratione operam da-

rent, munus Praedicationis obirent, Confessionibus excipiendis incumberent, et alia Sacramenta administrarent: eorum precibus eo libentius annuendum Nobis esse duximus, quod Imperator Paulus Primus tunc temporis regnans eosdem Presbyteros impense Nobis commendavisset humanissimis litteris suis die undecima Augusti anni Domini millessimi octingentesimi ad Nos datis, quibus singularem suam erga ipsos benevolentiam significans gratum sibi fore declarabat, si Catholicorum Imperii sui bono Societas Jesu Auctoritate nostra ibidem constitueretur.

Quapropter Nos attento animo perpendentes quam ingentes utilitales in amplissimas illas Regiones, Evangelicis operariis propemodum destitutas, essent proventurae, quantumque incrementum ejusmodi Ecclesiastici viri, quorum probati mores tantis laudum praeconiis commendabantur, assiduo labore, intenso salutis Animarum procurandae studio et indefessa Verbi Divini praedicatione Catholicae Religioni essent allaturi: tanti tamque benefici Principis votis obsecundare rationi consentaneum existimavimus. Nostris itaque in forma Brevis litteris datis die septima Martii anni Domini millissimi octingentesimi primi praedicto Francisco Kareu, aliisque ejus Sodalibus in Russiaco Imperio degentibus, aut qui aliunde illuc se conferre possent, facultatem concessimus, ut in unum Corpus seu Congregationem Societatis Jesu conjungi, unirique liberum ipsis esset, in una vel pluribus domibus arbitrio Superioris, intra fines dumtaxat Imperii Russiaci designandis; atque ejus Congregationis Praepositum Generalem eundem Presbyterum Franciscum Kareu ad Nostrum et Sedis Apostolicae beneplacitum deputavimus cum facultatibus necessariis et opportunis, ut Sancti Ignatii de Loyola Regulam a felicis recordationis Paulo Tertio praedecessore nostro Apostolicis suis Constitutionibus approbatam et confirmatam retinerent

et sequerentur; atque ut hoc pacto Socii in uno Religioso coetu congregati Juventuti Religioni ac bonis Artibus imbuendae operam dare, Seminaria et Collegia regere, et probantibus ac consentientibus locorum Ordinariis Confessiones excipere, Verbum Dei annuntiare, et Sacramenta administrare libere possent et Congregationem Jesu sub Nostra et Apostolicae Sedis immediata tutela et subjectione recepimus, et quae ad illam firmandam et communiendam, atque ab abusibus et corruptelis, quae forte irrepsissent, repurgandam visum fuisset in Domino expedire, Nobis ac Successoribus nostris praescribenda et sancienda reservavimus: atque ad hunc effectum Constitutionibus Apostolicis, statutis, consuetudinibus, privilegiis, et indultis quomodolibet in contrarium praemissorum concessis, et confirmatis, praesertim litteris Apostolicis memorati Clementis XIV. praedecessoris nostri incipientibus „Dominus ac Redemptor Noster" expresse derogavimus in iis tantum, quae contraria essent dictis Nostris in forma Brevis litteris, quarum initium „Catholicae" et dumtaxat pro Russiaco Imperio elargitis.

Consilia, quae pro Imperio Russiaco capienda decrevimus, ad utriusque Siciliae Regnum non ita multo post extentenda censuimus, ad preces charissimi in Christo Filii nostri Ferdinandi Regis, qui a Nobis postulavit, ut Societas Jesu eo modo, quo in praefato Imperio stabilita a Nobis fuerat, in sua quoque Ditione ac Statibus stabiliretur; quoniam luctuosissimis illis temporibus ad Juvenes Christiana pietate ac timore Domini, qui est initium Sapientiae, informandos, doctrinaque et scientiis instruendos, praecipue in Collegiis Scholisque publicis Clericorum Regularium Societatis Jesu opera uti in primis opportunum sibi arbitrabatur. Nos ex muneribus nostri Pastoralis debiti piis tam illustris Principis desideriis, quae ad majorem Dei gloriam, Animarumque salutem unice spectant, morem ge-

rere exoptantes Nostras litteras pro Russiaco Imperio datas ad utriusque Siciliae Regnum extendimus novis in simili forma Brevis litteris incipientibus „Per alias“ expeditis die trigesima Julii anni Domini millesimi octingentesimi quarti.

Pro ejusdem Societatis Jesu restitutione unanimi fere totius Christiani Orbis consensu instantes, urgentesque petitiones a Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis, atque ab omnium insignium Personarum ordine et coetu quotidie ad Nos deferentur, praesertim postquam fama ubique vulgata est uberrimorum fructuum, quos haec Societas in memoratis Regionibus protulerat; quaeque prolis in dies crescentis foecunda Dominicum agrum latissime ornatura et dilatatura putabatur.

Dispersio ipsa lapidum Sanctuarii ob recentes calamitates et vicissitudines, quas deflere potius juvat, quam in memoriam revocare; fatiscens disciplina Regularium Ordinum (Religionis et Ecclesiae Catholicae splendor et columen) quibus nunc reparandis cogitationes curaeque nostrae diriguntur, efflagitant, ut tam aequis et communibus votis asssensum nostrum praebeamus. Gravissimi enim criminis in conspectu Dei reos Nos esse crederemus, si in tantis Reipublicae necessitatibus, ea salutaria auxilia adhibere negligeremus, quae singulari providentia Deus Nobis suppeditat, et si Nos in Petri navicula assiduis turbinibus agitata et concussa collati expertes et validos, qui sese Nobis offerunt, Remiges ad fragendos Pelagi naufragium Nobis et exitium quovis momento minitantis fluctus respueremus.

Tot ac tantis rationum momentis, tanquam gravibus causis animum Nostrum moventibus id exequi tandem statuimus quod in ipso Pontificatus nostri exordio vehementer optabamus. Postquam igitur Divinum auxilium ferventibus precibus imploravimus, suffragiis et consiliis plurium Venerabilium Fratrum nostrorum Sanctae Romanae

Ecclesiae Cardinalium auditis, ex certa scientia, deque Apostolicae potestatis plenitudine ordinare et statuere decrevimus, uti revera hac nostra perpetuo valitura Constitutione ordinamus et statuimus, ut omnes Concessiones et facultates a Nobis pro Russiaco Imperio et utriusque Siciliae Regno unice datae nunc extensae intelligantur et pro extensis habeantur, sicut vere eas extendimus, ad totum nostrum Statum Ecclesiasticum, aeque ac ad omnes alios Status et Ditiones.

Quare concedimus et indulgemus dilecto filio Presbytero Thaddaeo Brzozowski moderno Praeposito Generali Societatis Jesu, aliisqne ab eo legitime deputatis omnes necessarias et opportunas facultates ad Nostrum et Sedis Apostolicae beneplacitum, ut in cunctis praefatis Statibus, et Ditionibus omnes illos, qui in Regularem Ordinem Societatis Jesu admitti et cooptari petent, admittere et cooptare libere ac licite valeant, qui in una vel pluribus Domibus, in uno vel pluribus Collegiis, in una vel pluribus Provinciis sub Praepositi Generalis pro tempore existentis obedientia conjuncti, et, prout res feret, distributi, ad praescriptum Regulae Sancti Ignatii de Loyola Apostolicis Pauli Tertii Constitutionibus approbatae et confirmatae suam accomodent vivendi rationem: concedimus etiam, et declaramus quod parites Juventuti Catholicae Religionis rudimentis erudiendae ac probis moribus instituendae operam dare, nec non Seminaria et Collegia regere, et consentientibus atque adprobantibus Ordinariis locorum, in quibus eos degere contigerit, Confessiones audire, Verbum Dei praedicare, et Sacramenta administrare libere et licite valeant: omnia vero Collegia, Domus, Provincias, Sociosque sic conjunctos, et quos in posterum conjungi et aggregari contigerit, jam nunc sub immediata Nostra et hujus Apostolicae Sedis tutela, praesidio, et obedientia recipimus; Nobis et Romanis

Pontificibus succesoribus nostris reservantes ea statuere ac praescribere, quae ad eandem Societatem magis magisque constabiliendam et communiendam, et ab abusibus, si forte (quod Deus avertat) irrepserint, repurgandum, statuere ac praescribere visum fnerit expedire.

Omnes vero et singulos Superiores, Praepositos, Rectores, Socios, et Alumnos qualescumque hujus restitutae Societatis quantum in Domino possumus commonefacimus, et exhortamur, ut in omni loco ac tempore sese fideles asseclas et imitatores tanti sui Parentis et Institutoris exhibeant, Regulam ab ipso conditam et praescriptam accurate observent, et utilia monita ac consilia, quae Filiis suis tradidit, summo studio exequi conentur.

Denique dilectis in Christo Filiis illustribus et nobilibus Viris, Principibus, ac Dominis temporalibus, nec non Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis, aliisque in quavis Dignitate constitutis saepedictam Societatem Jesu, et singulos illius Socios plurimum in Domino commendamus, eosque exhortamur, ac regamus non solum ne eos inquietari a quocumque permittant, ac patiantur, sed ut benigne illos, ut decet, et cum charitate suscipiant.

Decernentes praesentes Litteras, et in eis contenta quaecumque semper ac perpetuo firma, valida, et efficacia existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, et ab illis, ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectavit, inviolabiliter observari debere; sicque et non aliter per quoscumque Judices quavis potestate fungentes judicari et definiri pariter debere; ac irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, ac praesertim supra memoratis Litteris in forma Brevis felicis

recordationis Clementis decimiquarti incipientibus. „Dominus ac Redemptor Noster“ sub Annulo Piscatoris expeditis die vigesima prima Julii anni Domini millesimi septingentesimi tertii, quibus ad praemissorum effectum expresse ac speciatim intendimus derogare, coeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus autem, ut earundem praesentium Litterarum transumptis sive exemplis, etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in Ecclesiastica dignatate constitutae munitis eadem prorsus fides in judicio et extra adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae ordinationis, statuti, extensionis, concessionis, indulti, declarationis, facultatis, receptionis, reservationis, moniti, exhortationis, decreti, et derogationis infringere, vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem Omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno Incarnationis Dominicae M. D. CCCXIV. Septimo idus Augusti Pontificatus nostri anno quintodecimo.

A. Card. Pro-Datarius

R. Card. Braschi Onesti.

Visa

De Curia D. Testa.

Loco † Plumbi.

F. Lavizzarius.

Registrata in Secretaria Brevium.

Dritte Abtheilung.

Der Personen- und Häuserbestand der Gesellschaft und die Wirksamkeit des Ordens.

An den Früchten erkennt man den Werth des Baumes, wurde mir von einem Mitgliede der Gesellschaft in Bezug auf Deutschland entgegnet, als ich einwarf, in den protestantischen Theilen dieses Landes sei mehr Religion und wahrhafte Moral, als im gesammten katholischen Frankreich trotz seiner Klöster und Jesuiten. — Und welche sind diese Früchte? die leeren Kirchen etwa, die Verachtung und Geringschätzung alles Heiligen, die zweimalige Beichte, zum ersten beim Eintritte ins Leben aus der Schule und zum andern Male beim Austritte aus demselben? — Die Missionen, entgegnete man mir mit sehr großem Stolze. — Wohl! nach den Früchten urtheile man.

Wenn einerseits die Armee des Papstes, ein Lieblingswort der Gesellschaft Jesu, sich unbedingtem Dienste und der Erstrebung allgemeiner Anerkennung dieses von ihr als einzige Behörde aufgestellten Oberhauptes zur Aufgabe macht und selbst zu Gunsten dieser Lehre auf eigene Kirchengesetze und allgültige Konzilien den verdammenden Stein wirft; so ist dennoch andererseits die Bekehrung der Heiden eine der Hauptaufgaben. Aus dem Personenbestande, welchen wir in den nächsten Blättern geben, können wir sehr genau erfahren, wie es um diese Angelegenheit steht und ob die Gesellschaft dieses wichtigen Zwe-

ckes, dem der Stifter von seinen wenigen Mitgliedern die hauptsächlichsten Namen opferte, eingedenk, ob sie demselben in entsprechender Weise sich widmet oder ob andere Angelegenheiten als gewichtiger für sie hervortreten.

Indem wir eine Beleuchtung der Missionen erst nach Mittheilung der Nachweisungen des Bestandes betrachten werden, glauben wir doch, um eine richtige Auffassung der nachstehenden Uebersichten zu erleichtern, wenige Worte vorauf schicken zu müssen.

Vier europäische Provinzen, und zwar eben diejenigen, welche am wenigsten von einer Zersplitterung ihrer Kraft zu fürchten haben, weil sie auf unangefochtenem katholischen Grunde liegen, Rom, Neapel, Sicilien und Turin weisen in neuester Zeit gar keine Missionen nach; Belgien hat nur sehr wenige, fast der Nennung nicht werthe Personen abgesendet; einzig Frankreich hat etwas Erhebliches in Algier, Syrien und Kanada, doch immer noch sehr wenig, und einige unbedeutende andere Missionen — welche aber alle nicht auf Rechnung der Gesellschaft Jesu, sondern auf Kosten und Forderung der Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens gegen eine Zahlung von fast neunzig tausend Thaler jährlich abgesendet sind; Spanien, welches durch seinen Zusammenhang mit Südamerika die Unter-Provinzen Buenos-Ayres und Mexiko hatte, ist auf ein flüchtiges Leben durch die dreifache Vertreibung aus allen seinen Sitzen angewiesen. Gleichwohl stecken große Massen von Mitgliedern dieser zerstreuten Provinzen in Häusern Europa's umher, in Unthätigkeit, statt daß sie auf Missionen nützlich gemacht werden sollten.

Was hierbei zu Grunde liegt und selbst in den für Missionen so günstig gelegenen Provinzen Amerika's deutlicher noch hervorspringt, das ist das Bestreben der Gesellschaft, in gewaltiger Mannschaft sich sich zu sammeln, um im Herzen aller civilisirten Länder eine weitver-

zweigte Wurzel zu schlagen und durch die Stärke des Ordens einen furchtbaren Gegensatz gegen die feindlich gesinnten Gemüther zu bilden. Denn es ist immer schwieriger und gewagter, gegen Tausende eine Entscheidung zu geben, als gegen Einzelne. Drum mehrt die Gesellschaft ihre Zahl in Europa so sehr sie kann, und indem sie überall eine ihr entsprechende politische Richtung des Landes auffaßt und für sich adoptirt, gewinnt sie sich einen politischen Kreis. Diese Sucht der Vergrößerung hat so sehr überhand genommen, daß selbst der General in einem Rundschreiben vom März 1845 sich mißbilligend darüber aussprach, indem er die zu häufigen Aufnahmen als eine Quelle vieler Anfeindungen von außen und manchen Austritts anführt.

Daneben verfehlt die Gesellschaft nicht, die Einwirkung durch Lehre, Beichte rc. zu benutzen, um die unumschränkte, persönlich unfehlbare Gewalt des Papstes, den sie nie anders nennt als souverain, zu predigen und Alles, was zu irgend einer Zeit an Glauben existirt hat, heraufzubeschwören in Medaillen, Bildern, Büchern, neuen Heiligen und Wundern. Besonders benutzt sie dazu den Einfluß in den Kollegien, welche sie hat, wo die Erziehung streng „orthodox," d. h. blinder Fanatismus gegen alles Andere ist, wie denn zur bessern Erreichung des Ziels Feste und Fortschritte nur an gewisse religiöse Akte gebunden werden. Regel 22 der Neuen Studien-Ordnung für den Rektor bestimmt ausdrücklich, daß die Bruderschaft zum Herzen Mariä einzurichten sei und Niemand in die Akademie zugelassen werden solle, der ihr nicht angehöre. Bei den Konfirmationen müssen die Kinder, nachdem sie ihre Gelübde Gott dargebracht, sich zum Altare der Maria begeben und hier einen eigenen Schwur ablegen, ihr sich lebenslänglich zu besonderm Dienste zu weihen. — Mit Verwunderung habe ich die Wundersucht der Gesellschaft wahrgenommen, welche kein Bedenken trägt, die alltäglichste, natürlichste Erscheinung zum

Wunder zu stempeln, wie im Gegentheile die magnetischen Heilkräfte ein unmittelbarer Einfluß des Teufels sind; die Ablaßgeschäfte blühen mehr denn je, wenn auch gratis, wie alle Verrichtungen der Gesellschaft, d. h. man nimmt für Dienste u. dgl. nicht Heller, Pfennige oder Sous, sondern bezieht es indirekt bei hunderttausend von Franken. Mit einem Worte, es bleibt nichts unversucht, was zum blinden Glauben führen kann. Als man während der Unterhandlungen mit Rom zu Napoleon sagte: Gib uns die Seelen, Du nimm die Körper! entgegnete er: Habt ihr die Seelen, so habt ihr Alles! Ein treffendes Wort, welches hier sich vollkommen bewährt.

Eins noch in Bezug auf die Missionen. Ich habe gefunden, daß die katholische Geistlichkeit es nicht leiden kann, wenn man von protestantischen oder sonstigen Missionen redet. Sie lehren, daß es solche nicht gäbe und wo Jemand mit genügender Kenntniß desfallsige Nachweisungen ans Licht stellen kann, entgegnen sie: Ja, das sind Leute, welche nichts thun, als Bibeln ausgeben und sich dann eiligst davon machen. — Denn sie sprechen den Missionären andrer Konfessionen den Segen ab und sind eigenliebig, nur die eigene Konfession preisend. Dagegen habe ich die Gerechtigkeit bei protestantischen Lehrern gefunden, die katholischen Missionen stets anzuerkennen und selbst genau nachzuweisen. — Mag sein, daß in diesem ersteren Sinne die obige mir gegebene Antwort sich rechtfertigt. —

Die allgemeine Uebersicht, welche ich zu geben im Begriffe bin, ist nach den Mittheilungen des Generals zu Rom vom ersten Januar 1841 und 1844. Ich nehme diese, weil mir vor 1845 vollständige Quellen noch nicht zu Gebote standen, und weil diese in angemessenen Zwischenräumen den Fortgang der Gesellschaft entsprechend zeigen. Deshalb habe ich auch die Uebersicht vom Jahre 1838 schließlich noch beigefügt, eine vollständige Aufführung für zu weitläufig erachtend.

Ferner unterließ ich nicht, die vom Jahre 1845 existirenden Verzeichnisse an den betreffenden Orten beizufügen. Diese letztern sind zahlreich genug, zumal sie alle wichtigern Provinzen umfassen, um einen Ueberblick des laufenden Jahres zu gewähren. Die fehlenden waren theils des Weges über Meer, theils politischer Verhältnisse wegen, theils weit sie nur in handschriftlichen Exemplaren und sehr spät eingehen (England und Irland), nicht zu beschaffen und länger vielleicht vergeblich darauf zu warten, verlohnte nicht der Mühe.

Zum leichtern Verständnisse bemerke ich: daß ein Profeßhaus keine eigene Gründe und Güter, außer dem Hause und Zubehör, besitzt, eine Residenz dagegen das besitzende Haus genannt wird. Ein Haus schlechtweg ist entweder der Versuch zur Einrichtung einer Residenz an einem Orte oder sonst der feste Aufenthalt einzelner Mitglieder hier oder dort, insbesondere an Wallfahrtsorten. Mission ist die Aussendung von Mitgliedern, um im Interesse der Gesellschaft die Verhältnisse zu erforschen; in der Regel, wenn es möglich, erwächst aus einer solchen Mission ein Kollegium, Noviziat oder eine Residenz, indem dem Ersteren mehrere Andere nachfolgen. Seminarium heißt die Theologie der Gesellschaft. Unter den Scholaren und Seminaristen oder Theologen sind die Novizen durch die Bezeichnung „Noviziat" leicht herauszufinden.

Die gegebene Uebersicht ist genau mit den Quellen, welche ich erwähnt, übereinstimmend. Die lateinischen Namen sind ausgelassen und nur die heutigen Benennungen gegeben. Bei den neben einander stehenden vergleichenden Uebersichten bezeichnen in Klammern eingeschlossene Worte die Veränderung, welche seitdem vorgegangen, sowie der Mangel von Zahlen in der einen oder andern Rubrik für 1841 und 1844 das damals noch mangelnde Bestehen; für 1844 und 1845 die Aufgebung jener Punkte seitdem bedeutet.

Reihenfolge
der Ordensgenerale der Gesellschaft Jesu.

	Namen.	Erwählt	Gestorben
1	Ignatius von Loyola, Spanier	19. April 1541	31. Juli 1556
2	Jakob Lanez, Spanier	2. Juli 1558	19. Jan. 1565
3	Franz Borgia, Spanier	2. Juli 1565	1. Octbr. 1572
4	Eberhard Merkurian, Belgier	28. April 1573	1. Aug. 1580
5	Klaudius Aquaviva, Neapolitaner	19. Febr. 1581	31. Jan. 1615
6	Mutius Vitelleschi, Römer	15. Nov. 1615	9. Febr. 1645
7	Vinzenz Caraffa, Neapolitaner	7. Jan. 1646	8. Juni 1649
8	Franz Piccolomini, Florentiner	21. Dec. 1649	17. Juni 1651
9	Alexander Gotifredo, Römer	21. Jan. 1652	12. März 1652
10	Goswin Nickel, Deutscher	17. März 1652	31. Juli 1664
11	Johannes Paulus Oliva, Genueser	31. Juli 1664	26. Nov. 1681
12	Karl von Noyelle, Belgier	5. Juli 1682	21. Decbr. 1686
13	Thirsus Gonzales, Spanier	6. Juli 1687	27. Octbr. 1705
14	Michael Angelus Tamburini aus Modena	31. Jan. 1706	28. Febr. 1730
15	Franz Retz, Böhme	30. Nov. 1730	19. Nov. 1750
16	Ignatius Visconti, Mailänder	4. Juli 1751	4. Mai 1755
17	Aloisius Centurioni, Genueser	30. Nov. 1755	2. Octbr. 1757
18	Lorenz Ricci, Florentiner	21. Mai 1758	23. Nov. 1775
	Stanislaus Czerniewicz, Pole	17. Okt. 1782	7. Juli 1785
	Gabriel Lienkiewicz, Pole	27. Sept. 1785	10. Nov. 1798
	Franz. Xaver Kareu, Pole	1. Febr. 1799	30. Juli 1802
	Gabriel Gruber, Deutscher	10. Okt. 1802	26. März 1805
19	Thaddäus Brzozowski, Pole	2. Sept. 1805	5. Febr. 1820
20	Aloisius Fortis, aus Verona	18. Oct. 1820	27. Jan. 1829
21	Johannes Roothaan, aus Amsterdam	9. Juli 1829	

Anm. Die zwischen Ricci und Brzozowsky Befindlichen führten den Namen „General-Vikare in Weiß-Rußland".

	I. Kreis Italien. 1. Provinz Rom.	1. Januar 1841.				1. Januar 1844.				1. Januar 1845.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
1	Profeßhaus mit d. deutschen Kollegium in Rom	25	—	36	61	27	—	36	63	28	—	36	64
2	Provinzial mit Genossen	2	—	1	3	—	—	—	—	2	—	1	3
3	Römisches Kollegium und Residenz	49	75	36	160	48	80	38	166	49	69	42	160
4	= Novizenhaus	9	60	33	102	10	53	34	97	8	58	30	96
5	= Exercienhaus und 3. Prüfung	4	—	4	8	17	—	4	21	17	—	4	21
6	= Adliges Pensionat	6	8	3	17	6	6	5	17	7	3	7	17
7	= Kollegium (Seminar) der Propaganda des Glaubens	5	—	6	11	5	—	6	11	5	—	7	12
8	Kollegium zu Camerino	6	—	2	8	6	1	3	10	7	—	3	10
9	= = Fano	5	3	5	13	10	2	5	17	6	5	4	15
10	= = Faenza	7	2	5	14	8	1	5	14	6	2	4	12
11	= = Ferentino	8	1	5	14	7	2	6	15	7	2	5	14
12	= = Ferrara	11	3	5	19	10	4	6	20	10	5	5	20
13	= = Fermo	12	1	4	17	9	3	4	16	10	2	5	17
	Seitenbelauf	149	153	145	447	163	152	152	467	162	146	153	461

	I. Kreis Italien. 1. Provinz Rom.	1. Januar 1841.				1. Januar 1844.				1. Januar 1845.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
14	Kollegium zu Forli	7	3	4	14	10	2	6	18	8	3	5	16
15	" Illyrisches, zu Loreto	9	2	4	15	10	4	5	19	9	5	4	18
16	" zu Modena	11	3	6	20	11	3	5	19	10	3	6	19
17	Pensionat daselbst	3	—	2	5	3	—	2	5	4	1	2	7
18	Kollegium zu Piacentia	11	7	6	24	12	14	6	32	10	12	6	28
19	" und Residenz zu Reggio	14	5	7	26	12	4	7	23	11	4	7	22
20	Pensionat daselbst	3	—	3	6	3	—	3	6	3	—	3	6
21	Kollegium zu Spoleto	9	4	5	18	9	4	6	19	10	4	5	19
22	" " Tivoli	8	1	4	13	6	2	5	13	6	3	4	13
23	" " Orvieto	6	2	4	12	8	1	4	13	7	3	4	14
24	" " Verona	4	—	1	5	7	3	3	13	8	4	3	15
25	Novizenhaus daselbst	15	16	7	38	13	18	15	46	6	28	16	50
26	Mission in Syrien	4	1	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Residenz zu Traghettino	—	—	—	—	2	—	1	3	—	—	—	—
	Seitenbelauf	104	44	56	204	106	55	68	229	92	70	65	227

	I. Kreis Italien. 1. Provinz Rom.	1. Januar 1841.				1. Januar 1844.				1. Januar 1845.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
28	Residenz zu Galloro	—	—	—	—	5	—	3	8	—	—	—	—
29	= = Brescia	—	—	—	—	5	2	3	10	4	4	3	11
30	Kollegium zu Parma	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3	5	20
31	Residenz zu Tifernum (Citta di Castello)	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	4
32	Kollegium zu Venedig	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	3	11
33	Zeitweilig auf Malta	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
34	Außer der Provinz	9	—	1	10	20	—	7	27	22	2	8	32
	Zahlenbelauf	262	197	202	661	299	209	233	741	303	225	239	767
	Aus andern Provinzen	30	24	6	60	41	23	7	71	34	24	7	65
	Bestand der Provinz Rom	232	173	196	601	258	186	226	670	269	201	232	702

*) Ein neues Kollegium ist Anfangs **1845** zu Parma errichtet, und in diesem Augenblicke will aus der Mission auf Malta ein gleiches erwachsen.

	I. Kreis Italien. 2. Provinz Sicilien.	1. Januar 1841.				1. Januar 1844.				1. Januar 1845.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgef.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgef.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgef.
1	Provinzial mit Gehülfen	2	—	1	3	—	—	—	—	2	—	1	3
2	Profeßhaus und Noviziat zu Palermo	22	33	21	76	22	40	21	83	22	34	25	81
3	Großes Kollegium daselbst	31	27	31	89	31	28	31	90	31	26	31	88
4	Adliges Kollegium daselbst	6	—	4	10	5	—	4	9	6	—	3	9
5	Kollegium zu Alkamo	4	1	2	7	3	2	3	8	3	2	3	8
6	„ und Seminar zu Calatanisetta	6	2	3	11	5	3	4	12	6	3	3	12
7	Residenz zu Trapani	3	—	1	4	3	—	1	4	3	—	1	4
8	Kollegium zu Marsala	5	2	2	9	4	1	2	7	5	—	3	8
9	Haus zu Monte Albano	1	—	2	3	2	—	2	4	2	—	2	4
10	Kollegium zu Modica	5	1	3	9	6	2	3	11	5	2	3	10
11	„ und Seminar zu Noto	4	1	2	7	6	1	3	10	8	2	4	14
12	Kollegium zu Salemi	3	2	2	7	5	—	2	7	4	—	2	6
13	Residenz zu Termini	1	—	1	2	1	—	1	2	1	—	1	2
14	Auf den ägäischen Inseln (Syra und Tine)	5	—	2	7	6	—	2	8	6	—	2	8
	Seitenbelauf	98	69	77	244	99	77	79	255	104	69	84	257

	I. Kreis Italien. 2. Provinz Sicilien.	1. Januar 1841.				1. Januar 1844.				1. Januar 1845.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
15	In Albanien	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Residenz zu Mazara	—	—	—	—	2	—	—	2	3	—	—	3
17	= = Modica	—	—	—	—	1	—	1	2	2	—	—	2
18	Außer der Provinz	1	2	1	4	7	2	1	10	7	3	—	10
	Zahlenbelauf	102	71	78	251	109	79	81	269	116	72	84	272
	Aus andern Provinzen	1	—	—	1	2	4	1	7	4	—	1	5
	Bestand der Provinz Sicilien	101	71	78	250	107	75	80	262	112	72	83	267

	I. Kreis Italien. 3. Provinz Neapel.	1. Jan. 1841. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	1. Jan. 1844. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
1	Provinzial mit Gehülfen	2	—	1	3	—	—	—	—
2	Kollegium zu Neapel	29	47	29	105	32	36	30	98
3	„ adliges, daselbst	5	3	5	13	7	4	7	18
4	„ u. Pensionat z. Aquila	7	3	5	15	8	5	7	20
5	„ zu Benevento	8	9	7	24	10	7	8	25
6	„ u. Pensionat z. Lecce	7	6	5	18	9	8	7	24
7	Residenz zu Maglie	3	—	1	4	4	—	1	5
8	Kolleg. (u. Pension.) z. Salerno	9	2	6	17	8	6	5	19
9	Noviziat zu Sorrento	6	28	13	52	6	27	21	54
10	Außer der Provinz	3	2	2	7	7	5	4	16
	Zahlenbelauf	79	100	79	258	91	98	90	279
	Aus andern Provinzen	6	6	2	14	6	1	3	10
	Bestand der Provinz Neapel	73	94	77	244	85	97	87	269

*) Anfangs 1845 ist ein neues Kollegium zu Massa errichtet.

	I. Kreis Italien. 4. Provinz Turin.	1. Januar 1841. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	1. Januar 1844. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	1. Januar 1845. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
1	Provinzial mit Gehülfen	2	—	1	3	—	—	—	—	2	—	1	3
2	Kollegium zu Turin	11	21	8	40	22	36	14	72	22	25	14	61
3	" adliges, und Pensionat daselbst	11	7	5	23	9	6	5	20	9	6	5	20
4	Noviziat zu Chieri	11	25	13	49	11	26	13	50	7	25	10	42
5	Kollegium zu Aosta	6	7	4	17	5	8	5	18	5	8	5	18
6	Noviziat St. Michaelis zu Cagliari	7	6	6	19	8	5	6	19	9	6	8	23
7	Kollegium St. Theresia daselbst	8	5	7	20	8	5	8	21	8	6	7	21
8	Pensionat daselbst	4	—	4	8	4	—	4	8	4	—	3	7
9	" und Kollegium zu Chambery	14	6	12	32	18	10	14	42	13	10	15	38
10	(Profeßhaus und) Kollegium zu Genua	17	13	11	41	14	—	11	25	16	—	10	26
11	Kollegium und Pensionat daselbst	12	5	6	23	9	7	11	27	9	5	10	24
12	" " " zu Voghera	7	4	4	15	6	6	4	16	6	6	4	16
13	" " " u. Noviziat zu Melan	15	19	15	49	11	25	15	51	11	24	14	49
14	" " " zu Nizza	12	5	7	24	13	7	8	28	14	6	9	29
15	" " " " Novara	9	7	6	22	10	5	5	20	10	6	4	20
16	" und Residenz zu Sanremo	3	—	2	5	3	—	2	5	4	—	2	6
17	" " Pensionat zu Sassari	9	4	8	21	9	5	9	23	9	6	10	25
	Seitenbelauf	158	134	119	411	160	151	134	445	158	139	131	428

	I. Kreis Italien. 4. Provinz Turin.	1. Januar 1841.				1. Januar 1844.				1. Januar 1845.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
18	Kollegium und Pensionat zu Massa	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	4	15
19	Auf Missionen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	5
20	Außer der Provinz	2	4	—	6	7	3	4	14	6	4	1	11
	Zahlenbelauf	160	138	119	417	167	154	138	459	172	148	139	459
	Aus andern Provinzen	27	6	5	38	20	8	6	34	16	10	5	31
	Bestand der Provinz Turin	133	132	114	379	147	146	132	425	156	138	134	428

Nr.	II. Kreis Spanien. 5. Provinz Spanien.	1. Januar 1841. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	1. Januar 1844. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	1. Januar 1845. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
1	Provinzial mit Gehülfen	2	—	1	3	—	—	—	—	2	—	1	3
2	Residenz und Kollegium zu Nivelle [1])	12	11	2	25	12	12	5	29	11	10	4	25
3	Mission zu Calpe	3	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Durch Spanien zerstreuet [2])	60	8	65	133	56	5	60	121	50	6	57	113
5	In anderen Provinzen lebend	41	38	22	101	49	32	19	100	45	32	19	96
6	Mission Buenos=Ayres mit einer Residenz und zwei Kollegien [3])	24	12	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Zerstreuete der Provinz Merifo	10	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Residenz zu Aire [4])	—	—	—	—	2	4	2	8	2	7	2	11
9	Paraguay:												
	Residenz zu Paraguay	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—
	= = Assomptione	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	5
	= und Seminar zu Cordova (La Plata)	—	—	—	—	9	1	3	13	7	3	3	13
	= zu St. Juan del Cuyo	—	—	—	—	3	—	—	3	4	—	—	4
	= = Montevideo (Uruguay)	—	—	—	—	1	—	2	3	1	—	1	2
	= = Portualacro (Rio Grande, Bras.)	—	—	—	—	6	—	3	9	2	—	1	3
	= = Do=Desterro (Brasilien)	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	4
	Seitenbelauf	152	69	106	327	140	54	94	288	131	58	90	279

	II. Kreis Spanien. 5. Provinz Spanien.	1. Januar 1841.				1. Januar 1844.				1. Januar 1845.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
	Residenz zu St. Catalina (Brasilien)	—	—	—	—	3	—	1	4	—	—	—	—
	Auf der Reise nach Paraguay	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	5
10	Mission zu Valparaiso (Chili)	—	—	—	—	3	—	1	4	6	—	3	9
11	Kollegium (und Noviziat) zu Bogota (Neu-Granada)	—	—	—	—	12	—	6	18	11	5	6	22
12	Vice-Provinzial mit Gehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
13	Außer den Häusern	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	6
	Zahlenbelauf	152	69	106	327	158	54	102	314	158	64	101	323
	Aus andern Provinzen	—	—	—	—	2	—	1	3	2	—	1	3
	Bestand der Provinz Spanien	152	69	106	327	156	54	101	311	156	64	100	320 5)

1) In Belgien.
2) Vorzüglich in den Sprengeln Toledo, Sevilla, Pampeluna und Valencia.
3) 1842 zerstreuet.
4) In Frankreich.
5) Mit Einschluß eines nachträglich aufgeführten Novizen. 1845 wirklich in Spanien mit Einschluß von Nivelle und Aire: 65 Priester, 23 Scholaren, 64 Laien, zusammen 152.

	III. Kreis Gallien. 6. Provinz (Francia) Paris.	1. Januar 1841.				1. Januar 1844.				1. Januar 1845.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgef.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgef.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgef.
1	Provinzial mit Gehülfen	2	—	1	3	—	—	—	—	2	—	1	3
2	Residenz und Seminar zu Paris	24	5	8	37	22	2	11	35	23	—	10	33
3	Noviziat und Residenz St. Acheul (bei Amiens)	24	16	16	56	22	17	13	52	15	20	14	49
4	Residenz zu Angers	9	—	2	11	10	—	3	13	10	—	3	13
5	= = Straßburg	4	—	1	5	6	—	2	8	6	—	2	8
6	= = Bourges	6	—	3	9	6	—	3	9	6	—	3	9
7	Kollegium und Pensionat zu Brügelette [1])	26	21	12	59	20	33	11	64	19	35	11	65
8	Residenz Quimper	4	—	3	7	6	—	4	10	6	—	4	10
9	Noviziat und Pensionat zu Kentucky [2])	11	2	7	20	12	4	8	24	12	5	9	26
10	= = Seminar zu Laval	10	8	8	26	24	21	13	58	28	36	13	77
11	Residenz zu Metz	9	—	4	13	10	—	3	13	10	—	3	13
12	= = Nantes	8	—	3	11	8	—	3	11	8	—	4	12
13	= = Vannes	7	—	2	9	7	—	3	10	7	—	3	10
14	= = Lille	—	—	—	—	3	—	1	4	5	—	2	7
15	= = Liesse (bei Laon)	—	—	—	—	5	—	3	8	6	—	3	9
16	= = Poitiers	—	—	—	—	5	—	2	7	6	—	2	8
17	= = Rouen	—	—	—	—	5	—	2	7	6	—	2	8
	Seitenbelauf	144	52	70	266	171	77	85	333	175	96	89	360

III. Kreis Gallien.

6. Provinz (Francia) Paris.

		1. Januar 1845.				1. Januar 1844.				1. Januar 1841.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
18	Residenz und Noviziat Issenheim im Elsaß	—	—	—	—	3	2	3	8	7	9	12	28
19	Mission in Kanada [3])	—	—	—	—	8	3	4	15	10	4	5	19
20	" " China	—	—	—	—	8	—	1	9	7	—	1	8
21	Außer der Provinz	24	7	4	35	16	8	2	26	13	4	3	20
	Zahlenbelauf	168	59	74	301	206	90	95	391	212	113	110	435
	Aus andern Provinzen	5	2	3	10	11	3	4	18	8	7	4	19
	Bestand der Provinz Paris	163	57	71	291	195	87	91	373	204	106	106	416
	Dazu 4 nachträglich aufgeführte Novizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4
										204	110	106	420

1) Auf belgischem Grunde, unweit Mons.
2) Noviziat zu St. Mary's und Kollegium zu Louisville.
3) La Prairie, Montreal, Sandwich.

	III. Kreis Gallien. 7. Provinz Lyon.	1. Januar 1841.				1. Januar 1844.				1. Januar 1845.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
1	Provinzial mit Gehülfen	2	—	1	3	—	—	—	—	2	—	1	3
2	Residenz und Exercitienhaus zu Lyon [1])	14	—	8	22	11	—	7	18	12	—	7	19
3	" " Noviziat zu Avignon	19	35	17	61	20	46	19	85	16	46	13	75
4	" zu Aix	8	6	6	20	6	—	4	10	6	—	4	10
5	" " Bordeaux	9	—	5	14	9	—	5	14	8	—	5	13
6	" " Dôle	9	—	5	14	9	—	5	14	13	13	9	35
7	" " Grenoble	4	—	3	7	7	—	3	10	6	—	3	9
8	" u. Haus 3. Prüfung zu Lalouvesc [2])	22	—	10	32	7	—	3	10	7	—	4	11
9	" zu Marseille	7	—	4	11	7	—	5	12	8	—	5	13
10	" (und Noviziat zu) Toulouse	10	—	8	18	14	27	12	53	16	27	16	59
11	" und Seminar zu Vals	18	24	11	53	22	43	12	77	25	58	13	93
12	Mission in Afrika [3])	5	—	2	7	11	3	11	25	17	4	18	39
13	" " Indien [4])	13	—	1	14	16	—	1	17	19	—	3	22
14	" " Syrien [5])	—	—	—	—	8	1	3	12	7	—	3	10
15	" " Madagaskar	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	6
16	Exercitienhaus zu Lyon	—	—	—	—	6	—	4	10	6	—	3	9
17	Haus dritter Prüfung zu Avignon	—	—	—	—	17	—	5	22	13	1	4	18
	Seitenbelauf	140	65	81	286	170	120	99	389	182	149	113	444

	III. Kreis Gallien. 7. Provinz Lyon.	1. Januar 1841.				1. Januar 1844.				1. Januar 1845.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgeſ.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgeſ.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgeſ.
18	Residenz zu Châtres	—	—	—	—	5	—	4	9	5	—	3	8
19	Außer der Provinz	30	2	3	35	27	5	4	36	24	3	4	31
	Zahlenbelauf	170	67	84	321	202	125	107	434	211	152	120	483
	Aus andern Provinzen	16	10	5	31	21	7	9	37	23	5	9	37
	Bestand der Provinz Lyon	154	57	79	290	181	118	98	397	188	147	111	446

1) Als ein besonderes Haus eingerichtet siehe das Exercitienhaus unter Nr. 16.
2) Bei St. Puy.
3) Eine Residenz in Algier, ein Haus mit Kollegium und Waisenhaus, und Residenz in Oran und Constantine.
4) Trichinopolis, Madure und Fischerküste.
5) Beyrouth, Bickfaya, Elmaallaka und Ghazir.
(Außerdem befindet sich in Frankreich, zu Aire, eine Niederlassung der Provinz Spanien, siehe dieselbe.)

IV.

	VI. Kreis Germanien. 8. Provinz Belgien.	1. Januar 1841.				1. Januar 1844.				1. Januar 1845.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
1	Provinzial mit Genossen	2	—	—	2	—	—	—	—	2	—	1	3
2	Kollegium und Pensionat zu Alost	11	7	4	22	10	7	5	22	8	9	5	22
3	„ zu Antwerpen	6	2	2	10	7	7	6	20	6	8	5	19
4	„ „ Brüssel	10	6	2	18	14	11	9	34	11	10	10	31
5	„ „ Gent	5	3	1	9	5	6	3	14	5	7	3	15
6	Residenz daselbst	7	—	4	11	7	—	4	11	8	—	4	12
7	Kollegium, Pensionat und Residenz zu Lüttich	5	5	5	15	8	9	5	22	7	11	4	22
8	„ zu Löwen	15	30	8	53	17	16	8	41	13	23	8	44
9	„ und Pensionat zu Namur	13	14	6	33	14	27	8	49	17	33	7	57
10	„ „ „ „ Tournay	7	3	3	13	5	9	5	19	5	9	7	21
11	Noviziat zu Tronchiennes	19	45	27	91	16	75	28	119	18	80	31	129
12	Residenz zu Brügge	2	—	1	3	3	—	1	4	3	—	1	4
13	„ „ Mons	2	—	1	3	3	—	—	3	3	—	—	3
14	„ „ Nivelle [1])	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Außer den Häusern	2	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	2
16	Mission in Amsterdam [2])	7	—	—	7	7	—	1	8	8	—	—	8
17	„ „ Kuilemburg [3])	3	—	—	3	3	—	—	3	3	—	—	3
	Seitenbelauf	118	115	64	297	119	167	83	369	119	190	86	395

	IV. Kreis Germanien. 8. Provinz Belgien.	1. Januar 1841.				1. Januar 1844.				1. Januar 1845.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgeſ.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgeſ.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgeſ.
18	Miſſion in Haag	4	—	—	4	5	—	—	5	5	—	—	5
19	= = Nimwegen	4	—	—	4	4	—	—	4	5	—	—	5
20	= = Katwyk (bei Leiden) 4)	2	3	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—
21	= = Düſſeldorf	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Reſidenz zu Courtrai	—	—	—	—	2	—	—	2	3	—	1	4
23	= = Lierre	—	—	—	—	2	—	1	3	3	—	1	4
24	Miſſion in Ravenſtein	—	—	—	—	2	—	—	2	2	—	—	2
25	Miſſionen in Amerika (Guatemala)	—	—	—	—	2	—	1	3	8	2	5	15
26	Kollegium und Penſionat zu Katwyk	—	—	—	—	4	5	2	11	4	6	2	12
27	= = = = Kuilemburg	—	—	—	—	7	6	3	16	7	7	6	20
28	Außer den Provinzen	7	—	—	7	7	1	—	8	8	1	1	10
	Zahlenbelauf	136	118	65	319	154	179	90	423	164	206	102	472
	Aus andern Provinzen	11	25	2	38	17	30	1	48	17	30	1	48
	Beſtand der Provinz Belgien	125	93	63	281	137	149	89	375	147	176	101	424

1) Zur Provinz Spanien übergegangen, ſiehe oben. — 2) 4 Prieſter in Krytberg, 4 in Zaayer. — 3) Das daraus hervorgegangene Kollegium iſt tiefer unten ſub 27 aufgeführt. — 4) Desgl. ſiehe Nr. 26. — Außerdem iſt das Kollegium Brügelette, ſiehe Frankreich, auf belgiſchem Grunde belegen.

	IV. Kreis Germanien. 9. Provinz England.	1. Jan. 1841. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	1. Jan. 1844. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
1	Provinzial mit Gehülfen	1	—	—	1	—	—	—	—
2	Kollegium zu Stonyhurst	14	8	9	31	15	9	10	34
3	Seminar daselbst	8	17	3	28	5	17	4	26
4	Noviziat zu Hodder (Hodder-Place)	3	18	4	25	2	9	5	16
5	Kollegium St. Ignatii	3	1	—	4	5	—	—	5
6	„ St. Aloysii	16	—	—	16	20	—	—	20
7	„ der heil. Apostel	5	—	—	5	2	—	—	2
8	„ St. Ceaddä	—	—	—	—	—	—	—	—
9	„ der unbefleckten Empfängniß	1	—	—	1	—	—	—	—
10	Kollegium St. Franc. Xaverii	1	—	—	1	1	—	—	1
11	„ St. Hugo's	2	—	—	2	3	—	—	3
12	„ St. Thomas (Cantuariensis)	3	—	—	3	4	—	—	4
13	Residenz St. Georgii	2	—	—	2	3	—	—	3
14	„ St. Johannes Evangelistä	1	—	—	1	1	—	—	1
15	Residenz St. Mariä	—	—	—	—	—	—	—	—
16	„ St. Michaelis	6	—	—	6	6	—	—	6
17	„ St. Stanislai	1	—	—	1	1	—	—	1
18	„ St. Winfried	1	—	—	1	1	—	—	1
19	Mission in Calcutta	3	5	—	8	6	10	4	20
20	„ in Jamaika	1	—	—	1	2	—	—	2
21	Haus zu Liverpool	—	—	—	—	1	2	—	3
22	Kollegium zu Mount St. Mary's	—	—	—	—	3	2	—	5
23	Außer der Provinz	2	—	—	2	7	13	—	20
	Zahlenbelauf	74	51	16	141	88	62	23	173
	Aus andern Provinzen	1	—	—	1	33	1	3	9
	Bestand der Provinz England	73	51	16	140	83	61	20	164

Anm. Eine nähere Angabe der betreffenden Orte siehe unten S. 259.

	IV. Kreis Germanien. 10. Provinz Oesterreich-Gallizien.	1. Jan. 1841.				1. Jan. 1844.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
1	Provinzial mit Gehülfen	2	—	1	3	—	—	—	—
2	Kollegium zu Tarnopol	18	11	14	43	20	8	14	42
3	Residenz (jetzt adliges Koll.) zu Lemberg	5	—	2	7	9	7	8	24
4	Mission daselbst	5	—	1	6	5	—	1	6
5	Mission zu Gurahumora	3	—	—	3	—	—	—	—
6	" zu Mylatin	4	—	1	5	6	—	1	7
7	" zu Liczkows [1])	3	—	—	3	—	—	—	—
8	" zu Pieniaki	3	—	1	4	3	—	1	4
9	Kollegium und Noviziat zu Starawies	15	15	18	48	16	14	15	45
10	Haus zu Lancut	4	—	1	5	5	—	1	6
11	Kollegium und Pensionat zu Neusandek	14	15	9	38	15	11	11	37
12	Mission zu Tuchow [2])	4	—	2	6	—	—	—	—
13	" zu Staniatki	2	—	—	2	2	—	—	2
14	Kollegium zu Innsbruck	6	6	5	17	13	13	8	34
15	Adliges Pensionat daselbst	3	3	1	7	4	6	5	15
16	Kollegium und Noviziat zu Grätz	9	20	19	48	7	31	22	60
17	Kollegium zu Linz	11	8	9	28	10	10	9	29
18	Außer der Provinz	—	—	—	—	2	3	1	6
	Zahlenbelauf	111	78	84	273	117	103	97	317
	Aus andern Provinzen	5	—	—	5	7	—	—	7
	Bestand der Provinz Gallizien	106	78	84	268	110	103	97	310

Anm. Vergleiche auch die folgende Provinz Ober-Deutschland.

1) Liczkowcensis Missio.

2) Tuchowiensis Missio. Mir sind diese beiden Namen fremd, eine andere Auskunft stand mir aber für diese beiden Fälle nicht zu Gebote, da sie jetzt nicht mehr im Gange sind.

	IV. Kreis Germanien. 11. Provinz Ober-Deutschland. [1])	1. Jan. 1841. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	1. Jan. 1844. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
1	Provinzial mit Gehülfen	2	—	1	3	—	—	—	—
2	Kollegium zu Freiburg in der Schweiz [2])	21	40	11	72	28	46	11	85
3	Pensionat daselbst	19	10	19	48	16	14	19	49
4	Kollegium, Noviziat u. Pensionat zu Brigg	12	29	14	55	11	32	17	60
5	Kollegium zu Sion (Sitten)	9	2	5	16	8	2	5	15
6	" zu Estavayer	10	7	12	29	11	7	12	30
7	" zu Schwyz	6	4	2	12	7	2	3	12
8	In Baiern	2	—	—	2	—	—	—	—
9	Mission zu Köthen	2	—	3	5	2	—	2	4
10	" zu Dresden	1	—	—	1	1	—	—	1
11	" zu Hildesheim	1	—	—	1	—	—	—	—
12	Außer der Provinz	6	3	1	10	15	14	—	29
	Zahlenbelauf	91	95	68	254	99	117	69	285
	Aus andern Provinzen	8	1	—	9	10	2	—	12
	Bestand d. Prov. Ober-Deutschland [3])	83	94	68	245	89	115	69	273

1) Diese Provinz schließt die Schweiz und die Hoffnungen in Deutschland ein, welche außerhalb Oesterreich liegen. Ueber die vier deutschen Kollegien und ein Noviziat auf österreichischem Gebiete siehe die vorhergehende Provinz.

Außerdem befindet sich in Rom das deutsche Kollegium zur Bildung von deutschen und ungarischen Welt-Priestern bei den Jesuiten in deren Profeßhause, welches von 1822 bis 1842 — 125 deutsche Weltpriester nebst 64 für die Schweiz gebildet hat.

Die Mission in Dresden hat mit dem neuerdings erfolgten (Anfangs Juni 1845) Tod des daselbst bislang befindlich gewesenen Beichtigers des vorigen Königs ihr Ende erfahren.

2) Mit dem Kollegium ist auch ein Noviziat verbunden.

3) Ein Additionsfehler, welcher in der Summe von 1844 statt 117 Scholaren in der zweiten Reihe 107 Scholaren angab, ist nicht aus dem Originale übertragen und gleichfalls in der Ueberſicht verbessert.

	IV. Kreis Germanien. 12. Vice-Provinz Irland.	1. Jan. 1841. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgef.	1. Jan. 1844. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgef.
1	Provinzial mit Gehülfen	1	—	1	2	—	—	—	—
2	Kollegium zu Clongowes	8	11	9	28	10	8	9	27
3	" zu Tullabey	3	8	5	16	4	4	9	17
4	" zu Dublin	5	—	1	6	4	—	2	6
5	Haus daselbst	—	—	—	—	6	—	2	8
6	Außer der Provinz	3	—	8	11	5	10	—	15
	Zahlenbelauf	20	27	16	63	29	22	22	73
	Aus andern Provinzen	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bestand der Vice-Provinz Irland	20	27	16	63	29	22	22	73

	IV. Kreis Germanien. 13. Provinz Maryland.	1. Jan. 1841. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.	1. Jan. 1844. Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
1	Provinzial mit Gehülfen	1	—	—	1	—	—	—	—
	In Columbien:								
2	Haus und Mission zu Alexandria	1	—	—	1	1	—	—	1
3	Kollegium und Pensionat zu Georgetown	12	18	26	56	15	13	26	54
	In Maryland:								
4	Noviziat zu Frederiktown	2	1	8	11	2	13	9	24
5	Kollegium (1840) und Mission daselbst	3	2	3	8	3	3	3	9
6	Haus und Mission zu St. Thomas' Manor	2	—	1	3	2	—	1	3
7	Haus und Mission zu Newtown	2	—	2	4	3	—	1	4
8	„ „ „ z. S. Inigoes	2	—	1	3	2	—	1	3
9	„ „ „ zu Bohemia	2	—	1	3	2	1	—	3
10	„ „ „ zu St. Joseph	1	1	—	2	—	—	—	—
11	Haus und Mission zu White Marsch	2	1	2	5	1	1	—	2
	In Massachusetts:								
12	Angef. Koll. und Pensionat zu Vigorno	—	—	—	—	3	2	3	8
	In Pennsilvanien:								
13	Haus u. Mission zu Philadelphia	2	—	—	2	2	—	—	2
14	„ „ „ zu Goschenhoppen	2	—	—	2	1	—	—	1
15	Haus und Mission zu Conewago	3	—	—	3	3	—	2	5
16	Residenz Paradise	2	—	—	2	—	—	—	—
17	Zu Baltimore	1	—	—	1	—	—	—	—
18	Außer der Provinz	1	—	—	1	2	—	—	2
	Zahlenbelauf	41	23	45	109	42	33	46	121
	Aus andern Provinzen	1	—	2	3	3	2	—	5
	Bestand der Provinz Maryland	40	23	43	106	39	31	46	116

	IV. Kreis Germanien. 14. Vice-Provinz Missouri.	1. Jan. 1841.				1. Jan. 1844.			
		Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgef.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgef.
1	Provinzial mit Gehülfen	1	—	—	1	—	—	—	—
2	Kollegium und Pensionat zu St. Louis	7	6	8	21	14	13	13	40
3	Kollegium zu St. Charles (Louisiana)	6	5	5	16	5	4	7	16
4	Kollegium zu St. Francisci Xaverii	3	3	3	8	—	—	—	—
5	Mission zu St. Michel (Louisiana)	1	—	—	1	1	—	—	1
6	Noviziat zu St. Stanislas (Missouri)	1	16	9	26	4	13	16	33
7	Residenz zu St. Charles (desgl.)	3	—	2	5	3	—	2	5
8	„ zu St. Ferdinand (desgleichen)	2	—	—	2	1	—	—	1
9	Residenz zu St. Franz Xaver (desgl.)	1	—	1	2	1	—	3	4
10	Residenz zu St Franz Borgia (Washington)	1	—	—	1	1	—	—	1
11	Residenz zu St. Joseph (New-Westphalen, Missouri)	1	—	—	1	1	—	—	1
12	Mission zu Sugar Creek (Potowatomien)	2	—	2	4	3	—	3	6
13	Mission zu Council Bluff (desgleichen)	3	—	2	5	—	—	—	—
14	Mission zu West-Port	1	—	—	1	—	—	—	—
15	Kollegium und Pensionat zu Cincinnati (Ohio)	—	—	—	—	6	7	5	18
16	Residenz zu Independence (Missouri)	—	—	—	—	1	—	—	1
17	Mission nach Rocky mountains	—	—	—	—	5	—	6	11
18	Außer der Provinz	—	—	—	—	—	—	1	1
	Zahlenbelauf	33	29	32	94	46	37	56	139
	Aus andern Provinzen	9	1	4	14	17	—	7	24
	Bestand der Vice-Provinz Missouri	24	28	28	80	29	37	49	115

Vergleichende Ueberſicht der **Häuſer und Mitglieder** der Geſellſchaft Jeſu.		Am 1. Januar 1838.					Am 1. Januar 1841.					Am 1. Januar 1844.				
Kreis	Provinz	Hänſerzahl	Prieſter	Scholaren	Laienbrüder	Insgeſ.	Häuſerzahl	Prieſter	Scholaren	Laienbrüder	Insgeſ.	Häuſerzahl	Prieſter	Scholaren	Laienbrüder	Insgeſ.
Italien	Rom	26	194	147	172	513	28	232	173	196	601	28	258	186	226	670
	Sicilien	13	83	72	67	222	15	101	71	78	250	17	107	75	80	262
	Neapel	6	54	86	65	205	9	73	94	77	244	8	85	97	87	269
	Turin	15	107	120	96	323	18	133	132	114	379	17	147	146	132	425
Spanien	Spanien (zerſtreuet) [1]	3	116	113	110	339	3	118	57	91	266					
	Merico (zerſtreuet)	—	—	—	—	—	—	10	—	1	11	11	156	54	101	311
	Buenos=Ayres (dgl.)	—	—	—	—	—	4	24	12	14	50					
Gallien	Frankreich (Paris)	13	145	32	57	234	15	163	57	71	291	27	195	87	91	373
	Lyon	9	133	41	64	238	14	154	57	79	290	28	181	118	98	397
Germanien	England	18	66	46	16	128	20	73	51	16	140	20	83	61	20	164
	Belgien	15	97	59	32	188	20	125	93	63	281	23	137	149	89	375
	Gallizien	21	104	67	67	238	18	106	78	84	268	13	110	103	97	310
	Ober=Deutſchland	10	67	81	67	215	10	83	94	68	245	9	89	115	69	273
	Irland (Vice=Pr.)	3	20	25	16	61	4	20	27	16	63	4	29	22	22	73
	Maryland	14	40	27	39	106	15	40	23	43	106	15	39	31	46	116
	Miſſouri (Vice=Pr.) [2]	7	20	18	19	57	13	24	28	28	80	13	29	37	49	115
Beſtand ſämmtlicher Provinzen		173	1246	934	887	3067	211	1479	1047	1039	3565	233	1645	1281	1207	4133
Dieſe Summen verglichen		—	—	—	—	—	173	1246	934	887	3067	211	1479	1047	1039	3565
ſo ergibt ſich eine Vermehrung von		—	—	—	—	—	38	233	113	152	498	22	166	234	168	568
							vom 1. Januar 1838—1841					vom 1. Januar 1841—1844				

und für den Zeitraum vom 1. Jan. 1838 bis 1. Jan. 1844 60 Häuſer, 399 Prieſter, 347 Schol., 320 Laienbr., Insgeſ. 1066.

1) Spanien hatte 1838 noch in Spanien ſelbſt ein Haus, in Buenos=Ayres zwei, Merico war ſchon zerſtreuet. — 2) Miſſouri war 1838 nur noch Miſſion.

Nach den Angaben der vorstehenden Seiten haben die Bestände derjenigen Provinzen, deren Berichte eingegangen waren, am ersten Januar 1845 sich im Vergleich zu den beiden Jahren 1841 und 1844 in folgender Weise herausgestellt:

Provinzen	1. Januar 1841.				1. Januar 1844.				1. Januar 1845.			
	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgef.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgef.	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insgef.
Rom	232	173	169	601	258	186	226	670	269	201	232	702
Sicilien	101	71	78	250	107	75	80	262	112	72	83	276
Turin	133	132	114	379	147	146	132	425	156	138	134	428
Spanien	152	69	106	327	156	54	101	311	156	64	100	320
Paris	163	57	71	291	195	87	91	373	204	110	106	420
Lyon	154	57	79	290	181	118	98	397	188	147	111	446
Belgien	125	93	63	281	137	149	89	375	147	176	101	424
Zahlenbelauf	1060	652	707	2419	1181	815	817	2813	1232	908	867	3007
Gegen 1841 verglichen	—	—	—	—	1060	652	707	2419	1060	652	707	2419
so ergibt sich eine Vermehrung von					121	163	110	394	172	256	160	588
dagegen hat 1845 eine Vergrößerung gegen 1844 von					—	—	—	—	121	163	110	394
									51	93	50	194

Unter diesen Zahlen befindet sich noch obendrein Spanien, welches sammt seinen Unterprovinzen Buenos-Ayres und Mexiko zerstreuet und eher rückgeschritten als sich nur gleichgeblieben ist.

Der Zuwachs nach umstehender Hauptübersicht betrug für die Jahre von 1841 bis 1844, also für drei Jahre, 568 Mitglieder, oder im mittleren Durchschnitte 189. — Das Jahr 1844 hat diese Zahl gleichfalls bewährt, indem es bis 1. Januar 1845 eine Vermehrung von 194 Personen für etwa 3/4 der Gesellschaft nachweist. Dazu stand die Zunahme an Laienbrüdern gegen Priester und Scholaren (als welche Priester werden wollen) wie 3 zu 8 in den gedachten Jahren, während sie im letzten Jahre nur wie 2 zu 8 sich herausstellt, also die eigentliche nach außen wirkende Gesellschaft sich gegen das Verhältniß vermehrt hat.

Die Vermehrung der übrigen Provinzen nach denselben Zahlen für 1845 berechnet, so wäre der muthmaßliche Betrag am 1. Januar 1845 auf 4400 anzunehmen, welche Zahl aus beiden Verhältnissen als mittlere sich ergibt. Hiernach stellt sich eine mittlere Zahl der jährlichen Vermehrung für die Durchschnittsjahre auf 214 heraus, während das Jahr 1844 eine annahmliche Summe von 256 zeigt. Ein Blick auf das 30jährige Alter der Gesellschaft und ihren gegenwärtigen Bestand zeigt die Richtigkeit dieser Ansätze.

Um einen Vergleich gegen den Zuwachs der alten Gesellschaft zu ziehen, wollen wir die Angaben des „Gemäldes des ersten Jahrhunderts der Gesellschaft Jesu" summmarisch aufführen, da diese Mittheilung ohnehin manche nutzreiche Betrachtung für die Gegenwart erwecken möchte.

Standpunkt der Gesellschaft Jesu im Jahre 1626.

A) Europa.	Profeßhäuser	Residenzen	Noviziate	Seminarien	Kollegien	Missionen	Mitglieder
1) **Italien,** 4 Provinzen: Rom, Venedig, Mailand, Neapel	5	12	7	1	83	—	2256
2) **Sicilien,** 2 Prov., Ost- u. West-Sicilien	2	—	2	—	18	—	661
3) **Sardinien,** 1 Provinz	2	—	1	2	4	—	210
4) **Spanien,** 5 Prov., Lusitanien, Toledo, Kastilien, Arragonien, Bätika	5	9	8	3	97	—	2962
5) **Frankreich,** 5 Prov., Francia (Paris), Aquitanien, Toulouse, Lyon, Kampanien	3	8	7	2	68	—	2156
6) **Belgien,** 3 Prv., Flandrisch-Belgien, Gallisch- u. Anglisch-Belgien [1]	1	14	6	3	36	—	1841
8) **Schottland,** 1 Prov. (Einige Residenzen) [2]	—	—	—	—	—	—	—
9) **Irland,** 1 Prov. (desgl.) [3]	—	—	—	—	—	—	—
10) **Deutschland,** 5 Prov., Unterrhein (mit Norddeutschland), Oberdeutschland (mit der Schweiz), Oesterreich u. Böhmen (mit Schlesien)	2	34	5	13	61 [4]	—	2283
11) **Polen,** 2 Prov., Polen und Litthauen	3	10	2	2	29	—	1000
	23	87	38	26	396	—	13369
B) Außer Europa.							
12) **Türkei,** 5 Residenzen	—	—	—	—	—	—	—
13) **Ostindien,** 2 Prov., Goa und Malabar	1	15	1	1	20	56	510
14) **Philippinen,** 1 Provinz	—	6	1	1	2	—	128
15) **China,** 1 Provinz	—	4	—	—	2	—	30
16) **Japan,** 1 Provinz	—	23	1	1	4	—	140
17) **Amerika,** 5 Prov., Mexiko, Neu-Granada, Peru, Paraguay, Brasilien, u. die Viceprovinz Chili	1	30	6	7	43	7	1316
Bestand der Gesellschaft Jesu i. J. 1626	25	165	47	36	467	63	15493

Diese 15,493 Mitglieder befanden sich in 803 Häusern.

1) Außerdem 3 Kollegien und 1 Seminar in Italien und Spanien.
2) 1 Kollegium in Rom, 1 Seminar in Belgien.
3) 2 Kollegien und 2 Seminare in Spanien.
4) Außerdem das deutsche Kollegium in Rom.

Bis 1640, also bis Ende des ersten Jahrhunderts, sind an Häusern hinzugekommen:

In den Bereichen	Profeßhäuser	Residenzen	Noviziat	Seminare	Kollegien	Missionen	Mitglieder
übertragen	25	165	47	36	467	63	15493
1) Italien	—	6	3	2	11	—	[1]
2) Sicilien	—	—	—	—	4 [2]	—	
3) Spanien	—	9	—	—	11	—	
4) Frankreich	1	12	—	—	11	—	
5) Belgien [3]	—	—	—	—	5	—	
6) England	—	1	—	—	2	—	
7) Irland	—	10	—	—	1 [4]	—	
8) Deutschland	—	14	1	10	30	7	
9) Polen	—	2	—	—	—	1	
Dazu aus den Anmerkungen für Belgien	—	3	—	—	—	—	
Zahl der Häuser &c. zu Ende des ersten Jahrhunderts	26	222	51	48	542	71	
	960 Häuser						

Laut dieser Uebersicht hat die Gesellschaft in 86 Jahren eine Ausdehnung von 13,369 Mitgliedern in Europa und 15,493 Mitgliedern insgesammt in 803 Häusern (mit Einschluß der 63 Missionshäuser) gehabt. In den nächsten vierzehn Jahren, also bis zu Ende des ersten Jahrhunderts ihrer Zeitrechnung vermehrte sich die Zahl dieser Häuser, die verborgen bestehenden in Holland, Irland, Schottland und der Türkei nicht mitgerechnet, auf 960. —

Unter dieser Zahl befanden sich allein 542 Kollegia, von denen nach Abzug von 74 außerhalb Europa bestehenden, 468 auf Europa

1) Die Angabe der Personenzahl für diese Zeit mangelt; die Namensverzeichnisse aber sind schwer zu erlangen, da die Aufhebung des Ordens sie fast nur auf die Archive Roms beschränkt hat.

2) 3 für Brasilien.

3) Mehrere Residenzen in Holland, in Belgien 2 Häuser, sowie 1 Haus dritter Prüfung.

4) Das irländische Kollegium in Rom.

und 91 auf Deutschland kamen; womit also fast die ganze Jugendbildung in ihre Hände gegeben war. Zu bemerken ist nun, woher es trotz des steten Wachsthums der Gesellschaft und der Mehrung ihrer Zahl wie ihrer Collegien, welche eben in Spanien, Portugal und Frankreich am bedeutendsten waren, gekommen, daß in eben diesen katholischen Ländern sich ein so entschieden feindlicher Sinn zeigte, daß in Frankreich der Geist der Ungebundenheit so üppig aufsproßte, daß wir fast alle jene Gegenden Deutschlands, wo die Gesellschaft die bedeutendsten Fortschritte machte, jetzt dem eifrigsten Protestantismus angehörig sehen und die Katholiken von der mildesten Gesinnung christlichen Geistes beseelt finden? Noch heutzutage hat Frankreich, das katholische (wir wollen Spaniens und Italiens in dem Betracht der Sittlichkeit nicht gedenken, sie haben stets den südlichen sinnlichen Charakter bewährt), den schlimmen Vorrang, die wenigste Religion zu besitzen, obwohl der gesammte Klerus, nach dem Zeugnisse der Gesellschaft Jesu, der beste ist, das heißt, unbedingten Gehorsam gegen Rom äußert. Die stets offenen Kirchen sind stets leer und es wird als ein Erstaunliches gepriesen, daß unter der Million der pariser Bevölkerung mehrere Tausende ihre österliche Zeit in der Notre-Dame innehalten. Wenn wir anders richtig vermuthen, so ist es eben der schroffe Gegensatz, welcher die andern eben so schroffen hervorruft und der historische Erfolg von Jahrhunderten und Nationen mag wohl über die Unfehlbarkeit eines Einzigen als Zeugniß gelten.

Lassen wir indeß alle Würdigung politischer Art beiseite und wenden wir uns zu der bloßen Zahlenvergleichung. In 86 Jahren hatte die erste Gesellschaft bei günstiger Stimmung und unter großen Vorzügen, indem sie die damalige Bildung genügend und fast einzig umfaßte, sich auf 15493 Mitglieder erhoben. Die heutige Gesellschaft hat sich in dreißig Jahren unter stetem Widerspruch, ohne jene

erkannten Vorzüge, selbst unter gewaltsamen Zerstreuungen auf 4400 Mitglieder erhoben. Man mache einen Ueberschlag und ein gewaltiger Ueberschuß wird sich auf Seiten des heutigen Ordens befinden, wenn nicht der in den Völkern so laut sich aussprechende Geist auch in andern Staaten das Beispiel Rußlands, Spaniens und Portugals, wie Süd-Amerika's nachahmen und in brausender Gährung sich von einem fremdartigen, störenden Elemente reinigen wird. In Frankreich waltete in diesem Augenblicke diese Gährung bereits und wir können nicht umhin, anzunehmen, daß diese Aeußerung eine ungleich mildere sei, als ein Bürgerkrieg erhitzter Royalisten und Legitimisten, die ihren Arm einer andern Sache unter anderem Namen leihen.

Deutschland, das ketzerische, obscure, geistesverworrene, in unsinnigen und unklaren Ideen falscher Philosopheme träumende, dumme Deutschland*) hat bis jetzt den Bestrebungen der Gesellschaft keine Thore geöffnet, obwohl mancherlei Versuche durch Missionen nach Baiern, Rheinpreußen und in's Hannoversche gemacht sind und außerdem das deutsche Kollegium in Rom eine große Schaar daselbst von den Jesuiten gebildeter Weltpriester als Vorläufer durch ganz Deutschland zerstreuet hat. Wie oben bemerkt, empfing Deutschland in einem Zeitraume von zehn Jahren etwa 120 solcher, nicht dem Namen nach

*) Deutschland ist dieses ohne Uebertreibung für die Mehrzahl der Franzosen. Es ist ihnen ein pays des loups, weil sie nichts kennen, als die Wagen ihres Landes, welche sie von einem Punkte unmittelbar nach Paris schleudern, ohne daß sie die dazwischen liegenden Strecken und Städte ihres eigenen Landes nur oberflächlich sähen. Ist dagegen einmal ein Franzose so glücklich, Deutschland zu sehen, so rühmt er es über die Maßen, muß aber verstummen, weil seine Landsleute fremdes Lob nicht vertragen können. Dies gilt selbst von der größten Mehrzahl der gebildeten Franzosen. Fremder Ruhm ist ihnen verhaßt. Sagte doch Herr Thiers, der sich rühmt in Deuschland gewesen zu sein, in der Kammer: Deutschland habe seine Eisenbahnen auf den Karten, im Lande aber seien eben keine!

aber in der That, Jesuiten, ohne die nach dem Elsaß, der Schweiz und Holland gesendeten zu erwähnen. Daher ist es denn auch kein Wunder, wenn die Schweiz und Deutschland zur Schlachtstätte feindlicher Ideen gemacht wurden, welche in zwei Haupterscheinungen sich kund geben: ich meine die Frage über die gemischten Ehen, welche zuerst in Bern wüthete, sich dann den Namen der kölnischen Angelegenheit erwarb und in Schlesien zu demselben öffentlichen Ausbruche gelangte, wiewohl anderwärts nicht minder die Herzen der Familien zerfleischend. Dann die Bestrebungen in manchen Gegenden, das aus Deutschland lange verschwundene oder doch unterdrückte, vom graden, richtigen Sinne des Volkes unterdrückte Wesen der Hierarchie in That und Gewand zurückzuführen und die guten Lehrbücher einfacher Religion aus den Schulen zu verdrängen, um dafür des „mit dem Namen Apostel der Deutschen von seinem Orden belegten“ Jesuiten Peter Canisius Katechismus, im polemischen Sinne und zur Auseinanderreißung der friedfertig neben einander bestehenden Glaubensparteien geschrieben, einzuführen. Indeß vereitelten die Katholiken im Hildesheimischen selbst diese Bemühung. Ueberhaupt ist dieses Stift von jeher ein Lieblingsort der Gesellschaft gewesen, da seine Lage im Herzen des Protestantismus es so recht zu einem Lagerplatze eignet.

Unter obigen Worten haben wir Oesterreich nicht mit begriffen. Dasselbe nimmt überhaupt durch sein Schwanken zwischen Deutschheit und Slaventhum — worüber es leicht aufhören möchte, von beides eins zu sein — eine so isolirte Stellung ein, daß man billiger Weise wohl von Deutschland und Oesterreich reden kann. In seinem Schooße befindet sich eine ganze Provinz mit den deutschen Niederlassungen in Linz, Grätz und Innsbruck mit vier Kollegien und einem Noviziate.

Ebenso macht Dresden, wo (bis zum Schreiben dieser Blätter) sich ein Jesuit als Beichtiger des vorigen Königs befand, und Kö-

then noch eine Ausnahme, wo zwei Jesuitenpriester mit zwei Laienbrüdern sich bestreben, die Gesellschaft einzupflanzen. Ich weiß nicht zu sagen, ob der dürre Sandboden, welcher hier beginnt, oder die große Wegscheide der Eisenbahnen, die nach aller Welt hin zerreißen, was sich hier sammelt, daran Schuld sind, daß die Bemühungen nicht recht glücken wollen, obwohl die Saat im nächsten Kreise nicht ohne aufschießende Pflänzchen geblieben ist. —

Jetzt möchten wir einen Blick auf die Wirkung der Gesellschaft im Allgemeinen werfen, und zwar zunächst auf „die Frucht und Krone des Jesuiten-Ordens", die Missionen. Wir können unter diesem Ausdrucke nicht die Ausschickung von Priestern in europäische oder sonst gut christliche Städte oder Dörfer verstehen, um daselbst Versuche zur Niederlassung zu machen oder einem Pfarrer auf einige Tage an die zu Hand gehen, sei es mit auffrischendem Rathe, sei es um zu predigen oder Beichte zu hören; sondern wir nehmen das Wort nur in dem Sinne, in welchem es in diesem Betracht üblich geworden ist, nämlich als Aussendungen zur Lehre des Christenthums in uncivilisirte oder von andern Religionsbegriffen angefüllte Länder*).

---

*) Im Sinne der Gesellschaft, welche Missionen auch die Ausschickung in eine Stadt oder ein Dorf nennt, um darin in der angegebenen Weise für die Gesellschaft zu wirken, haben die Missionen in christlichen, selbst katholischen Orten eine wichtigere Bedeutung, da von denselben der Einfluß der Gesellschaft, ihre Erweiterung und die Gewinnung neuer Mittel abhängt.

Bei Berührung dieses Punktes, Wirksamkeit der Gesellschaft, übergehe ich die Bestrebungen auf dem Wege des Buchhandels, sei es durch Rechtfertigungen der Gesellschaft, durch Veröffentlichung von sogenannten unparteiischen Dokumenten für den Orden, sei es in Anfertigung erbaulicher Bücher, Heiligen- und Wundergeschichten, in Ausbreitung und Erzeugung neuer Gesellschaften zum Herzen Jesu und Mariä, zur Bekehrung von Einzelnen durch Fürbitte, sei es durch Medaillen-Austheilung, denen Wunderkraft innewohne, sei es durch Bekehrungsversuche in Rede, Predigt und mittelbar in Beichte u. dgl. Ich

Laut der Verzeichnisse der Gesellschaft bestanden am 1. Januar 1844 folgende Missionen:

---

könnte mich leicht verleitet fühlen, hier die mir gesteckte Grenze zu überschreiten und mich weiter auszulassen, als es meine Absicht ist.

Die Missionen eigentlichen Sinnes und in welchem Betracht die Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens sie nimmt, stellen übrigens sich in ein wunderliches Verhältniß zur Gesellschaft Jesu. Diese hat von der genannten Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens laut deren Abrechnung im Jahre 1844 für Missionaire empfangen:

Für	Tine und Syra	3,000	Franken	
=	Syrien	51,000	=	
=	das Waisenhaus u. sonstige Bestrebungen in Algier	50,000		
=	Kanada	20,000		
=	Missouri	50,046	=	16 Cent.
=	Rocky mountains	40,000	=	—
=	Kentucky	10,046	=	16 =
=	Süd-Amerika	15,000	=	—
=	Guatemala	15,000	=	—
=	China	30,000	=	—
=	Madure	45,000	=	—
=	Kalkutta	7,000	=	—
	Zusammen	336,092	Fr.	32 Cent.

oder 89,612 Thlr. 18½ Slbgr. Preußisch.

Für 8 Priester in Syrien sind 51,000 Franken, für 5 Priester in Rocky mountains 40,000 Fr., für 11 Pr. in Algerien 50,000 Fr., für 2 Pr. in Guatemala 15,000 Fr. gezahlt, was wir der reinen Zahlenvergleiche wegen hervorheben. Von den übrigen Orten gilt die unter obiger Liste gemachte Ausführung des wirklichen Bestandes und ergibt die Richtigkeit der Aufstellung.

Im Ganzen nun sind danach 88 Priester zum höchsten Betrage anzunehmen, wonach ein Missionär jährlich über tausend Thaler kostet; die eben erwähnten Punkte ergeben indessen 7—8000 Franken auf den Priester, also beinahe 2000 Thlr. Pr.

Die gesammte Einnahme der Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens betrug 1844 4,035,207 Fr. 71 Cent. oder etwa 1,076,055 Thlr. Preuß. in runder Summe, wozu Preußen allein 182,126 Fr., 90 Cent., das übrige Deutschland aber 57,590 Fr. 61 Cent. = 239,716 Fr. 51 Cent beigesteuert hat.

Aber die Missionen sollen Verdienst der Gesellschaft sein? Hört nicht durch

Aus den Provinzen:	Priester	Scholaren	Laienbrüder	Insges.
Rom	—	—	—	—
Sicilien, auf den ägäischen Inseln, Syra	3	—	1	4
Tine	3	—	1	4
Neapel	—	—	—	—
Turin	—	—	—	—
Spanien, in Südamerika, Cordoba de Tucum	9	1	3	13
St. Juan del Cuyo	3	—	—	3
St. Catalina	3	—	1	4
Montevideo	11	—	2	3
Neu-Granada	2	—	6	18
Paraguay	2	—	—	2
Rio Grande	6	—	3	9
Valparaiso	3	—	1	4
Paris (Francia), Kanada, La Prairie	3	—	1	4
Montreal	2	3	1	6
Sandwich	3	—	2	5
Kentucki, St. Mary's	10	2	7	19
Louisville	2	2	1	5
China	16	8	2	26
Lyon, Algerien, Algier	3	—	2	5
Haus, Kollegien u. Waisenhaus	4	3	5	12
Constantine	3	—	3	6
Oran	1	—	1	2
Indien Trichinopoli	7	—	1	8
Madure	4	—	—	4
Fischerküste	5	—	—	5
Syrien Beyrouth	3	1	1	5
Bickfaya	2	—	—	2
Elmaallaka	1	—	1	2
Ghazir	2	—	1	3
England, Indien, Calcutta	6	10	4	20
Jamaika	2	—	—	2
Belgien, Guatemala	2	—	1	3
Missouri, Potowatomien	3	—	3	6
Rocky mountains	5	—	6	11
Macht zusammmen einen Zahlenbelauf von	134	30	61	226

---

diese Abkaufung das Verdienst auf und wird bloß Pflicht gegen Zahlung? Desgleichen wie verhält sich das mit der Vorschrift der Konstitutionen, alle Verrichtungen unentgeltlich vorzunehmen? Freilich solche Summen sind kein Kleinhandel!

Die Laienbrüder geben bekanntlich keine Missionaire ab, sondern sind nur als Dienerschaft in den errichteten oder zu errichtenden Häusern bestimmt. Dieselben müssen also von der Summe abgesetzt werden. Desgleichen sind die Scholaren, welche hier aufgeführt sind, in Calcutta als Hülfsleister in einem errichteten Kollegium, in China desgleichen, und eben so Novizen, welche ihre Prüfung abhalten. Sie sind nicht Priester und können nur in wenigen Fällen den Uebrigen an die Hand gehen, keinesfalls aber eher, als bis deren Arbeit vollendet ist. — Unter den Orten selbst haben wir als heidnische Plätze aufgeführt, Louisville, St. Mary's, Montreal, Montevideo, Cordova, Valparaiso, obwohl es bekannt ist, daß in den erstern Orten die Heiden eine fast ebenso große Seltenheit, wie in Europa, sind, in letzteren dagegen (wie in den angeführten Orten überhaupt) das Bekehrungswerk bereits von der alten Gesellschaft fast vollendet, sicher aber nur in großer Entfernung von den Niederlassungen zu suchen ist. Wir haben ferner die agäischen Inseln als ein Heidenland betrachtet und Guatemala's katholisches Christenthum nicht in Erwägung gezogen. Wir haben diese Aufführung rein nach dem Gesichtspunkte und den Angaben der Gesellschaft betrachtet, als denjenigen Theil des Ordens, welcher für Niederlassung in diesen Gegenden und zur Aussendung Einzelner als Missionaire b e s t i m m t ist. Nehmen wir nun die Zahl, ohne alle jene erwähnten Bemerkungen in Anschlag zu bringen, rein als die für Missionen bestimmte Gesellschaft und setzen wir an, daß zwei Drittheile von denselben, d. h. von den Priestern, diesen Zweck unmittelbar verfolgen, so ergiebt sich eine Summe von 88 Missionairen, welche in der That dem Namen entsprächen. Allein wer die Gesellschaft kennt, weiß, daß man sich nicht gern aus den Häusern entfernt, daß die Oberen, Verweser und sonstige Personen nicht einmal sich entfernen dürfen, daß nur Einzelnen entferntere Orte zu be-

suchen erlaubt wird, und daß vor allen Dingen stets der eingenommene Punkt behauptet werden muß; ferner weiß man, daß in Buenos-Ayres, in Brasilien und Mexiko nicht die Heiden, sondern die guten Katholiken die Gesellschaft in den letzteren [illegible] ausgewiesen haben, weil sie nicht etwa Heiden bekehrten, wo es keine gab, sondern sonst lästig fielen. Und nehmen wir nur jene Zahl 88, um kein Vorurtheil zu begehen, als bestehend an, so findet sich ein Verhältniß von 88 : 4143 oder von 1 : 47. — Es sind also 47 Mitglieder zur Bildung eines Missionairs erforderlich; und dies nur nach der günstigsten Annahme.

Diese Missionaire nun, sind sie etwa der Kern der Gesellschaft? O nein, den hat man in Europa nothwendiger, wie die Uebersichten, namentlich für 1845 zeigen, wo die bedeutendsten Provinzen, welche auf rein katholischem Grund und Boden lagern, durchaus keine Missionen nachweisen. Es sind die als Priester ohne höheren Rang in die Gesellschaft Eingetretenen, welche also die Theologie nicht unmittelbar in der Gesellschaft hörten, weshalb es ersprießlicher scheint, sie in dieser Weise zu beschäftigen; es ist der Ausschuß der Gesellschaft, welcher für Europa nicht tauglich genug geachtet wird, die schwächsten Köpfe oder gefährliche Denker, von denen sich die Gesellschaft keine Lichter oder keine Lichter in der Gesellschaft und ihrem Sinne verheißt.

Das ist die Krone, das ist die Frucht, woran man das Verdienst erkennt.

Daß einzelne Professe als die beaufsichtigenden und leitenden Personen in jene Gegenden geschickt werden müssen, versteht sich von selbst, da dieser Zweig zu viel Geheimes in sich schließt, als daß er einem andern Theile überlassen werden könnte. Aber auch hierin geht man möglichst sparsam zu Werke, um Europa nicht zu entblößen.

Europa ist das große Heerlager, dessen Mittelpunkt Italien, dessen sicheren Flügel Frankreich und Belgien, den schwächeren Gallizien-Oesterreich bilden.

Und was ist hier der Zweck? Eine furchtbare Macht zu sammeln, um bei den so bedrohlichen Stimmungen sich gefährlich zu zeigen und den Muth zum Angriffe zu benehmen; so viel als möglich sich gewogene Gemüther zu bereiten, welches namentlich durch Kollegien bezweckt wird, dann durch Predigten, Beichte und sonstigen Einfluß.

Die Kollegien sind der Gesellschaft nothwendig. Nicht etwa um Gelehrte, so in der Schule wie unter sich, durch's Lehren zu bilden; das ist ein Nebenzweck. Gelehrsamkeit ist nicht die Aufgabe der Gesellschaft, welche eine liebende Hingabe verbietet. Aber der Einfluß, der auf die Gemüther der Jugend geübt wird, ist die erste Hauptsache; die zweite der bedeutende Gewinn solcher Kollegien, welche gar zu gern als Pensionate eingerichtet werden. Da die Gesellschafts-Mitglieder, welche zum Lehren verwendet werden, doch einmal von dem Institute zu erhalten sind, so gewinnt man zuerst das Honorar der Lehrer, dann pflegt bei einer Zahl von Hunderten der Zöglinge eine sehr große Zahl der Uebrigen unentgeldlich mitzuessen; man gewinnt also auch die Unterhaltungskosten eines großen Theils der Gesellschaft und zieht schließlich die bedeutenden Kostgelder mehr oder weniger als reinen Gewinn ein, da ein einmal eingerichtetes Pensionat später keine bedeutenden Kosten verursacht. Ueberdieß wird mittelbar durch Beiträge an die Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens gesteuert, wo allein ein Kollegium von 300 Schülern jährlich 11,000 Franken zahlt. Daß diese Summen der Gesellschaft Jesu sehr zu Nutzen kommen, da sie bedeutende Gelder von der genannten Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens bezieht, ist eben gezeigt.

Um einige Worte über die Bildung in den Kollegien zu sagen, so sei bemerkt, daß sie in Frankreich*) sich von den so verschrieenen der Universität in nichts weiter unterscheiden, als durch eine größere Reinlichkeit und strengere Zucht und Religionslehre. Die Zöglinge beichten alle acht Tage und wer dazu reif, kommunizirt ebenfalls. Um Auszeichnungen erlangen zu können, müssen sie Mitglieder der Brüderschaft zum Herzen Mariä sein**). Sie haben täglich, mit Ausnahme eines freien Spieltages und der Sonntage vier Stunden Klasse. Außerdem erhalten sie Unterricht im Turnen, wozu vortreffliche Anstalten vorhanden sind, in der Musik nach Belieben, haben einige Zeit Arbeitsstunden, leben nach der Glocke, hören täglich ihre Messe und beten ihren Rosenkranz, und spielen in dazu bereiteten Räumen. Das Haus verläßt Niemand, als an angeordneten Tagen gemeinschaftlich zu einem Spaziergange. Die Lehrgegenstände sind sehr einfach und mehr auf religiöse, als wissenschaftliche Grundlage berechnet. Autoren und alle sonstigen Bücher kommen nur mit „Verbesserungen", nach Aus-

*) Die Kollegien für Frankreich sind bis auf die im belgischen Gebiete belegenen bekanntlich 1828 aufgehoben.

**) Diese Brüderschaft stammt aus dem 1563 von den Jesuiten in Rom errichteten römischen Kollegium, ist bestätigt durch Gregors XIII. Bulle Omnipotentis und von ihm wie von Sixtus V., Clemens VIII., Gregor XVI. und Benedikt XIV. mit reichlichen Ablässen versehen. Der Zweck ist, die Studien unter die Aufsicht der Jungfrau Mariä zu stellen, d. h. unter die entsprechende Lehre. Die Mitglieder haben beim Eintritte auf die Hostie ihre Eintrittsformel, nichts gegen die Ehre und den Ruhm der Jungfräulichkeit Mariä zu thun, zu sagen und zu dulden, auszusprechen und sich ihr für ihr ganzes Leben zu widmen. Sie haben täglich Morgens 3 Vaterunser und eben so viel Ave, ein Credo und Salve Regina zu sagen, Abends Gewissensforschung nach Anweisung der Gesellschaft zu halten, dann 3 Pater, 3 Ave und 1 De profundis — letzteres für die gestorbenen Mitglieder — zu sagen. Außerdem an Sonn- und Feiertagen das kleine Amt der hl. Maria — etwa 50—60 Oktavseiten engen Drucks, zu lesen.

streichung oder Ausschneidung dessen, was im Entferntesten Religion oder Glauben Gefahr drohen könnte, in ihre Hände. In einem gemeinschaftlichen Bücherschranke, welcher sich in der Klasse der Marienstatue gegenüber (zu welcher vor und nach den Stunden gebetet wird) befindet, sind die Bücher zum Gebrauche enthalten; außerdem darf der Jüngling keine Bücher ohne besondere Erlaubniß besitzen. Die Eintheilung der Klassen ist die alte der Gesellschaft; grammatische und obere Klassen, welche letztere in die Poetik, worin Verse gemacht werden müssen, die Rhetorik, worin der lateinische Vortrag beginnt, die Philosophie, wo nach Angabe der Studien der Gesellschaft (siehe oben I. Abth. C.) verfahren wird, zerfallen. Die gleichmäßige Aufnahme und Fortbehandlung der verschiedenen Lehrgegenstände nach dem Plane der deutschen Schulen kennt man nicht oder hält sie für sonderbar.

Es wird auf wörtliches Auswendiglernen das Meiste gegeben und alle vier Wochen ist für eine Klasse, in Gegenwart der Mitglieder des Hauses und etwaiger Besucher, die Prüfung ausgewählter Schüler, welche in zwei Parteien, Gallier und Römer, oder Römer und Karthager, neben einanderstehen. Die eine Partei wird in einzelnen Mitgliedern beordert, entweder wörtlich herzusagen, was gelernt worden — wobei der Zuschauer sich des Gedankens eines schnurrenden Federwerks nicht erwehren kann — oder zu übersetzen. Die Erklärungen des Uebersetzten bestehen darin, daß die Stammzeiten aufgesagt und bei griechischen Wörtern die entsprechenden lateinischen und der Landessprache, bei lateinischen bloß letztere hinzugefügt werden. Die etwaigen Fehler werden mit wortraubender Hast von der Gegenpartei verbessert, mangelnde Antworten von ihr gegeben; dies bildet jedesmal einen Sieg der einen Partei. Diese Siege werden aufsummirt und gelten als Resultat, für welches, nachdem noch eine kleine thea=

tralische Vorstellung in Aufführung einer drei- oder vierpersonigen Scene gegeben, Preise der Auszeichnung vertheilt werden; daran schließen sich die Preise für die übrigen Klassen überhaupt über gutes Betragen, Fleiß und Fortschritt im einzelnen Fache. Die Preise bestehen in einer Art Orden, welche bis zur nächsten Akademie, wo neue Sittenrichtungen stattfinden, von den Belehnten getragen werden; für die besonders auftretende Klasse bestehen die Preise der Sieger in Bildern u. dgl. — Diese Anwendung des Wettstreites ist das Vorzüglichste in der Jugendbildung der alten wie der jetzigen Gesellschaft und es wäre zu wünschen, daß dieselben, wie die Klassenplätze, (welche hier mit jener Auszeichnung zusammenfallen) überall Eingang fänden, da sie dem Fleiße der Jugend zu einem sehr großen Sporne dienen.

Ueber die Lehrweise wird noch bemerkt, daß hier das System der französischen Kollegien und der alten Gesellschaft obwaltet, wo der Schüler sich nur für die Wörter vorzubereiten hat. Die Lehrer gibt die wörtliche und dann die „gute" Uebersetzung, welche die Zöglinge anhören und danach ihren Autor verstehen. Selbstarbeiten, eigenes Auffinden des Sinnes und selbständige Uebertragung, welche der Lehrer nur leitet und in Schwierigkeiten mit seinem Beistande fördert, hält man für eine zu große Arbeit, welcher die Zöglinge nicht gewachsen sind. Für das Steigen aus einer Klasse in die andere gilt hauptsächlich das Betragen als Richtschnur, doch soll nach den Vorschriften auch die Kenntniß entscheiden. Allein man befolgt hier das lobesame System des Schlendrians, wonach man regelmäßig aus einer in die andere Klasse steigt, vermöge des sehr triftigen Grundes, daß man nicht zu streng verfahren dürfe, weil sonst die Eltern für ihre Kinder fürchteten und sie in die Schulen der Universität versetzen würden, wo nur die Zeit des Klassenlaufes erfordert wird und man sich zum Exa-

men des Baccalaureats allenfalls, wie solches mehrfach vorgekommen, vertreten lassen kann. Dies Examen ist übrigens so sehr eine Formalität, wie vielfach in deutschen Gymnasien das Maturitäts-Examen, wo diejenigen, welche für Andere dasselbe Examen mitgemacht haben, durchfallen, während die Durchgeholfenen mit glänzenden Zeugnissen ihren Einzug in das gelobte Land des Studententhums halten. Daß die an das Baccalaureat geknüpfte Bedeutung in Frankreich ein bitterer Spott ist, erkennt man selbst in der Universität an.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, daß diejenigen, welche in einem solchen (so wie in jedem andern außer denen der Universität) Kollegium gebildet sind, wenigstens zwei Jahre für sich, ohne Besuch einer Schule, gewesen sein müssen, um das Examen des Baccalaureats in Frankreich machen zu dürfen; dagegen gestattet Belgien diese Ausnahme nicht.

Hier bin ich zu Ende. Ich habe gegeben, was ich ohne Weitläufigkeit und Ueberfluß geben durfte; was ich geben konnte, ohne die einfache Erwägung in eigentliche Kritik umzugestalten und so diese Mittheilungen zu einer bloßen Parteischrift zu machen, ist — ich hoffe in genügender Ausdehnung, um einen richtigen Blick in dieses Geheimniß mehrerer Jahrhunderte zu thun — in dem Vorstehenden enthalten. Es liegt an dem Leser, seine Meinung sich daraus zu gestalten. Doch mag ich nicht scheiden, ohne auf die gegenwärtige Lage des Ordens in seiner Beziehung zum Staate und den Feinden, welche er in Frankreich hat, noch Einiges zu bemerken und die obschwebenden Fragen nicht zu erörtern, doch in den richtigen Standpunkt zu rücken, damit man sie ohne Vorurtheil, Licht oder Schatten der Partei erkenne. Ohne diesen Schlußpunkt würde ein wesentlicher Mangel in diesen

Blättern sein. Doch werde ich ohne weitschichtige Behandlung diese Punkte nur berühren und vor Allem meinem Grundsatze treu bleiben, für keine Partei, für keine Glaubensrichtung zu sprechen.

Schlußbetrachtungen.

Die Gesellschaft Jesu ist im J. 1814 durch den Papst Pius VII. hergestellt, weil er den Zeitpunkt jetzt gekommen glaubte, den lange gehegten Plan zu verwirklichen, welchen er durch die Schritte in Rußland 1801 und in Neapel und Sicilien 1804 zu erkennen gegeben. Die Bulle vom Jahre 1814 trägt durchaus den Charakter an sich und verräth in ihrer Sprache dieselben Grundsätze, welchen der bischöfliche Stuhl von Rom stets sein Bestreben gewidmet, nämlich daß Roms Verfügungen selbständig sind und Diejenigen, an welche sie ergehen, nur dankbar anzunehmen haben. Pius VII. empfiehlt allen Fürsten und Machthabern die wiederhergestellte Gesellschaft zu williger Aufnahme und Begünstigung, indem er einige Zeilen tiefer denen, die sich dem Orden abhold zeigen würden, den Zorn des allmächtigen Gottes und der Apostel Peter und Paul androhet, oder mit andern Worten die Widersacher des Ordens und Alle, welche denselben nicht für nothwendig und segenbringend erachten, von der Kirche und ihren Segnungen für hier und dort durch den Bannfluch ausschließt. Die Gesellschaft wäre also damit unantastbar und heilig wie die Kirche selbst festgestellt.

Indessen, der Orden wurde aufgehoben, weil die christlich-katholischen — nicht etwa die protestantischen — Staaten und Völker es

verlangten. Es war mithin die eigentliche Kirche, welche denselben auswies, und der Papst konnte auf bloße Voraussetzung hin nicht wissen, ob die Kirche es zufrieden sei, daß man die Ausgewiesenen wieder berufe. Die wenigen Bischöfe, welche sich dafür erklärten, waren Partei, sie achteten es ihrem ungesicherten Standpunkte nothwendig, ihrer gebrochenen, vom Staate überwachten Macht für einzige Rettung und Wiederaufhülfe. Zudem waren dies Stimmen, welche der unbeschränkten Oberhoheit des Papstes sich zuwendeten. Aber diese Oberhoheit ist durch den Mißbrauch moralisch, und durch die Konzilien von Basel und Konstanz rechtskräftig gebrochen, wonach dem Papste in wichtigen Angelegenheiten nur die einstweilige Verfügung zusteht, er aber übrigens der Kirchenversammlung untergeordnet ist. War nun die Wiederherstellung des Ordens eine so durchaus nothwendige — man könnte die arme Kirche bedauern, wenn sie eine wesentliche Angelegenheit war, wozu sie die Gesellschaft selbst und die Ausdrücke der Bulle erheben möchten — so hatte der Papst die einstweiligen Verfügungen in Rußland und Neapel getroffen: es lag ihm jetzt ob, die Kirche im Allgemeinen zu fragen. Dies war Schuldigkeit nach den bis dahin laut gewordenen Stimmen, es war folgerechte Schuldigkeit gegen die Beschlüsse der Kirche.

Doch was berufe ich die Konzilien von Basel und Konstanz, welche von der Kirche und den sie bildenden Völkern anerkannt sind? Sie sind ja neuerungssüchtig, sie sind selbst fast mit ketzerischem Geiste ändernd gewesen!! Haben wir nicht das Konzilium von Trient, welches im Geiste seiner Bestrebungen jene beinahe vernichtet hat, obwohl es förmliche Aussprüche scheuete — was schadet es, daß die Staaten es nicht anerkennen wollten, weil es den Freiheiten und Rechten der Kirchen widerstrebe?! Rom erkennt es an und die Jesuiten, unter deren Einflusse es geschrieben worden.

Und werfen wir nur einen Blick auf die Geschichte des Ordens seit der Bulle Sollicitudo omnium ecclesiarum. Mit welcher Bereitwilligkeit die Gesellschaft aufgenommen wurde! Es ist eine Freude. Rußland hat geantwortet, indem es den Orden, den zuvor begünstigten*) auswies. Eben so antworteten Portugal und Spanien, diese gut katholischen Länder. In Frankreich erklären sich mehr als drei Viertel der katholischen Bevölkerung dagegen, die Gleichgiltigen zu Gunsten gerechnet; die Schweiz hat ihre Thäler mit Blut getränkt, zum großen Theile der Jesuiten willen; Deutschland weist sie entschieden von sich ab.

Und fragen wir, warum erklärten sich diese Völker dagegen? Einmal aus religiöser Rücksicht, weil sie den Geist der Unduldsamkeit, den Geist des Absolutismus im Glauben, nicht länger sehen wollen; dann aus politischer Rücksicht, weil sie feindliche Richtungen vom Orden gefördert sehen. Der Orden ist gewissen politischen Richtungen zu sehr verwandt, als daß er nicht mit ihnen zusammen fallen müßte. Zwar ist dem Orden jede Einmischung in öffentliche oder Privatgeschäfte untersagt, allein zwischen Wort und eigner That — welch ein großer Zwischenraum! Dagegen zwischen geleiteter That und lehrendem Worte, wie eng ist der Zusammenhang. Die Richtung des Ordens ist wie die seines ganzen Gesellschaftsgebäudes, Absolutismus; er kann nicht gut bei einer andern Verfassung, als der absoluten Herrschaft bestehen, es müßte sonst der Staat durchaus allen wissenschaftlichen und religiösen Angelegenheiten entsagt haben, wie Nordamerika. In Spanien war und ist die Meinung des Ordens für Don Carlos, in Portugal war Don Miguel der Gesellschaft Freund; in Frankreich

*) Daß eine andre, politische Richtung bei Rußlands Verfahren mit zu Grunde lag, mag ich nicht verschweigen. Rußland wollte seine Kirche fördern, um die Kirche als politisches Bindemittel seiner Staaten zu gebrauchen.

sind die Jesuiten für die Legitimisten und Royalisten. Sonst nur ein ziemlich braver Mann, hat, wer Legitimist ist, dieser Meinung willen schon einen großen Theil ihrer Gunst voraus. Wie sehr die Bestrebungen der Legitimisten mit dem Gesagten zusammen treffen, ist bekannt genug. Deutschland hat verschiedene Gründe sich der Gesellschaft zu erwehren, während Oesterreich sie sehr ersprießlich findet, um namentlich an den Grenzen einen Gegenhebel wider Rußland zu haben. Belgien ist der Gesellschaft das wahre Land der Freiheit, weil — sie darin Kollegien und Häuser errichten und für alle übrigen minder freundlich gesinnten Länder Pflanzschulen haben dürfen. Eben so ist man entzückt, daß Englands Gouvernement trotz der Abneigung und selbst theilweisen Erbitterung des Volkes sich geduldig zeigt. England indessen befolgt darin nur rein seine Handelspolitik. Es sieht die Abflußströme seiner Erzeugnisse täglich mehr versiegen, und nicht allein die früher mit den Fabrikaten und Handelsprodukten versehenen Länder sich selbst versorgen, sondern sogar einen bedrohlichen Aktivhandel beginnen. Dies muß dem schwer beschuldeten Staate Verderben bringen. Das einzige Heil besteht in Kolonien, welche, vermöge ihrer Sitten, gezwungen sind, von England Waaren zu nehmen, selbst wenn ihr Abfall für später vorauszusehen ist; oder in der künstlichen Erzeugung von Ersatzorten der Kolonien wie der verschlossenen europäischen und sonstigen Staaten. Durch die Jesuiten hofft England die europäische Sitte überall mehr und mehr zugänglich zu machen und sich so neuen Absatz zu verschaffen. Die Jesuiten Englands haben im Verhältniß die meisten Mitglieder ausgeschickt und errichteten 1845 im Chinesischen unter dem Schutze der Regierung ein Kollegium; durch eine solche Einrichtung wird der Einfluß größer und schneller, und da nur bemittelte und einflußreiche Personen im Stande sind, die theuren Pensionen zu benutzen, so ist der von diesen ausge-

hende Einfluß desto ersprießlicher. Um aber den Segen im Auslande zu genießen, ist man gezwungen, das Mutterland zum Stammsitze einzuräumen.*) Ueber den Stand der Gesellschaft in Nordamerika bedarf es bei der bekannten Verfassung dieses Landes keines Wortes.

Ziehen wir nun aus diesem eine Folgerung für die oben angerührte Frage, so ergibt sich offenbar, daß die Stimmung für den Orden nicht jene war, welche die Bulle angibt. — Aber diese Stimmung kann sich seitdem geändert haben? — Nein, der Orden selbst kannte diese feindliche Stimmung bei seinem Wiedereintritt; er kam heimlich und ließ es sogar zu, daß diejenigen Bischöfe, welche in der That keine Jesuiten in ihrem Kirchsprengel hatten, sein Bestehen in

*) Bei der in letzter Zeit auch in England erfolgten Anregung der Jesuitenfrage möchten wenige Worte dem Verfasser noch gestattet sein. Wie sich das Gouvernement aus den angegebenen Gründen für die Gesellschaft erklärt, so ist das Volk durchaus gegen dieselbe. Selbst die scheinbar dem Katholicismus sich zuneigenden Regungen des Puseyismus rechtfertigen die zu Rom gemachten Erwartungen nicht. — Die Leute wollen nicht römisch-katholisch werden. Indeß suchen die Jesuiten, versteht sich im weltlichen Kleide, wie in Holland, durch möglichst nutzhafte Vertheilung ihres Personalbestandes in England nach Kräften zu wirken. Da die obigen Tabellen wenige Namen bieten (man beachtet das größte Geheimniß darüber), so mögen nachstehende Aufführungen der Adressen der Niederlassungen der Jesuiten in England zur Ergänzung hier eine Stätte finden. **1814** gab es drei und dreißig Verbindungsorte, wo theils Häuser und Kollegien, theils sogenannte Missionen sich befanden, nämlich: London; in Lancashire: Stonyhourst (mit 2 Häusern), Clitheroe, Clayton, Croft, Preston, St. Helens, South Hill; in Yorkshire: Allerton, Brough, Broughton, Pontefract; in Lincolshire: Boston, Irnham, Lincoln; in Worcestershire: Worcester, Grafton; in Liverpool: Liverpool, Gilmos; in Northumberland: Alnwick; in Manchester: Bedford-Leigh; in Suffolk: Bury; in Devoshire: Ugbrooke; in Wiltshire: Wardour; in Norfolk: Yarmouth; in Flintshire: Holywell; in Dorsetshire: Lulworth; in Essex: Newhall; in Derbyshire: Spink Hill; ferner in Exeter, in Hereford, in Norwich und in Trunbidge Wels. Außerdem ist **1846** unter ausdrücklicher Bestimmung des Gouvernements in Malta ein Kollegium von Orden errichtet.

Frankreich verläugneten. Erst als er sich offen bekannte, trat man offen gegen ihn auf. Politische Furcht bewog die Gesellschaft, sich einer Vielen damals gleich, Allen durch die nachherige Erklärung bekannt gewordenen Lüge hinzugeben. Und diese Lüge, ist sie nicht wiederholt worden? Ravignan, der Profeß des Ordens, der Vertheidiger desselben, der Rathgeber des Provinzials, erklärt und betheuert in seiner Schrift von der Existenz und dem Institute der Jesuiten, Seite 9 der dritten Ausgabe, 1844, was unverändert in der letzten Ausgabe von 1845 stehen geblieben ist: quelques Français, quelques prêtres, deux cent six, je l'affirme, pour tout la France, und fügt noch die bekräftigende Anmerkung hinzu: deux cent six prêtres disséminés dans vingt diocèses: voila toute la Societé de Jésus en France. Les novices, les frères ne sont pas compris dans ce nombre." Einige Franzosen, einige Priester, 206, ich betheuere es, für ganz Frankreich — 206 Priester, zerstreuet in zwanzig Diöcesen: das ist die ganze Gesellschaft Jesu in Frankreich. Die Novizen, die Laienbrüder sind nicht darin begriffen. — 206! Man vergleiche den ersten Januar 1844, man sehe den ersten Januar 1845. — Wie viele sind es? Und die Theologen und sonstige Scholaren, die unter dem Namen frères in der Nachstellung nach Novizen nicht begriffen sein können? Wenn das nicht sein Wort, seine Versicherung, Bekräftigung auf Treue und Glauben absichtlich auf falsches Spiel setzen heißt, so sage mir Einer, wie man es nennen soll! — Schon am ersten Januar 1838 zählte das Land Frankreich 278 Priester, zusammen 472 Personen, welche am ersten Januar 1841 auf 317 Priester, insgesammt 581 Personen, ferner am ersten Januar 1844 auf 376 Priester, zusammen 770 Personen stiegen und am ersten Januar 1845 zählte dieselbe Gesellschaft von 206 Priestern: 392 Priester, 257 Scholaren, 217 Laienbrüder, zusammen 866

Personen und von diesem blieben nach Abzug der auf Missionen Befindlichen im Jahre 1844: 313 Priester, insgesammt 668 Personen, und 1845: 329 Priester, insgesammt 719 Personen für Frankreich, und selbst die entfernt vom Zeitpunkte jener Angabe zurückliegenden Jahre von 1838 und 1841 weisen bei solchen Abzügen höhere Bestände als 206 nach! Die spanische Niederlassung in Aire ungezählt, weil wir ein Haus Frankreichs auf belgischer Grenze angetroffen haben. — — Und wollen wir weiter gehen, so weiß man, daß man in Frankreich die Gesellschaft nur duldete, wenn sie in ihren Häusern nicht lehre, d. h. die eigenen Mitglieder, welche heraufzubilden wären, denn die öffentlichen Kollegien untersagte man 1828 durchaus. Wie viele Häuser dagegen sind unter den angegebenen in den Mittheilungen der Bestände, wo nicht gelehrt wird? Fast sollte man den Spruch: „haereticis fides non habenda," hier auf eine arge Weise in Anwendung bringen.

Warum aber diese Leute, welche sich selbst heilig nennen und ihr Benehmen darauf hinzielen, daß sie es sicher scheinen, eine so offene Lüge? Aus politischen Gründen: aus Furcht in dem Augenblicke und Berechnung für die Zukunft — wußte ja doch niemand sie Lügen zu strafen, als mit den eigenen Berichten, welche unzugänglich waren. Politische Rücksichten sind überhaupt die leitende Triebfeder im Verhalten Roms gewesen, seit die weltliche Macht dem geistlichen Staate furchtlosen Widerstand entgegensetzte. Aus politischen Rücksichten hob Clemens XIV. den Orden auf, gezwungen, wie die Mitglieder desselben und ihre Freunde sagen, und sie nennen ihn darum einen schwachen Papst — aber er ist unfehlbar nach ihrer Lehre! Aus politischen Gründen verzögerte Pius VII. die Wiederherstellung, d. h. er wartete, bis keine entschiedene Partei gegen ihn auftreten konnte, weil alle Welt vom Kriege erschöpft, von unsäglichen Mühseligkeiten ermat-

tet, und man mit zu vielen Geschäften überhäuft war, um leichter diese Angelegenheit zu übersehen. Und warum stellte er den Orden her? War es nicht ebenfalls aus politischen Beweggründen? Die eingerissene Sittenlosigkeit zu bannen, sagt die Bulle darüber. Aber vermögen es die Jesuiten? Ist es so gewiß? Im Jahre 1710 besaßen sie 612 Kollegien, 157 Pensionate, 59 Noviziate, 340 Residenzen, 200 Missionen, 80 Profeßhäuser und hatten Fakultäts-Oberhoheit an 80 Universitäten; bis zum Jahre 1749 steigerten sich diese Zahlen auf 39 Profeßhäuser, 669 Kollegien, 61 Noviziate, 176 Seminarien, 335 Residenzen, 273 Missionen mit 22,589 Genossen, wovon 11,293 Priester waren. Fast die ganze Jugendbildung war in ihren Händen, die Schulen und Lehranstalten von fast ganz Frankreich standen unter ihrer Leitung, den großen Einfluß der sonstigen Häuser nicht zu rechnen. Und in eben diesem Frankreich ist in aller dieser Zeit die Sittenlosigkeit aufs äußerste hervorgetreten, sie hat die Revolution mittelbar und unmittelbar erzeugt. Dagegen der protestantische Norden, Schweden, Dänemark, Deutschland, ohne seine katholischen Theile, sie lagen gewiß in dem Schlamme des Lasters? — Es ist noch heute ein entschiedener Unterschied der Sittlichkeit zwischen den katholischen Strecken Deutschlands und den protestantischen auffallend bemerkbar, und es erklärt sich die Sache sehr einfach. Der Protestantismus ist ernster, nüchterner Art. Er weis't den Menschen unmittelbar an seinen Gott, er fördert die unmittelbare Selbstprüfung und ernste Moral, weil seine Rechtfertigung in der Selbsterhebung begründet ist: der Katholicismus dagegen ist sinnlicher Natur, wie in seiner Auffassung und Form, so in seiner Wirkung. Die mittelbare Erhebung, diese Stellvertretung schwächt den Zweck, welchen die Beichte, wie die übrigen Sakramente haben sollen, bedeutend. Man wird vom Ritus ergriffen, allein mit der Gluth des Körpers entflieht gar zu leicht auch

die Gluth des Herzens. Dazu kommt eine eigenthümliche Erscheinung der Beichte selbst in Bezug auf die Sinnlichkeit, welche sicher in ihrer Ungezügeltheit den Quell vieler, vieler Laster bildet. Das Bekenntniß des einmal, vielleicht ohne Sünde im eigentlichen Begriffe begangenen Fehls wird der Junge unsäglich schwer; aber einmal das Geständniß über diese Lippen, läßt sich die Selbstscham schon mehr nach, und die ohne das Geständniß vielleicht vermiedene That wird leichter, schließlich sehr leicht. Man darf mir hier nicht einwerfen, daß man durch die äußere Form denselben Gehalt erreichen will — wer möchte es läugnen, ohne nicht dem Katholicismus den Stab in voller Mißbilligung und Entrüstung brechen zu müssen? — aber der gemeine, schlichte Sinn wird weniger gewöhnt, den Gott unmittelbar im beichtenden Priester zu sehen; ein natürlicher Trieb läßt sich der Form immer mehr zuneigen, als dem wahren Gehalte; und gibt nicht der Katholicismus selbst so unendlich viel auf die Form — hat er nicht (wenigstens der Papst) der Form wegen große Verwirrungen angeregt oder bestehen lassen?

Um jedoch meinem Plane gemäß weder auf den alten Orden eine andre als nothwendige Rücksicht zu verwenden, noch meine eigenen Ansichten auszuleeren, wollen wir uns zu der Frage über die Fähigkeit des Ordens, der Sittenlosigkeit zu steuern, an die jetzige Gesellschaft selbst wenden.

Hat die jetzige Gesellschaft seit 1814 Beweise ihrer vollgütigen Tüchtigkeit für diesen Zweck gegeben? Man sagt es, der Papst sagt es. Ich kenne die Schulen Neapels nicht und Rußlands entschiedener Verneinung darf man hier kein entscheidendes Zeugniß beimessen. Doch kenne ich die Kollegien der Gesellschaft und mehr noch ihre Lehrweise. In Frankreich waren ebenfalls Kollegien der Gesellschaft bis

1828, wo der Staat sie aufhob; diese Kollegien — Pensionate — waren besucht selbst bis zu sechs-, achthundert Zöglingen und mehr. Der Staat hob sie auf, weil sie eine offene Fehde gegen die bestehenden Staatsschulen erhoben und sie verschrieen, statt zu zeigen, wo der Fehler liege, wie der Uebelstand zu verbessern; er hob sie mit demselben Rechte auf, mit welchem er eingeschwärzte Waare einzieht, denn so lange die Gerechtsame besteht, muß das Recht geachtet werden und der Weg zur Abhülfe ist ein andrer als widerrechtlicher Weise zu suchen. Die Schulen waren besucht, weil die Eltern, so Vater als Mutter, aus eigener Erfahrung gar wohl wußten, was hinter den Riegeln der Pensionate an geheimen Lastern wuchert, und weil das Schicksal ihres Kindes nicht dem ihrigen gleichen sollte, die Jesuiten-Kollegien aber im Geruche einer strengen Haltung stehen.

Und in der That, diese bessere Haltung findet statt. Die Gebäude sind reinlich, die Schlafkammern luftig und sauber, angemessene Spielplätze, große Turnanstalten und düstere Kammern zum Einsperren. Dazu eine genaue Bewachung zu jeder Zeit, selbst Aufseher, die unmittelbar in den Schlafsälen ihr Lager haben, um jedes Geräusch vernehmen zu können. Aber gebet auf eine Anzahl von dreihundert Knaben, welche streng nach Klassen getheilt und getrennt sind, einige dreißig bis vierzig Lehrer und Hülfslehrer, welche die beständige Aufsicht üben und die Zöglinge nicht eine Minute lang freigeben, so glaube ich, wird man überall eine angemessene Zucht halten können. Die zahlreichen Dienerschaften zur Aufwartung lassen wir außer Auge. — Die Menge der Ueberwachenden und die ununterbrochene Ueberwachung; eine minutenweise Vertheilung der Zeit, dies ist das Geheimniß der Erziehung der Jesuiten, aber kein Stein der Weisen, und ich möchte den frischen, freien Ton und Geist, wie er in den unbewachten Schulen Deutschland zum größten Theile lebt, nicht um zehn-

fach größern Erfolg dafür geben. Dies ist auch eine anerkannte Sache in den solches begreifenden Ständen Frankreichs.

Nun aber die Jesuiten: blos einstweilen den Punkt der sittlichen Haltung angenommen — werden sie helfen können? Nein. Wenigstens nicht vor hundert Jahren und darüber wird ein Einfluß bemerkbar sein, der Staat müßte sonst einige tausend und mehr Jesuiten ex officio schaffen. Es ist nur die Menge des Personals, worin der Einfluß in den Kollegien liegt; da aber die Gesellschaft noch mehr Leute außerhalb der Kollegien als stets bereite Einschreiter, wo sich ersprießliche Gelegenheit zu bieten scheint, so wie eine nicht minder beträchtliche zur Bildung der Novizen, Scholaren und Theologen, zur Verwaltung u. dgl. nöthig hat, so möchte der jetzige Bestand derjenigen Personen, welche die Gesellschaft in Frankreich bilden, nicht im Stande sein, drei Kollegien zu stellen. Unter Aufwendung derselben Mittel möchte aber der Staat selbst in kürzester Zeit doch leicht einige zwanzig gut bewachte Kollegien beschaffen können und bei ernstem Fortfahren schneller zum Ziele gelangen, als die Gesellschaft Jesu im günstigsten Falle in doppelter Zeit. Dann aber hat man freie Schulen behalten. Im Gegentheile — um welchen Preis würde man diesen Gewinn, der nicht einmal verbürgt ist, erkaufen?

Denn um den Gewinn zu verbürgen, ist es auch nothwendig, die wissenschaftliche Tüchtigkeit zu besitzen. Eine genügende Wissenschaft ist indeß nur als freie Wissenschaft denkbar. Diese ist der Gesellschaft nicht nur fremd; es ist ihr sogar Pflicht, Richtung und Zweck, einseitig zu sein. Und wenn man bei jeden Schriftsteller, Philosophen, Mathematiker, Gelehrten, Geschichtsschreiber und Künstler fragt, ist er katholisch *) und hat er nicht Ansichten gegen unsere Meinung irgendwo

*) Man vergl. S. 31 u. ff.

ausgesprochen; ist aber letzteres der Fall, so müssen wir zeigen, daß er es anderswo entlehnt hat, also daß es außer unsrer Meinung kein Wissen, keine Gelehrsamkeit, keine Tüchtigkeit gibt — kann da eine ruhige, ernste, würdige Gesinnung aufkommen? Der religiösen Richtung der Gesellschaft in ihrer Jugenderziehung wollen wir nicht so ernst gedenken, obgleich man fast mit Gewißheit behaupten könnte, daß ein Extrem das entgegengesetzte Aeußerste auch hier hervorruft. Denn aus der Schule entlassen, findet der bisherige Zögling nicht überall ihn ängstlich bewachende Jesuiten, welche jedes Buch prüfen und entweder ganz entziehen oder Blätter ausschneiden oder Wörter überstreichen*) er hört, er sieht, er lernt das verschrieene Gegentheil kennen und gibt sich dem Liebgewonnenen mit ganzer Seele hin, indem er den falschen Lehrern, wie er sie nennen wird, mßit Haoder Verachtung den Rücken kehrt; oder die ihm so sehr entzogene Welt zieht den Lüsternen, den Neuling in Fallen und Netze, welche er nicht kennt, die aber der frei im Leben Erzogene ohne Gefahr für seine Sittlichkeit und, mehr noch, ohne Reizung erblickt.

Ueber die wissenschaftliche Höhe in der Gesellschaft kann ich nur nach meiner Erfahrung und Personenkenntniß dahin berichten, daß Wenige sich unter den jetzt in Frankreich lebenden Jesuiten befinden,

---

*) Ich habe mich beim Nachschlagen ausgeschnittener oder überstrichener und überklebter Stellen mehrfach gefragt, ob denn derjenige, welcher dieses Geschäft vorgenommen, nicht vor sich selbst erröthet sei und sich gesagt habe, daß er frevele? Wenn zum Beispiel eine Stelle wie diese: „wir sind schnell von dem Unglauben und der geistigen Ungebundenheit zurückgekommen, ja, wir sind so weit zurückgekommen, daß wir nicht einmal mehr dulden können, wenn jemand eine uns feindliche Ansicht ausspricht" — ausgemerzt wird, muß nicht diese Ausscheidung mit dem Vorwurfe der Lüge an das Gewissen desjenigen klopfen? welcher dies Geschäft vornimmt? Und so sind die Bücher alle zugerichtet — selten existirt ein unverletztes Werk in den Händen der Zöglinge und Scholaren.

welche die Höhe der Schulwissenschaften zum Lehrfache besitzen. Das System der alten Gesellschaft, nicht durch tiefern, ernstern Unterricht, sondern durch Lehrenlassen ihre Lehrer zu bilden, ist ein nicht zu verachtendes, aber jetzt nicht mehr ausreichendes Mittel, welches außerdem den Nachtheil zu langer Zeiterforderung mit sich trägt. Die heutigen Jesuiten pochen indessen auch nicht auf ihren Ruhm, sondern zehren von den Früchten der alten Gesellschaft, die sie überall zu ihrer Rechtfertigung zur Schau stellen.*) Cahour sagt in seiner Polemik gegen Quinet und Michelet („die Jesuiten, von einem Jesuiten"), daß der deutsche Buchhandel die Werke der Jesuiten mit großem Eifer suche und Herr Weigel in Leipzig sich zum Kaufe aller Werke von Jesuiten anbiete. Allein Herr Cahour verheimlicht, daß die Käufer aller Werke von Jesuiten eben die Jesuiten sind; denn die französische und belgische Gesellschaft, welche für die Einrichtung nothwendiger Hausbibliotheken (das Residenzhaus in Paris hat etwa 40,000 Bände, zum großen Theile aus Deutschland, bis hierher angekauft) in Frankreich keine Bücher findet, weil der Vandalismus der Revolution bei Zerstörung der Gebäude auch die Bibliotheken vernichtete, wendet sich nach Deutschland und bezieht von dort ihre Bücher. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn eben diese Anzeige Weigels im genauesten

*) Ich kann nicht unterlassen, unter den Personen der Gesellschaft, welche als Schriftsteller aufgetreten sind, Martin und Cahier, der Herausgeber einer schätzbaren Darstellung der Kirche zu Bourges, namentlich der Glasgemälde, zu erwähnen, so wie Cahour in seiner Brochure viel Gewandheit zeigt. Die Menge Lehrbücher und Schriften für die Gesellschaft übersteigen die Mittelmäßigkeit nicht. Lambillot hat viel für neue Kirchenlieder in seinen Compositionen gethan, Rothenflue ein einseitiges Handbuch der Geschichte der Philosophie und andere philosophischen Lehrbücher herausgegeben, wie mehrere sonstige Mitglieder im Sinne der Gesellschaft Lehrbücher geschrieben oder sich als Prediger einen Namen erworben haben, welches Letztere noch am meisten anzuerkennen ist.

Zusammenhange mit diesem Verfahren steht. Die Verdienste übrigens, die einzelnen Personen der früheren Gesellschaft für manche tüchtige Leistungen gebühren, haben protestantische Schriftsteller, insonderheit Deutschlands, nie verkannt, im Gegentheile vielleicht zu sehr hervorgehoben, indem sie die einzelnen Namen zählten, nicht aber die hunderttausend, welche durch die Zeit der Gesellschaft in derselben gingen. Ich erwähne nur aus dem Gedächtnisse Leibnitz, Johann von Müller, Schlosser, Schöll und Ranke; so wie Robertson in seiner Geschichte Karl des Fünften. *)

Was nun die jetzige Erziehung der künftigen Gesellschafts-Mitglieder selbst angeht, so habe ich darüber wenig zu sagen. Die Dokumente der Gesellschaft geben zu sehr ein genauestes Bild davon; sie verrathen aber auch eben so deutlich, daß einerseits Mißtrauen der

*) Wie einerseits durch zu große Aburtheilung der Gesellschaft der vorigen Jahrhunderte Unrecht geschehen ist, so haben die dieses Unrecht erkennenden Geschichtsschreiber sich der bloßen Anerkennung zu sehr hingegeben. Es ist wahr, das Schulwesen verdankt den ersten Jesuiten unendlich viel durch die gehandhabte Zucht und den hieraus wie aus Rangeifer erwachsenen Fleiß; allein die letzten Zeiten der Jesuiten stehen nur in strenger Haltung, aber ohne Wissenschaft für den größten Theil der Kollegien da. Man zählt unter den Mitgliedern der Gesellschaft viele Namen, welche einen schriftstellerischen Ruf haben, allein wenig „Geister." — Und nun, die Gesellschaft hat über hunderttausend Mitglieder gehabt, welche stets dem Studium lebten, lehrend und im Lehren lernend, denen jedes Hülfsmittel, jeder Beistand zu Gebote stand, die eine lange Muße, und ein Leben voll Bequemlichkeit, Ruhe und allem Förderlichen hatten — sollte in der armen Laienwelt nicht auch unter gleichen Umständen eben so viel aufzuweisen sein? Es ist mehr aufzuweisen, obgleich ein Drittel der aufstrebenden Geister in Mangel, Noth, Elend und Unglück verkümmert und verkommt und die übrigen zwei Drittel größtentheils sich durch Entbehrung aufkämpfen und mühselig eine mäßige Existenz erringen müssen. — O stolze Gesellschaft, hast du wohl jemals diesen Vergleich gezogen? Die kleine „Hölle" deiner Bibliotheken zählt mehr Geister, als die große Menge deiner Auserwählten.

Grund der Erziehung wie der nachherigen Leitung der Gesellschaft ist, dann daß der Geist theils vielfach in die Form verschlummert ist, theils eine gänzliche äußere Auffassung zu leicht sich aufdrängt. Das System ist, durch den Körper, die sinnlichen Eindrücke, den Geist zu regieren, statt den Geist zu seiner Würde, als Lenker des Körpers, zu bilden; und das erzeugt zu häufig bewußte oder versteckte Heuchelei, welche vielleicht deshalb nicht ohne Grund dem Orden vorgeworfen ist; stets aber wird man den Jesuiten von Geist für zweiseitig halten. — Die Einseitigkeit ihrer Lehre, die häufige Unzulänglichkeit in dieser Einseitigkeit selbst, die Ungerechtigkeit gegen ihre Lernenden und die außer ihnen Stehenden und Schreibenden, welche selbst auf katholische Autoren, z. B. die der gallikanischen Kirche sich erstreckt, will ich hier nicht weiter berühren, um nicht geflissentlich einer rücksichtlosen, obschon zu wahren, Aufzählung der Mängel mich hinzugeben. — Die Regeln des Noviziats und der Studienvorschrift — (der neuen verbesserten, den jetzigen Anforderungen angepaßten!) geben genug an sich und zeihen leider auch hier den glühenden Lobredner der Gesellschaft, Ravignan, parteilicher Uebertreibung und der Entstellung, wenn er eine vierzehnjährige ernste Studienzeit angibt, ohne zu sagen, daß die Ausnahmen über der Regel stehen, daß diese Zeit nur einen unbedeutenden Theil den Studien zutheilt,*) daß die Lehren selbst einseitig und feindselig gehalten sind. Gebt einem mittelmäßigen Kopfe für Euren Kursus der Rhetorik, Philosophie und Theologie von neun bis vierzehn Jahren deren zwei und er wird die Bedingung zum Profeß, daß unter fünf (nicht vier Examinatoren, Ravignan hat vergessen den stimmegebenden Leiter des Examens mitzuzählen) sich drei für ihn er-

*) In den südlichen Gegenden Frankreichs und in Italien fällt sogar noch die Nachmittagsstunde des Unterrichts für den größten Theil des Jahres aus — weil es zu warm ist.

klären, spielend erfüllen. Und die ernsten Examina von einer Viertelstunde beim Jahresschlusse, einer Stunde als wirklicher Prüfung!!!

Dies möge hinreichen, um die Ansprüche der Jesuiten in Frankreich in richtigem Lichte zu zeigen.

Wenn wir früher äußerten, daß der Orden ganz wieder mit der alten Kraft dastehe, so finden wir in den Vorgängen in Frankreich einen neuen Beweis dafür. Eine so feste Verbindung aller Einzelnen zu einem Ganzen, wie sie in der Gesellschaft Jesu stattfindet ist von unüberwindlicher Gewalt, so lange ihr nicht eine gleiche Kraft, sei es durch den sich vereinenden Willen Vieler, oder die von der Macht und Energie geleiteter Einzelner, entgegen tritt.

Wir wolleu hier nicht auf bekannte Gegenstände zurückkommen, sondern nur so viel, als zur Würdigung des Streits und seiner Folgen dient, entnehmen. Das Ministerium hatte, als die Frage und das Bestehen der Jesuiten in Frankreich vor die Kammern gebracht war, mit Bestimmtheit erklärt, es habe Gesetze wider die Jesuiten. Dennoch zog es den Weg der Vermittlung vor, eben weil es den Orden fürchtete und von seinem Einflusse auf die Geistlichkeit und die mit ihm verbündeten Legitimisten alles zu besorgen hatte. Es sendete de Rossi nach Rom, damit derselbe mit dem Papste unterhandle. Es gehörte eben kein besonderer Scharfsinn dazu, um zu begreifen, daß der Papst sich nicht einer Macht berauben würde, von deren Wichtigkeit eben dieser Streit zeugte. Zu wohl von den Zuständen in Frankreich unterrichtet und wissend, daß Schwäche dem Ministerium den eingeschlagenen Weg angewiesen habe, wies der Papst den Gesandten an die Versammlung der Cardinäle, welche lakonisch entgegnete: die Gesellschaft Jesu könne im Interesse Roms nicht aufgehoben werden. Ein einseitiges Verfahren wider einzelne Theile derselben sei nicht zulässig und die in Frankreich obschwebende Frage beträfe nur

die bürgerliche Stellung derselben in jenem Land, über welche ihnen kein Recht der Entscheidung zustehe.

Die ganze genommene Wendung bewies schon von vorn herein, daß de Rossi's Drohungen nur ein diplomatischer Versuch waren und man eine Beilegung der Angelegenheit von Rom aus um jeden Preis erlangen wollte. So trat denn das Schimpflichste ein, was einem Cabinete begegnen kann, de Rossi mußte sich an das Haupt eben der Gesellschaft, wider die er handelte, mit Bitten wenden. Der General kannte seinen Vortheil zu gut, als daß er nicht gegen Einräumungen nachgegeben hätte. Er sagte eine Zerstreuung des Ordens in Frankreich zu, nicht aber eine Vertreibung; und das Ministerium, froh den Schein gerettet zu haben, gab auf diese Weise mittelbar seine Zustimmung zur fernern Existenz der Gesellschaft in Frankreich, um deren Ausweisung willen es so vielen Lärm gemacht hatte. Die Novizen und Scholaren zogen fort und die Priester und Laienbrüder der Gesellschaft zertheilten sich, statt daß sie bisher 29 Häuser in Frankreich besessen hatten, nunmehr durch das ganze Land zu erfolgreicherm Wirken. Das Ministerium erlangte allerdings eine augenblickliche Beschwichtigung der Gemüther, allein die von ihm gegen die Universität versuchten Schritte und die Maßregeln an den Grenzen wider die religiösen Bewegungen Deutschlands verriethen dem Volke sehr bald, was es von der Sache zu halten habe, so daß die augenblickliche Ruhe wohl mehr nur als ein Ueberdruß der Angelegenheit anzusehen ist, und ein langes Bestehen derselben unmöglich gedacht werden darf, da die Jesuiten und die mit ihnen verbündete Geistlichkeit und übrige Ordensschaar ihrer Kraft versichert sind. Die Jesuiten haben bei dem scheinbaren Verluste, wie überhaupt bei dem ganzen Kampfe gewonnen, da sich ihre Gegner durch das leidenschaftliche Auftreten manche Blöße gegeben haben, und der Orden gewandt genug war, von den

gegen sie geführten Angriffen zu behaupten, daß es gegen die Kirche gemünzt sei. Dies ist überhaupt ein gar schönes Ausfluchtswort der Orden geworden, daß sie sich eins mit der Kirche nennen, so daß man sie nicht angreifen kann, ohne die Kirche zu verletzen. — Arme Kirche, die anderthalbtausend Jahre bestehen mußte, ohne Jesuiten zu haben! Ja, arme Kirche, die selbst nur von Orden, deren als überflüssig erkannte neue Gründung schon 1215 und 1274 von den Synoden des Lateran und von Lyon untersagt wurde, ein Heil erlangen konnte, das mehr als zwei Drittel der Kirche nicht verlangen, sondern als Verderben bringend zurückstoßen.

Von der Hartnäckigkeit, mit welcher die Jesuiten das einmal eingenommene Bereich behaupteten, liefert die Schweiz einen noch bessern Beweis als Frankreich, wo vielleicht nur die Furcht, daß der Unwille des Volks entschiedener ausbrechen und die erlangte Kraft zu siegreichem Widerstande nicht ausreichen möchte, zur gewinnreichen Nachgiebigkeit nöthigte; denn Frankreichs Verlust wäre die empfindlichste Niederlage gewesen, welche dem Orden widerfahren konnte, weil es der vorzüglichste Ort seiner Bewegungen und der Hauptsammelplatz seiner Mittel ist. In der Schweiz dagegen ist nur Behauptung des Besitzes die Hauptsache, da von demselben die Hoffnung auf Deutschland abhängt. Aber welche Kämpfe haben sie nicht in den geringen Bezirken der Schweiz seit seinem Wiedererscheinen 1818 und der Einrichtung des ersten Kollegiums zu Freiburg 1824 hervorgerufen. Mit ungemeiner Schnelligkeit verbreitete er sich über die meisten katholischen Kantone, jede noch so geringe Zahl gewonnener Stimmen als allgemeinen Willen bezeichnend, obgleich von dem ersten Erscheinen an thätliche Aeußerungen des Widerwillens sich kund geben. Gewiß, der ganze Jesuitenorden hat nicht so viel Blut von seinen gepriesenen Missionären fließen sehen, als der neue Orden in der Schweiz seiner-

wegen vergießen ließ. Kann man einen Augenblick zweifeln, ob es die Diener der Religion der Liebe sind oder die Diener einer eigennützigen, auf ihre Herrschaft eifersüchtigen, jede andre Richtung hassenden Kirchlichkeit?

Die mitgetheilten Tabellen zeigen die Anzahl der Jesuiten in der Schweiz; dieselben haben auch für Deutschland ihre Richtigkeit behalten, wo jene nur in Oesterreich weitere Verzweigungen vornehmen. Im übrigen Deutschland haben sie seit den ersten Zeiten verloren, weil die alten Mitglieder, welche sich noch daselbst in geringer Zahl befanden, ausgestorben sind und viele neuere Missionen und Niederlassungsversuche scheiterten. Nichts desto weniger lebt ihre Partei allenorts kräftig genug, theils durch die Zöglinge des deutschen Collegiums, theils durch mittelbare Einflüsse auf die Geistlichkeit und Privatpersonen.

Doch wenden wir uns von diesem, dem vorliegenden Buche nicht weiter angehörenden Theile ab, um in einem kurzen Rückblicke den Inbegriff der mitgetheilten Dokumente zusammen zu fassen. Nach den gegebenen Uebersichten über die Ordensregeln zerfällt das ganze Gebäude der Gesellschaft Jesu in drei Haupttheile: die Priester, die zum Priesterstande sich Vorbereitenden und die Laienbrüder. Doch ist es nicht etwa dieser Unterschied der Beschäftigung und des Ranges, welcher diese Eintheilung bedingt: dieselbe steht vielmehr durch das Verhältniß zur Gesellschaft und zum Beruf in derselben fest. Als wirkliche Gesellschaft im engsten Sinne dieses Worts dürfen wir nur die Priester betrachten, und zwar erst von dem Augenblicke an, wo sie die feierliche Ablegung der Gelübde zu berechtigten Mitgliedern macht. Denn, wie die obigen Dokumente dies ausgeführt haben, verleiht erst die zweite Ablegung der Gelübde ein Recht gegen die Gesellschaft, während bis dahin nur die Gesellschaft ein Recht gegen die in der

Prüfung oder der Scholastik befindlichen Personen hat, und diesen durch die ersten Gelübde nur Pflichten auferlegt werden. Die wirklichen Mitglieder können nur durch einen allgemeinen Beschluß ihrer Rechte beraubt werden; die Uebrigen dagegen sind verbunden, der Gesellschaft unbedingt zu gehorchen und ohne Widerrede oder Erhebung von Ansprüchen aus derselben zurückzutreten, wenn diese es verlangt; umgekehrt jedoch haben sie nicht die gleiche Berechtigung, den Orden wieder zu verlassen und eine Entbindung von ihren Gelübden zu begehren. Die Laienbrüder sind darum als eine besondere Klasse zu betrachten, weil sie keinen andern Wirkungskreis, als den häuslicher Dienste und dergl. besitzen, und ihr Verhältniß als Dienerschaft sich stets nur nach der Zahl der übrigen Mitglieder richten muß.

Unsere Dokumente geben an die Hand, daß die zweite Klasse wiederum in verschiedene Unterabtheilungen zerfällt: zuerst in die Novizen, welche sich auf die Ablegung der verpflichtenden ersten Gelübde vorbereiten, sodann die wirklichen Scholaren, welche sich in wissenschaftliche und theologische Schüler trennen. Erst das 33. Jahr berechtigt zum Empfange der priesterlichen Weihe, worauf sich der junge Priester wiederum durch eine einjährige Prüfung vorbereitet, innerhalb welcher er zum ersten Male mit den Zwecken der Gesellschaft durch Studium des Corpus Instituti bekannt gemacht wird. Mit diesen Zwecken verhält es sich genau, wie mit denen anderer geheimen Gesellschaften, es wird nur die Form, die Aeußerlichkeit gegeben, und es bleibt dem Einzelnen überlassen, sich den Geist selbst zu folgern. Von der Art und Weise wie dies bei ihm der Fall ist, hängt seine spätere Stellung in der Gesellschaft ab. Wer in der Form nur die Form sieht und die Gesellschaft nicht weiter begreift, als ein mönchisches Institut zur Uebung und Beförderung ascetischer Richtungen und erbaulichen Lebenswandels, der wird auch sicher keine andre Stellung

im Orden erlangen. Wer dagegen begreift, daß in der einfachen Stellung als Priester mit der Freiheit des Weltpriesters aber ohne die geschäftliche Behinderung desselben eine tiefere Bedeutung liegt, wer Scharfsinn und diplomatische Fähigkeit in der langen Zeit der Prüfung an den Tag gelegt hat, den wird es an einer einflußreichen Stellung und größern Wirksamkeit im Orden nicht fehlen.

Die Bestimmung hierüber hängt einzig und allein vom General ab, der dieselbe auf die während der ganzen Zeit, welche das fragliche Mitglied im Orden zubrachte, eingegangenen Gutachten abgibt; entweder eine bloße Verwaltungswirksamkeit und Befassung mit den zeitlichen Angelegenheiten der Gesellschaft als Coadjutor temporalis oder eine Befassung mit den eigentlichen Zwecken des Ordens, in Lehre, Leitung und Wirken als Profeß bestimmend.

Alle diese verschiedenen Personen werden durch die schärfste unter dem Scheine der Milde sich äußernde Polizei überwacht, welche stets jeder über den Andern übt und die für wichtige Posten noch durch besonders Beauftragte gehandhabt wird.

Nur durch eine solche Einrichtung konnte in Verbindung mit der einflußreichen Vorschrift einer gemeinsamen Lebensweise die strengste Einigkeit erzielt und die Erreichung des Zwecks möglich werden, daß der Orden wie ein Körper handle. Der innere Halt, die Gleichmäßigkeit der Bewegung wird diesem Riesenkörper durch die Gelübde und die schon näher besprochenen geistlichen Uebungen verliehen.

In Bezug auf die Gelübde ist dem Orden oft der Vorwurf gemacht worden, daß er es mit denselben nicht streng halte und sie nichts mehr als eine heuchlerische Täuschung seien. Wir müssen denen, die eine solche Anklage erheben, einfach zu bedenken geben, ob es möglich sei, daß eine Gesellschaft von so viel tausend Personen sich auf die Dauer zu halten vermöge, wenn nicht die Beobachtung der Regeln und

Gelübde den Halt, ja die ungeheure, gefürchtete Kraft verliehe. Es mag sein, daß einzelne Mitglieder insgeheim ausschweiften; dafür kann der Orden als solcher nicht haften, und es ist sogar zu verwundern, daß gegen einen Körper von zwanzigtausend Mitgliedern und darüber, wie es die Durchschnittszahl des letzten Jahrhunderts war, sich nicht mehr Anklagen haben vernehmen lassen, als wirklich erwiesenermaßen erhoben sind. Doch erwächst daraus dem Orden weiter kein Verdienst; denn abgesehen davon daß das Gelübde der Keuschheit ein freiwillig gebrachtes ist, fehlt in den allermeisten Fällen selbst dem verlangenden Sinne die Gelegenheit, dasselbe zu brechen, wie auch die ganze Lebensweise eine Erkaltung der sinnlichen Triebe und Vermeidung aller Reize bezweckt.

In dieser Beziehung steht der Jesuitenorden vor allen am reinsten da. Auch sein zweites Gelübde, die Armuth läßt keinen Tadel gegen die Einzelnen zu; denn man muß die Armuth im Klostersinne nehmen, wo sie nur auf Gemeinschaftlichkeit hinausläuft. Alle besitzen, aber der Einzelne nicht, für den die Gesammtheit sorgt. Meines Erachtens hat dies Gelübde nur den Zweck, die Zersplitterung und den Mißbrauch zu verhüten und die Bereicherung des Ordens herbeizuführen, ein Grundsatz, der sich aufs trefflichste bewährt hat. Doch eine solche Deutung geben ihr die Ordensglieder nicht; sie prunken mit wirklicher Armuth und stellen ihr Leben als ein rauhes, strenges zur Schau. In ihren Ordenspflichten liegt aber nichts von dem, wenn es nicht in der Armuth zu suchen ist, da gottgefällige Betrachtungen dem Frommen eine Lust sein müssen und das frühe Aufstehen nach siebenstündigem Schlafe keine Gefährlichkeit ist. Besehen wir uns die Armuth. Ob es nicht von Anfang an eine Täuschung mit diesem Gelübde ist? In den ersten Bestätigungsbullen der Päpste sind gleich alle Häuser mit Ausnahme der Profeßhäuser, welche nur in sehr ge-

ringer Zahl vorhanden sind, in das Recht gesetzt, liegende Güter und alle mögliche sonstige Habe zu besitzen, zu erwerben u, s. w. Nur dem Profeßhause blieb ein Besitz außer dem Hause und Erwerb untersagt, die Professen sollten von Almosen leben. Die Professen aber sind der eigentliche Kern der Gesellschaft, mithin die eigentlichen Besitzer der unermeßlichen Güter des Ordens. Im Hause ist jedem Einzelnen untersagt, Geld zu führen; allein wessen ich nicht bedarf, das habe ich ohnehin nicht nöthig zu führen. Die Lebensweise selbst rechtfertigt am wenigsten eine Armuth. Das Essen und Trinken besser für den niedrigsten Laienbruder, als gar mancher besitzende Herr es zu halten im Stande ist, die übrigen Bedürfnisse der größten Bequemlichkeit angemessen, die Wohnungen so gemächlich wie prächtig, außer diesen so geräumigen Gebäuden noch ein Landhaus von nicht minderer Geräumigkeit zum Besuche während des Sommers und zum Bewohnen während der Ferien. Auf Reisen — und man reis't viel, es ist ein Sprichwort des weltlichen Klerus, daß man zu den Jesuiten gehen müsse, um zu reisen — in den ersten Plätzen (weil die andern vielleicht das Gewand schaben oder gar Fußreisen die Schuhe abnutzen möchten). Kann man dies arm nennen? Und so leben die Professen, welche das Gelübde ausgedehntester Armuth geleistet, selbst in den Profeßhäusern — deren es freilich heutzutage nur drei gibt. Wenn irgendwo ein Spott in dem Namen „arm" liegt, so ist es hier. Wäre die äußere Armuth nicht so besonders bezeichnet, so könnte man sich versucht fühlen, dieselbe auf den innern Gehalt anzuwenden. Ja, Armuth des Geistes läßt sich im weltlichen Sinne des Worts dem Orten nicht absprechen; sieben Achtel seiner Mitglieder bekennen sich dazu. Aber auch im wissenschaftlichen Sinne ist sie vorhanden. Die Einseitigkeit der Lehre der Gesellschaft, Verkleinern des Verdienstes bei abweichenden, Absprechen desselben bei fremden Glaubensgenossen,

die Annahme alleiniger Richtigkeit der Lehre des Ordens bei ängstlicher Scheu, daß jemand andere Lehren in die Hände bekommen und bessere Wahrheit daraus saugen möchte, bezeichnet den Geist gewiß als armselig.

Im moralischen Sinne das schlimmste ist das dritte Gelübde, der unbedingte Gehorsam. Beide andere Gelübde sind ihm auch nur untergeordnet und für Unterstützung desselben gegeben, wie alle Regeln nur als Commentar desselben zu betrachten sind. Der unbedingte Gehorsam ist der Eckstein des Ordens, wie er für die Außenstehenden der Stein des Anstoßes ist. Es läßt sich nicht leugnen, in dem unbedingten Gehorsame liegt etwas Großes, Edles, wenn man ihn als die Unterordnug des Eigenwillens unter die Vernunft, des Sonderinteresses unter die Allgemeinheit betrachtet. Aber so vermögen ihn wohl nur wenige Menschen zu üben, und dies ist nicht der Sinn, welchen die That bei dem Jesuitenorden hineinlegt. Hier verliert der Mensch seine Selbstständigkeit und Freiheit, sein Gehorsam ist blind; denn selbst wenn die bessere Erkenntniß ihn abrathend mahnte, dürfte er nicht entgegenhandeln, nicht widersprechen, ja nicht einmal im Gedanken dagegen murren, daran zweifeln. Das ist das Unmoralische am Gehorsame, und weil er Charakterzug des Ordens ist, so fällt dieser Vorwurf auf das ganze Institut.

Nichts desto weniger müssen wir, wenn wir den ganzen Bauplan dieses Gebäudes übersehen, dem Gedanken Loyola's die Außerordentlichkeit, sei es in welchem Sinne immer, zuerkennen. In dem unbedingten Gehorsam — der aus dem schwachen Ganzen einen starken Theil macht, ein Gelenk an dem gewaltigen Riesenkörper, dessen gesammte Nerven ein einziger Gedanke regiert — liegt die Gewalt des Ordens, die ihm auch zu allen Zeiten so weit erreichbar bleiben wird, als die Entgegenwirkungen minder einig sind. Daß diese Kraft mit

der Aenderung der Zeiten und Umstände nicht die richtige Anwendung erfuhr, darin liegt die Ursache des Sturzes der Gesellschaft und der Widerspruch, den sie heutzutage erfährt.

Richten wir unsre Aufmerksamkeit jetzt auf die dem Körper inne wohnende, die Bewegungen desselben leitende Seele.

Aeußerlich offenbart sich diese Seele des Ordens durch den unumschränkten Generale, welcher (wie die zweite Abtheilung der mitgetheilten Regeln an die Hand giebt) durch Provinziale die verschiedenen Provinzen, und mittels des Provinzials durch Obere die einzelnen Häuser regiert.

Vom geringsten Mitgliede an steht jeder unter einem nächsten Obern bis zum General, der über alle und jede Person regelmäßig und von verschiedenen Seiten unterrichtet wird, so daß er alle Kräfte kennt und nach Bedürfniß verwenden kann. Die innere Quelle sind die Constitutionen mit den geistlichen Exercitien, auf deren Grund die allgemeinen Verhaltungsregeln gegeben sind, während die besonderen Verordnungen ihnen gemäß ergehen. Die Constitutionen sind gewissermaßen Commentare der Gelübde und daraus hervorgehende Vorschriften für den Gang des Ordens; die geistlichen Uebungen dagegen der eigentliche Grund, auf dem das Ganze ruht: sie sind die Quelle, aus der jeder Einzelne des Ordens Stimmung und Anschauungsweise schöpft. Weil sie aber, wie zu Anfang gezeigt ist, den Menschen nur in seiner Schwäche, oder vom religiösen Standpunkte aus gesprochen, in seiner Sündhaftigkeit auffassen und sein ganzes Ziel in einen knechtischen Gottesdienst, in dem jede Freudigkeit nur ein künstliches, von der Furcht bedingtes Erzeugniß ist, setzen und an Gottes Statt die Kirche in derselben Berechtigung wie den zürnenden Richter über die Kreatur stellen, mit einem Worte, weil sie den Menschen in seiner Dienstbarkeit, nicht aber in seiner freien Würde betrachten: so muß die

aus ihnen hervorgehende Richtung nothwendig eine düstere sein, die sich in ihrem ascetischen Eifer aufreiben würde, wenn nicht der Fanatismus für diese gottgleiche, unbedingte, alleinherrschende Kirche zugleich mit beschworen würde und dem Orden den ihm so eigenthümlichen Charakter verliehe. Dies ist denn der Grund, weshalb der Orden stets so viele Feinde hatte und immer mehr haben wird, je weiter die echt humane Bildung fortschreitet. Er muß das Schwert gegen jeden geistigen Fortschritt ziehen, weil jeder Schritt vorwärts einen Splitter oder Balken mehr aus dem Gebäude reißt, auf dem er selbst ruht, mit dem er eins ist.

Wie schwer es hält, sich in eine solche Richtung hineinzuleben, begriff schon der Stifter zu seiner Zeit, wo die allgemeine Anschauungsweise dem Orden noch weit verwandter war, da die Reformation zuerst als Beeinträchterin der großen Monopolträgerin „alleinige Kirche" auftrat, außer der noch kein Recht bestand. Loyola richtete die größte Sorgfalt des Ordens auf die Novizen und befahl, daß nur derjenige, welcher durchaus von den Exercitien begeistert werde und sich endlich freudig in sie hineinverlebe, zur Ablegung der Gelübde gelassen werden sollte, und verordnete zu diesem Zwecke, daß das erste Jahr des Noviziats ohne jegliche Beschäftigung als Lesen ascetischer Bücher und körperliche Arbeit behufs der Zerstreuung zugebracht werden müsse, im zweiten jedoch hin und wieder Katechesationsversuche anzustellen seien, daß ferner die Uebung der geistlichen Exercitien fortwährend dauernd bleibe, so daß jeder mindestens einmal jährlich acht Tage in ihnen zubringe. Und wirklich, nichts ist hinreißender, als diese Uebung; durch nichts vermag der fanatische, todesfreudige Eifer mehr angefacht zu werden, als durch den Sinnenrausch der Exercitien Loyola's. Ihnen verdankt die Gesellschaft die Märtyrergrößen, welche unter ihrem Namen prangen, aber sie verdankt ihnen auch

den Vorwurf, welchen wir eben erwähnten, daß sie auf Trug gebauet sei.

Eine Wahrheit und doch ein Irrthum, vielleicht auch mehr. Der Widerspruch einer solchen Behauptung bedarf nicht einmal eines Beweises. Hunderttausende sollten Heuchler, Betrüger sein und alle dabei beharren! Wohl aber tritt ein anderer Umstand ein. Der Einfluß der geistlichen Uebungen und das durchs Noviziat — oder besser, durch die zweijährige Unthätigkeit und die daraus entspringende geistige Erschlaffung, welche später nie wieder verscheucht wird, da alle Arbeit fortwährend in gewisse Grenzen gewiesen bleibt — bewirkte Einleben in die aus derselben hervorgehende Anschauungsweise üben eine geistige Betäubung, welche stets wiederholt wird und stets erneuert werden muß, sobald ein Zweifel sich regt, der stärkere Geist hervorbrechen will oder bei was für einer Gelegenheit sonst immer. Diese Selbstberauschnng ist ein beziehungsweiser Selbstbetrug und wird es noch mehr durch die Unbedingtheit, die den Lehrer der Gesellschaft und der römischen Kirche überhaupt — da der Orden die ausgeprägteste Gestaltung der römischen Kirche ist — gezollt werden muß. Die Satzung ist die einzig richtige, unfehlbare, sie muß angenommen werden und läge ihr Widerspruch gegen andere, ihre Einseitigkeit, ihr Irrthum dem prüfenden Auge offen vor. In dieser Hinsicht ist der Orden unmoralisch und seine Glieder sind hingebende Opfer einer angelernten Selbsttäuschung, die nichts desto weniger eine (römisch-)kirchlich richtige bleibt. Es erhellt, daß bei einer solchen Grundlage die ganze Richtung des Ordens nur eine höchst einseitige und in dem engsten Sinne parteiliche sein kann. Dieser Umstand zog ihnen denn auch zuerst die Widersacher zu, deren geistreichste und am besten treffende der römischen Kirche selbst angehörten.

Daß sich jedoch trotz des allgemeinen Widerspruchs in der neuern

Zeit der Jesuiten-Orden eines gedeihlichen, über alle Erwartung günstigen Fortgangs erfreuete, darf nicht wundern; die Gesellschaft trägt eine zu große Verwandtschaft mit andern Richtungen, als daß sie nicht auch ihre Freunde finden sollte. Ihr Charakter ist in Lehre wie Organisation ein streng absolutistischer, der ganz in demselben Verhältnisse auf religiösem Gebiete steht, wie entsprechende Formen, denen er nur förderlich sein kann, auf politischem. Dem Orden selbst verbieten seine Constitutionen und besondere Verordnungen der Generäle jede Theilnahme an Politik. Kennt man indeß das System, welchem der Orden in seinem Wirken huldigt, so befremdet es nicht im mindesten, daß er stets mit politischen Factionen zusammenhängt und durch sie handelt. Sein System ist, mittelbar zu handeln, zu bestimmen, ohne Rathgeber zu sein, zu rathen, ohne einen bestimmten Plan vorzuschlagen, gleichwie er seine Lehren hauptsächlich geltend macht, ohne auf sie bestimmt zu kommen, und die Feinde derselben durch Uebergehung, oder oberflächliche Nennung im äußersten Falle, bekämpft. So sichert er sich die Gefahrlosigkeit und den Schein der Unbetheiligung. Es weist die neueste Zeit hinlänglich nach, wie viel seinem Einflusse zugeschrieben werden muß; wir erinnern nur an Belgien und die Schweiz. Es liegt auch schon in dem ausschließlichen Streben des Ordens und in seiner Einheit mit Rom, welches über die modernen Staatsverfassungen unverholen den Stab brach, daß er sich einem Halte nähere, welcher ihm zusagt und seine Zukunft sichert. Ein Gott im Himmel, sagte Gregor der Neunte, und zwei Stellvertreter auf Erden, der Papst und der König; von ihnen ist der mindere der Fürst, weil er nur über die Erde gebietet, dem Papste ist aber alles unterthan, denn er gebietet über Zeit und Ewigkeit. Ein Wahlspruch, der mehr gibt, als der längste Commentar.

In wie weit hier dem Orden der unternommene Kampf gelingen

mag, lassen wir dahin gestellt. Mehr beschäftigt uns sein unmittelbarer Wirkungskreis, der sich auf den Beichtstuhl, die Predigt und den geistlichen Unterricht überhaupt, am wesentlichsten aber auf die Jugendbildung ausdehnt. Der Orden geht dabei von dem richtigen Grundsatze aus, daß man sich am besten die Frucht nach seinem Gefallen aus dem Samen zieht. Der Einfluß von Beichte und Predigt ist immer sehr zweifelhaft. Der bloße geistliche Unterricht genügt ebenfalls nicht, weil andere Lehren das aufzuführende Gebäude gar zu leicht untergraben, daß es vor seiner Vollendung zusammenstürzt. Darum also muß er den gesammten Unterricht in Händen haben. Der alte Orden ist wohl hauptsächlich durch die für die dermalige Zeit sehr zweckmäßigen, gar vorzüglichen Schulen zu seiner Höhe gelangt, die, abgesehen von ihrer bessern Einrichtung, den Vortheil, unentgeldlich zu sein, obendrein hatten. Der heutige Orden schlug sogleich den bewährten Weg wieder ein, doch nicht mit ganz gleichem Erfolge. Der bloße unentgeldliche Unterricht reichte nicht mehr zu, die Schüler heranzuziehen; der Ruf der Vortrefflichkeit konnte es nur da thun, wo andere Anstalten minder gut waren, wie z. B. in Frankreich, dessen Collegien gar manchen Mangel haben, der sich indeß sehr bald in derselben und andrer Beziehung wieder ausglich, oder in Belgien, wo ein sehr großer Theil des Unterrichtswesens in den Händen der Geistlichkeit liegt. In beiden Ländern erwies sich jedoch die Erziehung nicht nachhaltig genug. Der Grund liegt im Orden selbst.

Der Unterricht der Gesellschaft muß nothwendiger Weise ein einseitiger bleiben, weil er viele Theile des Wissens gänzlich ausschließt. Er ist im Ganzen da stehen geblieben, wo er zu Anfange stand. Nur die Mathematik und Physik wurden von ihm aufgenommen, namentlich letztere so weit sie experimental ist. Die neue Gestaltung des Unterrichts, durch welche die oben mitgetheilte neue ratio studiorum den

Standpunkt der Gegenwart erzielen wollte, blieb nur eine Umgestaltung des alten Lehrsystems, wonach die Hauptwissenschaft Religion ist, der sich die übrigen nebensächlich unterordnen oder als Hilfsmittel anschließen. Dazu kommt, daß der Vortrag für die oberen Klassen noch stets lateinisch gehalten werden muß. Die Ansprüche der jetzigen Jugendbildung gehen jedoch weiter, als auf etwas Latein, nothdürftig Griechisch, Rechnen und eine dürftige Skizze pragmatischer Geschichte. Das Wesen der heutigen Jesuitenschulen unterscheidet sich in wenig oder nichts von den alten Klosterschulen; es drängt sich daher dem in andere Verhältnisse kommenden jungen Mann die Erkenntniß auf, daß noch unendlich viel außerhalb des Katechismus, der Grammatik und des Rechnenbuches liege, was ihm zu wissen noth thue. Und dieses Gefühl wirft, oft nur allzu schnell, alles Bisherige um. Wären die Jesuiten weniger ängstlich, gingen sie auf alle Erscheinungen ein, so möchten sie sich leicht einen bessern Erfolg sichern. Daß sie dies aber weder dürfen noch können, ohne ihre Verfassung zu verletzen und durch die eigene Kenntniß dessen, was der Index verbietet, ein übles Beispiel zu geben, daß aus demselben Grunde sie nie wieder das werden leisten können, was die alte Gesellschaft ihren Zeitgenossen gegenüber leistete, gewährt die beste Sicherheit gegen ihren Einfluß. Derselbe wird zwar stets ein Hinderniß bleiben, doch nur eine untergeschobene Stütze sein, welche den Fall des sinkenden Gebäudes verzögern, nicht verhindern kann. Sie stehen darin grade umgekehrt zum alten Orden, dessen Haupthebel seine bessere Jugendbildung war, während sie ihre meiste Kraft im Gegentheile vom Unterricht, in Heraufbeschwörung von Wundern, Gnadenmedaillen und überschwenglichem Glauben finden. Dies mag sie schwerlich halten. Es ist eine alte Erfahrung, daß allzu scharf schartig macht. Der alte Orden hat die Freigeisterei in seinen Schülern geboren, und durch seine eigenen

Zöglinge sich gestürzt, dem neuen zeigt Italien kein besseres Resultat. Dadurch, daß die Gesellschaft sich keiner andern Form zuwenden, mit keiner neuen Idee vermählen darf, trägt sie den Keim ihres Todes in sich und sie wird stets als ein krankhafter, fremder, dem Körper widerstrebender Stoff ausgestoßen werden.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Inhalt.

	Seite
Vorwort zur ersten Auflage	III
Vorwort zur zweiten Auflage	VI

Erste Abtheilung.

Die Bildung und die Studien der Gesellschaft.

A. Der Eintritt in die Gesellschaft und die erste Prüfung.

Einleitende Uebersicht	9
Lit. A. Erstes und allgemeines Examen für Alle, welche in die Gesellschaft einzutreten begehren	16
" B. 1. Die Tagesordnung der geistlichen Uebungen	31
" B. 2. Die Retraite oder die geistlichen Uebungen und die Regeln für die Gewissenserforschung über die Uebungen	35

B. Das Noviziat
und die Regeln der Gesellschaft.

Einleitung	50
Lit. C. Die Tagesordnung des Noviziats	53
Lit. D. Die Anweisung zum Noviziate	61
1. Für das Aufstehen rc.	61
2. Für die Betrachtung rc.	61
3. " das Machen des Bettes	62
4. " Anhörung der Messe	62
5. " das Dienen der Messe	63
6. " das Frühstück	63
7. " die körperlichen Uebungen	63
8. " die geistlichen Lesungen	64
9. " die Conferenzen und Vorträge	64
10. " die Besuche des Altarsakraments	65
11. " das auswendig Lernen	66
12. " die Gewissenserforschung	66
13. " das Mittagsmahl	68
14. " die Dienste im Speisesaale	70
15. " die Erholungen	71
16. " die Schön- und Rechtschreibeübungen	72
17. " den Rosenkranz	72
18. " die Litaneien	73
19. " die freie Zeit	73

Seite
20. Für das Verhalten in der Kammer 74
21. „ das Stillschweigen und den Anstand 75
22. „ die Reinlichkeit an sich und im Hause 76
23. „ das Wärmen im Zimmer 73
24. „ das Bekennen seiner Fehler und die Bitte um Verzeihung 77
25. Für die Vortragübungen 78
26. „ die Tage, wo man beichtet 80
27. „ die Gewissenseröffnung 81
28. „ das Schreiben und empfangen von Briefen . . 81
29. „ den Verkehr mit Auswärtigen 82
30. „ das Ausgehen 84
31. „ die Uebung der Bescheidenheit 85
Die Ordensregeln der Gesellschaft 87
Erläuterungen 87
Lit. E. Summarium der Konstitutionen der Gesellschaft . . . 97
Lit. F. Gemeine Regeln der Gesellschaft 103
Lit. G. Allgemeine Erinnerungen, welche zur geistlichen Leitung dienen und von Allen zu beobachten sind 108
Lit. H. Regeln des Anstandes 111
Lit. I. Anweisungen zur Gewissenserforschung nach dem Brauche der Gesellschaft 112
Lit. K. Wallfahrtsregeln 114
Lit. L. Verzeichnisse der Ablässe für die Gesellschaft 115
Lit. M. Verzeichniß der Messen und Gebete, welche von den Unsrigen zu sagen sind 121

C. Die Scholastik

oder die Studien der Gesellschaft in Rhetorik, Philosophie und Theologie, und die dritte Prüfung.

Erläuterungen 122
Lit. N. 1. Tagesordnung der Scholastik 122
Lit. N. 2. Regeln unserer Scholaren 128
Lit. O. Allgemeine Regeln für die Lehrer der Philosophie nach der neuen ratio studiorum 131
1. Für die Logik 133
2. Für die Metaphysik 134
3. Für die Moral 135
4. Für die Physik 135
5. Für die Mathematik 136
Lit. P. Regeln für die Lehrer der hl. Schrift 140
Lit. Q. Regeln für den Lehrer der hebräischen Sprache . . . 143
Lit. R. Regeln für den Lehrer der Theologie 143
Lit. S. Regeln für den Lehrer der Kirchengeschichte 146
Lit. T. Regeln für den Lehrer des kanonischen Rechts 147
Lit. U. Regeln für den Lehrer der theologischen Moral . . . 147

Zweite Abtheilung.

Der innere Bau und Geschäftsgang der Gesellschaft.

Die Organisation der Gesellschaft und der General und seine Beistände 150
Lit. V. Regeln des General-Verwesers 159

Seite
Ltt. W Regeln des Provinzials 162
1. Allgemeine Regeln 162
2. Seine Beistände 162
3. Die ihm untergebenen Oberen betreffend 163
4. Ueber die aufzunehmenden 164
5. Ueber die zu Entlassenden 165
6. Ueber das Studium 166
7. Ueber die Ertheilung von Graden 167
8. Ueber die Erhebung zu Professen 168
9. Ueber die Angelegenheiten der Häuser ꝛc. 168
10. Ueber die, welche dem Besitze noch nicht entsagt haben . . 169
11. Ueber den Verkehr mit dem General und Auswärtigen . . 170
12. Gemeine Vorschriften für den Beistand Anderer 171
13. Ueber Missionen und Versetzungen 171
14. Ueber die Haussuchungen. 172
15. Fragen, welche dabei zu stellen 174
Lit. X. Regeln des Provinzials über die Studien 176
Lit. Y. Regeln für den Novizenmeister 182
Lit. Z. Regeln für den Prüfer 192
Lit. AA. Vorschrift für die Schreiben uud Berichte 195
Anlage. Wiedereinsetzungsbulle der Gesellschaft vom Jahre 1814 . . 202

Dritte Abtheilung.

Der Personen- und Häuserbestand der Gesellschaft und die Wirksamkeit des Ordens.

Vorbemerkungen 209
I. Provinz Rom 215
II. „ Sicilien 218
III. „ Neapel 220
IV. „ Turin 221
V. „ Spanien 223
VI. „ Paris (Francia) 225
VII. „ Lyon 227
VIII. „ Belgien 229
IX. „ England 231
X. „ Oesterreich-Gallizien 232
XI. „ Ober-Deutschland 233
XII. „ Irland 234
XIII. „ Maryland 235
XIV. „ Missouri 236
Vergleichende Uebersicht sämmtlicher Häuser und Mitglieder der Gesellschaft am 1. Jannar 1838, 1841 und 1844 237
Theilweise summarische Vergleichung derselben Jahre mit dem 1. Januar 1845 238
Vergleich des Bestandes der alten Gesellschaft nach 86jährigem Bestehen 240
Ueber die Wirkung der Gesellschaft in Missionen und Kollegien . . 241
Schlußbemerkungen. — Ueberblick des Verhaltens der Jesuiten in neuerer Zeit und Zusammenfassung des Inbegriffs der in diesem Buche gegebenen Dokumente 255

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Förster Buchb.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bode, Heinrich

Das Innere der Gesellschaft Jesu eine durch die Dokumente des Jesuiten-Ordens gegebene Darlegung der Erziehungs- und Lebensweise... desselben ; Mit vergleichenden stilist. Übersichten

Leipzig 1847

Jes. 121 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10567608-1